



Sammlung

der

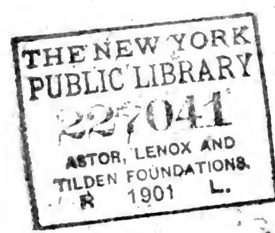
Verordnungen und Proclame

des

Senats der freyen Hansestadt Bremen

im Jahre 1813
1814
1815
1816 } 4 Jahre

Bremen,
gedruckt und zu haben bey Henrich Meier, Domshof Nro. 14.
1814.



Uebersicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

22.

1. Proclam

1. Proclam des Herrn General von Tettenborn, die Wiederherstellung der alten Verfassung betreffend.

„Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, meines Herrn, und Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Schweden, sind von heute an die bestehenden Französischen Autoritäten der Stadt Bremen und ihres ehemaligen Gebiets aufgelöset, und ist die alte Verfassung der freyen Hansestadt Bremen hiemit wieder hergestellt.

Bremen, den (25. October) 6. November 1813.

Der Russisch-Kaiserliche General-Major,
Freyherr von Tettenborn."

2. Bekanntmachung der provisorischen Fortdauer der bisherigen Gerichte und Gerichtsverfassung.

Nachdem durch Se. Excellenz den Herrn General Baron von Tettenborn, in Gemäßheit der erhaltenen

Aufträge von Seiten Sr. Majestät des Kaisers von Rußland und Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Schweden, heute der Senat der Stadt Bremen wieder in seine vorigen Verhältnisse eingesetzt worden, es aber unthunlich ist, die alte, oder eine, an deren Stelle eintretende neue Gerichtsverfassung, sofort eintreten zu lassen, so müssen vorab die bisherigen Gerichte in Thätigkeit bleiben. Es werden daher das Civilgericht, das Handlungsgericht und die Friedensgerichte in der Stadt wie auf dem Lande, nebst dem dazu gehörenden Personal, provisorisch bestätigt, jedoch werden die Decrete im Namen des Senats ausgesprochen.

Bremen, den 6. November 1813.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen.

Der Präsident C. A. Heineken.

---

3. Verordnung, die provisorische Bestätigung der Maires im Gebiet als Gemeindevorsteher betreffend.

Nachdem der Senat der freyen Hansestadt Bremen in seiner alten Verfassung wieder hergestellt worden; so verordnet Derselbe hiedurch: daß bis auf weitere Verfügung die bisherigen Maires auf dem zu dem Gebiete der Stadt gehörenden Dörfern, unter den Namen von: Gemeinde-Vorstehern, in ihrem bisherigen Amte, im Namen und Auftrag des Senats fortfahren sollen; und giebt diesen Gemeinde-Vorstehern daher hiedurch auf: vorzüglich alles, was zu dem Fuhrwesen, zu den Einquartierungen und den dafür herbeyzuschaf-

schaffenden Bedürfnissen und zu den Geschäften des Civil-Etats gehört, nach wie vor zu besorgen, und in den Angelegenheiten ihres Amtes an die aus dem Senat niedergesetzte Regierungs-Commission, unter der Addresse des Herrn Senators Gondela Bericht zu erstatten, und bey demselben sich Raths zu erholen. Der Senat weiset zugleich alle Unterthanen des Gebiets der Stadt hiedurch an, den Gemeinde-Vorstehern, bis auf weitere Verfügung, in ihrem bisherigen Amte gehörige Folge zu leisten, und ist diese Verordnung auf die gewöhnliche Weise durch Anschlag zu publiciren.

Gegeben Bremen, am 6. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

4. Anzeige, daß die Führung der Civilstands-register fordauere.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Register des Civilstands, oder die Verzeichnisse der Gebornen, Verheyratheten und Verstorbenen, vorläufig nach der bisherigen Einrichtung und an dem nämlichen Orte fortgeführt werden, und daß die Verpflichtung, die dahin gehörigen Anzeigen zu machen, fortdauert.

Bremen, den 6. November 1813.

Bürgermeister und Rath,
C. A. Heineken, Präsident.

---

5. Bekanntmachung, die Einforderung der bis zum 31. October fällig gewesenen Steuer-Rückstände betreffend.

Die zur Repräsentation von Rath und Bürgerschaft niedergesetzte Deputation hat beschlossen, daß sämmtliche bis zum 31. October fällig gewesenen Rückstände der bisher auferlegt gewesenen Steuern eingefordert werden sollen.

Da diese Steuern von dem bey weitem größten Theil unserer Mitbürger entrichtet sind, und von den in Rückstand gebliebenen die meisten alles, viele etwas bezahlen können; da diese Steuern lediglich zum Besten unserer Stadt verwandt werden, für welche, um eine glückliche Zukunft zu sichern, bedeutende Opfer schnell gebracht werden müssen, so erwartet der Senat von seinen werthen Mitbürgern, daß sie diese Leistungen, welche von nun an eine Schuld an das Vaterland ausmachen, sobald als möglich entrichten.

Die Hebung geschieht von den nämlichen Einnehmern wie vorher.

Bremen, den 7. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

6. Bekanntmachung, die Einforderung der bis zum 31. October fällig gewesenen Steuer-Rückstände des Gebiets betreffend.

Die Rückstände sämmtlicher Steuern, ohne Ausnahme, welche bis zum 31. October d. J. fällig gewesen sind, sollen sofort zum Besten der Stadt erhoben werden.

Es

Es werden daher alle Einwohner des Gebiets der freyen Hansestadt Bremen hiemit aufgefordert und ernstlich ermahnt, ungesäumt diese Rückstände bey den Herren Percepteurs und den Herren Gemeindevorstehern abzutragen.

Bremen, den 7. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

7. Bekanntmachung der Fortdauer der bisherigen Octroi-Abgabe bis zum 15. November unter der Benennung der Consumtions-Abgabe.

Vermöge Beschlusses der Rath nnd Bürgerschaft repräsentirenden Deputation vom 7. November 1813, soll die Erhebung der unter dem Namen des Octrois bestandenen Consumtion-Abgabe bis zum 15. November d. J. nach dem bisherigen Fuße noch erhoben werden. Zugleich haben die Brauer und Branntweinbrenner genau und gewissenhaft aufzugeben, was sie seit dem 1. October verfertigt haben.

Der Senat benachrichtigt seine Mitbürger hievon und fordert sie auf, diese Verpflichtung mit der alten Treue und Gewissenhaftigkeit zu befolgen.

Bremen, den 8. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

8.

8. Aufruf des Senats an die waffenfähigen Bürger.

Wenn die großen Ereignisse, welche die Wiederherstellung der Freyheit dieser Stadt glücklich herbeygeführt haben, zunächst in der Brust eines jeden Bürgers das Gefühl des größten Dankes für die Vorsehung und unsre Beschützer beleben müssen; so wird sogleich auch ein Jeder von dem Gefühle durchdrungen seyn: zu sichern diese Freyheit, sich ihrer werth zu machen, durch die Anstrengung der eignen Kraft, durch die Vereinigung der Mittel, welche Jedem verliehen sind, mit denen, welche zu unserer Rettung und zu unserm Schutz die hohen Verbündeten darbieten.

Schon haben viele unserer Mitbürger herrliche Beweise gegeben, daß der Geist sie belebt, der die Kraft und jede edle Anstrengung in ihnen aufruft; glückliche Familienväter entreissen sich der häuslichen Ruhe, wohlhabende Bürger verlassen ihr Besitzthum, um Alles, ja ihr Leben in dem gemeinschaftlichen Kampf für Freyheit zu wagen; weil sie fühlen, daß die Ruhe in ihren Familien, in ihrem Gewerb, nur scheinbar ist, so lange nicht ein sicherer Zustand der Unabhängigkeit erkämpft worden, so lange es einem Haufen einer Nation, deren Regierung Bürgerglück und Bürgertugend fremd sind, freystehen kann, in dem Besitz unsrer heiligsten Güter uns zu stören!

Zu folgen diesem Beyspiel, die Kräfte des Vermögens, welche Jedem verliehen sind, anzuwenden, um mit zu kämpfen und kräftig zu wirken für die heilige Sache, dazu fordert der Senat hiedurch seine Mitbürger auf.

Se. Excellenz der Herr General Baron von Tettenborn

born haben, um Vereinigungs-Puncte für die Anstrengungen der Einwohner von Bremen zu bestimmen, den Herrn von Eelking, und den Herrn von Weddig, authorisirt, den Ersten, ein Cavallerie-Corps, und den Letztern, ein Infanterie-Corps zu bilden, und solches der hanseatischen Legion zuzuführen, welche ihre Bildung dem Herrn General von Tettenborn verdankt. Unter der Leitung dieser erfahrenen Officiere wird die Bildung der Corps wirksam erfolgen können, wenn die Einwohner die Bemühung derselben unterstützen. *

Beyde haben bereits bekannt gemacht, wo bey ihnen die Männer, welche zur Vertheidigung des Vaterlandes sich weihen, sich zu melden haben; Beyträge aber an Gelde und Sachen, starken wollenen Socken, starken Hemden, und schwarzen cattunenen Halstüchern, werden auf den obern Zimmern der Börse von der, von der Commission des Senats und der Bürgerschaft dazu angeordneten Deputation, täglich vom morgenden Tage an, von 12 bis 2 Uhr, in Empfang genommen werden.

Möchten so die Bürger Bremens und ihre Söhne kräftig wirken und handeln in dem Geiste der Freyheit für die Freyheit; möchten auch die edlen Frauen dieser Stadt Sorge tragen für die Bedürfnisse der Krieger, doppelt nöthig in der strengen Jahrszeit!

Bremen, den 8. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

9. Erneuerung desselben für das Gebiet.

Glücklich ist die Stadt Bremen und ihr Gebiet befreyet von dem Druck, worunter sie so lange geseufzt; den hohen verbündeten Mächten verdanken wir diese Wohlthat!

Aber ehe wir derselben in Ruhe genießen können, bedarf es noch großer Anstrengungen, und unsre Ehre eben so sehr als unser eigner Vortheil, gebieten uns, mit allen Kräften dazu mitzuwirken, daß die Ruhe von Teutschland, und dadurch auch unsre alte glücklich wieder hergestellte Verfassung, gesichert werden möge. So lange wir Gefahr laufen, daß ein Haufen Feinde uns in unserm Eigenthum und unserm Glück noch kränken könne, können wir der Freyheit nicht sicher uns erfreuen. Deshalb müssen wir selbst dafür mitkämpfen!

Viele der edlen Bürger von Bremen haben sich schon den Fahnen der hanseatischen Legion zugesellt, welche ihre Errichtung Sr. Excellenz dem Herrn General Freyherrn von Tettenborn verdankt; glückliche Familien-Väter entreißen sich der häuslichen Ruhe, um für die Freyheit zu kämpfen!

Der Senat fordert die Einwohner des Stadtgebietes auf, diesen Beyspielen zu folgen, und Jeden, die Kräfte, welche ihm verliehen sind, anzuwenden, um mit zu kämpfen und kräftig zu wirken für die heilige Sache!

Der Herr General Freyherr von Tettenborn haben den Herrn von Eelking, und den Herrn von Weddig, authorisirt, den Ersten, ein Cavallerie-Corps, und den Letztern, ein Infanterie-Corps, zu bilden, und solches der hanseatischen Legion zuzuführen. Unter der Leitung dieser erfahrnen Officiere wird die Bildung dieser Corps wirksam erfolgen können,

wenn

wenn auch die Bewohner des Gebietes die Bemühungen derselben unterstützen.

Beyde haben bereits bekannt gemacht, wo bey ihnen die Männer, welche sich der Vertheidigung des Vaterlandes weihen, sich zu melden haben. Beyträge aber an Gelde und Sachen, starken wollenen Socken, starken Hemden, und schwarzen cattunenen Halstüchern, werden auf den obern Zimmern der Börse von der, von der Commission des Senats und der Bürgerschaft dazu angeordneten Deputation, täglich von 12 bis 2 Uhr, in Empfang genommen werden.

Bremen, den 10. November 1813.

Im Namen des Senats,
Gondela.

---

10. Anzeige das Ausquartieren betreffend.

Die mit der Bequartierung der Truppen beauftragte Deputation eilt, ihren geschätzten Mitbürgern, welche bisher durch das Ausquartierungs-Büreau die Ausquartierung für ihre Häuser besorgen ließen, bekannt zu machen, daß bey den hier zu erwartenden starken Truppenmärschen jeder Einwohner sich bereit halten müsse, die bey ihm einzulegenden Militairs selbst aufzunehmen, indem auf die frühern, wegen der Ausquartierung mit dem gedachten Büreau getroffenen Uebereinkünfte, in sich täglich ereignenden dringenden Fällen, keine Rücksicht genommen werden kann.

Sie glaubt zugleich keine Fehlbitte zu thun, wenn sie alle, welche bisher mehr aus andern Rücksichten, als aus wirk-

wirklichem Mangel an Raum, das Militair ausquartierten, dringend ersucht, baldmöglichst ihre Namen aus der Liste der Ausquartierenden streichen zu lassen, indem nur, wenn jeder Bürger das auf ihn anzuweisende Militair selbst aufnimmt, etwanigen Irrungen vorgebaut, und dem Mißvergnügen des Militairs über unangemessene Quartiere abgeholfen werden kann.

Bremen, den 12. November 1813.

Die Bequartierungs-Deputation.

---

11. Verordnung, die Wiederherstellung der Consumtions-Abgabe betreffend.

Die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs- und Finanz-Geschäfte der Stadt und des Gebiets aus dem Senat niedergesetzte Commission hat mit dem die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen provisorisch vertretenden Ausschusse der letztern, in Betreff der unter dem Namen des Stadt-Octroy bisher bestandenen Consumtions-Abgabe, zu folgenden Beschlüssen sich vereinbaret:

1) Diese Consumtions-Abgabe wird in Gemäßheit des von neuem revidirten und zugleich mit dieser Verordnung publicirten Tarifs, vom 15ten d. M. an, vorläufig bis zum Ende des Jahres, an allen bisherigen Posten und in dem Haupt-Erhebungs-Büreau (welches letztere in die Kriegskammer auf dem Rathhause verlegt ist) im Ganzen auf dem bisherigen Fuße erhoben.

2) Das vormalige Mahlgeld für die Bürger, so wie das Braugeld für die Brauer, ist für den gedachten Zeitraum wie-

wieder eingeführt, und hat ein jeder wegen dieser beyden Abgaben an das Haupt-Erhebungs-Büreau, welches, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage jeden Tag Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr offen ist, sich zu wenden. Ein jeder Müller ist eidlich verpflichtet, nicht eher zu mahlen, als bis ihm die Quitung über die wirklich geschehene Bezahlung eingeliefert worden.

3) Die Weinhändler, Brauer, Brannteweinbrenner und Essigfabrikanten werden noch einmal dringend aufgefodert: die an das bisherige Octroi-Büreau noch schuldigen Aufgaben wegen der zur Consumtion verkauften Getränke und die Bezahlung der schuldigen Reste, worüber sie bereits Rechnung empfangen, ungesäumt zu verfügen, indem damit nicht länger nachgesehen werden kann, und alles, was im Laufe dieser Woche nicht eingeht, ohne weiteres gerichtlich beygetrieben werden wird.

4) Alle und jede, welche irgend einen Vorrath von Wein, Branntewein, Rum oder Arrack haben oder künftig erhalten, werden an das vorerwähnte Haupt-Büreau verwiesen, um daselbst an jedem letzten Tage des Monats eine auf ihren vormals geleisteten Bürgereid und resp. annoch zu übernehmende eidliche Verpflichtung, von allen Quantitäten der genannten Getränke, welche zum Consumo sowohl in der Stadt und den Vorstädten als in dem hiesigen Gebiet verkauft sind, oder welche sie selbst consumirt haben, eine gewissenhafte Aufgabe zu machen, und zugleich die Abgabe davon zu entrichten. — Formulare zu diesen Erklärungen sind am Haupt-Büreau zu erhalten.

5)

5) Es bleibt bey der bisherigen Einrichtung, daß alles Vieh, welches zum Nutzen oder auf Fütterung in der Stadt und den Vorstädten gehalten wird, im Haupt-Büreau ins Register getragen und einem jeden Eigenthümer ein Circulationsschein darüber gegeben wird, nicht weniger daß in dem Falle, wo ein Stück Vieh geschlachtet wird oder stirbt, davon sogleich im Haupt-Büreau die Anzeige zu machen und im erstern Falle die Consumtions-Abgabe sofort zu erlegen ist, indem nach wie vor kein Schlächter schlachten darf, bevor er nicht die Quitung über die bezahlte Abgabe erhalten.

6) Schließlich dient zur Nachricht, daß an allen Erhebungs-Büreaux nur ganze und halbe Pistolen, Bremer Groten und Holländische Gulden, letztere vor der Hand zu 36 Groten angenommen werden.

Indem der Senat die hiesigen Bürger und Einwohner hievon benachrichtigt und sie zur gewissenhaften Befolgung dieser Verordnung auffodert, hegt er zu ihnen das Vertrauen, daß sie mit der Treue, welche von jeher Bremens Bürger bey Entrichtung der öffentlichen Abgaben auszeichnete, auch diese Abgabe entrichten werden. Indeß kann er nicht umhin, alles Ernstes zu warnen, daß niemand versuche, dieselbe auf irgend eine Weise zu umgehen oder einen solchen Versuch befördere, da ein jedes unerlaubte Benehmen unausbleiblich schwer geahndet werden wird.

Publicirt Bremen, den 13. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

men.

n o L . . .

terialie

ränke . .

—		
—		
—		
—		Kleinere Quantitäten nach Verhältniß.
—		Ein Oxhoft wird zu 30 Viertel, ½ Oxhoft zu 15 Viertel, 1 Ohm zu 20 Viertel, ½ Ohm zu 10 Viertel, 1 Anker zu 5 Viertel, ½ Anker zu 2½ Viertel, ¼ Anker zu 1¼ Viertel gerechnet.
—		
—		
1		Ein jeder, welcher mit Wein und Branntewein ꝛc. handelt, ist verpflichtet, am letzen Tage eines Monats am Haupt-Büreau jede zur Consumtion verkaufte oder selbst verbrauchte Quantität aufzugeben und davon die Abgabe sofort zu entrichten. Hierunter ist jeder begriffen, welcher zum eigenen Consumo diese Artikel aus der Fremde erhält. Bey entstehendem Zweifel oder Verdacht, in Hinsicht der Richtigkeit der Angabe, setzt sich der Angeber einer genaueren Untersuchung aus.
1		
—	}	
—		
—		
—		
—		
—		
—		

12. Anzeige, die Verwaltungscommission der milden Stiftungen betreffend.

Das Publicum wird hiedurch benachrichtigt, daß die Commission der Hospicen von jetzt an unter der Benennung Verwaltungs-Commission der milden Stiftungen dieser Stadt vorläufig ihre Geschäfte durch die bisherigen Mitglieder derselben fortsetzen wird, und daß die zu leistenden Zahlungen an den Herrn Einnehmer der genannten Commission nach wie vor entrichtet werden müssen.

Bremen, den 13. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

13. Bekanntmachung der Fortdauer der bisherigen directen Steuern und der Militair-Verpflegungssteuer bis zum 31. December.

Die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs- und Finanzgeschäfte der Stadt und des Gebiets aus dem Senate niedergesetzte Commission hat mit dem die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen provisorisch vertretenden Ausschusse der letztern zu folgenden Beschlüssen sich vereinbaret:

1) Sämmtliche bisherige directe Steuern, als: Grundsteuer, Personal- und Mobiliarsteuer, Fenster- und Thürentaxe und Patentsteuer dauern bis zum 31. December d. J., jedoch nicht länger, für die Stadt und das Gebiet auf dem nämlichen Fuße fort und sind von denselben Personen, welche bisher mit deren Erhebung beauftragt waren, zu erheben.

2.

a) Mit der Erhebung der unter dem Namen der Militair=Verpflegungssteuer bereits einmal von der vormaligen Mairie erhobenen Steuer wird vor der Hand fortgefahren, so daß nach der von neuem sorgfältigst revidirten Liste für jetzt eine dreyfache Quote in drey Terminen von acht zu acht Tagen bezahlt wird.

Die ansehnlichen Vorschüsse, welche wegen der Militair=Verpflegung und anderer dringenden Bedürfnisse in der letzten Zeit annoch zu berichtigen sind, der gänzlich erschöpfte Zustand der Stadtcasse, so wie die täglich fortlaufenden dringenden bedeutenden Ausgaben erheischen diese Maaßregeln gebietrisch und gestatten keinen Aufschub, daher denn auch ein jeder, dessen Vermögensumstände es irgend erlauben, angelegentlichst ersucht wird, die erwähnte dreyfache Quote wo möglich auf einmal sofort zu berichtigen.

Wenn gleich die Opfer, welche jetzt gebracht werden müssen, bey dem so sehr gesunkenen Wohlstande Bremens und der seit Jahren schon fortwährenden Stockung alles Verkehrs für manchen gewiß drückend sind, so erwartet doch der Senat von seinen werthen Mitbürgern, daß ein jeder gern und willig in die Nothwendigkeit sich fügen und unter den gegenwärtigen Umständen nach allen seinen Kräften zu demjenigen mitwirken werde, was dazu beyträgt, eine bessere und glücklichere Zukunft herbeyzuführen und zu sichern.

Publicirt Bremen, den 15. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

14. Erneuerte Aufforderung zur ungesäumten Berichtigung sämmtlicher bis zum 31. October fällig gewesenen Rückstände der bisherigen Steuern aller Art.

Der Senat sieht sich veranlaßt, die am 7. d. M. erlassene Aufforderung zur ungesäumten Berichtigung sämmtlicher bis zum 31. October fällig gewesenen Rückstände der bisher auferlegt gewesenen Steuern aller Art, nochmals mit allem Ernste zu wiederholen.

Die Nothwendigkeit dieser Maaßregel muß einem jeden einleuchten, und wird daher bey den gegenwärtigen dringenden Geldbedürfnissen der prompte Abtrag dieser Rückstände noch heute oder morgen mit Zuversicht um so mehr erwartet, da die eingehenden Gelder lediglich zum Besten unserer Stadt verwandt werden.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse, wird noch bemerklich gemacht, daß unter den erwähnten Rückständen auch die der von der vormaligen Mairie ausgeschriebenen Abgaben sich befinden, namentlich die im Monat April, May, Juny und July gehobenen Quoten, die 20 Procent der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer, die Ergänzungsquote, die Beyträge zur Anschaffung der Pferde, die Tafelgelder für die Monate July, August und September und die Militair-Verpflegungssteuer.

Bremen, den 15. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

15. Bekanntmachung der Errichtung eines Contingents der Stadt zu der Hanseatischen Legion.

Die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs- und Finanz-Geschäfte der Stadt und ihres Gebietes niedergesetzte Commission des Senats hat mit dem die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen provisorisch vertretenden Ausschuß der letztern beschlossen:

„Es soll, sobald als es irgend thunlich seyn wird, von „Seiten der Stadt ein Contingent an Infanterie und „Cavallerie zu der Hanseatischen Ligion gestellt, und so „ausgerüstet und besoldet werden, wie solches bey den „übrigen Hanseatischen Truppen geschehen ist, und noch „gehalten wird.“

Die Commission des Senats und der Bürgerschaft freuet sich des Eifers, mit welchem viele Jünglinge und Männer den Hanseatischen Fahnen schon zueilen, um den Ruhm des Kampfes für Freyheit mit ihren Hanseatischen Mitbürgern zu theilen.

Die bisher Zurückgebliebenen werden hiemit nochmals ernstlich ermahnt und aufgefordert, dem Ruf der Ehre zu folgen, das Vaterland zu vertheidigen, und zu kämpfen für seine Rettung!

Die Vaterstadt wird treue Sorge dem ruhmvoll verwundeten, und Hülfe und Auszeichnung dem ruhmvoll zurückkehrenden Krieger gewähren!

Bremen, den 15. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

16. Aufforderung zu freywilligen Beyträgen zur Verbesserung der Pflege der verwundeten und kranken Krieger.

Jeder fühlende Mensch, wird es gewiß für seine heiligste Pflicht halten, den für seine Freyheit kämpfenden Mitbürgern und Bundesverwandten, bey Krankheiten und Verwundungen, die nöthige Hülfe zu leisten.

Obgleich das hiesige Hospital jeder Zeit zur Zufriedenheit aller Behörden gewesen ist, so läßt sich doch nicht läugnen, daß besonders für den jungen, von ungewohnten Strapatzen erschöpften Krieger, noch manche größere Bequemlichkeit und Pflege zu wünschen übrig wäre.

Bremens Bewohner werden daher dringendst aufgefordert, durch einen freywilligen monatlichen Beytrag, den in dem hiesigen Militair-Hospitale schon jetzt und künftig befindlichen Soldaten, diejenige Verpflegung zu verschaffen, welche ihnen ohne diese Unterstützung nicht gereicht werden kann. Auch der kleinste Beytrag wird mit dem größten Dank angenommen werden. Wer einen kranken Officier in seiner Wohnung aufnimmt, wozu sich bereits mehrere angesehene Familien entschlossen, und hoffentlich noch entschliessen werden, bezahlt diesen Beytrag nicht, und erhält außerdem die zur Heilung und Verpflegung nothwendige Arzney und Leinwand.

Es bedarf übrigens wohl nicht die Bemerkung, daß diese Unterstützung nicht länger statt findet, als die Zeitumstände es erfordern, vorläufig aber auf sechs Monate festgesetzt wird.

17. Vorschrift, bey den Nachfragen wegen der Einquartierung, die genaueste und wahrhafteste Auskunft zu ertheilen.

Nachdem von Seiten der Einquartierungs-Deputation dem Senate wiederholt die Anzeige gemacht, daß beym Nachfragen der Einquartierung mehrere Einwohner dieser Stadt sich erlauben, unrichtige Antworten zu geben, und dadurch die Einquartierungslast ihrer Mitbürger vermehren; so wird es hiemit jedem Hausbewohner zur ernsten Pflicht gemacht, bey jeder vorzunehmenden Nachfrage, wegen Einquartierung, die genaueste und wahrhafteste Auskunft zu ertheilen und sich nicht durch falsche Anzeigen strengen Ahndungen auszusetzen.

Bremen, den 20. November 1813.

Im Auftrag des Senats,
Gondela.



18. Provisorisches Wachtregiement.

Die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs- und Finanzgeschäfte der Stadt und ihres Gebiets niedergesetzte Commission des Senats, veranlaßt durch vielfache Beschwerden, findet sich bewogen, folgendes Regulativ in Hinsicht der Bürger-Wachten zu erlassen:

1) Jeder hiesige Bürger und Einwohner, d. h. jeder, der gegenwärtig seine Wohnung hieselbst hat, vom vollendeten 21sten Jahre bis zum 60sten Jahre, ist zum persönlichen Wachtdienst verpflichtet. — (Stellvertretung findet in der Regel nicht statt; doch kann dieselbe Ausnahmsweise in drin-

gen-

genden Fällen von dem Lieutenant mit Zustimmung der übrigen im Dienste befindlichen Officiere, zugelassen werden.)

2) Von dem Wachtdienste sind befreyet:

a) Die Mitglieder des Senats.

b) Die Mitglieder der auf dem letzten Convente ernannten bürgerlichen Deputation.

c) Die Prediger und Candidaten; die öffentlichen Schullehrer und deren Gehülfen, welche vom Staate besoldet werden, oder angestellt worden.

d) Die Aerzte und Wundärzte.

e) Die Mitglieder der provisorisch bestätigten Tribunäle.

f) Diejenigen Officianten, deren Dienstverhältnisse mit dem Wachtdienste unverträglich sind, als:

Die Einnehmer der öffentlichen Gelder,
Die Polizey-Beamten,
Die Consumtions-Officianten,
Die Nachtwächter und Laternenwärter,
Die Aufseher und Aufwärter in den milden Stiftungen, den Hospitälern u. s. w.

g) Diejenigen, welche von der Regierungs-Commission, aus besonderen Gründen, temporär befreyet werden.

h) Die Kranken, wenn sie durch ärztliche Atteste ihre Krankheit bescheinigen.

i) Diejenigen, welche wegen Leibesgebrechen zum Dienste untauglich sind.

3) Da die Größe der Compagnien so sehr verschieden ist, daß manche stark genug sind alle Posten zu besetzen, wenn

auch nur die Hälfte derselben aufzieht; so wird, um dem hieraus entstehenden Mißverhältnisse möglichst abzuhelfen, bestimmt:

a) Die Lieutenants sind beauftragt, die Zahl der dienstfähigen Mannschaft ihrer Compagnien genau aufzugeben.

b) Diejenigen Compagnien, welche nach dieser Aufgabe so stark befunden werden, daß mit der Hälfte der dienstfähigen Mannschaft alle Posten besetzt werden können, theilen sich und beziehen zweymal nach einander die Wache, während die kleineren Compagnien nur einmal aufziehen.

c) Damit die Officiers der größeren Compagnien durch diese Einrichtung nicht beschwert werden, ist ihnen verstattet, aus ihren Compagnien stellvertretende Officiere zu erwählen, welche, so lange diese Einrichtung dauert, mit den wirklichen Officieren den Dienst versehen.

d) Eine gleiche Stellvertretung findet Statt, wenn Officiere aus einem der angeführten Gründe vom Wachtdienst befreyet sind.

4) Zur Aufrechthaltung der Ordnung im Dienste wird verordnet:

a) Wer nicht zur rechten Zeit auf die Wache kömmt, oder sie ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten verläßt, wird durch einen Unterofficier und zwey Mann geholt, und muß die doppelte Zeit auf Schildwache stehen.

b) Wer sich im Dienste gegen seine Vorgesetzten unge-

gebührlich beträgt, sich ihren Befehlen widersetzt, oder Zank und Streit anfängt, wird mit Gefängniß auf dem Schuldthurm, auf einen oder mehrere Tage bestraft.

c) Diese letztern Strafen werden von einem Wachtgerichte ausgesprochen, welches die bisher theils als Wachtherren, theils als Neustadts- und Vorstadtsherren, mit solchem Geschäfte beauftragte Mitglieder des Senats,

Herr Senator Dr. Deneken,
— — Gildemeister,
— — Dr. Motz,
— — Droste,

so oft es die Umstände erfordern, zu halten, provisorisch übernommen haben. Diese Herren werden auch im Allgemeinen die Ober-Aufsicht über die Bürgerwachen führen.

Die Commission, welche durch dieses Regulativ den häufigen an sie erlassenen Beschwerden abgeholfen zu haben hofft, erwartet von ihren Mitbürgern, daß sie sich ferner durch ein ordnungsmäßiges Betragen auszeichnen, und so zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nach ihren Kräften möglichst beytragen werden.

Publicirt Bremen, am 22. Novembrr 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

19. Aufforderung an die Seefahrer sich bey dem Wasserschout einzeichnen zu lassen.

Da mit unserer glücklichen Befreyung nunmehr auch die Schifffahrt wieder eröffnet wird, so werden die Seefahrenden ohne Unterschied aufgefordert, ihre Namen unverzüglich bey dem Wasserschout, Herrn Johann Heinrich Schriever in der großen Hundestraße No. 12, einzeichnen zu lassen. Es kann sodann jede Schiffsequipage, auf die erforderliche Weise, vor Ertheilung der Seepässe gemustert werden. Die Einzeichnung der Namen wird für diesmal unentgeldlich geschehen.

Bremen, den 22. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

20. Bekanntmachung, die Fortdauer der früheren Polizeyverordnungen betreffend.

Da manche hiesige Bürger und Einwohner den Glauben zu haben scheinen, daß mit der Wiederherstellung unserer Verfassung, die bisher gültigen Polizeyverordnungen und Reglements außer Kraft gesetzt seyen; so wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Daß alle früheren Polizeyverordnungen und Reglements in voller Kraft sind und bleiben, in so fern sie nicht ausdrücklich durch spätere öffentlich bekannt ge-

gemachte Verordnungen abgeschafft und aufgehoben sind oder werden.

Namentlich sind und bleiben in voller Kraft:

Das Reglement wegen der Nachtwächter und Nachtwachen, vom 31. October 1812.

Das Reglement wegen der Straßen-Reinigung, vom 7. August 1809.

Das Reglement wegen der Erleuchtung der Gassen.

Das Reglement wegen der Schornsteinfeger, vom 2. März 1811.

Verordnungen wegen der Wirthshäuser und Fremden.

Jeder, der diesen Polizeyverordnungen zuwider handelt, wird zur Verantwortung gezogen und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

Bremen, den 22. November 1813.

Von Polizey wegen.

---

21. Anzeige, die vorläufige Fortdauer der Einrichtung der Beerdigungen, und der Verlängerung des Termins zur Umschreibung der Begräbnißplätze.

Die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs- und Finanz-Geschäfte der Stadt und des Gebiets aus dem Senate niedergesetzte Commission, hat mit dem die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen provisorisch vertretenden Ausschus-

schusse der letztern zu dem Beschlusse sich vereinbart, daß die seit dem 1sten July d. J. eingeführte Einrichtung der Beerdigungen, so wie solche durch die Verordnung vom 19. Juny 1813, den derselben angehängten Tarif und die Polizey-Verordnung für die neuen Begräbnißplätze vom nämlichen Tage, näher bestimmt ist, vorläufig nach diesen Bestimmungen, und unter Bestätigung obiger Vorschriften fortdauern solle; daß es jedoch den Eigenthümern von Begräbnissen auf den alten Kirchhöfen und in den Kirchen, welche in dem vor der Verlegung der Begräbnißplätze angesetzten Termin die Umschreibung derselben gegen Stellen auf den neuen Plätzen zu bewirken unterlassen haben, noch verstattet sey, solche vor dem Ablaufe dieses Jahres, unter den am 11. Januar 1813 publicirten Bedingungen, gegen neue Stellen umschreiben zu lassen.

Publicirt Bremen, den 24. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

22. Erneuerung des Verbots, von Soldaten Militair-Effecten oder Fourage anzukaufen.

Es werden hiedurch die früheren obrigkeitlichen Verordnungen von neuem in Erinnerung gebracht, nach welchen es einem jeden hiesigen Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets, bey schwerer Ahndung verboten ist, von den hie-

hieselbst und in der Gegend einquartierten Soldaten Gewehre, Montirungsstücke, Kleidung oder Effecten irgend einer Art anzukaufen, insbesondere auch von der den Militairpersonen von Stadts wegen gelieferten, oder noch zu liefernden Fourage, sie bestehe in Hafer, Heu oder Stroh, durch Kauf, Tausch oder auf sonstige Art, direct oder indirect, irgend etwas an sich zu bringen, namentlich irgend einige Bons, durch Kauf oder auf sonstige Weise, zu erstehen, und es zu versuchen, vermittelst derselben aus dem zur Ablieferung der Fourage an das Militair bestehenden Magazin, Rationen an Hafer, Heu oder Stroh, zu erschleichen.

Bremen, den 24. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

23. Verpflegungstarif des Kaiserl. Russischen Militairs.

Um den hiesigen Bürgern und Einwohnern einen Maaßstab für dasjenige zu geben, was sie den bey ihnen einquartierten Truppen der hohen alliirten Mächte zu liefern haben, so wie auch in der Absicht, die Militairpersonen mit demjenigen, was sie von ihren Wirthen fordern können, bekannt zu machen, bringt die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs- und Finanz-Geschäfte der Stadt und des Gebiets aus dem Senate niedergesetzte Commission, nach deshalb getroffener Vereinba-

rung

rung mit dem Herrn Intendanten, Obristen von Giers, folgenden Tarif zur öffentlichen Kunde, bey welchem der früherhin von Sr. Durchlaucht dem Herrn Feldmarschall, Oberfeldherr aller im Felde stehenden Armeen und Ritter, Fürst Kutosof Smolenskoy, festgesetzte Tarif zum Grunde gelegt ist:

I. Die Herren Officiere werden sich mit denjenigen Speisen begnügen, welche der Wirth ihnen nach seinen Vermögens-Umständen geben kann.

II. Die Unterofficiere und Soldaten erhalten täglich:

a) Zwey Pfund Brod von Roggen und Waitzen.

b) Ein Pfund Fleisch.

c) Ein viertel Pfund trocknes Gemüse, oder ein halbes Pfund anderes Gemüse.

d) Ein sechstel Quartier Branntewein.

e) Ein Loth Salz.

f) Eine Bouteille Bier.

In so fern zwischen den Bürgern und Soldaten Differenzen entstehen sollten, haben die ersteren an einen der zunächst einquartirten Herren Officiere sich zu wenden.

Bremen, den 26. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

24. Ankündigung der Subscriptionssammlung für das Armen-Institut auf die ersten 6 Monate des Jahrs 1814.

Das Armen-Institut hat durch den rühmlichen Eifer der Herren Diaconen seit dem Verluste unsrer nun Gottlob! wieder hergestellten Verfassung ununterbrochen fortgedauert.

Sicher ist es der Wunsch aller Bürger von Bremen, diese zur Ehre unsrer Vaterstadt gereichende Anstalt mit erneuter Kraft ihren wohlthätigen Zweck verfolgen zu sehen, und, befreyt, von der eben so sittenverderblichen als lästigen Betteley, ihre milden Gaben mit Treue und Sorgfalt angewendet zu wissen.

Die Diaconie hat sich von neuem bereitwillig erklärt, von ihren Mitbürgern die Erklärung, wie viel jeder in den ersten sechs Monaten des nächsten Jahrs wöchentlich zur Erhaltung des Armen-Instituts zu geben gedenkt, aufzunehmen, und wird damit am Dienstag, den 30. November, in der Alt- und Neustadt und in den Vorstädten den Anfang machen.

Von der Wohlthätigkeit der Bürger Bremens, welche sich noch in den letzten Tagen von neuem so schön erprobt hat, läßt sich mit Gewißheit erwarten, daß, da in den Zeiten des allgemeinen Elends die Hand des Gebers nicht verschlossen wurde, nun, da wir bessern Tagen entgegen sehen, die Verwaltung werde in den Stand gesetzt werden, auf die Fortdauer dieser Anstalt antragen zu können.

Publicirt Bremen, den 26 November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

25.

25. Verbot an die Mäckler und Commissionaire, für Fremde Geschäfte abzuschließen und an die Fremden Handlung zu treiben.

Sämmtliche Mäckler und Commissionaire werden hiedurch alles Ernstes angewiesen, nur für hiesige Bürger, welche das Bürgerrecht mit Handlungs-Freyheit besitzen, und die bis zum Ende dieses Jahres mit einem Kaufmanns-Patente versehenen hiesigen Einwohner, Geschäfte abzuschließen.

Allen übrigen Personen, namentlich den Fremden, bleibt es schlechterdings verboten, hieselbst irgend einen Handel zu treiben, und werden die Contravenienten von der Behörde zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Bremen, den 27. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

26. Aufruf des Senats an seine Mitbürger und die waffenfähige Jugend.

Noch fehlt zu dem Bataillon, welches die Stadt ausrüstet, um mit den verbündeten Armeen gegen den gemeinschaftlichen Feind zu kämpfen, eine bedeutende Zahl von Streitern.

Der Senat hat, in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft von Bremen, in mehreren öffentlichen Aufforderungen den

den Wunsch und die Absicht zu erkennen gegeben, daß die kraftvolle und muthige Jugend dieser Stadt sich zu den Fahnen der Legion reihen möge, um im Namen ihrer Vaterstadt und für dieselbe zu streiten.

Es wird denen, welche patriotisch diesen Aufforderungen gefolgt sind, hiedurch öffentlich Dank gebracht.

Es wird den bisher Zurückgebliebenen aber angedeutet, daß Jeder, welcher durch keine besondere Verhältnisse abgehalten wird, dem Rufe der Ehre zu folgen, der Hoffnung entsagen muß, von dem Staate zu irgend einem Amte angestellt oder befördert zu werden.

Jedem dagegen, welcher ruhmwürdig sich dem in dieser Stadt errichteten Contingent von Truppen zugesellt, wird hiedurch die Versicherung ertheilt: daß bey seiner Zurückkunft, bey gleichen Fähigkeiten, mit übrigen Concurrenten, auf ihn vorzüglich zu passenden Anstellungen und Beförderungen, Rücksicht genommen werden soll.

Die Aeltern solcher Jünglinge und Männer, deren Muth und Patriotismus sie antreibt, für unsre Freyheit und Verfassung zu kämpfen, werden hiedurch ermahnt, den ruhmwürdigen Vorsätzen ihrer Söhne nicht zu widerstreben; sondern sie vielmehr zu ermuntern und zu bestärken in dem Gefühle und in den Handlungen für Freyheit und Recht.

Die Beyträge an Geld und Sachen zur Ausrüstung des hiesigen Contingents sind bisher von vielen Einwohnern reichlich eingegangen. Sehr viele und Wohlhabende stehen damit aber noch zurück. Da es verlautet, als herrsche im Publico die Meynung, daß die Kosten der Ausrüstungen durch gezwun-

zwungene Beyträge herbey geschafft werden würden, so wird hiedurch ausdrücklich versichert: daß es keinesweges die Absicht ist, diese Beyträge auf eine gezwungene Weise herbey zu schaffen. Der rege Geist für Patriotismus unter den Bürgern Bremens, ihr Interesse an dem großen deutschen Gemeinwesen, ihre Ehre, wird hinreichen, sie zu noch reichlicherer Unterstützung zur Ausrüstung unserer Streiter anzuregen, als es bis jetzt geschehen, und jeden Zwang unnöthig machen.

Sollten diese Beweggründe, wider alle Erwartung, den gewünschten Erfolg nicht herbeyführen, so werden auch dann nur diejenigen gezwungen in Anspruch genommen werden, deren Mangel an Patriotismus und gutem Willen durch ihr Zurückbleiben offenbar geworden.

Der Senat legt diese große Sache seinen Mitbürgern aufs kräftigste ans Herz. Möge alle ein gleicher Eifer für Recht und Ehre beseelen!

Bremen, den 27. November 1813.

Im Namen des Senats,
Gondela.

---

27. Erinnerung, das Korn nicht ohne Schein über die entrichtete Consumtionsabgabe an die Mühle zu schicken.

Es wird hierdurch ein jeder erinnert, beym Schicken des Korns nach der Mühle dafür zu sorgen, daß der Müller zu-

zugleich die Quitung über die bezahlte Consumtionsabgabe dabey erhalte, indem kein Müller ohne eine solche Quitung Korn zum Mahlen annehmen darf.

Bremen, den 1. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

28. Warnung gegen das Mißhandeln der eingebrachten Kriegsgefangenen.

Es ist dem Senat äußerst unangenehm gewesen, die Anzeige erhalten zu haben, daß verschiedene hiesige Einwohner sich es beygehen lassen, um bey dem Einbringen von Gefangenen sich zusammen zu rottiren, und diese wörtlich und sogar thätlich zu mißhandeln.

Der Senat hofft, daß es genügen werde, alle, die es angeht, darauf aufmerksam zu machen, daß Gefangene bey allen gesitteten Nationen unter dem Schutze der Gesetze stehen, daß es im höchsten Grade unedel sey, um gegen wehrlose Menschen Beleidigungen sich zu erlauben, und daß selbst jedes Rachgefühl, wegen früherer unter andern Verhältnissen begangenen Handlungen solcher Gefangenen, unterdrückt werden muß, um ähnliche, den guten Ruf der Bewohner dieses Freystaats herabsetzende ärgerliche Auftritte, nie wieder eintreten zu sehen.

Wenn

Wenn aber demohngeachtet wider Verhoffen dergleichen sich aufs neue ereignen sollte, so hat für solchen Fall nicht nur die Polizey-Behörde die Anweisung erhalten, um den oder die Thäter, wes Standes sie auch seyn mögen, sofort gefänglich einziehen zu lassen, und auf das Strengste zu bestrafen, sondern es hat auch ein Jeder sich es selbst beyzumessen, wenn, wie davon eine unausbleibliche Folge seyn wird, das hiesige fremde Militair ebenmäßig es auf das empfindlichste ahndet.

Da ferner es mißfällig bemerkt ist, daß, vorzüglich die hiesige Jugend, fortwährend durch Schießen, Lärmen und sonstige Ungezogenheiten, die friedlichen Bürger beunruhigt, und Handlungen sich erlaubt, die mit den Grundsätzen, welche einem jeden polizirten Staat zur Grundlage dienen müssen, unvereinbarlich sind, so erwartet der Senat, daß alle hiesige Eltern ihre Kinder, Vormünder ihre Pflegbefohlene, Lehrer ihre Schüler, zur Zucht und Ordnung anhalten, und ihnen begreiflich machen werden, daß die gesetzliche Freyheit nie in Zügellosigkeit ausarten darf, zumal auch darauf, daß jenes überall hinführo nicht geschehe, das Polizey-Amt zu wachen und die Schuldigen zur Haft, Verantwortung und Strafe zu ziehen, die gemessene Instruction erhalten hat.

Publicirt Bremen, den 2. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

29. Ver-

29. Verordnung, einige Abänderungen und Bestimmungen der noch bestehenden Französischen Gesetze und Formen betreffend.

Da, ohnerachtet der, Namens der hohen verbündeten Mächte verkündigten Wiederherstellung der alten Verfassung Bremens, es, wie bereits das Proclam vom 6ten November d. J. besagt, unthunlich ist, die alte, oder eine veränderte Gerichts-Verfassung sofort eintreten zu lassen, daher dann auch die bisherigen Gerichte einstweilen in Thätigkeit erhalten sind, und nach den Französischen Gesetzen und Formen richten, es aber dem allgemeinen Besten theils nothwendig, theils zuträglich erachtet ist, um ungesäumt einige Abänderungen und Bestimmungen zu treffen, so wird nach vorgängiger Berathung mit den desfalls zugezogenen Mitgliedern der wegen gewisser Gegenstände provisorisch angeordneten Repräsentanten der Bürgerschaft, hiemit vorläufig das folgende verordnet und zur allgemeinen Kunde gebracht:

1) Alle und jede Rechtsmittel, welche nach Französischen Gesetzen, theils wider Erkenntnisse des hiesigen Tribunals erster Instanz oder des Handlungs-Gerichts, theils in ältern Sachen an eine höhere Behörde zu bringen waren, oder bereits gebracht worden, können, sofern nicht vor dem 6ten November d. J. darin eine Entscheidung erfolgt ist, behuf der Justification per modum appellationis an eine künftig zu bestimmende Appellations-Instanz gebracht werden. Der dreymonatliche Termin der Interposition ist dabey beybehalten, jedoch ist in Hinsicht aller, vor dem 6ten November d. J. und

später bereits eingelegten und noch nicht deserten Rechtsmittel bestimmt, daß die Frist zur Rechtfertigung bis auf 14 Tage nach Anordnung der, seiner Zeit bekannt zu machenden Appellations-Instanz, für die Fälle hiemit erstreckt sey, daß jene Nothfrist der drey Monate früher ablaufen sollte.

2) Die Appellationen von Erkenntnissen des Friedens-Gerichts zu Vegesack, sofern dessen Bezirk zur Stadt Bremen gehört, sind an das hiesige Tribunal erster Instanz zu bringen.

3) Das hiesige Tribunal erster Instanz wird ermächtigt und beauftragt, um alle in der hiesigen Stadt und deren Gebiet sich ereignete oder ereignende Criminal-Fälle, welche der Französischen Criminal-Proceß-Ordnung zufolge zur Competenz des Assisen- oder Special-Hofes gehört haben würden, zu instruiren und zu entscheiden, ohne an die Formen der letztern, in Hinsicht einer Anklage-Kammer und einer Zuziehung von Geschwornen gebunden zu seyn.

4) Denjenigen, welche sonst es vergönnt gewesen seyn würde, gegen Criminal-Erkenntnisse der Cassation mittelst gewisser Bestimmungen sich zu bedienen steht, wenn sie diese beachten, frey, statt jenes nun aufgehobenen Rechtsmittels, den Recurs an den sogenannten sitzenden Rath zu nehmen.

5) Die Berufungen in Correctionell-Sachen werden ebenmäßig an die beyden Raths-Quartiere, welche den sitzenden Rath bilden, gebracht.

6) Das

6) Das Kaiserliche Decret vom 9ten December 1811 betreffend die Aufhebung des Lehnwesens, die Abkäuflichkeit der Meyer=Gefälle u. s. w. wird, so wie die darauf gegründeten spätern Decrete in Betreff des Abkaufs der Zehnten, für hieselbst aufgehoben erklärt, die Wirkungen desselben, namentlich in Hinsicht der Allodification vernichtet, und das gutsherrliche Recht hergestellt, jedoch mit den Bestimmungen, daß:

a) die im Gefolge des Decrets vom 9ten December 1811 auf Meyergüter gehörig constituirte Hypotheken, mit Vorbehalt der Präferenz der gutsherrlichen Gefälle und der gutsherrlichen Rechte in ihrem Wesen verbleiben und das Verhältniß des hypothecarischen Gläubigers zum Gutsherrn in Hinsicht des Vorzuges des letztern nach den Principien jenes Decrets beurtheilt werden soll, ohne daß es der, daselbst vorgeschriebenen Inscription abseiten des Gutsherrn bedarf;

b) in allen Fällen, wo das hiesige Tribunal erster Instanz bereits die Stattnehmigkeit des Abkaufs erkannt hat, und nur noch über die Liquidation Streit obwaltet, der Abkauf nach den, im erwähnten Decret entwickelten Grundsätzen geschehen kann.

7) Der Beschluß vom 19ten Messidor des Jahres 11, vermöge dessen bis zu wieder hergestelltem Frieden in den Gerichtshöfen keine Klagen, welche die Zahlung commercieller, gegen Engländer übernommenen Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben, angenommen werden sollen, ist ebenmäßig als aufgehoben zu betrachten.

 8) Die

8) Die Wirksamkeit der Französischen, über das Enregistrement und den Stempel redenden Gesetze, hat durch die, Französischer Seits erfolgte Schließung der desfallsigen Büreaux und Entfernung der dabey angestellt gewesenen Beamten, bereits von selbst aufgehört, wann gleich bey der erforderlichen Feststellung der künftigen gerichtlichen Verfassung es der Ueberlegung vorbehalten bleibt, ob und wiefern jene Einrichtung in modificirter Form zum allgemeinen Besten wieder herzustellen sey. Endlich

9) soll in Hinsicht aller derer, welche während des annoch fortdauernden Zeitraums der Gültigkeit der Französischen Gesetze in eine eheliche Verbindung treten wollen, es, in so fern sie nicht andere Verträge in der gehörigen Form schließen, angenommen werden, daß sie in die alt Bremische statutarische Gütergemeinschaft getreten sind.

Publicirt Bremen, den 2. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

30. Mittel und Präservative gegen die Viehseuche.

1) Ist dem sämmtlichen gesunden Vieh viel Salz zu geben. Einem jeden ausgewachsenen Stücke kann täglich eine starke Handvoll gewöhnliches Küchensalz, mit dem Futter vermischt, zu fressen gegeben werden.

2) Ist

2) Ist das Vieh bey Annäherung der Seuche auf eine knappe Diät zu setzen, und nur mit solchem Futter zu unterhalten, das weich und leicht zu verdauen ist. Es ist daher dem Viehe wenigstens ⅓ von dem gewöhnlichen Rauhfutter zu entziehen, und demselben vornemlich Hafer- und Erbsenstroh, und nur wenig, nicht fettes Heu, dahingegen allerley erfrischende Gartenfrüchte, als Aepfel, Wurzeln, Rüben, Kartoffeln, Kohl und dergleichen zu geben. Ins Saufwasser kann geschrotenes Malz, oder etwas Rockenmehl, oder Weitzen-Kleie gerührt, auch zugleich darin eine gute Portion Leinöhlkuchen aufgelöset werden.

3) Bey großer Gefahr ist es von Nutzen, dem Viehe ein stark reizendes Eiterband vor die Brust zu ziehen, und solches so lange wie möglich in Eiterung zu erhalten. Will es nicht mehr ziehen, so kann es herausgenommen und in der Nähe ein neues durchgezogen werden.

4) Muß das Vieh reinlich gehalten, und täglich einigemal mit Strohwischen, besonders längst dem Rückgrade, tüchtig gerieben werden.

5) Die Ställe müssen öfters ausgelüftet und mit dampfendem Essig ausgeräuchert werden.

Bremen, den 2. December 1813.

---

31. Verordnung, die Fuhranstellung der Einwohner der Stadt zum Park betreffend.

Da in dieser Zeit der kriegerischen Truppen=Bewegungen es unumgänglich nöthig ist, daß diejenigen Einwohner der Stadt, welche Pferde und Wagen halten, abwechselnd Fuhren zu dem Park von Bremen stellen, so wird hiedurch jedem Eigenthümer von Zug=Pferden und Wagen aufs ernstlichste anbefohlen, solche auf jedesmaliges Erfordern der Einquartierungs= und Verpflegungs=Deputation zum Park zu stellen, widrigenfalls er durch Zwanzsmittel dazu angehalten werden wird; indem die Bedürfnisse der Truppen in dieser Hinsicht keinen Aufschub leiden, und das nöthige Fuhrwesen durchaus nicht unterbrochen werden darf.

Bremen, den 3. December 1813.

Im Namen des Senats,
Gondela.

---

32. Verfügung, das Eintreten arbitrairer Strafen betreffend.

Da die bisherigen einstweilen in Thätigkeit erhaltenen Gerichte nach den französischen Gesetzen richten, und diese über die Fälle, da den seit dem 6ten November d. J. erlassenen obrigkeitlichen Verordnungen zuwider gehandelt ist, keine Bestimmungen enthalten, arbitraire Strafen aber nur in gewis=

sen

sen im Französischen Strafgesetzbuch speciell nahmhaft gemachten Fällen ausgesprochen werden können, so sind nach vorgängiger Berathung mit den desfalls zugezogenen Mitgliedern der in den constitutionsmäßigen Fällen die Bürgerschaft provisorisch vertretenden Repräsentanten der letztern das Corrections- sowohl als das Municipal-Polizeygericht, ein jedes nach dem Umfange seiner Competenz, ermächtigt worden: in den angegebenen Contraventionsfällen, in so fern nicht etwa eine bestimmte Strafe festgesetzt ist, den Umständen nach Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen, oder Geldbußen bis zu dem Belaufe von 25 Reichsthalern zu verhängen.

Publicirt Bremen, den 4. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

33. Verordnung, die Wiederherstellung der Accise- Convoye- und Tonnen- und Bakengeldsabgabe betreffend.

Der Senat hat mit dem in den constitutionsmäßigen Fällen die Bürgerschaft provisorisch vertretenden Ausschuß der letztern beschlossen: daß die vormalige Accise- Convoye- und Tonnen- und Bakengeldsabgabe, jene erstere für ausgehende, die letzteren für ein- und ausgehende Waaren, nach einer revidirten provisorischen Rolle, welche auf der Accisekammer zur Einsicht niedergelegt ist, wiederum eintreten. Es wird demnach folgendes dieserhalb festgesetzt und verordnet:

1) Die

1) Die Erhebung der Accise u. s. w. nimmt mit Montag, den 6ten d. M., in der für jetzt auf die Cämmereystube am Rathhause verlegten Accisekammer ihren Anfang.

2) Gedachte Accisekammer ist vor der Hand täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr geöffnet.

3) Ein jeder, welcher Waaren versenden will, hat entweder selbst, oder durch einen mit einer schriftlichen, auf der Accisekammer zu verwahrenden, Vollmacht, versehenen Bevollmächtigten, eine gedruckte Declaration (welche auf der Accisekammer zu haben sind) genau und zwar an Eidesstatt auszufüllen, und diese an der Accisekammer einzureichen, damit hiernach der erforderliche Ausfuhrschein ausgefertigt werde.

4) Bey der Zahlung werden nur wichtiges Gold, Bremer Groten und Holländische Gulden, letztere zu 36 gr., angenommen, jedoch ist bey Zahlungen von 2 Rt. 36 gr., 5 Rt., 7 Rt. 36 gr. u. s. w. Gold zu entrichten. Die Zeit erlaubt indessen nicht, auf Gold oder Holländische Gulden herauszugeben, sondern hat ein jeder den Betrag der Accise u. s. w. ohne weiteres zu entrichten.

5) Die Ausfuhrscheine werden beym Ausgehen der Waare an den Thoren, oder, wenn sie zu Wasser ausgeführt werden, an der Wichelnburg oder der Holzpforte, an die

die dazu provisorisch beauftragten Consumtions-Einnehmer abgegeben, welche eidlich verpflichtet sind, darauf zu achten, daß keine Waaren ohne Ausfuhrschein auspassiren, und daß die ausgeführten Güter mit den Ausfuhrscheinen genau übereinstimmen.

6) Es versteht sich übrigens von selbst, daß nur hiesige Bürger, welche das Bürgerrecht mit Handlungsfreyheit besitzen, und bis zum Ende dieses Jahres die mit einem Kaufmanns-Patente bis dahin versehenen hiesigen Einwohner für Kaufmanns-Güter Accise erhalten können.

7) Der früherhin bey der Versendung von Linnen bey Manchen eingeschlichene Mißbrauch, dieselben nicht nach ihrem wahren Gewicht zu veraccisen, muß selbstredend gänzlich aufhören, und ist jeder an Eidesstatt verpflichtet, das volle Gewicht in seiner Declaration genau anzugeben.

8) Ueber die Art und Weise, wie die Bezahlung des Convoye- und Tonnen- und Bakengeldes für die einkommenden Waaren zu beschaffen, behält sich der Senat vor, ehestens das Nähere bekannt zu machen; bis dahin, das dieses geschehen, bleibt es bey der frühern Einrichtung.

9) Mit jenen Abgaben tritt auch die Erhebung des früherhin üblichen Weggeldes wiederum auf den alten Fuß ein.

Der Senat hegt zu seinen Mitbürgern das gerechte Vertrauen, daß sie diese seit Jahrhunderten bestandenen Abgaben mit

mit der Alt-Bremischen Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit entrichten werden, und daß keiner, durch niedrige Gewinnsucht verleitet, seinen heiligsten Verpflichtungen gegen unsern seinen früheren glücklichen Verhältnissen wiedergegebenen Freystaat untreu werde. Er kann jedoch nicht umhin, dieselben zugleich vor allen auf die Umgehung oder Schmählerung jener Abgaben abzweckenden Versuchen und Handlungen alles Ernstes zu warnen, da Vergehungen dieser Art nach aller Strenge werden bestraft werden.

Publicirt Bremen, den 5. December 1813.]

In Auftrag des Sen
Gondela.

---

34. Ankündigung der Anstellung mehrerer Bürger, zur tä
Untersuchung wegen der Einquartierung.

Da im Publicum mancherley, größtentheils ungerechte Klagen, sowohl über ungleiche Vertheilung der Einquartierung, als auch über ungleiche Austheilung von Lebensmitteln an Benöthigte (für welche allein diese Beyhülfe bestimmt ist), geführt werden, und es der Wunsch des Senats und der, mit dem mühevollen Geschäft der Bequartierung und Verpflegung besonders beauftragten Deputation ist, diesen Beschwerden möglichst abzuhelfen; so sind in allen Theilen der Alt- Neu- und Vorstadt mehrere rechtliche Bürger willig gemacht, täglich eine genaue Untersuchung anzustellen, welche Häuser mit Einquartierung belegt sind.

Sämmt-

Sämmtliche Einwohner der Stadt werden daher hiemit aufgefordert, den Männern, welche sich diesem mühsamen Geschäft aus Patriotismus unterziehen, nicht nur treue und aufrichtige Angaben zu machen, und bey ihren Visitationen willig Folge zu leisten, sondern ihnen auch mit aller gebührenden Achtung zu begegnen.

Sollte aber, wider Verhoffen, irgend jemand sich ein unhöfliches oder beleidigendes Betragen gegen dieselben zu Schulden kommen lassen, oder sie gar durch unwahre Aufgaben zu hintergehen wagen; so soll er sofort durch die Polizey-Behörde nach aller Strenge bestraft werden.

Bremen, den 7ten December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

35. Verordnung, die Erhebung eines halben Procent Schosses betreffend.

Die bedeutenden Ausgaben des Staats, welche die Zeitumstände nothwendig gemacht haben, und noch täglich erfordern, die Nothwendigkeit diesen dringenden keinen Aufschub leidenden Bedürfnissen abzuhelfen, und die Rücksicht, daß es nicht möglich ist durch andere nur einen allmähligen Ertrag liefernde Auflagen diesen Zweck zu erreichen, haben die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs- und Finanz-Geschäfte aus dem Senate niedergesetzte Commission mit dem in den constitutionsmäßigen Fällen die Bürgerschaft provisorisch vertre-

tretenden Ausschusse der letztern zu dem Beschlusse veranlaßt, die Erhebung eines Schosses von einem halben Procent oder einem halben Thaler von jedem hundert Rthlr. und sechszehn Monat Collecten eintreten zu lassen. Es wird demnach folgendes dieserhalb verordnet und zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Mit der Erhebung des gedachten Schosses und der Collecten wird auf der Schoßkammer oben auf dem Rathhause am Dienstag den 14. der Anfang gemacht, um damit, mit Ausnahme des Sonntags, bis zum Freytage den 24. d. M. incl., täglich von 10 bis 12 Uhr Vormittags, fortgefahren.

2) Die Erhebung des Schosses geschieht in Gemäßheit der verbesserten Schoßordnung vom Jahre 1805, (welche auf der Druckerey am Domshofe No. 14 für 2 gr. zu haben ist), und hat ein jeder sein ganzes Vermögen so genau und sorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu schätzen, und einen jeden Bestandtheil desselben so anzuschlagen, wie er ihn nach seiner besten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält, und ihn erforderlichen Falls jetzt abzustehen gedächte.

3) Zu allem Ueberfluß wird bemerkt, daß der Schoß von allem, was zum Vermögen gehört, es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeits-Geräthe, Kostbarkeiten, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, in so fern der Schosser diese letzteren nicht mit Grunde für verloren achtet, und was es immer seyn mag, zu leisten ist.

4) Alle

4) Alle schoßfähige Bürger und Einwohner werden aufgefordert, der neuen Schoßordnung zufolge, den Schoß in Person zu bringen, in so fern sie aber solches zu thun wegen Krankheit oder sonst, unvermeidlich gehindert seyn sollten, den Schoß versiegelt durch einen andern Schoßbürger bringen zu lassen.

5) Diejenigen Frauenzimmer, welche seit der letzten Schoßordnung Wittwen geworden, oder seitdem in die Lage gekommen sind den Schoß zu entrichten, haben vorab die durch die verbesserte Schoßordnung eingeführte Eidesformel zu unterschreiben, und durch die Unterschrift zweyer hiesiger Schoßbürger bezeugen zu lassen, daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt, und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden.

6) Um den Schosser von dem Collectanten zu unterscheiden, ist ein jeder Schosser verbunden, den bewilligten Schoß für 3000 Rthlr., somit funfzehn Reichsthaler, offen hinzulegen, das übrige wirft er auf die bisherige Weise verdeckt in die Kiste.

7) Die dem Schosse unterworfenen hiesigen Bürgersöhne, welche den Bürgereid noch nicht abgestattet haben, so wie die hier domicilirten Fremden, welche hieselbst Gewerbe treiben, haben einen eidlichen Revers zu unterzeichnen, diejenigen hier ansässigen Fremden aber, welche kein Gewerbe treiben, werden besonders geschätzt.

8) Den Collectanten wird angezeigt, daß die aus U. L. Frauen und St. Martini, nebst der dahin gehörenden Neustadt, vom 14ten bis zum 18ten, die aus St.

Ansga

Ansgarii und St. Stephani aber, vom 20sten bis zum 24sten d. M. ihre Beyträge am angezeigten Orte und zur bemerkten Tageszeit einzuliefern haben, indem keine Collectanten außer den für ihre Kirchspiele festgesetzten Tagen angenommen werden.

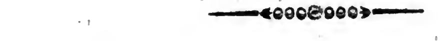
Groß sind die Opfer, welche dem Staate in den gegenwärtigen Zeiten dargebracht werden müssen, und doppelt drückend, nachdem während eines so langen Zeitraums fast alle Quellen des Erwerbes und des Wohlstandes der Einzelnen stockten. Indeß wird Niemand die Nothwendigkeit dieser Opfer, welche die Umstände gebieterisch fordern, verkennen, und der Senat hegt zu allen hiesigen Bürgern und Einwohnern das Vertrauen, daß sie im Blick auf die trübe Vergangenheit, welche hinter uns liegt, und die bessere und glücklichere Zukunft, welche sich uns eröfnet, willig und gern in den Drang der Umstände sich fügen werden.

Die gegenwärtige, seit den ältesten Zeiten in unserm Freystaate bestandene Auflage, bey deren richtigen Erhebung der Staat einzig und allein auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit seiner Bürger vertrauet, war von jeher der Stolz Bremens und erregte die Bewunderung des Auslandes. Möchte doch nach wiederhergestellter Verfassung unserer Vaterstadt auch der alte Geist der Rechtlichkeit, womit sonst der Schoß entrichtet wurde, von neuem sich bethätigen! Möchte ein jeder es sich zur Ehre rechnen, Bürger eines Staats zu seyn, der der eignen Gewissenhaftigkeit und Religiosität seiner Bürger so unbedingt vertrauet, und möchte er diesem Vertrauen entsprechen! Fern sey jede Umgehung und je-

jeder Rückhalt, wodurch jemand bey der Schätzung seines Vermögens sich selbst zu täuschen und die innere Stimme seines Gewissens einzuschläfern versucht; fern sey jede einseitige Auslegung der Verpflichtungen, welche das Gesetz auferlegt! Nur der Stimme der Pflicht gebe ein jeder Gehör, und handele so, wie er es vor dem Richterstuhle des Allwissenden wird verantworten können.

Publicirt Bremen, den 13. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



36. Anzeige, die Austheilung von Bons auf Lebensmittel an hülfsbedürftige Bürger betreffend.

Die von der Verpflegungs-Deputation getroffene Einrichtung, daß zur Unterstützung hülfsbedürftiger Bürger, welche nur aus Noth, wegen überhäufter Einquartierung bequartiert sind, Lebensmittel auf Bons abgefordert werden können, scheint den Glauben erregt zu haben, daß die Beköstigung sämmtlicher Truppen von Seiten der Stadt geschehe.

Es wird daher öffentlich bekannt gemacht, daß dem Bürger die Beköstigung des bey ihm einquartierten Militairs nach wie vor obliege, und daß die Austheilungen an Fleisch und Brod nur solchen Bürgern verabreicht werden, welche einer solchen Unterstützung nothwendig bedürfen, weshalb denn auch diese die Bons in Person abzufordern haben.

An

An Domestiken, Kinder oder Einquartierte werden keine Bons ausgegeben werden.

Bremen, den 13. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

37. Warnung, sich auf dem Wege nach Hamburg und Altona nicht ohne Paß betreten zu lassen.

Auf ausdrückliches Verlangen Sr. Excellenz des Herrn Generals der Cavallerie, Baron von Winzingerode, wird hiedurch dem Publicum bekannt gemacht, daß allen auf dem Wege zwischen Bremen und Hamburg und Altona sich befindenden Militairposten von Sr. Excellenz der Befehl ertheilt ist, jeden, welcher solche Posten ohne Paß zu umschleichen denkt, sofort zu erschießen.

Ein jeder wird daher gewarnt, sich dieser Gefahr nicht auszusetzen, vielmehr aufgefordert, sich im Falle einer Reise auf besagtem Wege gehörige Pässe zu verschaffen und selbige jedem Militairposten vorzuzeigen.

Bremen, den 20. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

38. Ver:

38. Verordnung über die Leichenbegängnisse und die Begräbnißplätze.

Die zur Verwaltung der Regierungs- und Finanzgeschäfte der Stadt provisorisch angeordnete Commission des Senats hat mit dem in den constitutionsmäßigen Fällen die Bürgerschaft vertretenden Ausschuß der letztern sich dahin vereinbart, daß die hieselbst bestehende Beerdigungsanstalt unter den nachfolgenden Modificationen vorläufig fortdauern solle:

§. 1. Die Besorgung der Leichenbegängnisse in der Stadt Bremen und den Vorstädten, mit Zuziehung von Schwachhausen, Hastedt, Neuland und dem Steinweg, ist ausschließlich den Kirchen dieser Stadt, auf deren Kirchhöfen bisher die Leichen beerdigt wurden, gemeinschaftlich übertragen.

§. 2. Die von den Bauherren der Kirchen aus ihrem Mittel erwählte Verwaltungs-Commission aus fünf Mitgliedern bestehend, wird hiemit bestätigt. Einer von ihnen führt die Rechnung und einer führt das Protocoll, der auch den Rechnungsführer zu den Zahlungen authorisirt. Beym Abgang eines der Mitglieder wird dessen Stelle durch eine verdeckte Wahl von sämmtlichen Bauherren aus ihrer Mitte ersetzt.

§. 3. Sie ernennen einen Leichen-Commissarius, welcher demnächst beeidigt wird.

Titel I.
Von den Leichenbegängnissen.

§. 4. Die Veranstaltung der Leichenbegängnisse geschieht nach 6 Classen, wie solche in dem angehängten Tarif näher bezeichnet und bestimmt sind.

§. 5. Es steht jeder Familie ohne Unterschied frey, die Classe zu wählen, nach welcher sie ein Leichenbegängniß veranstaltet zu haben wünscht. Sie bestimmt auch den Tag und die Stunde, wo die Beerdigung geschehen soll, jedoch unter der im §. 14. angegebenen Beschränkung.

§. 6. Die Anstalt liefert zu dem im Tarif bestimmten Preise alle in demselben bezeichneten und zu jeder Classe gehörenden Gegenstände. Unter keinem Vorwande kann mehr als der Betrag der Classe gefordert und unter keinem Vorwande etwas davon abgezogen werden.

§. 7. Die Verzierung der Särge mit metallenen Leisten und Schildern oder andern Verzierungen bleibt denen, welche dergleichen zu haben wünschen, selbst überlassen. Der Sarg selbst aber darf nur von der Leichenanstalt genommen werden.

§. 8. In Ansehung der Begleitung der Leichen durch Verwandte oder Freunde und des Ansagens der Todesfälle bleibt es bey den bisherigen Gebräuchen.

Jedoch ist die Bezahlung an die Kirche für jede Kutsche, in welche die Begleiter fahren, aufgehoben.

§. 9. Uebrigens bleibt es nach wie vor gestattet, die Leiche durch die Brüderschaften tragen oder begleiten zu lassen.

§. 10. Etwanige Streitigkeiten zwischen der Leichenanstalt und den Familien über die Besorgung der Leichenbegängnisse werden sofort von dem Herrn Präsidenten entschieden, mit Vorbehalt des Recurses von beyden Theilen an das Obergericht.

Titel

Titel II.

Von dem Leichen-Commissarius.

§. 11. Der Leichen-Commissarius hat die Besorgung aller zu den Leichenbegängnissen erforderlichen Gegenstände.

§. 12. Er ist verpflichtet, sich täglich in das Bureau des Civilstandes zu begeben, und sich daselbst alle an dem Tage angezeigten Todesfälle zu bemerken.

§. 13. Er begiebt sich sodann in die Sterbehäuser, legt den Familien einen Abdruck des angehängten Tarifs der Leichenbegängnisse vor und läßt sich darauf mit der Namens-Unterschrift eines Mitgliedes derselben bezeichnen, nach welcher Classe sie die Beerdigung der Leiche verlangen. Dieses Blatt wird nebst dem angesetzten Betrag der gewählten Classe an den Rechnungsführer der Begräbnißanstalt gesandt, welcher eine Quitung darüber ertheilt, auf deren Vorzeigung der Leichen-Commissarius die Beerdigung besorgt.

§. 14. Er verabredet ferner den Tag und die Stunde, an welchen die Beerdigung geschehen soll. Im Fall, daß mehrere Beerdigungen an dem nämlichen Tage und Stunde verlangt werden sollten, so hat, wenn keine Uebereinkunft statt findet, die Familie des zuerst Verstorbenen das Vorrecht die Stunde zu wählen.

§. 15. Wenn die Leiche in einem eigenthümlichen Begräbnisse beerdigt werden soll, so läßt er sich das darüber lautende Document einhändigen, um es dem Rechnungsführer der Begräbnißanstalt vorzuzeigen, und besorgt, wenn dieser es richtig gefunden und genehmigt hat, die Eröffnung des Grabes.

§. 16. Am Abend desselben Tages oder am folgenden

Morgen läßt er einen zu der Leiche passenden Sarg, nach der Classe, in welcher die Beerdigung gefordert ist, nach dem Sterbehause tragen, und mit Hülfe der dazu bestellten Leute die Leiche in den Sarg legen, wenn es verlangt wird.

Die Verschließung des Sarges geschieht am Abend vor der Beerdigung, wenn nicht besondere Umstände es früher nöthig machen.

§. 17. Er trägt den an den verschiedenen Begräbnißplätzen angestellten Todtengräbern zeitig die Eröffnung der Gräber auf, und bestimmt ihnen den Tag und die Stunde, wo die Beerdigung statt findet, damit sie die Gehülfen zum Zuwerfen des Grabes bestellen können.

§. 18. Am Tage vor der Beerdigung bestellt er den Leichenwagen und das dazu gehörige Personal zu der angesetzten Stunde vor das Sterbehaus.

§. 19. Er führt für jeden Begräbnißplatz ein besonderes Register, in welches er täglich die beerdigten Leichen mit Bezeichnung des Namens und Alters des Verstorbenen, des Wohnorts desselben, der Classe, nach welcher die Beerdigung geschehen, und der Nummer des Grabes, wenn er in ein Erbbegräbniß gelegt worden, einschreibt. Jeden Sonnabend übergiebt er dem Rechnungsführer einen Auszug aus diesem Register, von den in dieser Woche beerdigten Leichen.

§. 20. Der Leichen-Commissarius führt die Aufsicht über alle der Begräbnißanstalt gehörigen Geräthschaften, welche ihm nach einem Inventarium übergeben werden. Er hat für die Erhaltung derselben in guten und reinlichen Stande zu sorgen, und wenn etwas schadhaft oder abgängig wird, es dem Rechnungsführer anzuzeigen.

§. 21.

§. 21. Er ist verpflichtet, sich aufs genaueste nach der besonders publicirten „Verordnung über die Policey der Begräbnißplätze" zu richten, und darauf zu achten, daß dieselbe von den Todtengräbern streng befolgt werde.

Uebrigens wird ihm Gehorsam gegen seine Vorgesetzten und Höflichkeit und Bescheidenheit gegen das Publicum zur Pflicht gemacht.

§. 22. Es ist ihm verboten, irgend etwas, unter welchem Vorwande oder Namen es auch sey, von denen, welche Leichen beerdigen lassen, anzunehmen oder gar zu fordern. Die erste Uebertretung dieses Verbots zieht die sofortige Absetzung von seiner Stelle nach sich.

Titel III.

Von der Verwaltung der Begräbnißanstalt.

§. 23. Die im §. 2. bezeichnete Verwaltungs-Commission berathschlagt über alle für die Begräbnißanstalt zu machende Ausgaben. Ueber alle beständig wiederkehrende Artikel, als: Miethe der Führer und Pferde vor den Leichenwagen, Verfertigungen der Särge, Hinbringen derselben, Tragen der Tücher und Bahren, so wie die Lieferung der Tücher, Verfertigung der Wagen u. s. w. schließt sie Contracte, auf welche sodann das, das Protocoll führende, Mitglied die Zahlungs-Mandate ausstellt.

Sie nimmt die Todtengräber, Träger u. s. w. an und bestimmt den Gehalt und die Bezahlung derselben.

§. 24. Das Protocoll führende Mitglied darf kein Zahlungs-Mandat ausstellen, als in Gemäßheit eines von der Verwaltungs-Commission geschlossenen Contracts, dessen Vollzie-

ziehung gehörig bescheinigt ist, oder nach Ansicht eines Beschlusses dieser Commission.

§. 25. Der Rechnungsführer darf keine Zahlungen leisten als auf ein in der gehörigen Form von dem Protocollführenden Mitgliede ausgestelltes Mandat, welches, wenn es von dem Empfänger quitirt ist, ihm als Beleg bey seiner Rechnung dient.

§. 26. Er hat seine sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben in ein Journal zu verzeichnen, und bey den Ausgaben die Nummer des Mandats, auf welches die Zahlung geschah, anzuführen.

§. 27 Außerdem hat er über jeden Begräbnißplatz ein besonderes Register von den eigenthümlichen Gräbern zu führen, in welchem jedes derselben eine eigene Seite hat, um darauf sowohl die Veränderungen mit dem Eigenthümer als die Personen, welche darin beerdigt werden, zu verzeichnen.

§. 28. Dem Rechnungsführer wird für seine Bemühung und für die Kosten des Büreaus ein demnächst von den Bauherrn zu bestimmender Abzug von den sämmtlichen Einnahmen (mit Ausschluß der etwanigen Vorschüsse von den Kirchen) bewilligt, dessen Betrag jedoch nicht drey von Hundert übersteigen darf.

§. 29. Er legt jährlich seine Rechnung vor der Verwaltungs-Commission, und, wenn diese sie gebilligt hat, vor sämmtlichen Bauherren und Vorstehern der Kirche ab, welche sie quitiren und dem Herrn Präsidenten zur Bestätigung vorlegen.

§. 30. Der Betrag der Leichenbegängnisse und der durch den Beschluß vom 14. Januar 1813 bestimmten Umschreibe-

Ge-

Gebühren, nach Abzug der Ausgaben, wird zunächst dazu verwandt werden, um die Zinsen der von den Kirchen vorgeschossenen Summen zu berichtigen, alsdann aber um den Kirchen die Einnahme, welche sie bisher von den Beerdigungen gehabt haben und welche nach einem Durchschnitt der letzten zehn Jahre von der Verwaltungs-Commission ausgemittelt ist, zu ersetzen. Wobey von sämmtlichen Bauherren bestimmt worden, daß die St. Petri Kirche der St. Ansgarii Kirche gleich gehalten werde.

Der Ueberschuß wird eine besondere Casse bilden, aus welcher die Vorschüsse allmählig zurückbezahlt werden sollen. Nach vollendeter Ausgleichung der Vorschüsse wird der etwa bleibende Ueberschuß unter sämmtlichen Kirchen vertheilt.

Titel IV.

Von dem Ankauf und dem Umschreiben der eigenthümlichen Begräbnisse.

§. 31. Der Preis eines von der Begräbnißanstalt anzukaufenden größern Grabes von 88 □ Fuß ist 85 Rthlr. in Gold; der einer kleinen von 48 □ Fuß aber nur 45 Rthlr. in Gold.

§. 32. Die Umschreibegebühr eines Grabes, welches durch Erbfolge (die jedoch bey Eheleuten erst nach dem Tode des überlebenden eintritt) an andere übertragen wird, beträgt für die größern 2 Rthlr., für die kleinern 1 Rthlr.

§. 33. Bey der Uebertragung an andere durch Verkauf oder Schenkung wird das doppelte bezahlt

§. 34. Die Umschreibung einer Begräbnißstelle muß nach dem Tode des Eigenthümers oder dessen Wittwe binnen

2 Jah-

2 Jahren geschehen. Geschieht sie nicht in dieser Zeit, so muß im dritten Jahre das doppelte, im vierten Jahre das dreyfache u. s. w., bezahlt werden. Eine nach Ablauf von zehn Jahren nicht umgeschriebene Stelle fällt ohne weiteres der Leichenanstalt anheim.

Gegeben Bremen, den 29. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

Tarif für die Leichenbegräbnisse.

Erste Classe.

Der große Leichenwagen mit schwarzem Sammt verziert, bespannt mit sechs schwarzen mit Decken behängten Pferden, von sechs schwarz gekleideten Führern geführt.

Ein Marschall und zwölf Begleiter zum Auf- und Abheben des Sarges, schwarz gekleidet, mit dreyeckigen Hüthen und Flören, zehn schwarz gekleidete Gehülfen zum Zuwerfen des Grabes.

Der Sarg von schwarz gebeiztem und polirten tannenen Holze, nebst dazu gehörigen Schrauben.

Eine Bahre im Sterbehause, mit schwarzen Tüchern bedeckt.

Die Gebühr an die Kirchen, Küster, Leichen-Commissarius, Todtengräber, für das Anmessen des Sarges, Hinbringen und Einlegen in denselben, für das Hintragen der Bahre ꝛc.

Preis 120 Rthlr.

Zwey-

Zweyte Classe.

Der nämliche Leichenwagen mit schwarzem Tuch decorirt, vier Pferde schwarz behangen, mit vier schwarz gekleideten Führern.

Ein Marschall und zehn Begleiter in einfacher schwarzer Kleidung.

Das übrige wie bey der ersten Classe.

Preis 85 Rthlr.

Dritte Classe.

Der nämliche Leichenwagen mit schwarzem Tuch behängt, zwey schwarz behangene Pferde, von zwey schwarz gekleideten Führern geführt.

Zehn schwarz gekleidete Träger.

Der Sarg von schwarz gebeiztem tannenen Holze.

Eine Bahre im Sterbehause.

Acht schwarz gekleidete Männer zum Zuwerfen des Grabes.

Gebühren u. s. w.

Preis 50 Rthlr.

Vierte Classe.

Der kleinere Leichenwagen, von zwey schwarz behangenen Pferden gezogen, und von einem schwarz gekleideten Kutscher gefahren.

Der Sarg wie bey der dritten Klasse.

Ein schwarz gekleideter Begleiter.

Keine Träger.

Der Sarg wird auf dem Begräbnißplatze von acht schwarz gekleideten Männern vom Leichenwagen gehoben und an das Grab

Grab getragen. Das Aufsetzen auf den Leichenwagen wird vom Sterbehause besorgt.

Gebühren u. s. w.

Preis 25 Rthlr.

Fünfte Classe.

Der nämliche Leichenwagen, die Pferde ohne Decken, der Kutscher schwarz gekleidet.

Ordinairer schwarzer Sarg.

Keine Träger.

Der Sarg wird auf dem Begräbnißplatze von dem Todtengräber und dessen Gehülfen vom Wagen gehoben und zum Grabe getragen. Das Aufsetzen auf den Wagen wird vom Sterbehause besorgt.

Gebühren u. s. w.

Preis 15 Rthlr.

Dieselbe Classe ohne den Leichenwagen, wenn eine Brüderschaft die Leiche trägt.

Preis 12 Rthlr.

Sechste Classe.

Offener Leichenwagen mit zwey schwarzen Pferden bespannt.

Ein schwarzer Sarg mit schwarzem Deckel.

Eine schwarze Decke über den Sarg.

Preis 9½ Rthlr.

Für Kinderleichen unter 14 Jahren wird in jeder Classe die Hälfte bezahlt.

Für die Beerdigung von Kindern unter sechs Jahren, wenn

wenn kein Leichenwagen und keine Träger verlangt werden, wird 3 Rthlr. 48 gr. bezahlt.

Bey eigenthümlichen Gräbern, welche mit einem liegenden Stein bedeckt sind, wird für die Abhebung und Wiederhinlegung desselben 36 Grote und bey gefrorner Erde 1 Rthlr. vergütet. Desgleichen bey einem allgemeinen Grabe 36 Grote.

Da die Gräber 9 Fuß tief gegraben werden, so wird von demjenigen, der das seinige tiefer gegraben zu haben begehrt, für jeden tiefern Fuß 18 Grote an den Todtengräber bezahlt.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen verordnet über die Polizey der Begräbnißplätze und der Beerdigungen das folgende:

§. 1. Keine Beerdigung darf geschehen ohne schriftliche Erlaubniß des Beamten des Civilstandes.

§. 2. Die Leichen derer, welche keine eigenthümliche Gräber haben, werden auf dem Begräbnißplatze des Districts, in welchem sie gewohnt haben, beerdigt.

§. 3. Die Gräber müssen 5 bis 6 Fuß tief und 2½ Fuß breit seyn und mit festgestampfter Erde zugefüllt werden.

§. 4. Die Gräber müssen an den Seiten und zu Kopf und Füßen 1 bis 1½ und 1 bis 2 Fuß von einander entfernt seyn.

§. 5. Auf den Begräbnißplätzen dürfen in den allgemeinen Gräbern, wo bereits 2 Leichen beerdigt sind, erst nach Verlauf von 5 Jahren wieder Gräber eröffnet werden.

§. 6.

§. 6. Niemand darf ohne Erlaubniß in der Nähe der neuen Kirchhöfe eine Wohnung aufführen oder einen Brunnen graben, es sey denn in einer Entfernung von 350 Fuß. Die bestehenden Gebäude dürfen eben so wenig ohne Erlaubniß erweitert werden.

§. 7. Die eigenthümlichen oder Erbbegräbnisse dürfen, die kleinen mit Blumen, die größern mit Stauden, welche nicht mehr als 3 Fuß hoch wachsen, aber nicht mit Bäumen bepflanzt werden.

§. 8. Nur auf den größern Erbbegräbnissen von 88 □ Fuß Flächenraum ist die Errichtung stehender Steine und Denkmähler gestattet. Die Zeichnungen derselben sind vorher der Verwaltungs-Commission der Leichenanstalt einzureichen, welche sie von Kunstverständigen prüfen lassen wird. Die kleinern Gräber dürfen nur mit Rasen oder einem liegenden Steine, welcher nicht über 7 Fuß lang und 5 Fuß breit seyn darf, bedeckt werden. Der Stein darf nicht höher als 6 Zoll über die Erde gelegt werden. Um den Ablauf des Regens zu befördern, muß das Kopf-Ende 3 Zoll höher liegen, als das Fuß-Ende.

§. 9. Das Ausmauern der eigenthümlichen Gräber ist zwar ohne Unterschied gestattet, jedoch darf durch die Mauern der angewiesene Raum von 11 Fuß Länge und 8 Fuß Breite, oder von 8 Fuß Länge und 6 Fuß Breite, nicht überschritten werden. Einfassungen der einzelnen Gräber mit Hecken und Gitter sind nicht gestattet.

§. 10. Durch die Errichtung von Denkmählern, das Ausmauern der Gräber und das Legen der Steine, dürfen die benachbarten Gräber, die Wege und die Pflanzungen nicht

nicht beschädigt werden. Alle solche Anlagen müssen unter Aufsicht des Todtengräbers geschehen.

§. 11. Die Beschädigung der Denkmähler und Befriedigungen, die Umwühlung der Gräber, das Abbrechen und Abpflücken der darauf gepflanzten Blumen und Sträucher durch andere als die Eigenthümer, auch das Gehen und Laufen über dem Grase, ist bey schwerer Strafe verboten.

§. 12. Niemand darf Vieh auf die Begräbnißplätze lassen oder Hunde dahin mitnehmen.

§. 13. Alle Handlungen, welche die dem Andenken der Verstorbenen schuldige Achtung verletzen, werden strenge bestraft werden.

§. 14. Dem Leichen-Commissair und den Todtengräbern wird die genaue Beobachtung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht.

Gegeben Bremen, den 29. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

39. Vorschrift, die Berichtigung des Convoye-, Tonnen- und Bakengeldes für einkommende Waaren betreffend.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bey der jährlichen Berichtigung des Convoye- und Tonnen- und Bakengeldes für die die Weser herauf kommenden Waaren mancherley Unregelmäßigkeiten zu nicht geringem Nachtheil der öffentlichen Einnahmen obwalten, die nicht alle vermieden werden können,

wenn

wenn die Bezahlung jährlich geschiehet, so wird in Beziehung auf die am 5ten dieses ergangene Verordnung, folgendes noch hinzugefügt und festgesetzt:

1) daß so wie bisher alle die Weser herauf kommenden Schiffer und Kahnenführer ein Loßzettel vom Schlachtschreiber haben müssen, ehe die Waaren an den Krahn und an den Wuppen aufgesetzt werden können; künftighin auch diejenigen Schiffer und Kahnenführer, welche an den Packhäusern und Waarenspeichern entladen, einen solchen Loßzettel dem Eigenthümer der Waaren einzuliefern haben, ehe und bevor die Waaren dürfen ausgeladen werden. Geschiehet die Ausladung, ohne daß vorher das Loßzettel ausgegeben wird, so hat der Eigenthümer oder Empfänger der Waaren das Doppelte an Convoye-, Tonnen- und Bakengeld zu entrichten;

2) daß das Convoye- und Tonnen- und Bakengeld von nun an, monatlich zu entrichten ist, und zwar dergestalt: daß in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats die Angabe mit der Ansrechnung des Ertrags und die Bezahlung der im vorhergehenden Monat eingeführten Waaren an der Accise-Cammer geschiehet, und wird damit in den ersten 8 Tagen des bevorstehenden Monats Januar der Anfang gemacht von allen Waaren, welche seit dem 5ten dieses inclusive die Weser herauf gekommen sind.

3) Wer vor Ablauf der ersten 8 Tage in jedem Monat es versäumt, die Angabe und Zahlung zu verfügen, wird in gedruckten Zetteln durch einen Bothen daran erinnert, welcher für jeden Weg 6 Grote zu empfangen

gen hat. Ist in den ersten 14 Tagen des Monats die Zahlung noch nicht geschehen, so wird solche auf Kosten des Säumhaften gerichtlich beygetrieben.

Es erwartet der Senat von den Handel treibenden Mitbürgern, daß sie auf diese Ordnung strenge halten; damit, wie es an mehreren großen Handelsorten der Gebrauch ist, es auch hier nicht nothwendig werde, die eingehenden Rechte zu bezahlen, ehe und bevor die Waaren aus dem Schiffe können entladen werden.

Zugleich wird nachrichtlich angezeigt: daß vom ersten Januar an die Accise-Cammer eine Stunde früher, nemlich um 9 Uhr, wird geöffnet werden.

Publicirt Bremen, den 30. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

40. Bekanntmachung der einstweiligen Fortdauer der Consumtions-Abgabe nach dem Tarif vom 15. November d. J.

Da die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs- und Finanzgeschäfte aus dem Senate niedergesetzte Commission, mit dem die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen provisorisch vertretenden Ausschusse der letztern beschlossen hat: daß die unter dem Namen des Stadt-Octroy bisher bestandene Consumtions-Abgabe, in Gemäßheit der darüber unter dem 13ten November d. J. publicirten Verordnung und des derselben beygefügten Tarifs vor der Hand auf die nämliche

Weise

Weise fortdaure; so wird solches hiemit zu jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Bremen, den 31. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

41. Erinnerung an das Verbot des Schießens bey dem Jahreswechsel.

Es wird hiedurch in Erinnerung gebracht:

Das alles Schiessen, Werfen mit Feuerwerken, Legen von Mordschlägen, so wie jeder Unfug auf den Straßen auf das Strengste und bey ernstlicher Strafe verboten ist.

Bey dem bevorstehenden Jahreswechsel wird besonders darauf geachtet werden, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde. Jeder Uebertreter, der betroffen wird, soll, ohne Ansehen der Person, verhaftet und zur Verantwortung und gebührenden Strafe gezogen werden.

Wornach sich zu achten.

Bremen, den 31. December 1813.

Von Polizey wegen.

(Das alphabetische Register hierzu wird der Sammlung der Verordnungen und Proclame für 1814 beygefügt werden.)

Alphabetisches Register für 1813.

Mahl-

Sammlung

der

Verordnungen und Proclame

des

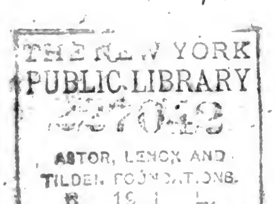
Senats der freyen Hansestadt Bremen

im Jahre 1814.

Bremen,

gedruckt und zu haben bey Henrich Meier, Domshof Nro. 14.

1815.



Uebersicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

40

81.

101.

I. Verord-

1. Verordnung über die Einführung verschiedener, zum Theil schon früherhin bestandenen Auflagen für das Jahr 1814.

Die durch die Zeitumstände veranlaßten großen Bedürfnisse der öffentlichen Einnahme, so wie die bedeutenden Ausgaben, welche dem Staate allem Anschein nach auch im Laufe dieses Jahres bevorstehen, haben es bey der Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Quellen nothwendig gemacht, auf Hülfsmittel bedacht zu nehmen, um sowohl den dringenden Staatsbedürfnissen abzuhelfen, als auch wo möglich die Zinsen der frühern Staatsschuld abführen zu können. Die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs- und Finanz-Geschäfte aus dem Senate niedergesetzte Commission hat daher mit den in den constitutionsmäßigen Fällen die Bürgerschaft provisorisch vertretenden Ausschusse der letztern, beschlossen: außer der durch das Proclam vom 5ten December wieder eingeführten Accise, der Convoye- und der Tonnen- und Bakengelds-Abgabe, so wie der in Gemäßheit der Verordnung vom 13ten November und 31sten December v. J. bestehenden

Con-

Consumtions=Abgabe, folgende zum Theil schon früherhin bestandene Auflagen für das Jahr 1814 eintreten zu lassen:

I. Eine Grund= und Erbesteuer.

1) Für alle in der Alt= Neu= und Vorstadt und dem Gebiet belegene Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe und Keller sammt dem Grunde, auch für die bey Wohnhäusern liegenden Hof= und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereyen, wird die auf zwey per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bey den dem Meyer= oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereyen, die Meyer= oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staat direct, haben aber dagegen das Recht, um a rata der Miethe, die sie von ihrem Miethsmann oder Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, in so fern nicht in Zukunft ein anderes unter ihnen verabredet wird.

3) Die Erhebung geschieht in der Maaße, daß die Pflichtigen, das heißt diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und respective als Meyer= oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe, spätestens vor Ablauf jeden Monats den zwölften Theil der jährlichen Abgabe an den dazu bestellten Einnehmer entrichten. Uebrigens steht es einem jeden frey, die Steuer auf das ganze Jahr oder auf mehrere Monate voraus zu bezahlen. Wenn jemand in den ersten vier Tagen des nächsten Monats die Abgabe des vorhergehenden nicht berich=

richtigt hat, so wird dieselbe von ihm abgefordert und hat er dafür sechs Grote zu erlegen. Sollte er dessen ungeachtet mit der Zahlung der Steuer noch säumig seyn, so wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beygetrieben.

4) Als Ausnahmen von der allgemeinen Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer, und somit befreyet, sind:

a. Alle öffentliche Gebäude, auch die Diensthäuser, jedoch nicht in Hinsicht der darin, oder darunter oder daneben befindlichen vermietheten Keller, Packräume rc., in Hinsicht welcher der oder die Verwalter die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen haben. Auch zahlen die Miether der vorerwähnten öffentlichen oder Diensthäuser, welche vermöge ihrer persönlichen Verhältnisse zu dieser Auflage concurriren würden, wenn sie andere als diese Gebäude bewohnten, die 4 Procent von der Miethe.

b. Alle eines Baues wegen überall weder bewohnte noch benutzte Gebäude.

II. Eine Personen-Steuer.

1) Dieser Abgabe sind alle und jede Bürger und Einwohner, ohne Unterschied des Geschlechts, in der Stadt und dem Gebiete unterworfen, welche unter dem Schutze des Staats entweder ein Gewerbe oder Erwerb treiben, mit Einschluß der Dienstboten und Handwerksgesellen, oder von den Einkünften eines Vermögens leben.

2) Von dieser Abgabe befreyet sind die nach der neuen Schoßordnung vom Jahre 1805 von der Schoß- und Col-

lecten=Abgabe befreyeten Personen, so wie Unmündige beyderley Geschlechts bis zum 21sten Jahre einschließlich.

3) Die Abgabe wird nach acht Classen, von einem Thaler bis zu drey Groten monatlich, bezahlt, und auf dieselbe Weise wie die Grundsteuer erhoben.

4) Der Hausherr ist für die richtige Bezahlung der Steuer von Seiten seiner Dienstboten, Gesellen u. s. w. verantwortlich.

III. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt nach Maaßgabe der frühern Verordnung vom 29sten December 1799 und 17ten September 1808 dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein jeder, der eine oder mehrere zwey= oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwey Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlege.

IV. Auflage auf Pferde.

Ein jeder in der Alt= Neu= oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

a. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauch halten, und die, so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-

rei=

reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferde-Händler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkauf stehen haben, sind von dieser Auflage ganz frey gelassen.

b. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beyden dazu erforderlichen Pferde nur allein die unter Ziffer III. angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

c. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und zwar namentlich die der Fuhrleute, und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne dazwischen einen Unterschied gelten zu lassen, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und denn das bey Klandern oder Roßmühlen zu gebrauchende Eine Klander- oder Mühlen-Pferd; endlich jedes Pferd der Mitkutscher, welche daneben kein anderes Gewerbe treiben, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage, somit nur mit $2\frac{1}{2}$ Rthlr. belastet.

Diese beyden Auflagen auf Equipagen und Pferde, Ziffer III. und IV., werden halbjährig in den ersten Tagen des Junius und in den ersten Tagen des Decembermonats, jedesmal zur Hälfte, vorläufig im Stempel-Comptoir, welches gegenwärtig im Hause No. 17 am Domshofe sich befindet, entrichtet, von den Säumigen aber auf ihre Kosten durch da-

zu

zu herumzuschickende Einnehmer, eingefordert. Wann aber jemand nicht während des ganzen halben Jahrs, wofür die Taxe erhoben wird, Equipage oder Pferde gehalten, so bezahlt derselbe nach Verhältniß der Zeit also, daß ein Theil eines Monats für einen ganzen Monat gilt, und daß jeder, welcher nach dem Anfange dieses Jahrs Equipagen oder Pferde gehalten, und im Verfolge deren Abschaffung behauptet, dieselbe zu erweisen hat.

V. Auf Lust-Fuhrwerke.

Diese Auflage ist, in Gemäßheit der Verordnung vom 17ten September 1808, folgendermaaßen bestimmt:

a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whisky's oder dergleichen sich halten, haben dafür außer der Pferde-Steuer 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber blos solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, um davon, sey es zu Lustparthien oder auf Reisen, mit andern ihm nicht gehörigen Pferden zu Zeiten Gebrauch zu machen, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

d. Die Miethkutscher sind von der Zahlung der Auflage auf Lustfuhrwerke befreyet. Uebrigens wird

e. Diese Steuer zur nämlichen Zeit wie die Equipagen-

und

und Pferde-Steuer und mit den nämlichen Bestimmungen erhoben.

VI. Stempel auf Spielkarten.

Alle und jede Spielkarten, womit von heute an, in Bremen oder dem Stadt-Gebiete gespielt werden wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie überhaupt alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder anderem Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiel auf das Stempel-Comptoir, welches von Morgens 9 bis Nachmittags 4 Uhr offen ist, zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bey Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique-As zu oberst legen, und in dem darauf liegenden Umschlag ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Oeffnung geschehen kann.

Jeder hiesige Bürger und Einwohner aber, welcher Spielkarten besitzt, womit von heute an gespielt werden soll, hat solche, sammt dem Betrag der Auflage, dem Stempel-Comptoir zur Stempelung einzuschicken.

Hie-

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen von heute an, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiet nur mit gestempelten Karten spielen, und jeder, der künftig während der Dauer dieser Auflage sich beygehen läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird.

Die hier noch vorhandenen, mit dem Französischen Stempel versehenen Karten können innerhalb acht Tagen an das Stempel-Comptoir zur unentgeldlichen Stempelung eingeliefert werden.

VII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften in öffentlichen Häusern.

Diese bezahlen nach zwey Classen die erste einen, die andere einen halben Thaler monatlich.

VIII. Auf Billarde und Kegelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Kegelbahne hält, bezahlt von jenem jährlich 5 Rthlr., von dieser 2 Rthlr. 36 gr.; hält jemand zwey oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweyten, dritten u. s. w. Billard oder Kegelbahne die Hälfte der Abgabe.

IX. Auf öffentliche Bälle.

Diejenigen, welche in öffentlichen Häusern Bälle geben oder Tanzböden halten, bezahlen nach zwey Classen, die erste 10 Rthlr., die andere 5 Rthlr. jährlich.

Die

Die unter Ziffer VII, VIII und IX. erwähnten Auflagen, werden ebenfalls vom Stempel-Comptoir erhoben.

X. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle und jede vom 1sten Januar 1814 an in der Stadt und deren Gebiet vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer, binnen sechs Monaten und spätestens in Jahresfrist nach dem Todestag des Erblassers, zahlbaren Abgabe unterworfen. Es ist dieselbe auf vier Procent, bey Legaten von Renten aber auf den ein für allemal zu erlegenden zwey fünftel Theil der Rente eines Jahres, gesetzt, und wird im Stempel-Comptoir entrichtet.

2) Von der Zahlung dieser Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen ausgenommen und befreyet, welche

a. in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

b. auf vollbürtige und halbbürtige Geschwister und die zugleich mit ihnen, es sey Kraft eines letzten Willens, oder ab intestato, oder durch Erbverträge zur Erbschaft gelangenden vollbürtigen und halbbürtigen Geschwisterkinder fallen;

c. im Stadtgebiet auf den Besitzer oder auf die Besitzerinn einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;

d. aus

d. aus der Fremde auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in so fern davon der Abschoß entrichtet ist.

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;

b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche Werth, zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die entrichtete Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bey jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll. Ferner, daß derjenige aber, welcher nur einen Theil des ererbten, vermachten oder geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

a. ein jeder hiesige Bürger und Einwohner, dem künftig bey einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, bey Vermeidung eigener Verantwortlichkeit für die richtige Zahlung der Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Per=

Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

b. alle hiesige Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, wie hiermit geschieht, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bey Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung erinnert, alle und jede Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern.

c. Es bleibt der Behörde ausdrücklich vorbehalten, die zur Zahlung sich qualificirende Personen vorladen zu lassen, um solche zu einer zu bestimmenden Zeit bey Vermeidung doppelter Zahlung zu entrichten, oder auch nähere Auskunft von dem Bestande der Erbschaften und deren Auseinandersetzung zu geben, so wie denn endlich

d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe mit der Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat verpönt ist.

XI. Abgabe von dem Kauf und Verkauf von Immobilien.

Bey allen öffentlichen sowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bey Erbtheilungen vorkommenden

den Veräußerungen von Häusern, Gärten, Landgütern, Mieth- und Meyerländereyen, Wind- und Wassermühlen, Kirchen- und Begräbnißstellen und überhaupt aller Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt- Neu- und Vorstadt, und in dem Stadtgebiet, selbst dann, wenn der Verkauf executivisch geschieht, wird ein fürs Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe bey der Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer zur Last zu bringen, wobey in Fällen der Art, wenn gewünscht wird, daß die Kaufsumme nicht bekannt werde, bey Häusern wie bey Ländereyen, die Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll, wider welche sodann aber keinerley Einreden der Contrahenten Platz haben sollen.

Alle und jede hiesige Bürger und Einwohner nun, welche für sich oder Andere Kaufcontracte schließen, und, soviel letztere betrifft, namentlich die Notarien und Mäckler, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit, bey Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privatpersonen innerhalb Monatsfrist, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über solche Verkäufe am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen, oder im Fall da der Verkauf auf einer mündlichen Uebereinkunft beruht, davon die Anzeige zu machen, und zugleich in dem einen oder andern Falle, die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quitirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quitung ertheilt.

XII. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Mobilien, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik nahmhaft gemachte Artikel, wozu auch alle und jede Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent, Haus-Mobilien aber mit der von einem ganzen Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabey gehörige Protocolle zu führen und bey Strafe der doppelten Gebühr innerhalb acht Tagen vom Tage des Verkaufs, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

XIII. Abgabe von Wechsel- und Assignationen-Protesten.

Für alle von jetzt an bey Wechseln sowohl als bey Assignationen vorkommende Proteste wird, je nach Verhältniß der im Wechsel oder in der Anweisung benannte Summe, bezahlt:

von	1	bis	250	Rthlr. einschließlich,		24	Grote,
=	250	=	500	=	—	36	=
=	500	=	750	=	—	48	=
=	750	=	1000	=	—	60	=

für alle über 1000 Rt. aber 1 Rt.

Jeder hiesige Notar oder sonstige zum Leviren von dergleichen Protesten berechtigte öffentliche Beamte, ist unter

per-

persönlicher Verantwortlichkeit bey Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm levirten Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die oben bestimmte Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

XIV. Stempel-Abgabe.

1) Einer Stempel-Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gericht producirt werden und daselbst Glauben haben sollen.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird künftig mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Grote kosten.

5) Wer Stempelpapier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauch außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

a. alle Urkunden der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Procuratoren, Mäckler, Ausmiener, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften;

b. alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von Beamten in Dienstangelegenheiten beym Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempelabgabe unterworfen alle und jede öffentliche und Privaturkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Entschlagungen, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzubringen.

7) Urkunden und Schriften, welche im Auslande ausgefertigt sind, tragen die Stempelabgabe, sobald man im Bremischen öffentlich davon Gebrauch machen will, mit Ausnahme der von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Requisitorialien oder Hülfsschreiben, als welche, wenn sie auch den Acten beygefügt werden, einer Nachtragung des Stempels nicht bedürfen sollen.

8) Keiner Stempelabgabe sind unterworfen:

Alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schrif-

Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privatpersonen unter der Summe von 10 Rthlr., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militairpersonen; die von den Civilstandsbeamten geführten Original=Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizey=Behörde in Polizey=Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privatpersonen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal= und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen, und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle neben den einzelnen Gerichtsacten auf den Gerichtscanzeleyen gehaltenen Protocollbücher und Registerbücher; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets.

9) Alle öffentliche Beamte, namentlich Gerichtsbeamte, Notarien, Mäckler, Ausmiener, Sachwalter und Gerichtsdiener, müssen sich bey ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen als solchen, die Befugniß untersagt, es beschrieben stempeln zu lassen.

10) Bey allen Ausfertigungen der Gerichtscanzeleyen und Notarien, so wie bey allen Schriftsätzen der Advocaten

und

und Acten der Gerichtsdiener, dürfen auf einer Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, und auf einer Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bey Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

11) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamter, Notar, Mäckler u. s. w. darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen irgend eine Urkunde oder Schrift beyfügen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bey seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist. Inventarien sind hievon ausgenommen. Urkunden von einem frühern Datum, wie die Publication der gegenwärtigen Verordnung, können umsonst mit dem Stempel versehen werden.

12) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt außer der Stempel-Abgabe den zehnfachen Betrag derselben an den Staat; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 11 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags außer der Stempelgebühr verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunde bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

13) Diejenigen Privatschriften, welche dieser Verordnung nicht zuwider auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen, wenn sie bey Gerichten oder andern öffent-

lichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der Stempelgebühr visirt werden.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

14) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assecuranz-Policen.

15) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, auch für Wechsel über Assecuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufter Wechsel geschrieben werden, muß bezahlt werden:

a) von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 3 gr.
b) = 200 = = 300 = — 6 =
c) = 300 = = 400 = — 9 =

und so weiter; was nicht bis zu 100 Rthlr hinanreicht, bezahlt 2 gr.

16) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplar gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeldlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist mittelst Vorzeigung des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres

neres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

17) Im Fall ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

18) Zur Vermeidung aller Willkühr und Unbestimmtheit, wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course ein für allemal vorläufig angenommen:

London 500; Amsterdam in Bco. — 128, in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110; Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115; Wechsel in Conventionsmünze — 110.

19) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrag der Valuta hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bey Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von denselben nachbezahlt werden.

20) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assecuranz-Police ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe in der Maaße bestimmt ist, daß der Stempel der Policen von 1 bis 3000 Rthlr. inclusive einen Rthlr., der aber der Policen über 3000 Rthlr. zwey Rthlr. kostet.

21) Ein jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben an den Staat.

c. Allgemeine Verfügungen.

22) Niemand darf Stempelpapier verkaufen außer die vom Staate angeordneten Personen, bey Strafe von 100 Rthlr. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

23) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bey Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

24) Kein Stempelpapier darf mehrere Urkunden befassen, selbst wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitern Act die oben im §pho 12 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hievon sind jedoch mehrere Quitungen über einen Gegenstand, mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuationsacten ausgenommen.

25) Die Stempelgebühr, namentlich bey Quitungen, trägt derjenige, welcher die Urkunde erhält.

26) Ein Abdruck eines jeden Stempels wird bey den Gerichten und der Polizey niedergelegt.

XV. Ab-

XV. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe u. s. w.

Die von den Krügern, welche Bier über die Straße schenken, von Schenkwirthen, welche Brannteweín verschenken, so wie von den Branntweinbrennern und Distillateurs für den Kessel, früherhin bezahlten Abgaben sind von jetzt an wiederum auf die nämliche Weise, wie dieses vorher der Fall war, an die Accise-Kammer zu entrichten.

Schließlich dient zur Nachricht, daß die Zahlung sämmtlicher in dieser Verordnung erwähnten Steuern und Abgaben nur in wichtigem Golde, Bremer Groten, neuen Zwey-Drittel-Stücken und Holländischen Gulden, jene zu 50 gr., diese zu 36 gr. das Stück, geschehen kann.

Indem der Senat die obigen Vorschriften hiermit zu jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet er von einem jeden die genaue Befolgung der darin enthaltenen Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinnsucht denselben sich zu entziehen suchen werde, wogegen diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen, und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beyzumessen haben.

Publicirt Bremen, den 1. Januar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

2. Auf=

2. Aufforderung zur Aufnahme und Unterstützung der vertriebenen Hamburger.

Der besten Sache und der ruhmvollsten Vorzeit würdig, haben die Hamburger Leben und Gut nicht geachtet, um Ehre, Freyheit und Vaterland. Sie waren unter den Ersten, welche zur Rettung der deutschen Völker beneidenswerthe Opfer freudig brachten; sie sind noch unter den Letzten, welche für eine bessere Zeit glorreich leiden.

In rauher Jahrszeit sind Männer, Greise, Frauen und Kinder nun ausgestoßen aus ihrer Vaterstadt durch die nehmliche Hand, welche auch über Bremen lange schwer gelastet.— Die Männer werden sich den schönen Beruf nicht nehmen lassen, eine ehrenvolle Rückkehr zu erkämpfen. Für die Ihrigen bis dahin Vaterstelle zu vertreten, liegt den Schwesterstädten Lübeck und Bremen vorzüglich ob.

Vertrauend eilen die Vertriebenen zu dem gastfreundlichen Heerde der hanseatischen Mitbürger. Wohin mögten sie lieber sich wenden! Sie haben sich nicht getäuscht! — Die Willfährigkeit der Bremer, ein rühmliches Elend zu mindern, hat sich schon laut erklärt. Es bedarf also keiner Ermahnung, wo das Mitgefühl so vernehmlich spricht für Bedürftige, von denen das Deutsche Vaterland sagt: Was ihr ihnen thut, das habt ihr mir gethan! — und das in unserer verhängnißvollen Zeit, wo Niemand weiß, wie bald auch er die Hülfe des Bruders nöthig hat, — in einer Zeit, wo der Schein nichts mehr gilt, — wo den Hartherzigen der Reichthum nicht schützen würde gegen die Verachtung der Mitbürger.

Es bedarf nur der Anzeige: wie die Theilnahme der Bremer am zweckmäßigsten wirksam seyn kann.

Diejenigen, welche in ihren Wohnungen Vertriebene aufnehmen und beköstigen wollen, werden ersucht, ihre Anerbietungen der dazu niedergesetzten Commission, dem Herrn Dr. F. W. Heineken und Herrn H. Plump, im Bureau der Einquartierungs-Deputation baldmöglichst anzuzeigen, wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß diese Mildthätigkeit auch in Rücksicht der Dauer von dem freyen Entschlusse und dem eigenen Gefühle der Geber allein abhängig bleibt, eben so wenig aber auch dem Staate in Rücksicht der militairischen Einquartierung und anderer Lasten angerechnet werden kann.

Obgleich solcher Anerbietungen viele mit Recht zu erwarten sind, so werden sie doch der großen Anzahl der eingewanderten Hamburger nicht gleich genügen können. Es ist deshalb die Veranstaltung getroffen, daß mehrere Gebäude zur Aufnahme derselben unentgeldlich in Stand gesetzt werden, wobey es nur noch an der innern Einrichtung, insbesondere an Meubeln, Betten und Strohsäcken mangelt.

Alles entbehrliche dieser Art für diese Anstalt zu schenken oder zu leihen, wird gewiß jeden der hiesigen Einwohner die eigene Empfindung antreiben. — Die obengenannte Commission wird wegen Ablieferung solcher Gegenstände ebenfalls die Anleitung geben, so wie wegen der Anerbietungen von Beyträgen zu gleichem Zwecke an Lebensmitteln, Torf und Holz.

Indem der Senat wegen dieser dem Hanseatischen Verein und jedem Deutschen-Herzen so theuren Angelegenheit nach den Bedürfnissen der Zeit, weitere Bekanntmachungen

sich

sich vorbehält, hat er die feste Beruhigung, zu seinen Mitbürgern nicht vergebens gesprochen zu haben.

Bremen, den 2. Januar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

3. Aufforderung an die Nichtbürger, sich zu erklären, ob sie das Bürgerrecht gewinnen oder von hier ziehen wollen.

Alle diejenigen, sowohl weiblichen als männlichen Geschlechts, welche sich hieselbst in der Alt- Neu- oder Vorstadt niedergelassen oder verheyrathet haben und keine Bremische Bürger oder Bürgerinnen sind, werden hiemit aufgefordert, sich in den nächsten vier Wochen, des Dienstags und Donnerstags, Morgens von 10 bis 12 Uhr, auf einem der oberen Zimmer der Börse einzufinden, um vor einer von Seiten des Senats angeordneten Commission, sich zu erklären, ob sie das Bürger-Recht gewinnen oder von hier ziehen wollen.

Wer dieser Aufforderung keine Folge leistet, hat es sich selber beyzumessen, wenn von Seiten der Polizey gegen ihn verfahren wird, wie es die Gesetze der Stadt gebieten.

Bremen, den 3. Januar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

4. Ver

4. Verordnung, die Wiedereinführung der vormals bestandenen Einrichtung der Einquartierung betreffend.

Um den allgemeinen Wunsch des Publicums zu befriedigen, ist vom Senat, unter Vereinbarung mit dem, die Bürgerschaft provisorisch vertretenden Ausschusse derselben, die, vor der Vereinigung mit dem Französischen Reiche, in Ansehung der Einquartierung bestandene Einrichtung, so wie solche durch die Verordnung vom 2. October 1809 eingeführt worden, wieder erneuert, nach welcher, jeder, zu den übrigen Staatslasten contribuirende Einwohner, er bewohne ein ganzes Haus, oder eine Etage, oder einzelne Zimmer, nach Verhältniß seines Vermögens, seines Erwerbs und des von ihm bewohnten Locals, an der Einquartierungslast Theil nimmt. Es ist deshalb eine neue Classification sämmtlicher Einwohner vorgenommen, die nach dem Maaßstabe von 2500 Mann Einquartierung angerechnet ist, da früherhin die Zahl von 4000 Mann der Classification zum Grunde gelegt war.

Um einem jeden die Ueberzeugung zu geben, daß er nicht unverhältnißmäßig über seinen Ansatz getragen habe, hat jeder Contribuent in dem Hauptbuche des Einquartierungs-Büreaus sein Folium, worauf alles gut geschrieben wird, was er getragen hat; er kann dasselbe auf Verlangen einsehen, um sich von der Richtigkeit zu überzeugen.

Damit in Ansehung der Berechnung der Beyträge zur Einquartierungslast, keine Veranlassung zu irgend einem Zweifel über die Verwendung der eingehenden Gelder obwalten kann, wird vierteljährig die Rechnung deshalb dem Senat abgelegt, und die Resultate werden bekannt gemacht werden.

Wer

Wer sich über seinen Ansatz beschweren zu können glaubt, hat sich mit einer Vorstellung an die, aus dem Senat und der Bürgerschaft zu dem Zweck ernannte Commission zu wenden, welche das Local, so wie die Stunden, wo sie die Reclamationen aufnimmt, anzeigen wird.

Die Ausgleichungen, welche zwischen denjenigen Bürgern, die überall nicht, oder nicht in gehöriger Zahl, und denjenigen, die nach Verhältniß zu stark getragen haben, geschehen durch Geldbeyträge, welche die Mitglieder der Einquartierungs-Deputation, zu deren Geschäftskreis die Erhebung und Verwaltung der eingehenden Gelder gehören, einfordern lassen und vertheilen.

Ein jeder Einwohner, dessen Local es irgend gestattet, übernimmt die ihm zugelegte Einquartierung selbst, nur in dringenden Fällen und wo öffentliche Verhältnisse die Natural-Einquartierung in einem Hause nicht gestatten, wird die Einquartierungs-Deputation die Verlegung der Soldaten in ein anderes, von ihr zu bestimmendes Local bewerkstelligen. Es haben zu dem Zwecke alle Einwohner, welche dem obigen gemäß, die Natural-Einquartierung in ihren Wohnungen nicht tragen können, so wie diejenigen, welche für Entschädigung Soldaten bey sich aufzunehmen gesonnen sind, sich bey der Einquartierungs-Commission baldmöglichst zu melden.

Die Befreyung von Einquartierung, so wie sie vor der Vereinigung mit Frankreich, in Ansehung der Herren Prediger und Lehrer an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten rc., bestimmt war, kommt jetzt, jedoch nach der Verschiedenheit des obigen Maaßstabes der Classification, wieder in Anwendung.

Schließ-

Schließlich werden alle Bürger aufgefordert, bey den Visitationen wegen der Einquartierung, den dazu angestellten Personen die genaueste Auskunft, unter Vermeidung schwerer Strafe, zu geben, und wird zugleich ihnen aufgegeben: bey ihren Anfragen und Beschwerden wegen der Einquartierung, sich in den Schranken der Bescheidenheit und Mäßigkeit zu halten.

Bremen, den 7. Januar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

5. Bekanntmachung, die Abgaben von passirendem Korn und Holz, das Faß- und Bodengeld und die Weinkranzgerechtigkeit betreffend.

Diejenigen, welche sich in dem Falle befinden, die Abgabe an das Kornhaus von dem die Stadt passirenden Oberländischen Korn, Mehl u. s. w. bezahlen zu müssen, haben sich dieserwegen an Johann Wienholt, Hinrichs Sohn, zu wenden; wegen des Holzes wendet man sich an Henrich Meyenburg auf dem Bauhofe. Das sogenannte Faß- und Bodengeld, vier Grote vom Gebinde, wird sofort beym Eintritt in die Stadt an die Consumtions-Einnehmer bezahlt. Endlich haben diejenigen, welche Wein, Branntewein und andere geistige Getränke bey Kleinigkeiten, d. h. unter einem Oxhoft, verkaufen und versenden, und daher die sogenannte Weinkranzgerechtigkeit haben müssen, insofern sie dieselbe nicht

schon

schon von früheren Zeiten her besitzen, an die Consumtions-Kammer sich zu wenden, um den Weinkranz hier zu erstehen.

Bremen, den 8. Januar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

6. Erneuerte Verordnung zur Aufnahme und Unterstützung der vertriebenen Hamburger.

Die Mildthätigkeit der hiesigen Einwohner gegen die vertriebenen Hamburger hat dem Vertrauen, welches der Senat in seiner Bekanntmachung vom 2. Januar ausgedrückt hat, so wie auch den damaligen Bedürfnissen völlig genüget. Seit jenem Tage hat sich indeß die Anzahl der hülfsbedürftigen Eingewanderten hieselbst um mehr als das Dreyfache vermehrt, und es ist um so dringender, dieses vergrößerte Bedürfniß zur öffentlichen Kunde zu bringen, als es der allgemeine Wunsch des hiesigen Publicums zu seyn scheint, daß die Hülfsleistungen für die unglücklichen Opfer des gegenwärtigen das Wohl oder Weh einer späten Nachkommenschaft entscheidenden Krieges ein Gegenstand der Milde der Privat-Personen bleibe, und der Staat nur die Ausführung erleichtere und leite.

Wichtig wird daher für diesen Zweck die fernere Darbringung von Kleidungsstücken, Lebensmitteln und Hausgeräthen an die Verpflegungs-Deputation; besonders wünschenswerth und zweckmäßig würde es aber seyn, wenn noch mehrere

rere der bemittelten Einwohner hiesiger Stadt und ihres Gebiets die Eingewanderten entweder in ihren Wohnungen Obdach und Beköstigung geben, oder solche für ihre Kosten bey unbegüterten hiesigen Einwohnern oder auf dem Lande besorgen lassen wollten; denn eine zu große Anhäufung der Hülfsbedürftigen in den dazu eingerichteten Gebäuden würde nicht allein der Gesundheit leicht nachtheilig werden, sondern auch eine für das Gefühl mancher Individuen drückende Lage hervorbringen.

Jede Anerbietung solcher Art, so wie auch Geldbeyträge, werden täglich von 10 bis 12 und von 4 bis 6 Uhr auf den obern Zimmern der Börse bey der dazu angeordneten Comité angenommen.

Möchte keinem unserer Bürger es nachgesagt werden können, daß er sein Ohr vor der Stimme des gegenwärtigen zu allen Zeitgenossen rufenden Elends verschlossen, und daß er sich selbst der durch Begünstigung des Himmels ihm anvertrauten Güter unwürdig gemacht habe.

Die bisherigen Beweise einer wohlthätigen und theilnehmenden Gesinnung, welche sich auch bey den Unbegüterten unsrer Einwohner so deutlich bewährt hat, lassen es nicht bezweifeln, daß von denen, welche mit Glücksgütern gesegnet sind, Niemand es vergessen werde, daß er wegen des guten Gebrauchs derselben dem höchsten Richter Rechenschaft schuldig sey.

Bremen, den 15. Januar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



7. Die=

7. Dieselbe an die Einwohner des Gebiets.

Viele Unglückliche, durch das Schicksal des Kriegs aus Hamburg Vertriebene, suchen Zuflucht und Aufenthalt in Bremen und seinen Umgebungen. Die Bremer Bürger haben Beyträge aller Art für die armen aus ihrer Heymath Verbannten geliefert, sie haben viele Familien aufgenommen und versorgen sie unentgeldlich mit allem was sie bedürfen. Bewohner des Stadtgebiets, folgt diesem edlen Beyspiele; liefert, was Ihr an Gelde, Kleidungsstücken ꝛc. entbehren könnt, an Euren Gemeindevorsteher, und erklärt Euch bereit, einige von den Hamburgischen Vertriebenen in Eure Wohnungen aufzunehmen, um sie mit dem Erforderlichen zu versehen, Euer Gemeindevorsteher wird die Anerbietungen aufzeichnen. Setzt Euch in die Stelle der Unglücklichen, die nahrungslos, ohne hinreichende Kleidungsstücke, in der rauhen Jahrszeit umherirren, und benehmt Euch so, wie Ihr, wenn Ihr in ihrer Lage wäret, erwarten würdet, daß gegen Euch gehandelt werde.

Bremen, den 17. Januar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

8. Verbot des unbefugten Jagens im Stadtgebiet.

Die seit einiger Zeit im hiesigen Stadtgebiete verübten Jagdfrevel machen die Wiedereinführung der frühern in dieser

Hin=

Hinsicht bestandenen guten Ordnung nothwendig, und das um so mehr, da manche Gefahren der Landbewohner und Unordnungen der jungen Leute in den Dörfern, eine Folge der eingerissenen Willkühr ist.

Es ist daher hiedurch festgesetzt: Niemand, der zur Jagd nicht berechtigt ist, oder der nicht eine specielle Erlaubniß dazu erhalten hat, darf von nun an im Stadtgebiete jagen, oder auch nur Feuergewehr tragen.

Wer dagegen handelt, wird strenge, den Umständen gemäß, bestraft werden.

Bremen, den 17. Januar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

9. Verordnung über die Errichtung der Bürgergarde.

Was menschliche Einsicht als verloren für die Gegenwart dachte, als möglich zu erringen nur für eine entfernte Zukunft zu hoffen wagte, — ein gleichzeitiges männliches Erwachen des Deutschen Nationalsinnes, — das zu erblicken hat die göttliche Vorsehung schon unsern Tagen verliehen. — In freudigem Erstaunen beeifern sich die germanischen Völker jeglichen Stammes, dieser Gnade sich werth zu machen. Die frühern Irrthümer, welche Deutsche von Deutschen trennten, durch Erfahrung belehrt, auf immer vergessend, suchen sie durch Eintracht zu erkämpfen die Selbstständigkeit den Deut-

schen

schen Nation, und sie fest zu gründen für Kinder und Enkel, als das theuerste Vermächtniß. Zu solchem Zwecke können Anstrengungen nicht Opfer genannt werden, von denen die des Deutschen Namens sich werth achten. — Denn unsere Zeit, welche die edelsten Kräfte des Mannes, des Bürgers, des Hausvaters in harmonischem Verein sich entfalten läßt, wird von den Nachkommen beneidet werden.

Unter den Waffen stehen Männer und Jünglinge in ganz Europa, weil Jeder es fühlt: Jetzt oder nie kann aus dem langen Hader ein dauernder Friede hervorgehen.

Ist es den Bremern auch nicht vergönnt gewesen, an den verhängnißvollen Tagen des vorigen Jahres, wo auf Deutschem Boden Europens Freyheit wieder erstritten wurde, thätigen Antheil zu nehmen, so wollen sie doch gewiß nicht zurückbleiben bey der allgemeinen Bewaffnung, welche das Wiedererrungene sichern muß.

Auch für unsre Stadt kann die Ansicht der frühern Zeit, als noch einseitiges und mißverstandenes Interesse die Deutschen so oft entzweyte, jetzt nicht mehr gelten. Damals mochte den Hanseatischen Bürgern der Wunsch nicht verargt werden, in ihren Städten nur neutrale Asyle des Friedens und des ruhigen Erwerbfleißes zu sehen. Jetzt aber fühlen es, wie Lübecks und Hamburgs Bewohner, auch die Bremer, daß es keinem deutschen Staate, so klein er sey, gezieme, die eigne Freyheit von Andern sich schenken, von Andern schirmen zu lassen; daß Selbstständigkeit ein Gut sey, daß nicht wie andere Gaben nur genommen, sondern mit männlichem Willen und fester Hand ergriffen und bewahrt seyn will.

Wie

Wie der Hausvater nicht bloß zur Ernährung seiner Familie berufen ist, sondern auch zu ihrem Schutze, so wird auch der gute Bürger für den Staat, dem er angehört, und den eignen Heerd, bereitwillig aufstehen, wenn es Noth thut. Wer anders dächte, würde sich selbst die Eigenschaften absprechen, die Jeden zieren, der ein Mann geboren ist. Daß diese Eigenschaften verträglich sind mit dem Geiste und der Bestimmung der Handelsstaaten, hat die Geschichte des Alterthums, des Mittelalters und die neueste deutlich bewiesen. — So dachten und behandelten die Hanseatischen Bürger in der glänzendsten Zeit ihres Vereins, so dachten insbesondere auch unsere wackern Bremischen Vorfahren.

Indem diese uns zum würdigen Beyspiel dienen, sollten wir unserer Seits nicht wünschen, auch von unsern Nachkommen mit gleicher Ehre genannt zu werden? — Die Vertheidigung des eigenen vaterländischen Heerds nur Besoldeten anzuvertrauen, die persönlichste aller Pflichten um bequemern Erwerbs willen, Stellvertretern für Geld aufzulegen, der Gedanke bleibe fern von uns, seitdem unser Staat eine freye Hansestadt genannt, ein Glied des ehrwürdigen Deutschen Völkerbundes geworden ist. — Die Entwöhnung von den Waffenübungen und dem Waffendienste verweichlicht die Sitten des Volks, das sein eigenes Glück von dem guten Willen der Fremden abhängig macht; erregt Verachtung, und schadet selbst den Tugenden, welche durch Muth und Offenheit Eingang gewinnen, und nährt die Laster, welche aus Ueberschätzung des ruhigen Genusses und Erwerbes irrdischer Güter entspringen.

Im jetzigen Augenblicke hat noch die in allen Deutschen Landen organisirte Bewaffnung der rüstigen Männer, indem sie zunächst den eigenen Heerd schützt, noch den hohen Zweck, den Feind, welcher nun allenthalben Widerstand sieht, zum billigen und dauerhaften Frieden geneigter zu machen, dessen Seegnungen auch unserm Staat die Wunden heilen und seiner Bürger Glück gedeihen lassen wird.

In Erwägung alles dessen hat der Senat mit dem in den constitutionsmäßigen Fällen die Bürgerschaft vertretenden Ausschusse der letzteren vorläufig über folgende Bestimmungen sich vereinbart; indem er weitere Anordnungen und Modificationen den künftigen Berathungen und Beschlüssen von Rath und Bürgerschaft vorbehält:

1) Alle waffenfähige Männer, welche in der Stadt und deren Gebiet wohnhaft sind, in dem Alter von 18 bis 45 Jahren einschließlich, sollen bewaffnet und in den Waffen geübt werden.

Die Dienstpflicht der jetzt bewaffneten Mannschaft dauert bis nach vollendetem 50sten Jahre fort.

2) Ausgenommen von der Pflicht die Waffen zu tragen sind:

1) Die, welche Leibesgebrechen oder körperliche Schwäche zum Dienst untauglich machen.

2) Alle, welche bereits im wirklichen Kriegesdienst stehen.

3) Die Prediger und die öffentlich angestellten Lehrer an den Schulen.

4) Die Aerzte und Wundärzte, die Apotheker und deren Gehülfen.

5) Die-

5) Diejenigen öffentlichen Beamten, welche der Kriegsrath ihrer Amtsgeschäfte wegen, entweder ganz oder auf eine Zeitlang von der Pflicht zu dienen dispensirt.

Wer zum Dienst tüchtig ist, muß solchen selbst leisten, und kann keinen andern für sich stellen.

Es versteht sich übrigens, daß die rüstigen Männer, welche, ohnerachtet sie über 45 Jahr alt sind, an der Waffenehre Theil zu nehmen wünschen, davon nicht ausgeschlossen werden dürfen.

3) Ausgeschlossen von der allgemeinen Bewaffnung sind:

1) Die Fremden. Jedoch bleibt es dem Kriegsrath unbenommen, aus den Fremden, welche am Waffendienst Antheil zu nehmen wünschen, in so fern sie gute Zeugnisse ihres sittlichen Characters haben und sich selbst ausrüsten können, Frey-Compagnien zu bilden.

2) Diejenigen, die keine zureichende bürgerliche Erwerbsquelle nachzuweisen im Stande sind.

3) Die, welche böser Ruf, ehrloses Geschäft, verdächtige Gesinnung, feiges Betragen, entehrende Strafen, nach dem Urtheil des Kriegsraths der Waffenehre unwürdig machen.

4) Ein Theil der Männer von 18 bis 45 Jahren in der Alt- Neu- und Vorstadt sollen zunächst zu der Bedienung der Feuerspritzen angewiesen und dazu in besondern Compagnien vertheilt werden. Diese sind dafür von dem gewöhnlichen und ordentlichen Dienste der Bürgergarde frey.

In außerordentlichen und dringenden Fällen aber können sie vom Kriegsrath aufgerufen werden, an der allgemeinen Bewaffnung Theil zu nehmen.

5) Die Bewaffnung geschieht mit Flinten. Sollten die vorhandenen nicht hinreichen, so wird das Fehlende durch Piken ersetzt. Beyde werden vom Staate geliefert.

6) Die Wehrmänner tragen im Dienst einen Oberrock von gleicher Farbe und Schnitt, einen Hut an der linken Seite aufgekrämpt, eine Patrontasche und Degenkoppel mit Bajonetscheide.

Es steht jedem frey, sich die Bekleidung selbst machen zu lassen, nur muß sie mit dem vorgeschriebenen Modell übereinstimmen. Den übrigen wird sie, nebst Patrontasche und Koppel, zu einem von dem Kriegsrathe zu bestimmenden Preise geliefert.

7) Nur denjenigen, welche nach dem Urtheil des Kriegsraths nicht im Stande sind, die Equipirung ganz oder zum Theil auf eigene Kosten zu stehen, wird solche, so weit sie nicht bezahlt werden kann, unentgeldlich geliefert. Um aber nicht den ohnehin mit schweren Ausgaben belasteten öffentlichen Kassen eine neue Bürde aufzulegen, werden diejenigen, welche ihr Alter, ihre körperliche Beschaffenheit oder ihre Amtsverhältnisse vom Waffendienste befreyen, mit Ausnahme der Prediger und Schullehrer, die Kosten, um einen oder mehrere Männer zu equipiren, nach einer desfalls aufzustellenden Classification, hergeben. Den Vätern, welche einen oder mehrere Söhne ausrüsten, werden die Kosten angerechnet.

8) So=

8) Sobald die Listen der zum Dienst tauglichen Wehrmänner aufgenommen sind, soll mit dem Exerciren angefangen werden. Der Kriegsrath wird die Tage und Stunden der gewöhnlichen Waffenübungen näher bestimmen. Jährlich im Frühjahr und Herbst wird einige Wochen lang täglich exercirt.

9) Niemand darf sich dem Exerciren entziehen. Die Säumhaften sollen jedesmal aufgezeichnet und dem Kriegsrath angezeigt werden, welcher desfalls Maaßregeln treffen wird.

10) Die Wehrmänner werden in Bataillons und Compagnien eingetheilt.

Sobald diese Eintheilung vollendet ist, hört das militairische Dienstverhältniß der bisherigen Bürger-Compagnien vorerst auf.

11) Jedes Bataillon hat einen Major, einen Quartiermeister und einen Adjudanten.

Jede Compagnie einen Hauptmann, drey Lieutenants, einen Feldwebel, zwey Sergeanten, einen Fourier und acht Corporals oder Rottmeister.

12) Die Lieutenants werden von der Compagnie aus zwey von dem Kriegsrathe für jede Stelle präsentirten Personen gewählt. Die Capitains werden vom Kriegsrathe ernannt, wozu ihm für jede Stelle zwey Personen präsentirt werden, welche die sämmtlichen Officiere jedes Bataillons wählen.

Die Majors werden vom Kriegsrathe vorgeschlagen und vom Senate ernannt.

13) Die Unterofficiere werden von der Korporalschaft, der Feldwebel und Fourier aber von der Compagnie auf den Vorschlag des Kriegsraths gewählt.

14) Die

14) Die Bewaffnung in ihrem ganzen Umfange steht unter einem Chef.

15) Der Kriegsrath besteht aus Deputirten des Raths und der Bürgerschaft und aus dem Chef. Er macht, mit Vorwissen und Genehmigung des Senats, die Dispositionen über den Gebrauch der bewaffneten Macht zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe, sowohl nach Außen als nach Innen, und untersucht die Beschwerden und Wünsche der Bürger.

16) Der Bürgereid verpflichtet den Bürger im Dienst zum militairischen Gehorsam gegen die Befehle seiner Vorgesetzten. Die Einwohner des Gebiets werden besonders beeidigt werden.

17) Alle Subordinations- und Dienstvergehen gehören vor das Kriegsgericht. Dies besteht aus dem Chef, einem Major, einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Unterofficier und einem Gemeinen, nebst einem Rechtsgelehrten als Auditeur, welche vom Kriegsrathe ernennet werden.

18) Er erkennt nach besondern Artikeln, welche demnächst publicirt werden sollen. Die Strafen welche er ausspricht, sind: längerer als 24stündiger Arrest, Gefängnißstrafe, Verlust der Officiers- oder Unterofficiersstellen, Verbot der Uniform, Ausschliessung von der Bewaffnung.

Bey schwerern Verbrechen, die im Dienst begangen werden, trägt er bey dem Criminalgericht auf die gesetzmäßige Bestrafung an.

19) Halbjährig nach der gewöhnlichen Zeit der Wohnungsveränderung werden durch die Bataillons- und Compagnie

pagnie-Chefs die Compagnie-Listen nachgesehen und umgeschrieben. Den ersten Sonntag im May und November werden die Bataillons gemustert.

An jedem der drey hohen christlichen Feste werden gleichfalls allgemeine Musterungen gehalten.

Publicirt Bremen, den 20. Januar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

10. Anzeige, die Commission zur Aufnahme der Beschwerden wegen Vertheilung der Einquartierungslast betreffend.

Die aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehende Commission zur Aufnahme der Beschwerden derjenigen, welche sich bey der geschehenen Classification der hiesigen Bürger in Ansehung ihres Antheils an der Einquartierungslast zu hoch angesetzt glauben, wird morgen, am Freytag den 21. Januar, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, sich versammlen und die Beschwerden prüfen; sodann aber alle Woche des Dienstags, in eben den Stunden von 10 bis 12 Uhr ihre Versammlungen zu eben dem Zwecke halten. Wer sich daher über den zu hohen Ansatz bey der Einquartierungslast zu beschweren hat, kann sich bey gedachter Commission, aber nur in

in den bemerkten Stunden melden, und zwar auf der Gül-denkammer oben auf dem Rathhause.

Bremen, den 17. Januar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

11. Vorschriften über das Auswerfen und Wegfahren des Schnees.

Das Werfen des Schnees in die Weser an solchen Stellen, wo gewöhnlich Schiffe anzulegen pflegen, namentlich an der Schlachte, ist bey ernstlicher Strafe untersagt, und darf solches von den Weserbrücken nicht von den Seiten geschehen, welche gegen den Strom liegen.

Auch wird ein jeder gewarnt, bey dem Auswerfen des Schnees aus den Dachrönnen sich zu hüten, daß weder Personen, Reiter noch Wagen dadurch getroffen oder beschädigt werden; so wie es verboten ist, den Schnee in den Fahrwegen in Haufen bringen zu lassen, damit das Umwerfen der Wagen vermieden werde, wo dies geschehen seyn sollte, sind die Haufen sofort wieder abzutragen.

Da sich auch mehrere hiesige Bürger freywillig erboten, den Schnee wegfahren lassen zu wollen, werden alle, welche Pferde und Wagen halten, aufgefordert, diesem Beyspiele zu folgen, damit die Gassen bequemer passirt werden können.

Bremen, den 23. Januar 1814.

Von Polizey wegen.

---

12. Vor-

12. Vorschriften wegen Erwerbung des Bürgerrechts.

Es wird hierdurch angezeigt, daß die, wegen Annahme der Bürger ernannte Commission, sich von nun an, nicht wieder auf der Börse, sondern in dem Hause No. 5 in der Hakenstraße, und zwar Dienstags und Donnerstags, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, versammeln wird. Wer sich in Gemäßheit des, unter dem 3. Januar erlassenen Proclams, bey der besagten Commission noch nicht gemeldet, wird hiedurch dazu aufgefordert, so wie auch diejenigen ohne Ausnahme aufgefordert werden, welche sich zwar gemeldet haben, aber noch zur Zeit in bürgerliche Verhältnisse mit der Stadt nicht getreten sind, aufs neue vor der Commission, doch nur an den benannten Tagen und Stunden zu erscheinen, um sich bestimmt zu erklären: ob sie in solche Verhältnisse mit der Stadt zu treten annoch beabsichtigen.

Alle, welche solches noch nicht gethan, haben ihre, und bey Verheyratheten, ihrer Frauen Geburtsscheine, so wie auch entweder ihre und ihrer Frauen Bürgerscheine, oder, wenn sie sich unter Französischer Herrschaft in Bremen niederließen, die Bescheinigung: daß sie in die auf der vormaligen Mairie gehaltene Liste eingetragen sind, und wie viel sie an Patentsteuer bezahlt haben, der Commission vorzulegen.

Da die Verhältnisse derjenigen, welche noch nicht in den Bürgerverein getreten sind, es fordern, daß baldigst festgesetzt werde, ob sie in Bremen künftig als Bürger oder Schutzgenossen zu bleiben, die Absicht haben, und daß mit ihnen die Bedingungen repetirt werden, unter welchen sie es können; da es überdem für die Stadt nothwendig ist, zu wissen, welche

welche Personen künftig die Rechte und Vortheile hiesiger Bürger und Einwohner genießen wollen, oder welche dieser Rechten und Vortheile zu entsagen denken, so wird diese wiederholte Aufforderung ihrem Zwecke unfehlbar baldigst entsprechen.

Im Auftrag des Senats,
Gondela.

---

13. Aufforderung des Kriegsraths an die Individuen der bisherigen Bürgercompagnien, sich zur Aufnahme in die Listen der Bürgergarde zu stellen.

Der in Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung vom 20. v. M. vom Senate und der Bürgerschaft angeordnete Kriegsrath, um die dadurch anbefohlene Bewaffnung und Waffenübung der Einwohner der Stadt und des Gebiets, dem Zwecke derselben zufolge, auf das Schleunigste in Wirksamkeit treten zu lassen, findet die Aufnahme genauer Listen aller waffenfähigen Einwohner von Stadt und Land nöthig, um dadurch die Bildung der Bataillons und Compagnien und die Wahl der Officiere vorzubereiten.

Der Kriegsrath fordert demzufolge alle Bürger und Einwohner dieser Stadt und des Gebiets die in dem Alter von 18 bis 45 Jahren einschließlich sich befinden, nicht minder alle diejenigen, welche zwar älter sind, aber dennoch an der Waffenehre Theil zu nehmen wünschen, hierdurch auf, sich an den nachgesetzten Tagen, Morgens 9 Uhr, vor Ihm

auf

auf den obern Zimmern der Börse persönlich einzufinden, um in die desends eröffneten Listen eingetragen zu werden, nämlich:

I. Altstadt.

Mittewochen, den 2. Februar d. J., die Compagnien der Herren Bürger-Lieutenants Brauer, Bolte, Töpken, und Hamke.

Donnerstag, den 3. Februar, die Compagnien der Herren Bürger-Lieutenants Kersten, J. H. Meyer, Knigge und Löbelein.

Freytag, den 4. Februar, die Compagnien der Herren Bürger-Lieutenants Aeltermann Schönhütte, Rösing, Lorenz und Schau.

Sonnabend, den 5. Februar, die Compagnien der Herren Bürger-Lieutenants Beste, Aeltermann Meyer, Abegg und Knoop.

Montag, den 7. Februar, die Compagnien der Herren Bürger-Lieutenants Nolting, Koop, Dannemann und Gevekoht.

II. Neustadt.

Dienstag, den 8. Februar, die Compagnien der Herren Bürger-Lieutenants Achelis, Fischer, Töpken und Schumacher.

Mittewochen, den 9. Februar, die Compagnie des Herrn Bürger-Lieutenants Straatmann.

III. Vorstadt.

Ebenfalls am Mittewochen, den 9. Februar, die Compagnien der Herren Bürger-Lieutenants Köncke und von Bremen.

Don-

Donnerstag, den 10. Februar, die Compagnien der Herren Bürger-Lieutenants Segelken, Hoyer und Hespe.

IV. Gebiet.

Freytag, den 11. Februar, die Einwohner der Gemeinde Arsten, mit Einschluß der Anwohner des Buntenthorssteinwegs.

Sonnabend, den 12. Februar, die Einwohner der Gemeinde Woltmershausen.

Montag, den 14. Februar, die Einwohner der Gemeinden Hastede, Oberneuland und Borgfeld.

Dienstag, den 15. Februar, die Einwohner der Gemeinden Walle und Vegesack.

Der Kriegsrath erwartet von dem guten Geiste, der sich bis jetzt in Bremen und seinem Gebiete gezeigt hat, daß bey einer Einrichtung, welche Sache der Ehre und der Vaterlandsliebe ist, keiner zurückbleiben, keiner sich des Deutschen Namens unwürdig beweisen werde, und würde ungern sich genöthigt sehen, gegen diese Maaßregeln der Strenge eintreten zu lassen.

Bremen, den 31. Januar 1814.

Von wegen des Kriegsraths.

14. Bekanntmachung, die Verlängerung des Termins zur Eintragung der Acte über öffentliche Verkäufe von Immobilien und von Mobilien, Waaren u. s. w., so wie die Entrichtung der Abgabe von selbigen, betreffend.

Da es in der Verordnung vom 1. Januar d. J. unter No. XI und XII in Betreff der Abgabe von dem Kauf und Verkauf von Immobilien und der von öffentlich verkauften Waaren, Mobilien, Schiffen und Schiffsparten den öffentlichen Beamten zur Pflicht gemacht ist, innerhalb acht Tagen, vom Tage des Verkaufs angerechnet, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über diese Verkäufe am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten, nun aber zur größern Bequemlichkeit der gedachten öffentlichen Beamten eine Verlängerung jenes Termins beliebt worden, so wird hierdurch bekannt gemacht:

1) Daß bey den gezwungenen Verkäufen am Tribunal der Termin der Einzeichnung und Bezahlung der Abgabe auf vierzehn Tage nach dem definitiven Zuschlage festgesetzt ist, wogegen es bey den Verkaufsacten der Notarien bey dem achttägigen Termin sein Verbleiben hat, und daß

2) in Hinsicht der von öffentlich verkauften Waaren, Mobilien, Schiffen und Schiffsparten der bisherige Termin von acht Tagen auf einen Monat verlängert ist.

Bremen, den 5. Februar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

15. Po-

15. Polizey-Bekanntmachung, das Aufeisen der Straßen und die Fortschaffung des Eises betreffend.

Der Herr Hauptmann Murtfeld ist von Polizey wegen beauftragt, das Aufeisen und Fortschaffen des Eises von den Straßen anzuordnen. Es werden daher sämmtliche Einwohner der Stadt hiedurch angewiesen, den Anordnungen des gedachten Herrn Hauptmann Murtfeld in dieser Hinsicht Folge zu leisten und auf die erste Anforderung das Aufeisen vor ihren Häusern zu bewerkstelligen. Wer solches unterläßt, für den wird es durch dazu gedungene Arbeiter, welche er zu bezahlen hat, bewerkstelligt werden.

Da auch das Fortschaffen des Eises durch Wagen mit großen Kosten verknüpft ist und nicht in der Ausdehnung effectuirt werden kann, als es wohl wünschenswerth seyn mögte; so werden die Eigenthümer von Pferden und Wagen, welche geneigt seyn mögten, dieselben zur Fortschaffung des aufgehauenen Eises freywillig und unentgeldlich herzugeben, hiedurch aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Anerbietungen auf dem Bureau der Polizey des forderſamsten zu melden.

Bremen, den 9. Februar 1814.

Von Polizey wegen.

---

16. Vorschrift der Polizey, daß die Fremden sich mit Sicherheitskarten zu versehen haben.

Alle Fremde haben sich innerhalb 24 Stunden am Bureau der Polizey zu melden, um mit erforderlichen Sicherheitskarten versehen zu werden. Die Wirthe der Gasthäuser, so wie diejenigen Personen, welche Wohnungen oder Zimmer an Fremde vermiethet, sind verbunden, solche mit dieser Maaßregel bekannt zu machen und für die Ausführung derselben verantwortlich.

Von Polizey wegen.

---

17. Verordnung wegen Erhebung einer gezwungenen Anleihe zum Behuf der Ausrüstung des Contingents zur Hanseatischen Legion.

Wenn gleich der Patriotismus eines großen Theils der hiesigen Bürger und Einwohner durch Darbringung freywilliger Gaben und Beyträge zur Ausrüstung des hiesigen Contingents zur Hanseatischen Legion aufs rühmlichste sich bewährt hat, so sind doch die auf diese Weise durch die Willfährigkeit und die Anstrengung der Einzelnen zusammengebrachten Gelder bey weitem nicht hinreichend, um die so bedeutenden Kosten jener Ausrüstung zu bestreiten, daher denn auf Mittel, die zu dem angegebenen Zweck bereits verwandten Ausgaben zu decken, und die dieserwegen eingegangenen Verbindlichkeiten zu tilgen, hat Bedacht genommen werden müssen.

Der

Der Senat hat diesemnach mit dem die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen provisorisch vertretenden Ausschusse der letztern beschlossen, eine gezwungene Anleihe eintreten zu lassen, ein Mittel, wodurch die wenig begüterten hiesigen Bürger und Einwohner, alle die welche Monatsgelder oder Collecten entrichten, gänzlich verschont, die Schösser aber möglichst wenig gedrückt werden, und verordnet derselbe, jenem Beschlusse gemäß, das Nachfolgende:

1.

Ein jeder der zum Schossen verbunden ist, muß nach der Größe des Vermögens, von welchem er den Schoß zu entrichten hat, dem Staate ein Gewisses zu jährlichen vier Procent anleihen.

2.

Den Anschlag seines Vermögens hat ein Jeder bey der eidlichen Verpflichtung, die er als Bürger oder Schutzverwandter übernommen hat, und welche die zur Erlegung des Schosses verbundenen Wittwen und unverheyratheten Frauenzimmer, mittelst Ausstellung des in der verbesserten Schoßordnung vom Jahre 1805 bestimmten Reverses eingegangen sind, zu machen, daher denn auch ein Jeder keinesweges bloß auf Baarschaften oder belegte Gelder, sondern auf den ganzen Betrag seines Vermögens Rücksicht zu nehmen hat.

3.

Jeder, dessen gesammtes Vermögen weniger als 3000 Rt. beträgt, bleibt von dem Beytrage zu dieser Anleihe gänzlich frey.

4. Da=

4.

Damit jeder zu dieser Anleihe Verpflichtete einen verhältnißmäßigen Beytrag dazu leiste, ist die nachstehende Classification bestimmt: Wer

3000 bis unter 4000 Rt. in Vermögen hat, zahlt 15 Rt. Wer						
4000	—	5000 =	—	—	20 =	—
5000	—	6000 =	—	—	25 =	—
6000	—	7000 =	—	—	30 =	—
7000	—	8000 =	—	—	35 =	—
8000	—	9000 =	—	—	40 =	—
9000	—	10000 =	—	—	45 =	u. s. f.

von 1000 zu 1000 Rthlr., jedesmal nach diesem Verhältniß 5 Rthlr. mehr.

5.

Jedes besondere Vermögen, es sey der Eheleute, der Kinder, der Miterben, oder mehrerer unter derselben Vormundschaft stehenden Personen, ist bey diesem Darlehn besonders anzuschlagen, und nach diesem besondern Anschlage ist zu bestimmen, in welche Classe es gehört, und wie viel daher beygetragen werden muß.

6.

Zur Erhebung dieses Darlehns ist aus der Mitte des Senats und aus der Bürgerschaft eine Deputation ernannt, welche auf den obern Zimmern der Börse am Montag, den 7. März dieses Jahrs, ihre Sitzungen anfangen, und damit bis zum Sonnabend, den 19. März, diesen mit eingeschlossen, in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr, fortfahren wird. Die Deputirten von Unser Lieben Frauen und St. Ansgarii Kirchspiel werden in den ersten, die von St.

Martini und St. Stephani in der zweyten Woche ihre Sitzungen halten.

7.

Wenn gleich ein Jeder, der es nicht bekannt werden zu lassen wünscht, wie viel er giebt, seinen schuldigen Beytrag ganz oder zum Theil durch einen Andern einliefern kann, so muß derselbe doch vor der gedachten Deputation am bemerkten Orte, an den zur Aufnahme der Declarationen ausschließlich bestimmten Tagen, nämlich am Montage, den 21sten, und Dienstage, den 22. März, Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr, persönlich erscheinen, und, er habe nun selbst oder durch einen Andern, das ihm, nach der im 4ten Artikel enthaltenen Classification, Obliegende, entrichtet, durch Unterschrift eines gedruckten Formulars eidlich versichern:

„Daß er das nach dieser Verordnung ihm Obliegende geleistet habe.“

8.

Mit Kranken, Abwesenden und Frauenzimmern wird es nach Vorschrift der oben erwähnten Schoßordnung gehalten. Die von Frauenzimmern zu unterzeichnenden und von zwey hiesigen Schoßbürgern zu attestirenden Declarationen können bey der Deputation abgefordert werden, und sind, gehörig unterschrieben, spätestens am Dienstage, den 22. März, an dieselbe zurückzuliefern.

9.

Ein jeder Schosser, der neben seinem Beytrage, noch für seine Pupillen oder Curanden denselben berichtigt, hat sich allein bey der Deputation des Kirchspiels, wozu er gehört, zu melden, um dort die Beyträge für sich und seine

Pfleg-

Pflegbefohlne, wenn selbige auch in andern Kirchspielen wohnen, zu entrichten. Wer aber für Wittwen und unverheyrathete volljährige Frauenzimmer beyträgt, kann zwar die Zahlung für solche bey den Deputirten des Kirchspiels, wozu er selbst gehört, verfügen, ist hingegen verpflichtet, die Erklärung wegen des für sie geleisteten Beytrags vor den Deputirten des Kirchspiels, worin sie wohnen, abzugeben.

10.

Es steht zwar einem jeden Darleiher frey, bey der Erfüllung seiner Verbindlichkeit die Größe der Obligation oder Obligationen, welche er für sich wünscht, zu bestimmen, jedoch daß jede einzelne auf nicht weniger als 15 Rthlr. und auf nicht mehr als 500 Rthlr. laute und in 5 Rthlr. aufgehe; indessen wird ein jeder von selbst ermessen, wie sehr es die Rechnungsführung und das ganze Geschäft der mit dieser Anleihe sich beschäftigenden Deputation erschwert, wenn die Menge der auszugebenden Obligationen ohne Noth vermehrt wird, und daher ein jeder ersucht, für diejenige Summe, welche er nach der Größe seines Vermögens zu diesem Darlehn beyzutragen hat, nicht mehrere kleine Obligationen, sondern wo möglich nur eine einzige oder doch einige wenige von einer größern Summe zu nehmen; auch würde es sehr wünschenswerth seyn, wenn die Darleiher vorzugsweise die Größe der Obligationen so wählen, daß die Summen in 100, 75, 50, oder doch in 25 aufgehen.

11.

Die auszustellenden Obligationen sollen auf den Inhaber lauten, jedoch so, daß ein Jeder seinen Namen selbst hineinschreiben kann. Auch wird, wenn Jemand, sey es gleich

Anfangs oder in der Folge, es wünscht, die Deputation selbst, seinen Namen in die Schuldverschreibung setzen.

12.

Die mehrerwähnte Deputation stellt die Obligationen sofort aus, und giebt selbige ab, welche übrigens sämmtlich auf den 21. März dieses Jahres zu datiren und mit Nummern zu bezeichnen sind.

13.

In den nächsten vier Jahren, und zwar zuerst am 21. März 1815, wird, in einem jeden Jahre der vierte Theil des gesammten Betrags der durch diese Anleihe zusammengebrachten Capitalien, zugleich mit den Zinsen zu 4 pCt. zurückgezahlt, dergestalt, daß keine jährliche Zinszahlung Statt findet, sondern die Zinsen zugleich mit dem Capital, wenn dieses die Reihe des Abtrags trifft, berichtigt werden, so daß im Jahre 1818 alles abgetragen ist.

Die Ausloosung aller Capitalien geschieht auf einmal, und soll der Erfolg der Ziehung öffentlich bekannt gemacht werden, damit ein Jeder zeitig erfahre, in welchem Jahre er die Rückzahlung seines Capitals oder seiner Capitalien mit den Zinsen zu erwarten hat.

14.

Diese Anleihe an Capital und Zinsen wird insbesondere durch eine im Anfange des nächsten Jahrs eintretende Einkommen-Steuer fundirt.

15.

Diejenigen, welche zu der gegenwärtigen Anleihe beyzutra-

tragen verpflichtet sind, indeß bereits freywillige Beyträge an Gelde zum Behuf der Ausrüstung der Hanseatischen Legion an die deshalb niedergesetzte Deputation eingeliefert haben, und von denen der Geber, oder doch wenigstens derjenige, welcher den Beytrag eingeliefert, bekannt ist, können sich bey dem rechnungsführenden Mitgliede der letztern, Obernstraße No. 56, in den nächsten vierzehn Tagen jeden Dienstag und Freytag in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr melden, woselbst ihnen über den Betrag desselben, in so fern er 15 Rthlr. oder darüber beträgt, Scheine, in denen der Name, wenn sie es nicht etwa verlangen, nicht ausgedrückt werden soll, werden gegeben werden, welche sie dann bey dieser Anleihe durch sich selbst oder durch Andre statt baaren Geldes an Zahlungs-Statt einliefern können.

16.

Der Ertrag der zur Ausrüstung der Hanseatischen Legion freywillig dargebrachten Prätiosen und sonstiger Sachen von Werth, die Beyträge derer, deren Namen unbekannt sind, die unter 15 Rthlr., so wie die noch fernerhin einkommenden Beyträge an Geld und Geldeswerth, werden zur Unterstützung der aus dem Felde zurückkehrenden Hanseatischen Krieger, so wie ihrer etwanigen Wittwen und Waisen, verwandt werden.

Indem der Senat die vorstehenden Bestimmungen zur Nachachtung derer, welche es angeht, hierdurch bekannt macht, kann er nicht umhin, zugleich an die heilige Pflicht: eidlich übernommene Verpflichtungen ihrem ganzen Umfange nach getreu zu erfüllen, alles Ernstes zu erinnern, und einen Je-

den

den zu ermahnen, in Hinsicht des nach dieser Verordnung ihm Obliegenden so zu handeln, wie er es vor dem Richterstuhl des Allwissenden und der unbestechlichen Stimme seines eigenen Gewissens verantworten kann.

Publicirt Bremen, den 14. Februar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

18. Erneuerte Verordnung wider den Ankauf und Verkauf der zu Lande nach der Stadt geführten Lebens-Mittel (vom 27. Juny 1808).

Da Ein Hochedler und Hochweiser Rath es für seine Pflicht erachtet, dahin, so viel in seinen Kräften stehet, zu sorgen, daß die Anschaffung der nothwendigen Lebens-Bedürfnisse, seinen Mitbürgern, und besonders der minder begüterten Classe derselben, möglichst erleichtert werde: dieses aber durch den schädlichen, wieder überhand nehmenden Vorkauf offenbar gehindert wird; so wiederholt Derselbe hierdurch die dagegen am 27. Juny 1808 erlassene Verordnung folgendermaaßen:

1) Einem jeden hiesigen Bürger und Einwohner stehet zwar frey, zum Bedarf seiner eigenen Haushaltung und zum Betrieb seines Gewerbes, den Ankauf von Rocken und sonstigem Getreide, wie auch von allen sonstigen Producten des Landes in dem Gebiete der hiesigen Stadt vorzunehmen. Dahingegen ist aber alle Vorkäuferey

von

von Victualien, also der Ankauf von Getreide, Kartoffeln, Federvieh, Eier, Butter, Gartenfrüchten, Fischen, kurz aller Eß-Waaren, um solche wieder zu verhandeln, innerhalb der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete dieser Stadt gänzlich verboten.

2) Aufkäufer, Höcker, Victualien-Händler, oder sonstige Personen, welche dagegen handeln, sollen zum erstenmal mit Confiscation der Waaren, in wiederholten Uebertretungs-Fällen aber außerdem noch mit empfindlicher, den Umständen nach schimpflicher Leibes-Strafe, unabbittlich belegt werden.

3) Damit auch die freye Zufuhr möglichst beybehalten und befördert werde, so ist nicht nur alle Vorkäuferey von Lebens-Mitteln, auf den Wegen, welche durch hiesiges Gebiet nach der Stadt führen, bey der in dem vorigen Artikel angedroheten Strafen, schlechterdings verboten, sondern es wird auch Allen und Jeden, namentlich den Hökern, Branntewein-Brennern, oder wer es sonst seyn mag, bey unfehlbarer Strafe der Confiscation im erstern Betretungs-Falle, im Wiederholungs-Falle aber außerdem bey einer Geldbuße von 100 Rthlr., oder den Umständen nach einer empfindlichen Leibes-Strafe, gänzlich untersagt, das der Stadt zugeführte Getreide auf dem Wege dahin, oder in Wirthshäusern, weder selbst noch durch Unterhändler, anzuhalten und wegzukaufen, oder mit Vorwort zu besprechen. Vielmehr sollen

4) um allen Unterschleif zu verhindern, aller zu Lande hier ankommender Rocken, so wie alle andere an den Markt gehörende Eß-Waaren dahin gebracht, und daselbst wenig-

nigstens bis 11 Uhr Vormittags zum Besten der hiesigen Bürger und Einwohner zum Verkauf gelassen werden.

5) Alle Landleute, welche Getreide, Lebens-Mittel und Victualien an die Stadt bringen, dürfen davon nichts vor den Thoren, auf den Straßen oder in den Herbergen verkaufen, sondern müssen mit gedachten Waaren sich zu Markte begeben. Diejenigen, welche dem zuwider handeln, sollen mit Verlust des Kaufpreises, der Käufer aber mit Verlust der gekauften Waare, bestraft werden.

6) Wenn aber das auf dem Markte ausstehende Getreide oder die sonstigen Nahrungs-Mittel daselbst vor 11 Uhr Morgens keinen Käufer gefunden haben, so stehet es nicht nur den hiesigen Bürgern und Victualien-Händlern frey, solches zum Wiederverkauf zu erhandeln, sondern es sind auch die Landleute, die solche auf den Markt gebracht haben, berechtiget, damit durch die Straßen zu ziehen und es vor den Thüren zum Verkaufe anzubieten.

Was nach geendigter Marktzeit eingeführt wird, muß, in so ferne nicht ein Verzug der Waare selbst nachtheilig werden kann, zum Beyspiel bey Fischen, grünem Garten-Gemüse und dergleichen, oder wo sonst ein ungesäumter Verkauf erfordert wird, am andern Tage an den Markt gebracht und daselbst vorschriftsmäßig ausgestellet werden.

7) Auf dem Markte selbst sind, zur Beobachtung nöthiger Ordnung, die Verkäufer schuldig, sich in Ansehung der Verkauf-Stellen, der Anweisung des mit der Aufsicht

dar-

darüber beauftragten Polizey-Officianten zu unterwerfen, und dürfen solche nicht nach eigener Willkühr wählen. Jeder aber muß dem Handel seinen freyen Lauf lassen, und niemand darf sich, bey nachdrücklicher Strafe, unterstehen, einen andern an seinem Kaufe zu hindern oder ihm in den Kauf zu treten.

Um dieser erneuetten Verordnung volle Publicität zu geben, und damit niemand sich mit deren Unbekanntschaft entschuldigen könne, soll dieselbe nicht nur in der Stadt und dem Gebiete derselben an allen öffentlichen Orten, sondern auch in allen Wirthshäusern angeschlagen werden; wobey es den Wirthen zur ausdrücklichen Pflicht gemacht wird, die mit Getreide und Victualien bey ihnen einkehrenden Landleute auf dieselbe aufmerksam zu machen.

Wonach sich also ein jeder zu achten!

Beschlossen in der Versammlung des Senats zu Bremen am 22. Juny und publicirt am 27. Juny 1808. Erneuert am 16. Februar 1814.

---

19. Verpflegungs-Tarif der Kaiserl. Russischen Truppen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, in Gemäßheit der früherhin ertheilten Ordre Sr. Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls, Oberfeldherrn aller im Felde stehenden Kayserl. Russischen Armeen, Fürsten Kutusow Smolenskoy, die Kayserl. Russischen Truppen, welche sich im Quartier befinden, nicht mehr als folgendes zu fordern haben:

I. Die

I. Die Herren Officiere werden sich mit denjenigen Speisen begnügen, welche der Wirth ihnen nach seinen Vermögens-Umständen geben kann.

II. Die Unter-Officiere und Soldaten erhalten täglich:

a. Zwey Pfund Brod von Rocken und Weitzen.

b. Ein Pfund Fleisch.

c. Ein viertel Pfund trockenes Gemüse, oder ein halbes Pfund anderes Gemüse.

d. Ein sechstel Quartier Branntewein.

e. Ein Loth Salz.

f. Eine Bouteille Bier.

III. Den Cavallerie-Pferden wird gereicht täglich:

$2\frac{2}{3}$ Spint Hafer.

10 Pfund Heu.

10 Pfund Stroh.

Die Militair-Personen, welche mehr als das Obige fordern, werden dafür zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

Bremen, den 18. Februar 1814.

Der Kayserlich-Russische General-Major
und Gouverneur,
Baron Clodt.

---

20. Erinnerung, daß der bey Vertheilung der Einquartierungslast zum Grunde liegende Maaßstab nicht mehr auf 4000 Mann, sondern auf 2500 Mann berechnet sey.

Es herrscht bey vielen hiesigen Bürgern ein Mißverständniß in Ansehung der jetzigen Vertheilung der Einquartierungslast, wel-

welches zu heben ist, und durch Nachstehendes gehoben werden wird. In dem Proclam wegen Wiedereinführung der früheren Einquartierungs-Verhältnisse, ist erklärt: daß, statt des ehemaligen Maaßstabes von 4000 Mann, gegenwärtig der, von 2500 Mann, zur Berechnung dessen, was der Einzelne zu tragen habe, angenommen sey. Es ist klar, daß bey dem, durch die Zeitumstände gesunkenen Wohlstande vieler Bürger, und bey der gänzlichen Verarmung anderer, mancher Bürger gegenwärtig, nach der Berechnung zu 2500 Mann, schwerer belastet werden muß, als es früherhin bey der Berechnung nach 4000 Mann Einquartierung der Fall war. Der Antheil der zum Tragen der Einquartierungslast fähigen Bürger, welche einigermaaßen in ihren ehemaligen Verhältnissen blieben, mußte um so viel größer werden, als die Zahl solcher Bürger sich durch den Druck und die Ereignisse der Zeit, welche Bremen unter fremder Herrschaft gebracht, vermindert hatte.

Publicirt Bremen, den 21. Februar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

21. Verordnung, den Wiedereintritt der Gerechtsame der Aemter und Societäten betreffend.

Durch die dem Senate von mehreren hiesigen Aemtern vorgetragenen Wünsche, um nach Wiederherstellung unserer alten Verfassung auch ihre wohlerworbenen Gerechtsame wieder in

Wirk-

Wirksamkeit treten zu lassen, findet Sich der Senat veranlasset, das Nachfolgende hierdurch bekannt zu machen:

Die Aemter und Societäten dieser Stadt können in ihren Amts-Angelegenheiten an ihre vormaligen Herren Morgensprachs-Herren und Inspectoren sich wenden, sie dürfen sich unter deren Vorsitz in den sonst gewöhnlichen Fällen versammeln, und ist solchenfalls den Privilegien und obrigkeitlich bestätigten Artikeln der Aemter und Societäten gemäß zu verfahren. Inzwischen behält Sich der Senat annoch ausdrücklich vor, wegen der unter der Französischen Regierung sich hierselbst häuslich niedergelassenen, in die respect. Aemter und Societäten bis dahin aber nicht eingetretenen, mit einem Patent versehen gewesenen Personen, eine besondere Verfügung zu erlassen.

Publicirt Bremen, den 26. Februar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

22. Verordnung in Betreff einiger Abänderung der noch bestehenden Französischen Gerichtsverfassung in Criminal- und Corrections-Sachen.

Wenn gleich nach erfolgter Wiederherstellung unserer alten Verfassung die Französische Gerichtsverfassung nach dem Proclam vom 6. November und 2. December v. J. vorläufig beybehalten ist, so hat sich doch der Senat nach vorgängiger Berathung mit dem die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen

sigen Fällen provisorisch vertretenden Ausschusse der letztern, bewogen gefunden, in Betreff der Criminal- und Corrections-Sachen und der darauf anzuwendenden Gesetze, so wie des dabey zu beobachtenden Verfahrens, folgende Abänderungen eintreten zu lassen:

1) Bey Straffällen, die sich unter der Herrschaft der Französischen Gesetze ereignet haben oder noch ereignen werden, sollen die vor dem 20. August 1811 hier gegoltenen Gesetze alsdann zur Anwendung kommen, wenn die in den letzteren angeordneten Strafen gelinder sind als diejenigen, welche die Französischen Gesetze für solche Fälle festsetzen.

2) In Betreff der in Corrections-Fällen eintretenden Procedur wird das provisorisch bestätigte Corrections- und Criminal-Gericht, wenn es auf abgestatteten Bericht eines Referenten und die abgegebenen Conclussionen des Staats-Anwaldes die Untersuchung des Instruenten für hinreichend geführt anerkennt, eventualiter nach eingebrachter schriftlicher Defension, sofort aus den Acten erkennen, ohne daß es der wiederholten öffentlichen Instruction bedarf, wenn aber das Gericht etwanige Mängel in der Untersuchung findet, so werden diese von dem vorigen Instruenten ausgefüllt, und erfolgt alsdann, ohne alles öffentliche Verfahren, aus den Acten ein Erkenntniß.

3) In den eigentlichen Criminal-Fällen wird das öffentliche Verfahren nur in so weit beybehalten, daß, wenn die Sache genugsam instruirt befunden ist, der Antrag des Staats-Anwaldes, die Defension des Vertheidigers, und

ein

ein kurzer Bericht des Referenten über die Lage der Sache, in der öffentlichen Audienz vorgetragen werden.

4) Wenn der Angeklagte oder dessen Defensor die Abhörung von sogenannten Defensional-Zeugen wünschen, so haben sie mit ihrem hierauf gerichteten Antrage zeitig an den Staats-Anwald und den Instruenten sich zu wenden, da denn jene Zeugen, falls nicht das Gesuch offenbar unzulässig, von dem Instruenten werden vernommen werden.

Publicirt Bremen, den 28. Februar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

23. Anzeige, die Erhebung der Consumtions-Abgabe nach einem abgeänderten Tarif betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Cansumtions-Abgabe vom 1. März d. J. an zwar auf dem bisherigen Fuße, jedoch nach einem revidirten Tarif, welcher zur öffentlichen Kunde an allen gewöhnlichen Orten affigirt ist, gehoben werden wird.

Bremen, den 28. Februar 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



24. Tarif

	Bemerkungen
—	
—	
—	
—	
—	
—	Kleinere Quantitäten nach Verhältniß.
—	Ein Oxhoft wird zu 30 Viertel, ½ Oxhoft zu 15 Viertel, 1 Ohm zu 20 Viertel, ½ Ohm zu 10 Viertel, 1 Anker zu 5 Viertel, ½ Anker zu 2½ Viertel, ¼ Anker zu 1¼ Viertel gerechnet.
—	
—	
1	Ein jeder, welcher mit Wein und Branntewein 2c. handelt, ist verpflichtet, am letzen Tage eines Monats am Haupt-Büreau jede zur Consumtion verkaufte oder selbst verbrauchte Quantität anzugeben und davon die Abgabe sofort zu entrichten. Hierunter ist jeder begriffen, welcher zum eigenen Consumo diese Artikel aus der Fremde erhält. Bey entstehendem Zweifel oder Verdacht, in Hinsicht der Richtigkeit der Angabe, setzt sich der Angeber einer genaueren Untersuchung aus.
1	
—	
—	
—	
—	
—	
—	
—	

25. Verordnung, die Stempelfreyheit der vor dem 1. Januar d. J. erlassenen Acten und Urkunden öffentlicher Autoritäten und Beamten betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschrift der Verordnung vom 1. Januar d. J. unter No. XIV. 11, nach welcher Urkunden von einem frühern Datum, wie die Publication jener Verordnung, im Stempel-Comptoir umsonst mit dem Stempel versehen werden können, indem auch selbst jene früheren vor dem 1. Januar d. J. verfaßten und aufgenommenen Schriften und Urkunden von keinem öffentlichen Beamten, Gericht, Gerichtsbeamten, Notar, Mäckler u. s. w. ihren Acten, Urkunden und Ausfertigungen beygefügt oder darin ganz oder zum Theil inserirt werden dürfen, wenn sie nicht mit dem gehörigen Stempel versehen sind — von den früheren Acten und Urkunden der öffentlichen Autoritäten und Beamten nicht zu verstehen ist, indem diese letztern, zur Erleichterung derer, welche sich derselben im Gericht u. s. w. bedienen wollen, dem Stempel überall nicht unterworfen seyn sollen.

Bremen, den 1. März 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

26. Auf-

26. Aufforderung zur Einreichung der Angaben derer, welche an die Französische Regierung aus Lieferungen oder Contracten zu fordern haben.

Diejenigen hiesigen Bürger und Einwohner, welchen bey dem Abzuge der Französischen Beamten die damalige Regierung noch für Lieferungen oder aus Contracten schuldig blieb, und welche Belege oder Bescheinigungen darüber besitzen, werden aufgefordert, solche innerhalb 8 Tagen der Commission des Senats im Palatium schriftlich und mit Bezeichnung der vorhandenen Belege, auch woher die Schuld rühre, aufzugeben. Die Lieferungen zur Verproviantirung der Truppen hierselbst, und der Festungen Magdeburg und Wittenberg sind bekannt, und brauchen daher nicht aufgegeben zu werden.

Bremen, den 2. März 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



27. Verpflegungs-Tarif der Hanseatischen Truppen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hanseatischen Truppen, welche in Bremen oder im Gebiete der Stadt sich im Quartier befinden, nicht mehr als folgendes zu forden haben:

I. Die Herren Officiere werden sich mit denjenigen Speisen begnügen, welche der Wirth ihnen nach seinen Vermögens-Umständen geben kann.

II.

II. Die Unterofficiere und Soldaten erhalten täglich:

a. Zwey Pfund Brod von Rocken und Weitzen.

b. Ein Pfund Fleisch.

c. Ein viertel Pfund trocknes Gemüse, oder ein halbes Pfund anderes Gemüse.

d. Ein sechstel Quartier Branntewein.

e. Ein Loth Salz.

f. Eine Bouteille Bier.

III. Den Cavallerie-Pferden wird gereicht täglich:

2¾ Spint Hafer.

10 Pfund Heu.

10 Pfund Stroh.

Die Militair-Personen, welche mehr als das Obige fordern, werden dafür zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

Bremen, den 3. März 1814.

Baron v. Witzleben,
Obrist.

---

28. Bekanntmachung, daß die Rückstände der Steuern des vorigen Jahres mittelst Einlegung militairischer Executionen beygetrieben werden sollen.

Ungeachtet der zu wiederholten malen geschehenen Aufforderungen sind noch sehr viele hiesige Bürger und Einwohner mit Bezahlung der schon im vorigen Jahre fällig gewesenen Steuern in Rückstand. Da bey dem erschöpften Zustand der

öffentlichen Cassen den Säumigen nicht länger nachgesehen werden kann, so wird hiedurch bekannt gemacht: daß diejenigen, welche annoch rückständige Steuern, seyen es nun directe, die an die hiezu bestellten Einnehmer, oder solche, welche am Palatium zu bezahlen sind, zu berichtigen haben, und welchen in diesen Tagen specielle Aufforderungen dieserhalb werden zugesandt werden, unfehlbar mit militairischer Execution belegt werden sollen, wenn sie nicht innerhalb drey Tagen, nach erhaltener Aufforderung, den Rückstand bezahlt haben. Der zur Execution ihnen eingelegten Mannschaft haben sie, außer freyer Kost und Logis, pr. Mann täglich zwölf Grote zu verabreichen, ohne daß ihnen dieses bey der Einquartierungslast zu Gute gerechnet wird. Uebrigens wird hiebey bekannt gemacht, daß, da der Französische Tarif, wegen der Menge fremder Münzen, die Rechnungsführung sehr erschwert, bey der Bezahlung, außer Gold und Bremer Groten, nur Holländische Gulden, Cassengeld und Zweydrittelstücke tarifmäßig angenommen werden können.

Bremen, den 7. März 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

29. Verordnung, die Anzeige der von Militairs zurückgelassenen Effecten oder Waffen betreffend.

Alle hiesige Bürger und Einwohner, bey denen von durchmarschirenden Truppen oder Deserteurs Militair-Effecten oder Waffen zurückgelassen sind, oder künftig werden mögten, wer-

werden hiedurch aufgefordert, dieselben sofort in dem Bureau der Polizey auf dem Palatium abzuliefern. Wer diese Ablieferung unterläßt, wird deshalb in Anspruch genommen und den Umständen nach ernstlich bestraft werden. Zugleich wird ein Jeder vor dem durch mehrfache obrigkeitliche Verordnungen verbotenen Ankaufe von Militair-Effecten und Waffen gewarnt, indem jeder Contravenient, in Gemäßheit gedachter Verordnungen, nachdrücklich bestraft werden soll.

Bremen, den 15. März 1814.

Von Polizey wegen.

---

30. Verordnung, die Aufnahme der unter der Französischen Regierung sich hier niedergelassenen, nur mit Patenten versehen gewesenen Personen, in die Aemter und Societäten, betreffend.

In Beziehung auf die am 26. Februar d. J. erlassene obrigkeitliche Bekanntmachung wegen der hiesigen Aemter und Societäten, giebt der Senat die sich damals vorbehaltene Verfügung in Betreff der unter der Französischen Regierung sich hierselbst häuslich niedergelassenen, in die resp. Aemter und Societäten nicht eingetretenen, sondern nur mit Patenten versehen gewesenen Personen, nunmehr dahin ab:

Die unter der Französischen Regierung eingeführten Patente überhaupt sowohl, als namentlich die zu solchen Arbeiten und Gewerben, worauf hiesige Aemter und Societäten privilegiret sind, haben mit dem Anfange dieses Jahres be-

 reits

reits aufgehöret, und können daher auch zu den Gewerben, wozu sie ertheilet worden, nicht weiter berechtigen.

Um indessen in Rücksicht der außerordentlichen Zeitumstände mit möglichster Schonung gegen solche zu verfahren, die sich während der Französischen Regierung hierselbst häuslich niedergelassen, und als Patentirte von ihrem Gewerbe sich redlich genähret, ohne bisher in das darauf privilegirte Amt oder Societät eingetreten zu seyn, so wird dieserhalb, jedoch auch nur in Rücksicht solcher, und mit Ausschließung der ältern außer der Zunft arbeitenden Handwerker, das Nachfolgende hiermit verordnet:

1) Gedachten bisher patentirt gewesenen Personen soll annoch der Eintritt in ein Amt oder eine Societät unter folgenden Bedingungen gestattet seyn:
   a. wenn dieselben ihr Handwerk zunftmäßig erlernet und solches durch Lehrbriefe oder auf sonstige Weise glaubwürdig bescheinigen können;
   b. wenn sie hiesige Bürger sind, oder doch die Bürgerschaft sich erwerben;
   c. wenn solche Personen kein Nebengewerbe treiben, und endlich
   d. dasjenige leisten, was bey der Aufnahme in das Amt, vermöge obrigkeitlich bestätigter Amts-Artikel, erforderlich ist, und sich dazu bey dem Amte oder der Societät melden.

2) Solchen patentirt gewesenen Personen aber, welche sich während der Französischen Regierung hierselbst häuslich niedergelassen, ihr Gewerbe gehörig erlernet, und zu der unter b. bemerkten Classe gehören, auch den unter c.

ge-

gemachten Beding zu erfüllen bereit sind, jedoch das sonst bey der Aufnahme in ein Amt oder eine Societät erforderliche zu leisten nicht im Stande sind, wird die Fortsetzung ihres Gewerbes außer dem Amte zwar gestattet, sie dürfen aber weder Gesellen noch Lehrjungen halten, ohne mit dem auf das Gewerbe privilegirten Amte oder Societät sich darüber verglichen zu haben; und müssen sich innerhalb vier Wochen verpflichten, den von jedem Amts- oder Societäts-Genossen zu befolgenden obrigkeitlichen Verfügungen, weniger nicht den ihnen etwa noch besonders zu ertheilenden Vorschriften, sich zu unterwerfen, und eine billige unter dem Vorsitze der Herren Morgensprachsherren und respect. Inspectoren zu regulirende Recognition dem Amte oder der Societät jährlich oder halbjährig voraus zu bezahlen. Dahingegen

3) allen denen, welche entweder ihr Gewerbe nicht gehörig erlernet, oder zu der unter b. bemerkten Classe nicht gehören, oder die sub c. und d. erwähnten Bedinge nicht erfüllen wollen oder können, oder doch in dem unter No. 2) erwähnten Falle sich vorgeschriebenermaaßen nicht verpflichten wollen, die Fortsetzung eines Gewerbes, worauf ein Amt oder eine Societät privilegiret worden, gänzlich untersagt ist.

4) Sollten übrigens bey nachgesuchter Aufnahme in ein Amt oder eine Societät, oder bey der zu regulirenden Recognition, erhebliche zur Zufriedenheit der Mitglieder einer solchen Amts- oder Societäts-Verbindung von deren Herren Morgensprachsherren und respect. Inspectoren

ren

ren nicht sofort zu beseitigende Schwierigkeiten entstehen, so behält Sich der Senat vor, den Ihm solchenfalls zu erstattenden Bericht vorab aufzunehmen und demnächst die Sache Selbst zu entscheiden.

Publicirt Bremen, den 21. März 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

31. Aufforderung, das Aufhauen des Eises in den Straßen betreffend.

Das allgemeine Bedürfniß fordert, daß von Seiten der hiesigen Bürger das Erforderliche für die Straßenreinigung geschehe.

Es wird daher jeder Bürger hierdurch ernstlich aufgefordert:

1) Die Gossen vor seinem Hause, in so fern es noch nicht geschehen, aufhauen zu lassen, damit das Wasser überall den nöthigen Abzug erhalte, und wo das Aufhauen bereits geschehen, darauf zu achten, daß die Gossen sich nicht aufs neue verstopfen, sondern überall und zu jeder Zeit ein freyer Abfluß des Wassers statt finde;
2) das Eis vor seinem Hause aufhauen und wegführen zu lassen;
3) die Straße vor seinem Hause täglich gehörig fegen zu lassen, damit die bestellten Karren den Vorrath wegfahren können.

Wer

Wer in Rücksicht der Reinigung der Straße oder der Aufräumung der Gossen vom Eise säumhaft ist, wird von der Polizey-Behörde, den Umständen gemäß, bestraft werden; so wie auch die Vernachlässigung derer, welche das vor ihren Häusern liegende Eis nicht wegschaffen, in so fern sie dazu im Stande sind, von der Polizey wird geahndet werden.

Bremen, den 23. März 1814.

Von Polizey wegen.

---

32. Verordnung, die Erhebung des Schlachtgeldes und der einkommenden Rechte betreffend.

Der Senat hat mit dem in den constitutionsmäßigen Fällen die Bürgerschaft provisorisch vertretenden Ausschuß der Letztern, in Betreff der einkommenden Rechte auf die die Weser heraufkommenden Waaren, sich über folgende beyde Gegenstände vereinbaret:

1) Daß zum Behufe der Schlachte die geringe Abgabe des Schlachtgeldes, welche bisher nur auf einzelne Waaren-Artikel lag, fernerhin auf mehrere der vornehmsten derselben ausgedehnt werde, und daß diese Abgabe, welche bisher nur von Waaren bezahlt wurde, die Fremden zugehörten, künftig ohne Unterschied auch von Waaren bezahlt werde, die Einheimischen zugehören. Der hierüber ausgefertigte Tarif befindet sich an der Accise-Kammer.

2) Daß,

2) Daß, so wie an den größten Handelsplätzen der Gebrauch ist, die einkommenden Rechte vor der Entladung der Waaren zu bezahlen, auch hier von jetzt an, das Convoy- Tonnen- und Bakengeld, wozu nun noch das Schlachtgeld kommt, für alle die Weser heraufkommende Waaren bezahlt werde; ehe und bevor diese können aufgesetzt oder ausgeladen werden; nachdem es sich ergeben hat, daß die unter dem 30. December 1813 verordnete monatliche Bezahlung dieser Abgabe, den Zweck der mehreren Regelmäßigkeit in der Bezahlung und der damit zu verbindenden Erleichterung nicht entspricht.

Es wird dieserhalben Folgendes verordnet und festgesetzt:

a) Sobald ein Schiffscapitain oder Schiffer, der Waare anbringt, hier ankömmt, hat er, oder sein Schiffsmäckler, nach Innhalt des Manifestes, der Connoissemente oder Frachtbriefe, an den Schlachtschreiber die Angabe von seiner Ladung zu machen.

b) Ein Jeder, für den Waaren auf der Weser oder an die Stadt kommen, macht davon die Angabe an die Accise-Kammer und bezahlet daselbst das Convoy- Tonnen- und Baken- und auch das Schlachtgeld. Er erhält dafür eine verzeichnende Bescheinigung, die er dem Schlachtschreiber übergiebt, welcher deren Innhalt notiret.

c) Der Leichterschiffer giebt gleich nach seiner Ankunft den Steuermannszettel, Connoissement, Frachtbrief oder Empfangschein an den Schlachtschreiber. Dieser un-

untersucht ob von den Waaren, welche jener geladen hat, die Abgaben bezahlt sind, und giebt sodann dem Leichterschiffer den Loßzettel oder Erlaubnißschein zum Ausladen.

d) Ein Schiffer, der aus See oder die Weser herauf mit seinem Schiff direct an die Stadt kommt, hat für die Waaren, welche ihm etwa selbst gehören, auf eben die Weise die Declaration zu machen und die Abgaben zu bezahlen, ehe er einen Loßzettel erhalten kann.

e) Wer seine Waaren unterhalb der Stadt, es sey eine ganze Ladung oder ein Theil derselben, ausladen läßt, ist auf gleiche Weise verbunden, die einkommenden Rechte, jedoch, wenn es nicht diesseits Vegesack geschiehet, nur das Tonnen= und Bakengeld zu bezahlen.

Ohne Loßzettel vom Schlachtschreiber dürfen weder am Krahn und den Wuppen, noch an den Packhäusern in der Stadt, oder den Zugängen in der Stadt und in der Vorstadt, Waaren ausgeladen werden.

Es geschehen die Angaben wegen den einkommenden Rechten, wie sonst die Accisen, auf den geschwornen Bürger-Eid; und der Senat vertrauet es der Rechtlichkeit seiner Mitbürger, daß niemand sich der Schmälerung der öffentlichen Einkünfte bey jenen Angaben schuldig machen werde; welche Vergehungen sonst nach aller Strenge wie die Defraudationen der Accise werden bestraft werden.

So=

Sodann wird nachrichtlich angezeigt: daß das von allen Schiffern zu bezahlende Last-Geld und auch das Hafen-Geld künftig von dem Schlacht-Vogt eingenommen werden wird.

Bremen, den 24. März 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

33. Verordnung wegen Einführung der Stempel-Abgabe von hiesigen politischen Zeitungen und den wöchentlichen Nachrichten.

Zufolge eines Beschlusses des Senats und des in den verfassungsmäßigen Fällen die Bürgerschaft provisorisch vertretenden Ausschusses der letztern müssen vom 1. April d. J. an, die hier herauskommenden politischen Zeitungen, so wie die wöchentlichen Nachrichten, sie mögen nun hier abgesetzt oder nach Außen versandt werden, am Stempel-Comptoir gestempelt werden. Diese Stempel-Abgabe ist für ein jedes Exemplar der Zeitung und des Wochenblatts, ohne Unterschied, auf ein viertel Grote bestimmt, so jedoch, daß die Beylagen der Abgabe nicht unterworfen sind. Wer dieser Verordnung zuwider, ungestempelte Exemplare debitirt, hat für ein jedes solches nicht gestempelte Exemplar funfzig Reichsthaler als Strafe zu erlegen.

Bremen, den 24. März 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

34. Auf-

34. Aufforderung zur Entrichtung des Schutzgeldes.

Alle hiesige Schutzverwandte, welche ein jährliches Schutzgeld zu entrichten verpflichtet sind, werden hiermit aufgefordert: sowohl das noch rückständige als auch das Schutzgeld für das jetzt laufende Jahr innerhalb vierzehn Tagen, während den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, an den Herrn General-Einnehmer Rieke, wohnhaft in der Dechanatstraße No. 2, zu entrichten, und diesem zugleich diejenigen Papiere, die ihre Aufnahme beweisen, vorzuzeigen. Wer dieser Vorschrift keine Folge leistet, hat sich selber den Verlust seiner Schutzgerechtigkeit beyzumessen.

Bremen, den 24. März 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

35. Polizey-Verordnung, die Reinigung der Straßen betreffend.

Da die Reinigung der Straßen dringend nothwendig ist, so ergeht an alle, die es betrifft, die Aufforderung, den bestehenden Vorschriften gemäß, jeden Morgen vor acht Uhr die Reinigung der Straßen, durch Zusammenfegen des Gassenkoths, ordnungsmäßig zu besorgen.

Wer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, wird unfehlbar vor dem Polizey-Gerichte zur Verantwortung gezogen und in die gesetzliche Strafe genommen werden.

Zugleich

Zugleich wird das Verbot des Austragens des Schnees und Eises aus den Gärten, Hofplätzen u. s. w. auf die Straßen, nochends erneuert, und Jeder, der sich in die Nothwendigkeit versetzt sieht, Schnee oder Eis austragen zu lassen, hierdurch angewiesen, dasselbe sofort durch Wagen oder auf sonstige Weise auf seine Kosten fortschaffen zu lassen.

Bremen, den 24. März 1814.

Von Polizey wegen.

---

36. Verordnung wegen Einführung einer Abgabe von öffentlichen Vergnügungen, zum Besten der milden Stiftungen.

Während der Zeit, da der allgemeine Druck auf den öffentlichen Anstalten eben sowohl wie auf dem Hausstande jedes Bürgers lastete, haben auch die durch die Wohlthätigkeit unserer Vorfahren auf uns vererbten milden Stiftungen für Arme, Waisen und Nothleidende an ihren Einnahmen gelitten.

Zwar erkaltete die Wohlthätigkeit unserer Mitbürger nicht, ohnerachtet allgemeiner Mangel an Erwerb und vielfach vermehrte Ausgaben, die Mittel dazu verminderten; allein die Unterstützung der milden Stiftungen wurde mehr wie jemals in Anspruch genommen und die Gegenstände der allgemeinen Wohlthätigkeit vervielfältigten sich so, daß die Mittel

tel der dringendsten Noth abzuhelfen, nicht mehr zureichten.

Der Senat hat sich daher veranlaßt gesehen, mit Zuziehung des die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen repräsentirenden Ausschusses der Bürgerschaft, zu beschließen, daß zur Unterstützung der milden Stiftungen vom 1. April d. J. an eine Auflage auf die Einnahme aller öffentlichen Vergnügungen, und bey welchen Jedermann für Geld Zutritt hat, gelegt werden solle, und deshalb das Nachfolgende zu verordnen:

1) Die Unternehmer von Schauspielen, Concerten, Schaustellungen von Sehenswürdigkeiten und Künsten, herumziehende Musikanten u. dergl., sind zur Entrichtung dieser Abgabe verpflichtet.

2) Die Auflage beträgt, mit Ausnahme des Schauspiels, fünf von Hundert der Einnahme, ohne daß von dieser die Kosten abgezogen werden.

3) Für die Einlaßbillette zum Schauspiel werden über den gewöhnlichen Preis zwey Grote für den ersten Rang und ein Groten für den zweyten Rang bezahlt.

4) Ein Mitglied der provisorischen Verwaltungs-Commission der milden Stiftungen besorgt die Erhebung der Abgabe.

5) Die Polizey-Direction wird die Erlaubniß zu den der Abgabe unterworfenen Vergnügungen und Schaustellungen nicht eher ertheilen, bis die Verwaltung der milden Stiftungen bescheinigt hat, daß die Entrichtung der Abgabe gesichert sey.

6) Die

6) Die Bälle sind von der Abgabe ausgenommen, da die Unternehmer derselben bereits eine andere Abgabe entrichten.

Publicirt Bremen, den 28. März 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

37. Verbot des Reitens und Fahrens auf den Fußwegen der öffentlichen Spaziergänge.

Das Reiten und Fahren auf den Fußwegen der öffentlichen Promenaden wird, da es die Spaziergänge ruinirt, und für die Fußgänger gefährlich ist, hierdurch bey schwerer Strafe verboten.

Bremen, den 2. April 1814.

Von Polizey wegen.

---

38. Vorschrift, daß die zur Bürgergarde gehörenden Personen nur an den dazu angewiesenen Plätzen im Feuer exerciren sollen.

So wünschenswerth und für die allgemeine Sache nothwendig es ist, daß das zur hiesigen Bürgergarde gehörende Personal sich, wie es bisher geschehen, häufig in den Waffen übe und im Feuer exercire, so erfordert doch die gute Ordnung, und es ist zur Vermeidung der sonst entstehenden Gefahr

fahr für die übrigen hiesigen Bürger nothwendig, daß dergleichen Waffenübungen nur an den, vom Kriegsrath ausgewählten und dazu schicklichen Plätzen, vorgenommen werden. Wichtiger und nothwendiger aber noch ist es, daß nicht, wie seit einiger Zeit geschehen, Personen, welche das öffentliche Wohl zum Waffendienst nicht auffordert, auf öffentlichen Spaziergängen und an sonstigen Plätzen unbefugter Weise schießen.

Letzteres wird daher allen Unbefugten hierdurch bey schwerer Strafe untersagt; die zur Bürgergarde Gehörenden aber werden hierdurch aufgefordert: an keinen, als den vom Kriegsrathe angewiesenen Plätzen, und nicht anders als nach eingeholter Genehmigung ihres Bataillons-Chefs, ihre Uebungen im Gebrauche des Feuergewehres vorzunehmen, bey Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit.

Bremen, den 7. April 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

39. Bekanntmachung, die Feyer der Einnahme von Paris am 11. April betreffend.

Zur Feyer der Einnahme von Paris durch die hohen alliirten Mächte werden folgende Feyerlichkeiten am 10. und 11. April 1814 statt finden:

1) Heute von 5 bis 6 Uhr Abends wird mit allen Glocken in der Stadt und Vorstadt geläutet werden.

2) Mor-

2) Morgen, Vormittags von 7 bis 8 Uhr, wird das Läuten wiederholt.

3) In allen Kirchen der Stadt und Vorstadt wird morgen Vormittag ein feyerliches Te Deum gesungen werden.

4) Nach Beendigung des Te Deums wird eine Salve von 101 Kanonenschüssen gegeben.

5) Das Hanseatische hier anwesende Militair wird auf dem Domshofe paradiren.

6) Von 4 bis 5 Uhr wird noch einmal das Glockengeläute statt finden.

7) Abends wird im Schauspielhause eine Vorstellung zur Feyer des merkwürdigen Ereignisses gegeben werden.

8) Späterhin werden die öffentlichen Gebäude illuminirt und in der Stadt ebenfalls eine Erleuchtung statt finden.

Bremen, den 10. April 1814.

40. Schlachtordnung.

§. 1.

Die Leichterschiffer, welche mit den Kaufmannsgütern an die Stadt kommen, müssen nach der Verordnung vom 24. März d. J. sich sofort bey dem Schlachtschreiber melden, von welchem sie den Loßzettel erhalten. Die Entladung ihrer Schiffe geschieht am Krahn, an den Wuppen, oder an den Packhäusern, nach der Reihe, wie ihnen der Loßzettel ertheilt ist, und wie die darauf bemerkte Nummer anzeigt. Den Loßzettel

tel haben sie bey der Entladung vorzuzeigen und nachmals bey dem Accise-Meister an der Wichelnburg abzuliefern.

§. 2. Wenn der Schiffer an mehreren Orten löschen muß, so tritt er jedesmal in die Reihe, welche die Nummer seines Loßzettels anzeigt.

§. 3. Der Leichterschiffer sowohl wie jeder andere Schiffer, welcher Kaufmannsgüter an die Stadt bringt, der der Verordnung vom 24. März d. J. zuwider auch nur einen Theil seiner Ladung löscht, ehe er den Loßzettel vorgezeigt, soll das Erstemal mit einer Geldstrafe von 10 Rthlrn., im Wiederholungsfall aber noch schwerer und den Umständen nach mit Leibesstrafe belegt werden.

§. 4. Die Schiffe sollen bey der Ankunft nicht sofort an der Schlachte oder Holzpforte, sondern neben einem der da schon liegenden Schiffe anlegen, bis sie die Reihe des Entladens oder Absatzes trifft.

§. 5. Es sollen aber nicht mehr wie 5 Schiffe in der Breite des Flusses einander zur Seite liegen, und zwar so, daß bey dem Krahn und den Wuppen zwischen dem Ufer und dem zunächst liegenden Schiffe so viel Raum bleibt, als zur bequemen An- und Abfahrt eines Schiffes erforderlich ist.

§. 6. Jeder Schiffer, welcher sich des Krahns oder der Wuppe nicht mehr bedient, muß sein Schiff außen an der Lege anlegen, wo noch keine 5 Schiffe einander zur Seite liegen.

§. 7. Auch muß ein Jeder, dessen Schiff ein Bogspriet, Besaan-Giekbaum und Ausstecher führt, diese drey

 Theile,

Theile, so bald er die Segel einnimmt, zugleich mit einnehmen.

Die Oberländischen Schiffer müssen ihre Masten und Raden an der Seite des Schiffs befestigen.

Wer dieses unterläßt, verfällt in zwey Thaler Strafe.

§. 8. Da es der Raum nicht erlaubt, daß alle Schiffe zugleich an der Schlachte und Holzpforte anlegen können, sondern solche einander zur Seite liegen müssen, so muß jeder Schiffer, dessen Schiff näher am Ufer liegt, als das seines Nachbaren, den freyen Uebergang und das Uebertragen tragbarer Güter über sein Schiff gestatten.

§. 9. Die Schiffer, welche sich der Treppen zum Austragen bedienen, müssen ihre Schiffe so anlegen, daß dadurch die Wuppen nicht beschränkt werden, und daselbst ohne Hinderung auf- und abgesetzt werden könne.

§. 10. Die gelbe Wuppe ist zum ausschließlichen Gebrauch der Oberländischen Schifffahrt bestimmt.

§. 11. Wenn aus einem Schiffe in das andere übergeladen werden soll, so müssen die Schiffe an den Theerhof gebracht werden.

An der Schlachte darf das Ueberladen ausnahmsweise nur dann geschehen, wenn eins oder beyde der überzuladenden Schiffe zugleich an der Schlachte Güter einzunehmen oder aufzusetzen haben.

§. 12. Jedes unbeladene Schiff muß weichen und den Platz räumen, welchen ein beladenes Schiff bedarf, um zu dem Krahn, den Wuppen oder den Packhäusern, wo es entladen werden soll, zu gelangen.

§. 13.

§. 13. Damit die Fähre nicht gehindert werde, darf kein Schiff bey 2 Rthlr. Strafe innerhalb des Raums vom Ende der Schlachte bey der letzten Pforte bis an das äußerste Bollwerk des Theerhofes auf dem Strom vor Anker legen. Auch darf bey gleicher Strafe kein Bock oder Hinterhang zum Ein- oder Ausladen an die rothe Wuppe gelegt, und dazu Bullen gebraucht werden.

§. 14. Da der Zwischenraum zwischen der rothen Wuppe und dem Krahn sehr beschränkt ist, so darf an den beyden Treppen rechts und links vom Krahn kein Torf ausgeschifft und keine Bockschiffe ein- oder ausgeladen werden.

§. 15. Das Ausschiffen des Torfs darf an dem Platze der ehemaligen weißen Wuppe zwischen dem Fähr und der letzten Treppe der Schlachte nur in den vier Wochen der Hundstage geschehen und müssen dann alle übrige Schiffe den Torfschiffen weichen; — außer dieser Zeit aber darf dort überall kein Torf ausgeschifft werden.

§. 16. Die Treppe bey der grünen Wuppe ist vornämlich zum Auftragen des Getreides bestimmt. Die Torfschiffe dürfen dort nicht anlegen, oder müssen den Platz räumen, wenn dort Getreide aufzutragen ist.

§. 17. Das Ausschiffen des Sandes ist an der Schlachte gänzlich untersagt.

§. 18. Um die Streitigkeiten zwischen den Butjadingern und den Kohlschiffern zu beseitigen, sind Pfähle an der Schlachte gesetzt. Der Platz vom Fähr bis an die Pfähle ist für die Butjadinger, der Platz unterhalb derselben für die Kohlschiffer. Die ankommenden Schiffe müssen sich den am

Lande liegenden zur Seite legen; wenn Schiffe abgehen, so rücken die übrigen zusammen.

Wenn Schiffe mit See-Fischen ankommen, so müssen die den Gränzpfählen zunächst liegenden Schiffe den Platz räumen.

Die Schiffer sind bey 2 Rthlr. Strafe verpflichtet, sich dieser Ordnung zu fügen.

§. 19. Nur die Eigenthümer der Packhäuser an der Wasserseite, auf welche die Güter unmittelbar aus dem Schiffe mit der Winde aufgebracht werden können, haben das Recht zu verlangen, daß jedes hinter dem Packhause liegende Schiff ablege, wenn sie Güter auf- oder abladen wollen.

Wenn Bockschiffe oder Bullen bey solchen Packhäusern geladen werden, und der Nachbar auch seine Winde brauchen will, so müssen die Schiffe so viel als nöthig ist, abgelegt werden, damit das andere Schiff dazwischen gebracht werden kann.

§. 20. Wenn ein Schiff der Wuppen oder des Krahns sich nicht bedienet, oder sonst abgelegt werden muß, so soll der Schiffer dies sofort auf die erste Weisung des Schlachtvogts bewerkstelligen.

§. 21. Sollte der Schiffer dem ohnerachtet nicht gehorchen, so ist der Schlachtvogt angewiesen, dessen Tau zu kappen, wofür der Schiffer das Erstemal 5 Thaler Strafe, und wenn das Kappen wiederholt werden müßte, jedesmal die doppelte Strafe an die Polizey-Direction zu erlegen hat.

§. 22. Da für das Auf- und Absetzen der Güter am Krahn und an den Wuppen bisher keine Zeit bestimmt war, und

und daraus Unordnungen und Zeitverlust entstand, so soll künftig, wenn sich keine andere Einrichtung treffen läßt:

vom 1. April bis 31. August täglich von früh Morgens bis 4 Uhr Nachmittags nur aufgesetzt, von da an aber bis Abends nur abgesetzt werden;

vom 1. September bis 31. März soll von früh Morgens bis 3 Uhr Nachmittags aufgesetzt, und von da an abgesetzt werden.

§. 23. An der gelben Wuppe, welche für die Oberländische Schifffahrt bestimmt ist, soll das Aufsetzen von Früh bis Mittag und dann das Absetzen geschehen. Sind aber keine Güter zum Aufsetzen vorhanden, so kann auch früher abgesetzt werden.

§. 24. Bey erwiesen beschädigten Waaren und Schiffsleck kann, auf besondere Erlaubniß der Behörde, am Krahn und an den Wuppen ausnahmsweise auch außer der bestimmten Zeit aufgesetzt werden.

§. 25. Die Schiffer müssen beym Auf- und Absetzen die oben §. 1. 2. vorgeschriebene Ordnung der Nummer ihres Löschzettels beobachten, und dabey die Anweisung des Schlachtvogts befolgen.

§. 26. Der Krahnmeister und die Wupper müssen jede ihnen angetragene Ladung annehmen, und ohne Bedingung in der Reihe, welche die Nummer des Löschzettels anweiset, aufsetzen.

§. 27. Jeder, welcher Güter zum Absetzen an den Krahn und an die Wuppen bringt, muß es den Krahnleuten oder Wuppern sofort anzeigen, und zugleich das Quantum der noch zu bringenden ungefähr bestimmen. Zu der zum Ab-

Absetzen bestimmten Zeit wird mit den zuerst angekommenen Gütern der Anfang gemacht, und der Reihe nach, wie sie angekommen, fortgefahren.

§. 28. Der in der Reihe des Absetzens liegende Schiffer kann so viele Güter als er einzunehmen im Stande ist, anfahren lassen; sobald aber keine mehr für ihn auf der Schlachte vorhanden sind, muß er sogleich ablegen, und dem nächsten, für welchen Güter da sind, Platz machen.

§. 29. Der Krahnmeister hat allein zu bestimmen, an welcher Seite des Krahns auf- und an welcher abgesetzt werden soll. Nur die Krahnleute dürfen das Zeichen zum Auf- oder Abgehen geben.

§. 30. Wenn beym Verladen schwerer Güter an dem einen Arm des Krahns zwey Blöcke nöthig sind, und daher der andere Arm nicht gebraucht werden kann, so müssen die, welche sich desselben bedienen, jene Arbeit abwarten. Sobald sie beendigt ist, hat der Krahnmeister dafür zu sorgen, daß ohne Zeitverlust beyde Arme wieder gebraucht werden.

§. 31. Die Schlachtfuhrleute sollen ihre Wagen nur dahin stellen, wo ihnen von dem Krahnmeister, den Wuppern oder dem Schlachtvogt Plätze angewiesen werden, damit der Platz bey den Wuppern nicht beengt werde. Auch müssen sie alle nicht täglich gebrauchte Wagen und alles schadhafte Fuhrgeräthe von der Schlachte schaffen, bey 5 Rthlr. Strafe.

§. 32. So lange den Schlachtfuhrleuten noch vergönnt wird, ihre Wagen auf der Schlachte stehen zu lassen, hat jeder jährlich um Michaelis für diese Vergünstigung für jeden Wagen 2 Rthlr. an die Stadtkasse zu entrichten.

§. 33

§. 33. Andern als den dazu concessionirten Fuhrleuten ist es durchaus und bey 5 Rthlr. Strafe untersagt, ihre Wagen auf die Schlachte zu stellen.

§. 34. Da die Schlachte nicht zum Lagern der Güter bestimmt und überdies der Raum sehr beengt ist, so dürfen die aufgesetzten oder zum Absetzen bestimmten Güter nicht länger, als es die Umstände durchaus erfordern, liegen bleiben.

Jeder ist verpflichtet, auf die erste Aufforderung der Behörde seine Güter wegschaffen zu lassen.

§. 35. Niemand darf auf die Schlachte nicht gehörende Sachen, als Bauholz, Balken, Mauersteine, Oefen u. s. w. dort niederlegen; wenn solche nach der ersten Aufforderung der Behörde nicht weggeschafft werden, so wird die Polizey-Direction solche confisciren, oder auf Kosten des Eigenthümers wegschaffen lassen.

§. 36. Theer, Pech und Haarpeis darf bey schwerer Strafe weder auf der Schlachte noch auf den Schiffen gekocht werden. Alle Schiffe, welche einer Reparatur bedürfen, sind an die dazu bestimmten Werfte zu bringen.

§. 37. Es bleibt bey schwerer Strafe verboten, Schutt, Kehricht, Erde, Unrath und dergleichen von der Schlachte oder Holzpforte in die Weser zu werfen.

§. 38. Eben so wenig dürfen dergleichen Dinge auf die Schlachte oder Holzpforte geworfen werden. Stroh und andere zum Packen der Waaren gebrauchte Materialien dürfen nicht liegen bleiben, sondern müssen mit den Gütern weggefahren werden. Die Schlachtfuhrleute sind verpflichtet, jeden Abend den Mist von den Plätzen, wo ihre Pferde stehen, wegzufahren und die Stellen zu reinigen.

§. 39.

§. 39. Es wird dem Schlachtvogt bey dem von ihm geleisteten Dienst-Eide zur besondern Pflicht gemacht, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu achten, und alle Vergehungen wider dieselbe, ohne Ansehen der Person, der Polizey-Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Bey etwanigen Widersetzlichkeiten gegen die in Gemäßheit der Verordnung von ihm gemachten Anordnungen hat er sofort der Polizey-Behörde die Anzeige zu machen, welche ihn durch die Polizey-Diener unterstützen, und die Schuldigen nachdrücklich und den Umständen nach körperlich bestrafen wird.

§. 40. Auch der Krahnmeister und die Wupper nebst ihren Leuten haben auf die Beobachtung der Verordnung zu wachen, und Uebertretungen derselben dem Schlachtvogt oder der Polizey-Behörde anzuzeigen.

Der Senat behält sich vor, diese Verordnung den Umständen nach, zu vermehren oder zu verändern.

Publicirt Bremen, den 7. April 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

41. Ankündigung einer Collecte für die vertriebenen Hamburger.

Es ist zum Besten der hier anwesenden vertriebenen hülfsbedürftigen Hamburger eine Collecte in der Alt- und Neustadt wie in den Vorstädten gestattet.

Da

Da das Bedürfniß der unglücklichen Vertriebenen, aus den bisherigen Quellen nicht mehr bestritten werden kann, und die Zahl derselben sich noch von Zeit zu Zeit vermehrt, so werden die hiesigen Bürger für gedachten wohlthätigen Zweck, ohne daß es einer besondern Aufforderung bedarf, ihrem Vermögen und Erwerbe nach, um so williger beytragen, da die nahe Befreyung Hamburgs ohne Zweifel bald die Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimath zur Folge haben wird.

Bremen, den 25. April 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

42. Verordnung, die Wiederherstellung der Thorsperre betreffend.

Es hat der Senat mit dem in den verfassungsmäßigen Fällen die Bürgerschaft provisorisch vertretenden Ausschüsse der letztern beschlossen: Daß die Thorsperre und die damit verbundene Abgabe mit dem 1sten des nächstbevorstehenden Monats May wiederum eintrete, und wird daher dieserwegen das Nachfolgende bekannt gemacht und verordnet:

1) Die Schließung der Thore geschieht nach der an den Thoren angehängten Tabelle.

2) An sämmtlichen Sperrthoren bleibt es während der ersten Abendstunde nach dem Thorschluß unverändert bey der frühern Abgabe von zwey Groten.

3) Gleich

3) Gleich nach Ablauf der ersten am Abend eintretenden Sperrstunde und nachdem der Einnehmer der Sperre mit einer Glocke das Zeichen gegeben hat, werden von da an bis ans Ende der frühern Sperrzeit, somit im Winter bis 10, im Sommer bis 11 Uhr, wie dieses bereits in der Verordnung vom 17. April 1809 festgesetzt ist, drey Grote erlegt.

4) Am Heerden- und dem Buntenthore dauert der Einlaß vom 1. April bis zum 30. September bis zwölf Uhr, vom 1. October aber bis zum 31. März bis eilf Uhr. Sobald an jenen beyden Thoren die solchergestalt verlängerte Sperrzeit anhebt, wird auch dieses mittelst einer Glocke angedeutet und es müssen alsdann sechs Grote für jede Person, so wie für jedes Pferd entrichtet werden.

5) Beym Ein- und Auspassiren wird das Sperrgeld an den Einnehmer des ersten Postens bezahlt und erhält der Bezahlende hier eine Marque, welche er an den Einnehmer des zweyten Postens abliefert.

Während der Sperre dürfen weder accisebare Waaren hinaus- noch consumtionsfähige Sachen hereingebracht werden und setzen sich diejenigen, welche nach geschehener Warnung dem zuwider handeln, der Confiscation der Waaren und weiterer Strafe aus.

Der Senat hofft zuversichtlich, das niemand aus niedriger Gewinnsucht dieser kleinen Abgabe sich zu entziehen suchen, oder wohl gar zur Umgehung derselben hülfreiche Hand leisten werde, und erwartet vielmehr, daß jeder rechtliche Bürger von der Nothwendigkeit dieser Hebung überzeugt,

den

den Einnehmern ihre Pflicht erleichtern und dazu beytragen werde, daß die dabey eingeführte Ordnung genau befolgt werde.

Bremen, den 28. April 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

43. Bekanntmachung, die Beytreibung der rückständigen Einquartierungs-Beyträge betreffend.

Die Einquartierungs-Deputation hat angezeigt, daß sie die unangenehme Erfahrung gemacht, daß diejenigen ihrer Mitbürger, welche Zahlungen für nicht hinlänglich getragene Natural-Einquartierung zu leisten haben, diese unter verschiedenen Vorwänden zurückhalten. Da es nun durchaus nothwendig ist, daß die Bürger, die mehr Einquartierung als ihnen verhältnißmäßig zukam, getragen haben, regelmäßig und pünctlich die ihnen gebührende Geldvergütung erhalten, so kann es nicht länger nachgesehen werden, daß durch die Saumseligkeit Einzelner die ärmere Classe gedrückt werde, und es wird daher verfügt: daß allen denen, welche die Zahlung ihrer Schuld bey der nächsten Aufforderung nicht leisten, sofort und so lange außerordentliche Einquartierung zugelegt werden wird, bis die restirende neben der fortlaufenden Schuld abgetragen ist.

Bremen, den 28. April 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

44. Ver-

44. Verbot, den Postillons Briefe zur Beförderung mitzugeben.

Da es zur Kunde gekommen ist, daß verschiedene hiesige Bürger und Einwohner sich es beygehen lassen, um mit Vorbeygehung des zur Erleichterung der Correspondenz hier bestehenden Postwesens, den Postillons Briefe zur Beförderung mitzugeben, und daß sogar Einzelne Briefe, bestimmt nach Oertern, wohin ein regelmäßiger Postenlauf geht, sammeln, und auf diesem Nebenwege befördern, so wird hiermit ein solches zur Defraudation der Posten gereichendes Benehmen ernstlichst untersagt, und allen, die es angeht, bedeutet, um bey Vermeidung dessen, von Polizeywegen zur Verantwortung und Bestrafung gezogen zu werden, künftighin kein Einsammeln und kein Befördern von Briefen und Paketen durch Postillons sich zu Schulden kommen zu lassen.

Bremen, den 30. April 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

45. Verordnung, die Gewinnung des Bürgerrechts betreffend.

Da mannichfache Beschwerden darüber eingegangen sind, daß Fremde hierselbst Handlung und sonstige Gewerbe treiben, und somit die hiesigen Bürger beeinträchtigen, diesem aber nicht nachgesehen werden darf, so wird hiermit von

Obrig-

Obrigkeitswegen nochmals in Erinnerung gebracht: daß ein jeder, der hier Handlung oder ein sonstiges Gewerbe treibt, oder zu treiben fortfahren will, wenn er gleich solche Handlung oder sonstiges bürgerliches Gewerbe in den verflossenen Jahren, ohne Bürger zu seyn, getrieben hat; ohne Weiteres in das bürgerliche Verhältniß treten und die Befugniß dazu sich erwerben muß; zu welchem Zwecke er sich des Dienstags und Donnerstags Morgens von 9 bis 12 Uhr, im Hause No. 4, an der Hakenstraße, einzufinden hat.

Bremen, den 9. May 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

46. Kriegsartikel der Bürgergarde.

I. Von den Strafen im Allgemeinen.

1. Die Strafen für Dienstvergehungen zerfallen in folgende Classen:

1) Hausarrest,
2) Strafdienste und Strafexercitien,
3) Gefängniß,
4) Oeffentlicher Verweis,
5) Degradation,
6) Cassation.

2. Ein jeder Officier und ein jeder Posten-Commandant ist berechtigt, einen Hausarrest bis zu 48 Stunden und innerhalb der Gränzen seines Commando's einen Strafdienst

von

von einer Ablösung zur andern (z. B. eine Strafschildwache oder Strafpatrouille) zu verfügen.

3. Die Compagniechefs und höheren Officiere sind überdem berechtigt, zu Gefängnißstrafen bis zu 24 Stunden, zu einer Strafwache oder einem anderen Strafdienste bis zu der gewöhnlichen Ablösung, zu Strafexercitien, ein jedes zu drey Stunden.

Die höheren Officiere können die von den niedern verfügten Strafen mildern und schärfen.

4. Gefängnißstrafen bis 4 Wochen, mehrere Strafdienste und Exercitien, so wie alle Strafen der 4ten, 5ten und 6ten Classe, können nur von einem Kriegsgerichte erkannt werden.

Wegen Verbrechen und Vergehen, welche eine schwerere Strafe nach sich ziehen, oder die außerdem noch der Ahndung der bürgerlichen Gesetze unterworfen sind, wird der Schuldige dem Criminal-Gerichte übergeben.

5. Wer den Hausarrest bricht, oder sich den ihm auferlegten Strafdiensten entzieht, wird mit dreytägigem Gefängniß bestraft.

6. Mit der Gefängnißstrafe ist in der Regel Einsamkeit verbunden; Besuche werden, ohne Erlaubniß der strafenden Behörde, bey keinem Arrestanten zugelassen.

7. Die öffentlichen Verweise werden vor der Fronte durch den commandirenden Officier ertheilt; sie können mit der Gefängnißstrafe verbunden werden.

8. Die Cassation geschieht öffentlich, das Urtheil wird dem Schuldigen vor der Fronte vorgelesen, und ihm die Uniform

form ausgezogen. Die Erduldung dieser Strafe zieht Unfähigkeit zu jedem besoldeten oder Ehrenamte nach sich.

9. Wiederholung eines Fehlers oder Vergehens zieht immer eine Schärfung der Strafe nach sich.

10. Bey der Untersuchung von Dienstfehlern oder Vergehen kann die strafende Behörde die Aussage eines Vorgesetzten als vollen Beweis gelten lassen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

II. Dienstpflichten und Anwendung der Strafen auf deren Uebertretung.

A. Pflichten außer der Dienstzeit.

11. Der Bürgergardist ist verpflichtet, seine Waffen und Montirung stets rein und in gutem Stande zu erhalten, sie auch zu jeder Zeit, wenn es gefordert wird, seinen Vorgesetzten in seiner Wohnung vorzuzeigen.

Werden Fehler an denselben gefunden, und diesen wird nicht in der, von den Vorgesetzten bestimmten Frist abgeholfen, so kann der Compagniechef die Reinigung und Ausbesserung auf Kosten des Säumhaften verfügen. Wiederholte Nachlässigkeit dieser Art wird mit Hausarrest geahndet.

12. Eine jede vorsätzliche Verunreinigung oder Beschädigung der Waffen und Montirungsstücke wird mit Gefängnißstrafe geahndet.

13. Die Veräusserung derselben ist auch den Bürgergardisten verboten, welche sich solche selbst angeschaft haben; bey den übrigen wird eine solche Handlung als Entwendung angesehen und der Schuldige dem Criminalgericht übergeben.

14. Von

14. Von seinem Gewehre darf der Gardist nur im Dienste Gebrauch machen. Uniform und Seitengewehr kann er auch an Sonn- und Festtagen und bey feyerlichen Gelegenheiten tragen. Die Vorgesetzten sind indessen berechtigt, einen jeden Gebrauch der Uniform außer dem Dienste denen zu untersagen, welche sich einen Mißbrauch dieser Befugniß haben zu Schulden kommen lassen.

Jedoch mögen die freywilligen Waffenübungen fernerhin wohl geschehen, wenn dazu vorher die Erlaubniß des Compagniechefs eingeholt ist, der dabey seiner Instruction gemäß zu verfahren hat. (§. 20.)

Wer aber später als zwey Stunden nach Aufhörung des Dienstes oder der Handlung, bey welcher das Tragen der Uniform erlaubt ist, noch mit derselben angetroffen wird, ist von seinen Vorgesetzten mit den zu ihrer Verfügung stehenden Strafen zu belegen.

15. Alle zu der Bürgergarde gehörige Personen sind verpflichtet, sich ohnweigerlich zum Dienst zu stellen, wenn sie von ihren Vorgesetzten dazu beordert werden; und es ist keiner berechtigt, sich dem Dienste unter dem Vorwande zu entziehen, daß der Vorgesetzte nicht zu dem Befehle befugt sey.

Verletzungen dieser Pflicht können den Umständen nach mit allen Graden der Strafen geahndet werden. Die niederen Grade finden Anwendung, wenn der Fehler blos aus Nachlässigkeit, höhere, wenn er mit Vorsatz begangen wurde; die höchsten, wenn der Schuldige sich in dem Augenblicke der Gefahr dem Dienste entzogen hat.

16. In

16. In Absicht der gewöhnlichen Appelle und Waffenübungen wird noch besonders bestimmt, daß derjenige, welcher ohne Erlaubniß seines Compagnie-Chefs davon zurückbleibt, das Erstemal vom Unterofficier angezeichnet und bey der nächsten Wiederholung ohnfehlbar mit 24stündigem Hausarrest belegt werden soll; unbeschadet strengerer Ahndung, wenn es aus böslichem Vorsatze geschiehet.

17. Ein jeder Bürgergardist ist verpflichtet, eine Abwesenheit von mehr als 8 Tagen dem Feldwebel seiner Compagnie, die Officiere ihrem Bataillons-Chef anzuzeigen. Im Unterlassungsfall kann die Abwesenheit nie zu einer Entschuldigung dienen.

18. Wer von der Bürgergarde für eine Zeitlang oder für immer dispensirt zu werden wünscht, hat ein kurzes schriftliches Gesuch, dem eine Bescheinigung der angegebenen Dispensations-Gründe sofort beyzufügen ist, seinem Compagnie-Chef einzureichen, der es mit seinen Bemerkungen dem Bataillons-Chef zustellt. Dieser übersendet es dann mit seinem Gutachten an den Kriegsrath zur Entscheidung.

19. Auch außer der Dienstzeit muß sich der Bürgergardist aller unbescheidenen Vorwürfe, Drohungen oder gar Beleidigungen gegen seinen Vorgesetzten auf Veranlassung von Dienstsachen oder in Bezug auf den Dienst der Bürgergarde enthalten. Die Uebertretungen werden wie Dienstvergehen betrachtet, und nach Maaßgabe ihrer Größe und des Ranges des Vorgesetzten mit den verschiedenen Graden der Dienststrafen belegt, ohne daß deshalb die etwa anzuwendenden schwererern bürgerlichen Strafen wegfallen.

B. Pflichten nach eingetretener Dienstzeit.

1. Eintritt des Dienstes.

20. Ohne den Befehl des Kriegsrathes oder dessen mittelbare oder unmittelbare Genehmigung, kann kein Theil der Bürgergarde in Dienst gesetzt werden.

Dieser Genehmigung sind auch alle freywillige Waffenübungen mit den Dienstwaffen auf öffentlichen Plätzen unterworfen.

Die Uebertretung kann, nach Maaßgabe der dabey Statt gefundenen Absicht, mit allen Graden der Dienststrafen und selbst mit den höchsten peinlichen Strafen geahndet werden, wenn damit eine Verletzung der bürgerlichen Ruhe und Ordnung verbunden oder beabsichtigt war.

21. Der Bürgergardist tritt in den Dienst mit dem Eintritt der zu seinen Dienstverrichtungen ihm bezeichneten Zeit, und aus demselben, so bald er von seinen Vorgesetzten entlassen ist.

2. Dienstpflichten im Allgemeinen.

22. Treue gegen den Staat, unbedingter Gehorsam gegen die Vorgesetzten in allen Dienstsachen, und die genaue, unverdrossene und muthige Ausführung aller Dienstverrichtungen, sind im Allgemeinen die Pflichten eines jeden Kriegers und auch des Bürgergardisten.

Ihre Verletzung ist immer strafbares Dienstvergehen, auch wenn dasselbe in diesen Artikeln nicht besonders erwähnt seyn sollte.

3. Ein-

3. Einzelne Dienstpflichten.

a. Treue.

23. Eine jede Verletzung der Diensttreue, namentlich durch Zusammenrottirung und Einverständniß mit äußern oder innern Feinden, wird von dem peinlichen Gerichte gegen die im Dienst befindlichen Bürgergardisten stets mit den höchsten Graden der von den Gesetzen auf den Hochverrath angedrohten Strafen geahndet.

b. Muth.

24. Feigheit, im Dienst bewiesen, soll nach den Umständen mit jedem Grade der Gefängnißstrafe, öffentlichem Verweise, Degradation und Cassation bestraft werden.

c. Gehorsam und Disziplin.

25. Die Nichtbefolgung der Dienstbefehle eines Vorgesetzten aus bloßer Nachläßigkeit wird mit den Strafen belegt, zu deren Anwendung die Vorgesetzten befugt sind; ist aber bey Erlassung des Befehls eine höhere Strafe angedrohet, so findet diese gegen den Uebertreter Statt. Auch können grobe und wiederholte Nachlässigkeiten dieser Art nach den Vorschriften des folgenden Artikels bestraft werden.

26. Wissentlicher Ungehorsam, Widersetzung mit Worten oder Gebehrden, werden, nach Bewandniß der bösen Absicht, mit vier- bis achttägigem Gefängniße, auch mit öffentlichem Verweise bestraft.

27. Denselben Strafen ist eine jede, auch die geringste Beleidigung des Vorgesetzten, unterworfen; grobe Beleidigun-

gen werden von dem Criminalgerichte mit dem höchsten Grade der Strafen belegt, welche die Gesetze auf die Beleidigung öffentlicher Beamten angedrohet haben.

28. Thätlichkeiten gegen einen Vorgesetzten im Dienst ziehen ohnfehlbar Cassation und ausserdem die peinlichen Strafen nach sich, welche die Gesetze auf Thätlichkeiten gegen bürgerliche Vorgesetzte androhen.

Die Schildwachen und Patrouillen sind in Rücksicht der beyden obigen Artikel den Vorgesetzten gleich zu stellen.

29. Misbrauch der Waffen gegen dritte Personen und andere unbefugte Thätlichkeiten sind den Dienststrafen unterworfen, ohne daß deshalb, nach Beschaffenheit solcher Fälle, die bürgerlichen Strafen wegfallen.

30. Unter keinerley Vorwande darf die Bürgergarde, oder ein Theil derselben, sich unter den Waffen Berathungen über öffentliche Angelegenheiten erlauben.

Die Uebertreter machen sich der peinlichen Strafen des Aufruhrs schuldig.

d. Ordnung und genaue Ausführung der Dienstverrichtungen.

31. Der Bürgergardist darf im Dienst den ihm angewiesenen Platz oder Posten unter keinerley Vorwand verlassen, ohne daß es ihm von seinem Vorgesetzten erlaubt worden.

Gegen die Uebertreter finden, den Umständen nach, alle Grade der Dienststrafen Statt. Wenn eine Schildwache sich dieses Vergehens schuldig macht, so wird immer eine sechs- bis achttägige Gefängnißstrafe angeordnet.

32. Trunkenheit im Dienst wird mit Gefängnißstrafe

von

von einem bis zu drey Tagen bestraft; für Schildwachen ist die Strafe doppelt.

Sie kann auch nie bey andern Dienstvergehen zur Entschuldigung gereichen, sondern die auf diese gesetzte Strafe soll vielmehr, den Umständen nach, geschärft werden können.

33. Der Schlaf auf dem Posten zieht wenigstens eine zweytägige Gefängnißstrafe nach sich, jedoch kann auch, wenn es die Umstände erheischen sollten, eine stärkere Strafe erkannt werden.

34. Wer einen Arrestanten aus Fahrlässigkeit entwischen läßt, kann nach Bewandniß des Grades der Fahrlässigkeit mit allen Graden der Dienststrafen belegt werden.

35. Geschieht es vorsätzlich, so wird der Schuldige, wenn der Arrestant sich wegen eines ihm angeschuldigten Verbrechens in Haft befand, als Theilnehmer an demselben, peinlich bestraft; wo aber dieses nicht der Fall ist, mit vier- bis achttägiger Gefängnißstrafe.

36. Kleine Exercier- und Dienstfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge, verspätete Stellung zum Dienst, werden mit Verweisen, und den Umständen nach, mit den im Art. 1, unter 1 und 2, aufgeführten Strafen belegt.

37. Auf eine gleiche Weise werden geringe Unanständigkeiten im Dienste geahndet, wohin das Tabackrauchen, Plaudern, Gelächter und Possen unter dem Gewehre und in Reihe und Gliede gehören.

4. Pflich-

4. Pflichten der Officiere und Unterofficiere.

38. Die Verletzung der Dienstpflichten der Officiere und Unterofficiere zieht strengere Strafen nach sich, als die der gemeinen Bürgergardisten.

Wegen grober Nachlässigkeiten und vorsätzlicher Verletzung der Dienstpflichten kann außer den für die Gemeinen angedrohe- ten Strafen noch die Degradation gegen sie erkannt werden.

Eine bewiesene Feigheit zieht diese Strafe immer nach sich.

39. Die Officiere und Unterofficiere, insbesondere die Commandanten der Posten und Detaschements, sind verpflich- tet, allen Dienstfehlern und Vergehungen der ihnen unterge- benen Mannschaft nach Kräften vorzubeugen, dieselben zu bestrafen oder bey ihren Vorgesetzten zur Anzeige zu bringen.

Eine jede Fahrlässigkeit in der Ausübung ihrer Pflicht macht sie selbst für die Fehler und Vergehungen ihrer Unter- gebenen verantwortlich.

40. Es ist den Officieren und Unterofficieren das Tra- gen der Waffen und Uniform zwar überlassen, allein sie sind für jeden Mißbrauch und jede Entwürdigung derselben verantwortlich, und ein in der Uniform begangener Un- fug hat außer der bürgerlichen Strafe noch eine Dienststrafe zur Folge.

41. Die Officiere und Unterofficiere dürfen nie verges- sen, daß ihre Untergebenen Bürger und außer dem Dienste ihnen gleich sind. Sie haben daher in ihren Zurechtweisun- gen,

gen, insbesondere bey den ohne bösen Vorsatz begangenen Fehlern, die möglichste Schonung zu beobachten und sich aller beleidigenden Ausdrücke zu enthalten.

III. Vom Kriegsdienste.

42. Der Kriegsrath ernennt das Personal des Kriegsgerichts und es ist ihm überlassen, es für eine gewisse Zeit oder für einzelne Fälle anzuordnen.

In Ermangelung oder Abwesenheit des Chefs der gesammten Bürgergarde kann der Kriegsrath einem seiner Mitglieder den Vorsitz übertragen.

43. Alle sich zur Beurtheilung des Kriegsgerichts vereignende Fälle sind durch den Adjudanten des Bataillons dem Auditeur anzuzeigen, der davon dem Director desselben Nachricht giebt. Dieser bestimmt dann zwey Officiere um als Beysitzer bey dem Verhöre des Auditeurs gegenwärtig zu seyn.

Wenn die Sache gehörig instruirt und zum Urtheile reif ist, setzt der Chef oder das vorsitzende Mitglied des Kriegsgerichts die Sitzung der letzteren an.

44. Der Angeschuldigte wird bey dem Verhöre, so wie zu der Sitzung des Gerichts, durch den Feldwebel vorgefordert. Stellt er sich nicht ein, so kann das Gericht, oder bey den Verhören der Auditeur, seine Herbeyholung sofort oder zu einer andern Sitzung verfügen.

Sollen Zeugen vernommen werden, so werden sie ebenfalls durch den Feldwebel geladen.

45. Die Entscheidungen des Kriegsgerichts werden sofort in Ausführung gebracht. Nur wenn der 5te oder 6te Grad der Strafen ausgesprochen ist, findet eine Berufung an das Ober-Criminal-Gericht statt. Diese muß aber innerhalb acht Tagen durch schriftliche Anzeige an den Auditeur, worüber dieser eine Registratur aufzunehmen hat, eingelegt werden. Nach deren Ablauf wird sonst die Strafe vollzogen.

46. Uebrigens soll in den, in den vorstehenden Artikeln nicht besonders erwähnten Fällen, der Kriegsrath ermächtigt seyn, Erläuterungen und Zusätze zu erlassen, und in der Form von Parole-Befehlen der Bürgergarde bekannt zu machen, und sollen dieselben mit den Vorschriften der gegenwärtigen Kriegsartikel gleiche Kraft haben.

Publicirt Bremen, den 12. May 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

47. Verordnung, das Betragen bey dem bevorstehenden Durchmarsche Königl. Französischer Truppen betreffend.

Der Senat hat zu den rechtlichen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt das Vertrauen, daß sie bey dem bevorstehenden Durchmarsche Königl. Französischer Truppen, es nicht vergessen werden, daß in ganz Europa die Feindseligkeiten aufgehört haben, daß nach zwanzigjähriger Kriegszeit die Völker

sich

sich versöhnen wollen, und daß die Leidenschaften des Hasses und der Rachsucht nunmehr endlich aufhören müssen, um den Segnungen des Friedens Raum zu geben.

Die Französischen Truppen dienen nicht mehr den ehrgeitzigen Plänen des Mannes, der über unsere Gegend, wie über ganz Europa, unsägliches Elend gebracht hat. Sie tragen wieder das Zeichen ihres rechtmäßigen Königs, für dessen Wiederherstellung auch die Deutschen Krieger gefochten haben. Sie kehren wieder zurück in das alte Frankreich, und werden Deutschlands Gränzen nicht wieder betreten. Dafür bürgt die Gesinnung ihres Königs, so wie der kräftige Wille der vereinten Deutschen Nation.

Möge also der Uebergang zu einem glücklichern Zeitalter nicht noch durch leichtsinnige Störungen der öffentlichen Ruhe und Beleidigungen fremder Militair- oder Civil-Personen erschwert werden! Der Senat würde sich sonst genöthigt sehen, mit Nachdruck diejenigen zu bestrafen, welche die Ruhe der Stadt und das Wohl ihrer Mitbürger in Gefahr setzen.

Insbesondere werden Eltern und Vormünder, so wie auch die Amtsmeister ermahnt, die ihrer Aufsicht anvertraute Jugend während der Zeit des Aufenthalts Französischer Truppen in strenger Obhut zu halten.

Bremen, den 14. May 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



48. Anzeige, die Angabe der Geburten zu den Civilstands-Registern betreffend.

Da sich der Glaube zu verbreiten scheint, als sey die Verpflichtung zur Angabe der Geburten zu den Civilstands-Registern aufgehoben; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß diese Verpflichtung noch zur Zeit fortdauert, und ein jeder, den es betrifft, aufgefordert, solcher nachzukommen, und sich nicht den Nachtheilen, welche durch deren Unterlassung entstehen, auszusetzen.

Bremen, den 16. May 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

49. Erinnerung des Kriegsraths an die Bürgergarde, den Bedarf der Ausrüstung nur aus dem dazu errichteten Depot zu nehmen.

Obgleich der für die Bürgergarde angeordnete Kriegsrath, um die Ausrüstung derselben völlig gleichförmig zu erhalten und zugleich den Bürgern dieselbe durch möglichst wohlfeile Lieferung der dazu erforderlichen Gegenstände zu erleichtern, die Verfügung getroffen hat, diese im Ganzen anzuschaffen, und jeder in die Bürgergarde Eingetretene wiederholt angewiesen ist, seinen Bedarf sich aus dem solchergestalt errichteten Depot abliefern zu lassen; so hat Er doch ungern vernommen, daß mehrere Bürger dieser nützlichen Einrichtung

sich

sich widerlegen, und dadurch nicht nur die völlige Gleichförmigkeit stören, sondern auch einen dem Zwecke des Ganzen hinderlichen Unterschied zwischen Aermern und Reichern einführen.

Der Kriegsrath sieht sich daher veranlaßt, diesen Misbrauch nochmals ernstlich zu verbieten, und sämmtliche zu der Bürgergarde gehörende Bürger anzuweisen, der Vorschrift, die zur Ausrüstung erforderlichen Gegenstände aus dem Depot zu nehmen, genaue Folge zu leisten, bey Vermeidung sonst mit dem vorschriftswidrigen Uniformen zurückgewiesen zu werden.

Bremen, den 21. May 1814.

Von Kriegsraths wegen.

---

50. Erinnerung der Polizey=Direction an die am 14. dieses erlassene Verordnung.

Nach den eingegangenen officiellen Nachrichten werden vom morgenden Tage an, nach und nach mehrere Abtheilungen Königlich Französischer Truppen von Hamburg und Harburg auf dem Marsche nach Frankreich hierselbst eintreffen und Rasttag halten.

Indem die provisorische Polizey=Direction die wegen eines ruhigen Betragens der hiesigen Einwohner am 14. May d. J. erlassene obrigkeitliche Verordnung in Erinnerung bringt, rechnet sie auf die patriotische Mitwirkung aller angesehenen und rechtlichen Bürger zu diesem Zwecke, um

die

die Nachtheile eines größern Druckes der Einquartierung und anderer noch üblerer Folgen abzuwenden, welche aus einem unanständigen und beleidigenden Betragen gegen fremde Civil- und Militairpersonen für unsre geliebte Vaterstadt zu befürchten sind.

Jeder, der sich solcher Unziemlichkeiten erlaubte, würde am meisten gegen seine eigenen Mitbürger sich versündigen, und gegen die Sicherheit unsers Staats ein Verbrechen begehen, was nach den wiederholten und ernstlichen Warnungen, keinesweges durch Leichtsinn sich entschuldigen ließe.

Es wird demnach mit der größten Strenge, welche unter den jetzigen Umständen nothwendig wird, gegen jeden Uebertreter obiger Verordnung verfahren, und werden auch die Eltern, Vormünder, Lehrer und Amtsmeister für die ihrer Aufsicht untergebene Jugend verantwortlich gemacht.

Uebrigens wird das Publicum noch im Auftrage des Senats erinnert, unsere Bürgergarde, welche für Ruhe und Sicherheit thätig seyn wird, mit der Achtung zu begegnen, welche den Männern gebührt, die mit Aufopferung ihrer Zeit und mit patriotischem Eifer die Anordnungen der Obrigkeit nöthigenfalls mit gewaffneter Hand zu unterstützen bereit sind.

Bremen, den 26. May 1814.

Die provisorische Polizey-Direction,
C. v. Lingen, Dr. J. D. Noltenius, Dr.

---

51. Verordnung wegen des Pfingstmarkts in Vegesack.

---

1. Der Pfingstmarkt fängt am Tage nach Pfingsten, den 31. May, an und endigt sich am 3. Junius Abends.

2. Alle

2. Alle Fremde, welche während des Markts mit Waaren öffentlich ausstehen oder haustren, Musik in Häusern oder auf den Gassen machen, oder Vorstellungen geben wollen, dürfen dies nur, nachdem sie von der Polizey-Behörde in Vegesack dazu die schriftliche Erlaubniß erhalten haben.

3. Die Fremden, welche in öffentlichen oder Privathäusern logiren wollen, bedürfen, wenn sie eine oder mehrere Nächte in Vegesack bleiben, dazu einer schriftlichen Erlaubniß der dortigen Polizey.

4. Alle Hazardspiele, wie sie auch Namen haben, sind in öffentlichen und Privathäusern, wie auch auf Straßen und öffentlichen Plätzen verboten.

5. Musik und Tanz findet bloß in den Häusern statt, welchen durch die dortige Polizey die schriftliche Erlaubniß ertheilt ist.

6. Aller Lärm und Unfug in den Häusern oder auf den Straßen und Plätzen wird strenge untersagt; besonders hat jeder dem fremden, etwa sich in Vegesack einfindenden Militair anständig zu begegnen, und jede Veranlassung zu Streitigkeiten mit demselben auf das sorgfältigste zu vermeiden.

7. Alle Betteley auf den Straßen und in den Häusern ist untersagt.

8. Alle Gesellschaften in Wirthshäusern, Tanz- und Spiel-Parthien in öffentlichen Häusern, müssen um 12 Uhr Nachts geschlossen seyn, in so fern nicht die Polizey auf längere Zeit Erlaubniß ertheilt.

9. Es werden, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, bewaffnete Patrouillen bey Tage und besonders bey Nacht auf den Straßen seyn.

10. In

10. In den öffentlichen Häusern werden Untersuchungen Statt finden, ob den obigen Vorschriften Genüge geleistet wird.

11. Wer dem Vorstehenden entgegen handelt, oder sich diesen, zur allgemeinen Ruhe und Ordnung abzweckenden, Verfügungen widersetzt wird schwer bestraft und den Umständen nach mit körperlicher Strafe belegt werden.

Bremen, den 27. May 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

52. Verbot, auf der Bürger-Viehweide zu schießen oder Hunde mit sich zu führen.

Demnach nunmehro seit dem 24sten d. M. die Bürger-Viehweide wie gewöhnlich wiederum betrieben worden, so wird auch hiemit das Verbot erneuert:

1) sich alles Schießens auf derselben, insonderheit mit scharfgeladenem Gewehr, zu enthalten, und
2) keine Hunde auf die Weide mit sich zu führen oder solche gar umherstreifen zu lassen.

Wer diesen Verboten zuwiderhandeln würde, soll im Betretungsfall nicht nur mit dem Verlust des Schießgewehrs und des mit sich führenden Hundes, sondern auch überdem den Umständen nach ernstlich bestraft werden.

Bremen, den 28. May 1814.

Von Polizey wegen.

---

53. Ver-

53. Verordnung, die Einführung des Weggelds betreffend.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen hat mit der, die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen vertretenden, Deputation derselben Sich dahin vereinbart:

Daß, um die Kosten der Vollendung und Unterhaltung der von den Französischen Behörden angelegten Chaussee, so weit solche das Gebiet der Stadt berührt, aufzubringen, auf derselben ein angemessenes Weg- und Brückergeld erhoben werden soll. In Gemäßheit dieser Vereinbarung und zur Erhaltung der Ordnung auf der Heerstraße wird das Nachstehende verordnet:

1. Das Weggeld wird nach der hier angefügten Taxe an die dazu bestellten Einnehmer entrichtet.
2. Befreyt von der Erlegung des Weggeldes sind:
   1) alle Militair-Personen, jedoch nur, wenn sie zu Pferde sind, oder durch Kriegerfuhren weiter gebracht werden;
   2) alle Kriegerfuhren, sowohl wenn sie wirklich transportiren, als auch wenn sie zum Kriegerdienste gehen, oder davon zurückkehren;
   3) die reitenden Posten.
3. Jeder, welcher die Barrieren passirt, wird angewiesen, das vorgeschriebene Weggeld unweigerlich zu erlegen; ungestümes Betragen gegen die Einnehmer, oder gar Widersetzlichkeiten gegen dieselben, werden nachdrücklich bestraft werden.
4. Den Fuhrleuten und Kutschern wird bey 36 Grote Strafe untersagt, die nämliche Spur zu halten, welche

der

der zuletzt passirte Wagen gemacht hat; wenn mehrere Wagen hinter einander fahren, so hat jeder eine besondere Spur zu nehmen.

5. Es ist bey gleicher Strafe verboten, hinter den Pfählen am Rande des Grabens zu reiten oder Vieh zu treiben. Die Wegaufseher und Weggeldeinnehmer sind angewiesen, auf die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu achten, und soll ihnen für jeden Uebertretungsfall, welchen sie anzeigen, die Hälfte der erlegten Strafe gereicht werden.

6. Die muthwillige oder unvorsichtige Beschädigung der Wege, Brücken, Barrieren, Pfähle, Ufer und Graben ist bey schwerer Strafe verboten.

7. Die Weggeldeinnehmer sind angewiesen, das Weggeld mit Bescheidenheit und Höflichkeit an der Barriere einzufordern, und des Nachts, so bald sie angerufen werden, den Baum zu öffnen. Jeder, welcher über sie oder über die Wegaufseher zu gegründeten Klagen Anlaß hat, wird aufgefordert, solche schriftlich oder mündlich der Polizey-Direction anzuzeigen.

8. Die beygefügte Taxe des Weg- und Brückengeldes wird vorläufig auf ein Jahr festgesetzt, und deren Erhöhung oder Herabsetzung vorbehalten.

Publicirt Bremen, den 30. May 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

Taxe

Taxe des zu erhebenden Weg- und Brückengeldes.	Weggeld.		Weg- u. Brückengeld
	Hastedt.	Tenever.	Buntenthorssteinweg
1. Ordinaire Posten und Nebenwagen, Extra-Posten, eigenes und gedungenes Fuhrwerk, für jedes Pferd	$1\frac{1}{2}$ Gr.	$1\frac{1}{2}$ Gr.	2 Gr.
2. Beladene Fracht- und Mistfuhren, für jedes Pferd . . . . (Auch für die ledig beyangehenden Pferde, mit oder ohne Geschirr, wird wie für eingespante bezahlt.)	$1\frac{1}{2}$ =	$1\frac{1}{2}$ =	2 =
3. Frachtkarren bezahlen für das Gabelpferd . . . . (Für die übrigen Pferde aber wie andere Frachtwagen.)	3 =	3 =	4 =
4. Zur Stadt fahrende Landleute, wenn sie keine Fracht- oder Kaufmannsgüter geladen haben, oder sonst um Lohn fahren, für jedes Pferd nur	1 =	1 =	1 =
5. Unbeladene Frachtwagen für jedes Pferd	1 =	1 =	1 =
6. Ein Reuter bezahlt	1 =	1 =	1 =
7. Für jedes Hand- oder Koppelpferd	1 =	1 =	1 =
8. Für jedes Stück Hornvieh, Schaafe, Hammel, Ziegen, Schweine, Esel und Kälber	$\frac{1}{2}$ =	$\frac{1}{2}$ =	$\frac{1}{2}$ =

Des Sonntags zahlen die Ansätze No. 1 und 6, mit Ausnahme der ordinairen Post- und Nebenwagen, die doppelte Taxe.
Im Lauf von 24 Stunden, von Mitternacht zu Mitternacht, wird nur einmal bezahlt, wenn der innerhalb dieser Zeit erhaltene Zettel bey der Barriere, wo derselbe ausgegeben ist, abgegeben wird; beladene Frachtwagen aber, wie auch alle diejenigen Wagen, welche Dünger aus der Stadt mitnehmen, müssen jedesmal bezahlen, so oft sie passiren.

54. Anzeige, den Anfang der Erhebung des Weg-
geldes betreffend.

Die Hebung des Weggeldes zu Hastedt und Tenever und des Weg- und Brückengeldes am Buntenthors-Steinwege wird am Montage den 6. Juny anfangen.

Bremen, den 30. May 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

55. Warnung wider das Bestehlen und Beschädigen der
Convoyeschlachten.

Es ist dem Senat äußerst unangenehm gewesen, die Anzeige erhalten zu haben, daß seit einiger Zeit der Frevel eingerissen ist, auf den im Weser-Strom gelegten Schlachten, und dem durch diese Schlachten gewonnenen Lande, den angepflanzten Weidenbusch abzuhauen und sich zuzueignen, auch das Vieh dorthin zu treiben oder durch sorglose Hütung desselben dahin streichen zu lassen, und so den Wied-Pflanzungen zu schaden.

Da die Schlachten zur Beförderung der Austiefung des Flußbettes des Weser-Stroms von unverkennbarem Nutzen sind;

Da der auf solchen und dem dadurch angehägerten Lande gepflanzte Weidenbusch der Stadt gehört, und zu den schweren der Stadt zur Last fallenden Schlacht- und Deich-Arbeiten wesentlich erforderlich ist;

Da

Da es ein durchaus verkehrter Begriff ist, um wie es anscheinend der Fall, jenen Busch wie herrenloses Eigenthum zu betrachten;

Da derselbe vielmehr eben so wie unbefriedigte Saatfelfelder, Obst- und Kohlgärten, auch das auf Weiden getriebebene Vieh, unter der Garantie der Rechtlichkeit aller Land-Bewohner steht, eines vorzüglichen Schutzes der Gesetze sich erfreuet, und eine daran begangene Entwendung doppelt strafbar ist;

Da endlich einem solchen Unfug nicht länger nachgesehen werden darf, vielmehr aufs Schärfste dagegen zu verfahren ist;

So verordnet der Senat hiermit das Nachfolgende:

1) Das Schneiden des Weidenbusches auf den im Weser-Strom liegenden Schlachten, und dem dazu gehörigen Lande, so wie das Zertreten und Verderben desselben durch Vieh, wird allen und jeden, besonders den Landleuten im hiesigen Gebiete auf das Schärfste untersagt.

2) Ein jeder, der rechtlich überführt wird, von jenem Busch sich zugeeignet zu haben, soll gefänglich eingezogen, zum Ersatz des verursachten Schadens angehalten, und ohne Ansehen der Person mit den strengsten auf den Diebstahl gerichteten Strafen belegt werden.

3) Das Vieh, welches künftig daselbst betroffen wird, soll, es mag bereits Schaden angerichtet haben oder nicht, geschüttet werden. Der Eigenthümer, welcher binnen 8 Tagen den angeursachten Schaden erstattet, alle Kosten bezahlt, und überdies eine Strafe von 10 Rthlr.

 erlegt,

erlegt, erhält es zurück. In dessen Entstehung soll es verkauft, und der Ertrag in die öffentliche Stadt-Casse gebracht werden.

4) Auch diejenigen, deren Vieh nicht unmittelbar auf der That ertappt wird, welche aber überführt werden, daß ihr Vieh daselbst gewesen sey, sollen mit einer den Umständen angemessenen empfindlichen Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

5) Ein jeder, der eine geschehene Uebertretung dieser Verordnung der Polizey zur Anzeige bringt, erhält, dafern solche sich bey der Untersuchung bewahrheitet, eine Prämie von einer Pistole.

6) Den Gemeinde-Vorstehern, den Geschwornen und den Sauvegarden oder Feldhütern wird hiermit aufgetragen, auf die strengste Befolgung dieser Verordnung in ihrem Bezirk zu achten, die letztern aber befehligt, im Uebertretungsfall es der Polizey-Behörde sofort zur Anzeige, das etwa auf der That begriffene Vieh aber, mit Beyhülfe der dazu aufgeforderten Landleute nach der Stadt zu bringen. Endlich soll

7) diese Verordnung von den Canzeln der neu- und vorstädtischen Kirchen, auch von denen im Stadtgebiet abgekündigt, und an den Thüren dieser Kirchen angeheftet werden.

Publicirt Bremen, den 1. Juny 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

56. An-

56. Anzeige, die Aufforderung des Herrn Ordonnateurs Monnay betreffend.

In Beziehung auf die heute affigirte Bekanntmachung des Herrn Ordonnateurs Monnay zu Hamburg werden die Gläubiger der Französischen Regierung, welche ihre Forderungen bereits bey der provisorischen Regierungs-Commission eingegeben haben, aufgefordert, sich in den Morgenstunden von 11 bis 1 Uhr auf dem Palatium einzufinden, um sich über das weiter Erforderliche zu unterrichten.

Diejenigen, welche sich mit ihren Forderungen noch nicht gemeldet haben, werden auf die heute affigirte Bekanntmachung des Herrn Ordonnateur Monnay verwiesen, welche auch auf dem Palatium einzusehen ist.

Bremen, den 1. Juny 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

57. Aufforderung des Herrn Ordonnateurs Monnay an die Gläubiger der Französischen Regierung.

13tes Armee-Corps.

Der höchstcommandirende Herr General, in der Absicht, den verschiedenen bestehenden Behörden, und insbesondere den Einwohnern, alle und jede Erleichterung, sowohl zur Angabe ihrer Reclamationen, Beweise von Schuldforderungen und Ansprüche für Entschädigungen aller Art an die Französische Regierung, als auch zur Erlangung der Bezahlung der Pri-

vat=Schulden von Militair=Personen, von den Mitgliedern der Tribunäle und Gerichtshöfe, und von den Angestellten bey der Civil= und Militair=Verwaltung, an die Hand zu geben;

hat folgende Entscheidung genommen:

Erster Artikel.

Von diesem Augenblicke an, müssen alle Reclamationen für Lieferungen, die sowohl in Hamburg als in dem Gebiete, welches vormals die 32ste Militair=Division ausmachte, für den Dienst der Französischen Regierung geleistet worden, so wie alle Ansprüche für irgend eine Art von Entschädigung, schriftlich, in Französischer Sprache und mit Anzeige der Wohnung des Reclamirenden, an den Herrn Chevalier Monnay, Commissaire Ordonnateur, welcher nach dem Abmarsch der Armee noch in Hamburg bleibt, gerichtet werden; sie müssen mit vidimirten Abschriften der Belege, von der Civil=Behörde bescheinigt, begleitet seyn. — Die Original=Papiere bleiben in den Händen der Reclamirenden.

Zweyter Artikel.

Der Herr Chevalier Monnay wird einen ausführlichen Empfangschein über die verschiedenen Reclamationen ausstellen; er wird sie der Natur der Sachen gemäß ordnen, sie in ein Register eintragen und sie nach und nach denen Fächern der Staatsverwaltung zusenden, zu welchen sie gehören, um darüber zu beschließen, was recht und billig ist.

Dritter Artikel.

Derselbe Ordonnateur wird den Reclamirenden das Fach der Staatsverwaltung, an welches ihre Reclamationen

nen gerichtet worden, so wie auch den Tag der Absendung anzeigen.

Vierter Artikel.

Alle Reclamationen für Privat-Schulden, sie mögen entweder von Militair-Personen, oder von Mitgliedern der Gerichtsverwaltung, oder endlich von Angestellten bey Administrationen gemacht worden seyn, müssen ebenfalls an den Herrn Ordonnateur MONNAY gerichtet werden; dieser Ordonnateur wird sogleich den Herrn General en chef damit bekannt machen, welcher bis zu dem Augenblick seiner Abreise, und selbst während der Reise, die nöthigen Maaßregeln nehmen wird, daß denselben Genüge geleistet werde; und in dem Fall, daß es unmöglich wäre, die Zahlung der Schulden auf der Stelle zu bewirken, so wird der Herr Ordonnateur MONNAY die Reclamationen an die Classen der Staatsverwaltung gelangen lassen, zu welchen sie gehören, und er wird denen dabey interessirten Partheyen Nachricht darüber geben, so wie es in dem hieroben angeführten zweyten und dritten Artikel erklärt ist.

Wenn die Schuldner sich noch nach dem Abmarsch der Armee in Hamburg befinden sollten, so wird der Herr Ordonnateur MONNAY sich ins Mittel schlagen, daß sie entweder bezahlen oder Sicherheit leisten; — er wird darüber gleichfalls der Regierung Bericht ertheilen.

Fünfter Artikel.

Alle in Gegenwärtigem angeführten Reclamationen und Ansprüche wegen Forderungen müssen bis zum 30sten kommenden Monats Juny eingereicht seyn.

Sechster Artikel.

Die gegenwärtige Entscheidung soll in Französischer und Deutscher Sprache gedruckt, sowohl den Militair-Behörden, als auch den Civil-Behörden zugeschickt, und auf Betreibung des Herrn Ordonnateur en chef des Armee-Corps überall angeschlagen werden, wo es nöthig seyn wird.

Im Hauptquartier zu Hamburg, den 20. May 1814.

Für den Herrn General en chef,
der Chef des Generalstabs,
Unterz.: DE LONGUERUE.

---

58. Erinnerung an die bestehenden Gesetze, daß an den Gebäuden und Erben, da, wo solche öffentliche Straßen und Plätze berühren, ohne Autorisation der Behörde, keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen.

Da mehrere Bürger und Einwohner sich erlaubt haben, an und vor ihren Häusern, Erben und Grundstücken, da, wo diese an öffentliche Straßen und Plätze grenzen, Anbaue, Beyschläge, Mistkisten, ausschlagende Fenster, Planken, Befriedigungen, eiserne Stangen, Ketten und dergleichen Einfassungen anlegen zu lassen, und zwar ohne vorgängige Untersuchung und dazu erhaltene Autorisation der Behörde, unter dem bloßen Vorgeben vormaliger, während der Französischen Occupation unterdrückter, Gerechtsame; so sieht sich die Polizey-Direction hiedurch veranlaßt, in Erinnerung zu bringen:

„daß, den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zufolge, jede Veränderung, welche mit oder an einem Gebäude

oder

oder Erbe, da, wo es die öffentlichen Straßen oder Plätze berührt, vorgenommen werden soll, nur nach vorgängiger Untersuchung und nach erhaltener Autorisation der Behörde, Statt finden darf; und daß daher die Polizey-Direction sich in die Nothwendigkeit versetzt sieht, auf die sofortige Wegnahme aller ohne diese Autorisation gemachter Anlagen zu bestehen, und solche nöthigenfalls durch Zwangsmittel zu bewirken, selbst dann, wenn die Berechtigung dazu nachmals erweislich gemacht werden könnte."

Bremen, den 3. Juny 1814.

Die provisorische Polizey-Direction,
C. v. Lingen, Dr. J. D. Noltenius, Dr.

---

59. Anzeige der Subscriptions-Sammlung für das Armen-Institut auf die nächsten sechs Monate.

Die Diaconie beyder Confessionen hat auf die an sie ergangene Aufforderung der Rath und Bürgerschaft repräsentirenden Deputation sich willig erklärt, die Subscriptionen für die Unterhaltung des Armen-Instituts während der nächsten sechs Monate des laufenden Jahres zu sammeln.

Indem der Senat den Diaconien für diesen neuen Beweis ihres rühmlichen Eifers öffentlich Seinen Dank bezeugt, benachrichtigt er Seine Mitbürger, daß der Dienstag, der 14. Juny, bestimmt sey, die Erklärungen, wie viel ein Jeder

im

im nächsten halben Jahre wöchentlich zu dem Armen-Institute beyzutragen denkt, aufzunehmen.

Die alten Quellen des Wohlstandes sind wieder eröffnet, die Gewerbe blühen von neuem auf, die großen und schweren Lasten des Krieges scheinen nun bald überstanden zu seyn, auch die Gegenstände der Wohlthätigkeit und des Mitleidens vermindern sich; so ist denn mit Gewißheit zu erwarten, daß Jeder in dem Gefühl der Dankbarkeit gegen den Allmächtigen, der uns errettete, mit Mitleid der Armen gedenken werde. Die Zahl der Armen ist noch groß und wird sich nur langsam vermindern; die Versorger mancher Familien sind nicht wieder zurückgekehrt; Alter und Gebrechlichkeiten machen es so vielen unmöglich, an dem erleichterten Erwerbe Theil zu nehmen.

Möge das tiefe Gefühl und der rege Eifer für fremde Noth und Leiden, welches die letzte Zeit so schön bewährte, nun desto kräftiger sich auf die Noth in unsern eigenen Mauern wenden!

Bremen, den 9. Juny 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

60. Verordnung, die Frachtbesorgung für die Fuhrleute betreffend.

Da eine Zeit her sich bey den Fracht-Fuhrleuten der Besorgung der Fracht halber manche Mißbräuche eingeschlichen haben,

haben, besonders dadurch, daß, keinesweges dazu qualificirte Personen, unbefugter Weise sich es haben beygehen lassen, Frachten zu besorgen, und dadurch manche Veruntreuungen entstanden sind, so wird hiemit verordnet:

1.

Die frachtfahrenden Fuhrleute sind verpflichtet, sich jedesmal von einem der obrigkeitlich angestellten Güter-Bestäter eine Bescheinigung über die von ihnen erhaltene Fracht geben zu lassen, und diese, sobald sie die Stadt mit den erhaltenen Waaren verlassen, an dem Thore abzugeben, bey einer Geldstrafe von fünf Thalern im Unterlassungsfall. Wann aber gleich

2.

diejenigen Fuhrleute, welche von Außen die hier zu ladenden Güter angewiesen sind, der hiesigen Güter-Bestäter nicht bedürfen, so sind diese Fuhrleute nichts desto weniger verbunden, um, bey gleicher Strafe, von den hiesigen Versendern sich einen Schein über die geladenen Waaren geben zu lassen und diesen am Thore abzugeben. Sollten diese Fuhrleute aber solchergestalt

3.

von den Versendern, an welche sie von Außeu angewiesen sind, ihre Ladungen nicht voll erhalten, und zur Ergänzung derselben an die angestellten Güter-Bestäter sich wenden, von diesem auch zu solchem Behuf Waaren erhalten, so müssen sie außer den Schein des oder der Versender, auch den des Güter-Bestäters über die diesem verhältnißmäßig geleistete Bezahlung, am Stadt-Thor, bey Vermeidung jener Strafe, abgeben.

4.

4.

Die Fuhrleute, welchen die Güter=Bestäter die Fracht besorgen, müssen diesen der Regel nach 12 Grote, dafern aber der Ort ihrer Bestimmung weiter entlegen ist als 18 Meilen, 18 Grote für jedes Pferd als Vergütung bezahlen; die Fuhrleute aber, welche nur zur Ergänzung ihrer Ladung von den Güter=Bestätern Waaren erhalten, bezahlen diesen eine geringere, verhältnißmäßige Abgabe.

5.

Fuhrwerke, welche von nahe gelegenen Orten, besends um Güter abzuholen, hieher gesandt werden, und ihre genaue Vorschrift, welche Waaren sie laden sollen, schon auswärts ohne hiesige Beyhülfe bekommen haben, sind der obigen Verordnung nicht unterworfen.

Bremen, am 11. Juny 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

61. Verordnung, die Entrichtung der Stempel=Abgabe von Wechseln und Assignationen auf den Bürger=Eid betreffend.

Durch die Verordnung vom 1. Januar dieses Jahres ist für Wechsel und Assignationen eine verhältnißmäßige Stempel=Abgabe eingeführt und dabey festgesetzt, daß Niemand hieselbst auf einen überall nicht mit dem Bremer Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrag der Valuta hierselbst gestempelten Wechsel oder Assignation seinen Namen setzen dürfe, es

sey

sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bey Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hierselbst gestempelte, oder mit einem geringeren Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet und daß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe noch bezahlt werden müsse.

Obgleich es nun an sich schon Pflicht eines jeden rechtlichen Bürgers ist, die verfassungsmäßig eingeführten Abgaben gewissenhaft zu entrichten und denselben sich nicht zu entziehen, oder sie auf die eine oder andere Weise zu umgehen, wenn gleich deren gewissenhafte Entrichtung nicht besonders als Bürgerpflicht eingeschärft worden, so scheinen doch Viele in Hinsicht jener Stempel-Abgabe diese Grundsätze irriger Weise zu verkennen.

Der Senat sieht sich daher veranlaßt im Einverständniß mit dem Ausschusse der Bürgerschaft, welcher diese in den verfassungsmäßigen Fällen provisorisch vertritt, zur Entfernung aller Mißdeutung zu erklären, daß ein jeder hiesige Bürger in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet ist, den in der Verordnung vom 1. Januar d. J. in Betreff der Stempel-Abgabe auf Wechsel und Assignationen enthaltenen Bestimmungen in allen Stücken genau nachzukommen und jene Abgabe in den vorkommenden Fällen gewissenhaft zu entrichten, auf keinerley Weise aber dieselbe zu umgehen, ohne daß jedoch hierdurch die in der mehrerwähnten Verordnung für etwanige Contraventionsfälle angedrohete Strafe aufgehoben wird.

Der Senat vertrauet zu der Rechtlichkeit aller hiesigen Bürger, daß diejenigen, welche bisher bey Entrichtung der Stempel-Abgabe minder streng verfahren sind, nur aus einer irrigen Ansicht so gehandelt haben, und ist überzeugt, daß es nur dieser Erläuterung bedürfe, um einen jeden zu vermögen, auch diese Abgabe mit derjenigen Gewissenhaftigkeit zu entrichten, welche bey andern städtischen Abgaben bisher Bremens Bürger so vortheilhaft auszeichnete.

Sollten demungeachtet und wider alles Erwarten Einzelne gewissenlos genug seyn, ihrem Eide wissentlich entgegen zu handeln, so werden dieselben es sich selbst beyzumessen haben, wenn nicht nur die allgemeine Verachtung des Publikums, sondern auch diejenige Strafe sie trifft, welche die Gesetze auf den Meineid verordnen.

Publicirt Bremen, den 13. Juny 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

62. Anzeige, die Collecte für die Vertriebenen Hamburger betreffend.

Die hülfsbedürftigen vertriebenen Hamburger eilen nunmehr nach ihrer endlich befreyeten Vaterstadt. Viele unter ihnen werden nur durch den Mangel an den Bedürfnissen der Reise gegen ihren Willen zurückgehalten. Zu ihrer Unterstützung wird nunmehr die schon früher bewilligte Collecte mit verschlossener Büchse in den nächsten Tagen in hiesiger Stadt veranstaltet werden. Jeder, der nun wieder die Segnungen des lang ersehnten Friedens genießt, für sich und die Seinigen ein neues

Glück

Glück aufblühen sieht, jeder, der aus dem furchtbaren Strudel der letzteren Jahre den größten Theil seiner Haabe gerettet, lasse diese Gelegenheit nicht vorbey, dem Himmel seine Dankbarkeit, den Unglücklichen seine Theilnahme zu beweisen.

Bremen, den 13. Juny 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

63. Anzeige der Anstellung von Polizey-Aufsehern für die Neu- und Vorstadt.

Nachdem der vormalige Vorstadts-Capitain Joh. Heinr. Menken zum Polizey-Aufseher für die Vorstadt, der bisher in Dienst gestandene Daniel Georg Wallbaum aber zum Polizey-Aufseher für die Neustadt ernannt worden; so wird solches zu dem Ende zur öffentlichen Kunde gebracht, damit ihren Ausrichtungen in gedachter Eigenschaft Glauben beygemessen und Folge geleistet werde.

Bremen, den 18. Juny 1814.

Von Polizey wegen.

---

64. Anzeige der Verlängerung des Termins zur Einreichung von Reclamationen bey dem Herrn Ordonnateur Monnay bis zum 15. July.

Der Herr Ordonnateur Monnay zu Hamburg hat den Senat benachrichtigt, daß der Termin zur Einreichung von Recla-

clamationen, wegen Forderungen an die Französische Regierung, bis zum 15. July verlängert worden, und daß keine Reclamationen angenommen werden, welche nicht Französisch abgefaßt sind, und die genaue Addresse des Reclamanten enthalten.

Bremen, den 27. Juny 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

65. Bekanntmachung, daß am 1. July die Verpflegung der fremden Truppen aufhöre.

Da mit dem 1sten des künftigen Monats July die Verpflegung der sämmtlichen in der Alt= Neu= und Vorstadt und dem Gebiet einquartierten Truppen, mit Ausnahme der zu dem Bremisch = Hanseatischen Contingent gehörenden, nicht mehr von der Stadt und den Einwohnern derselben und des Gebiets wird getragen und besorgt werden, so wird den Einwohnern der Stadt und des Gebiets solches hiedurch bekannt gemacht.

Zugleich wird am 1. July eine allgemeine Umquartierung vorgenommen werden.

Bremen, den 29. Juny 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

66. Ver-

66. Verordnung, den Schiffszug mit Pferden auf der obern Weser betreffend.

Wenn gleich den von hieraus nach Oben fahrenden Schiffern der Linienzug mit Pferden auch in jetziger Jahreszeit vor der Hand erlaubt worden, so fordert doch das allgemeine Beste, daß solches mit aller Schonung der dabey interessirten am Ufer der obern Weser gelegenen Ländereyen geschehe. Der Senat findet sich daher veranlasset, hiedurch bekannt zu machen, daß gedachter Linienzug unter Aufsicht der besonders dazu angestellten und beeidigten Achtsmänner gestellet, und nur unter folgenden Bedingungen gestattet sey:

1) Die Schiffer haben ihres Orts alles beyzutragen, daß die Besitzer der Ländereyen am Weserufer zu gegründeten Klagen keine Veranlassung erhalten, und müssen sie daher daselbst vorzüglich gehörige Aufsicht über die Mannschaft und Pferde führen lassen.

2) Die Schiffer sind verpflichtet, vor der Abfahrt ihrer Schiffe einen der Achtsmänner zu Begleitung des Pferdezuges aufzufordern.

3) Der Achtsmann hat darauf zu achten, daß kein Riegelwerk beschädiget, die Behuf des Linienzugs geöffneten Schlagbäume sofort wieder geschlossen, und die Pferde nicht landeinwärts getrieben werden, sondern auf dem durch Pfähle oder Stangen bezeichneten Linienpfad bleiben, auch daß die Zugpferde nicht auf dem Lande grasen.

4) Bey dennoch entstandenem Schaden wird solcher sofort geschätzet, und ist der Schiffer in entstehender gütlicher

Vereinbarung zur gerichtlichen Deposition des taxirten Werths verpflichtet.

5) Die Schiffer sind verbunden, um das Schleifen der Linien auf dem Lande zu verhüten, unverzüglich einen Canal-Block anzubringen.

6) Der Schiffer hat dem Achtsmann seine Bemühungen für jede Begleitung bis an die Grenze des Stadtgebiets mit 36 Groten zu vergüten, wenn aber der Schiffszug auf dem, dem Werder gegenüber liegenden Hastedter Lande fortgesetzet werden muß, dieser Taxe noch ein Drittel beyzulegen, mithin solchenfalls 48 Grote zu bezahlen. Endlich

7) Die erforderlichen Pferde sind vorzugsweise aus den Dörfern Arsten und Habenhausen, als den bey dem Linienzuge besonders interessirten Dörfern, zu nehmen, wenn die Einwohner die Lieferung der Pferde nicht verweigern und sich billig dabey finden lassen.

Uebrigens wird den Pferdetreibern hiemit untersagt, den Rückzug mit den Pferden über den Werder zu nehmen.

Indem der Senat es Sich vorbehält, nöthigenfalls wegen des Linienzugs noch anderweitige Verfügungen zu treffen, hofft Derselbe, daß die nach Oben fahrenden Schiffer und deren Leute obgedachten Vorschriften gebührende Folge leisten werden, widrigenfalls diejenigen, welche solchem entgegen handeln sollten, nachdrückliche Bestrafung unfehlbar zu gewärtigen haben.

Publicirt Bremen, den 1. July 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

67. An-

67. Anzeige der Anstellung von Achtsmännern für den Schiffszüg mit Pferden auf der obern Weser.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß bey dem Linienzug mit Pferden auf der obern Weser die hiesigen Bürger Albert Meyer, Vater und Sohn, im Werder wohnhaft, als Achtsmänner angestellt sind.

Bremen, den 1. July 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

68. Verordnung wegen des Betragens gegen Militairwachen.

Alles Attroupiren bey Militairwachen, von welchen Truppen dieselben auch besetzt sind, so wie jedes unanständige Benehmen gegen Militair-Personen und alle Widersetzlichkeit gegen Militair-Patrouillen, Wachen und Posten, wird hiedurch nochmals allen hiesigen Einwohnern, so wie den sich hieselbst aufhaltenden Fremden, aufs ernstlichste untersagt.

Unpartheyische Untersuchung und exemplarische Bestrafung aller und jeder Militair-Excesse sind dagegen von den competirenden Behörden jedem, welcher deshalb eine gerechte Beschwerde zu führen haben sollte, aufs Neue zugesichert worden.

Bremen, den 4. July 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

69. Bekanntmachung, daß am 1. September die neue Gerichtsordnung in Kraft trete.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen bringt hiemit zur öffentlichen Kunde, daß die durch Rath und Bürgerschluß vom 15. Julius dieses Jahres beliebte neue Gerichtsordnung, welche in Gemäßheit desselben mit dem 1. September dieses Jahres in Wirksamkeit tritt und in allen Rechtsangelegenheiten zu befolgen ist, nunmehr abgedruckt und in der Rathsbuchdruckerey zu haben ist.

Gegeben Bremen in der Rathsversammlung, den 30. Julius 1814.

---

70. Bekanntmachung, die Revision des Theerlagers betreffend.

Demnach seit einigen Jahren die bey dem Handel mit Theer und Pech interessirten hiesigen Handlungshäuser ihren zum Theerlager in der Neustadt gebrachten Vorrath, mittelst einer getroffenen Uebereinkunft mit dem Kimkermeister Albert Kreye, diesem anvertrauet und zur Aufsicht untergeben haben, ihr Aufseher aber, bey dem zur jetzigen Jahreszeit kleinen, mithin leicht zu sortirenden und übersehbaren, Lager, vor Ankunft der zu erwartenden Schiffsladungen, sicher und außer Verantwortung wegen seiner geführten Aufsicht und Rechnung gestellt

stellt zu werden wünschet: so wird auf dessen Ansuchen hiemit von Obrigkeitswegen jedem hiesigen Handlungshause, welches entweder noch Theer oder Pech nach der Aufgabe des Kimkermeisters Albert Kreye wirklich gelagert hat, oder nach eigener Stellung dergleichen dort noch vorräthig zu haben glaubet, oder sonstige gegründete Einwendungen, gegen die ihm von benanntem Aufseher zugestellte Berechnung seines Vorraths, zu haben vermeinet, aufgegeben, innerhalb 14 Tagen von Bekanntmachung dieses, seinen Vorrath Theer und Pech in den Theerhäusern nachzusehen, sein Eigenthum sich daselbst nachweisen zu lassen, und seinen Anspruch auf einen etwa vermeintlich größeren Vorrath dem Kimkermeister Albert Kreye anzuzeigen, welcher sich deshalb alle Tage von acht bis zwölf Uhr bey den Theerhäusern antreffen lassen wird, und jedem, der sich daselbst meldet, pflichtmäßige Rechenschaft und schuldige Anweisung seines Eigenthums zu geben angeboten hat.

Wer diese Warnung in der gesetzten Zeit nicht befolget, hat es sich selbst beyzumessen, wenn nachhin die Liquidation mit dem ofterwähnten Aufseher ihm erschweret, und durch die weiter aufs Lager zu nehmenden Vorräthe ihm sein Eigenthum nachzuweisen unmöglich geworden ist, oder sonstiger Nachtheil aus dem Verzuge und seiner Versäumniß entstehet.

Publicirt Bremen, den 30. July 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

71. Erneuerung des Verbots fremder Nadeln, vom 18. September 1737.

Dem Senat dieser Stadt ist von dem hiesigen Nadelmacher-Amte zur Anzeige gebracht worden: daß, ihren Amts-Privilegien entgegen, fremde Nadeln von andern Oertern jetzt hierselbst verkauft, und gedachtes Amt dadurch in seinen wohlerworbenen Gerechtsamen beeinträchtigt werde. Der Senat findet sich dadurch veranlaßt, die am 18. September 1737 gegen den Verkauf fremder Nadeln ergangene Obrigkeitliche Verordnung hierdurch in Erinnerung zu bringen, und derselben gemäß, den Verkauf solcher Nadeln in hiesiger Stadt, bey Vermeidung der angedroheten Strafe, alles Ernstes hiermit zu untersagen.

Bremen, den 1. August 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

72. Anordnung nächtlicher Patrouillen (für das Gebiet).

Es wird hierdurch verordnet, daß vom Dienstag, den 9. dieses Monats an alle Nacht von eilf Uhr, bis zum Anbruche des Morgens, eine bewaffnete Patrouille von sechs Mann für die nächtliche Sicherheit sorge.

Es sind blos Mannspersonen von 18 bis zum 60. Jahre zu dieser nächtlichen Patrouille zu nehmen.

Wer

Wer nicht in eigener Person die Wachen übernehmen kann, hat eine Mannsperson dazu zu stellen; welche jedoch nicht unter 18 Jahren und nicht über 60 Jahre alt seyn muß.

Wittwen, welche kein oder sehr geringes Vermögen oder Erwerb haben, so wie auch diejenigen Armen, welche zum Nachtdienst unfähig sind, sind nach der Beurtheilung des Herrn Gemeinde-Vorstehers von dieser Verbindlichkeit frey zu lassen.

Bremen, den 6. August 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

73. Verbot des öffentlichen Badens außer den dazu abgesteckten Plätzen.

Alles öffentliche Baden, anders als in den dazu abgesteckten Stellen oberhalb und unterhalb der Weser, ist verboten, und haben diejenigen, so dem zuwiderhandeln, zu erwarten, daß ihnen von den Polizey-Dienern ein Stück Zeug abgenommen und im Polizey-Büreau eingeliefert werde, woselbst sie solches wieder einzulösen haben.

Bremen, den 6. August 1814.

Von Polizey wegen.

---

74. Auf-

74. Aufforderung an die gewaltsam zum Dienst von der Französischen Regierung gezwungenen Seeleute.

Diejenigen Matrosen, welche zur Zeit der Französischen Regierung gewaltsamerweise aus dieser Stadt und deren Gebiet nach Frankreich weggeführt sind, oder die Anverwandten dieser Matrosen, die etwa nicht wieder zurückgekommen sind, und einen Theil ihres monatlichen Soldes haben stehen lassen, welchen besagte Regieruug versprochen hatte, den Frauen oder nächsten Verwandten monatlich auszuzahlen, werden hiermit aufgefordert, innerhalb 14 Tagen sich bey dem Wasserschout J. H. Schriever zu melden und ihre Forderungen aufzugeben, in so fern sie es noch nicht gethan, damit ungesäumt das Ganze von der jetzigen Französischen Regierung reclamirt werde. Sodann ist die Verfügung getroffen, daß auf dem Wege der Mildthätigkeit diejenigen unter den Matrosen oder deren Nachgebliebenen, welche in Dürftigkeit gerathen seyn mögten, einstweilen mit Extragaben unterstützet werden, wesends sie sich an denjenigen Diaconus, in dessen Distrikt der Stadt und Vorstädte sie wohnen; diejenigen aus dem Gebiet aber, wenn sie mit einem Zeugniß ihres Gemeinde-Vorstehers versehen sind, an den Herrn Senator, Doctor Ronnen zu wenden haben.

Bremen, den 6. August 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

75. Verordnung, den Handel mit Bremer Heeringen betreffend.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen verordnet hierdurch: daß zur Unterstützung der seit einigen Jahren mit so günstigem Erfolge von hier aus getriebenen Heeringsfischerey und des Handels mit Bremer Heeringen, auf die desendes an ihn gelangten Vorstellungen der Compagnie der Heerings-fischerey, es Jedermann hiermit strenge und bey Vermeidung angemessener Bestrafung untersagt sey, sich der zur Verpackung und Versendung der Bremer Heeringe bestimmten, mit dem Bremer Schlüssel und der Jahrszahl gebrannten Fässer zur Verpackung und Versendung alter, schlechter, oder nicht Bremer Heeringe zu bedienen und dadurch die Käufer zu täuschen.

Gegeben Bremen, in der Rathsversammlung, am 6. August 1814.

76. Erneuertes Verbot des Schießens und Feuerwerkwerfens.

Es wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

Daß alles Schießen, Werfen mit Feuerwerken, Legen von Mordschlägen u. s. w. von Personen, welche dazu, durch ausdrücklich erhaltene Erlaubniß der Polizey-Behörde, oder auf sonstige Weise, nicht berechtigt sind, der damit verknüpften Feuers-Gefahr halber, so wie in

der

der Stadt und den Vorstädten, auch auf dem Lande verboten sey.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird mit einer angemessenen Strafe, den Umständen nach, mit Gefängniß bestraft werden.

Bremen, den 8. August 1814.

Die Polizey-Direction,
C. v. Lingen, Dr. J. D. Noltenius, Dr.

---

77. Verbot der Belästigung des vormaligen Maire, durch die Seeleute.

Auf die geführte Beschwerde des vormaligen Maire dieser Stadt, daß er von einigen Matrosen, welche zur Zeit der Französischen Regierung gewaltsamer Weise aus dieser Stadt und dem Gebiete nach Frankreich weggeführt sind, wegen ihrer Anforderungen, die sie aus jener Wegführung und den dabey geschehenen Verheißungen Namens der Französischen Regierung herleiten zu können glauben, zur Ungebühr wiederholt und tumultarisch belästiget worden, sind diese Matrosen auf die am 6ten dieses Monats publicirte Obrigkeitliche Bekanntmachung hiermit verwiesen, und wird ihnen ernstlich angedeutet, daß sie bey Vermeidung polizeylicher Verfügungen sich alles tumultarischen Verfahrens zu enthalten, und ihre etwanigen Ansprüche vorschriftsmäßig bey der Behörde anzubringen haben.

Jede

Jede andere ungebührliche Behelligung des vormaligen Maire, welcher für Verheißungen der Französischen Regierung keinesweges zu haften hat, wird nach dem Befinden der Umstände nachdrücklichst bestraft werden.

Bremen, den 9. August 1814.

In Auftrag des Senats,
Smidt.

---

78. Bekanntmachung, daß die Verordnung wegen Aufhebung der Französischen Gesetze, Justiz-Behörden u. s. w., vom 13. August an als publicirt zu betrachten sey.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß die durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. Julius dieses Jahres beliebte Verordnung, die Aufhebung der bisher noch in Wirksamkeit erhaltenen Französischen Gesetze und Justiz-Behörden in der freyen Hansestadt Bremen und deren Gebiet, so wie die Einführung des vor dem 20. August 1811 daselbst bestandenen Civil- und Criminal-Rechts und einer neuen Gerichtsordnung betreffend, nunmehr gedruckt in der Rathsbuchdruckerey zu haben, mit dem heutigen Tage aber als zu Jedermanns Nachachtung publicirt zu betrachten ist.

Gegeben Bremen in der Rathsversammlung am 13. August 1814.

---

79. Bekanntmachung, daß die Verordnung über die Führung der Civilstandsregister vom 17. August an als publicirt zu betrachten sey.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß die durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. Julius dieses Jahres beliebte Verordnung über die Führung der Civilstandsregister oder der Verzeichnisse der Geburten, Proclamationen, Verheyrathungen und Sterbefälle für die freye Hansestadt Bremen und deren Gebiet nunmehr gedruckt in der Rathsbuchdruckerey zu haben und vom heutigen Tage an als zu Jedermanns Nachachtung publicirt anzusehen ist.

Gegeben Bremen in der Rathsversammlung am 17. August 1814.

---

80. Anzeige, die Verbindung des Ordonnanz-Fuhrwesens mit dem Stadt-Postamte betreffend.

Das Publicum wird hierdurch benachrichtigt, daß das vormalige Ordonnanz-Fuhrwesen nunmehr mit dem Stadt Bremischen Postamte in Verbindung gesetzt worden. Es haben daher alle diejenigen, welche von hieraus der Extrapost sich bedienen wollen, dieserwegen nur allein an den Herrn Postdirector Doctor Wichelhausen sich zu wenden.

Bremen, den 17. August 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

81. Ver-

81. Verordnung wegen Führung der Civilstandsregister auf dem Lande.

Da durch die von Rath und Bürgerschaft am 15. July d. J. beschlossene und am 17. dieses Monats publicirte Verordnung wegen Führung der Civilstandsregister in der Stadt und deren Gebiet dieses Geschäft vom nächsten ersten September an auf dem Lande den Herren Predigern, in Vegesack aber dem dort anzustellenden Beamten übertragen ist, so verordnet der Senat hierdurch:

1) Daß vom nächsten ersten September an auf dem Lande alle Anzeigen über Geburten und Sterbefälle und über vorzunehmende Proclamationen und Copulationen bey dem Herrn Prediger des Kirchsprengels zu machen sind;

2) daß in Vegesack, bis dahin, daß der dort anzustellende Beamte in Function tritt, das Geschäft des Civilstandsbeamten provisorisch von dem Gemeinde-Vorsteher fortzusetzen sey;

3) daß die nach St. Remberti eingepfarrten Einwohner von Hastedt und Schwachhausen und die nach St. Pauli eingepfarrten Einwohner des Neuenlandes an die Civilstandsbeamten der Stadt verwiesen werden;

4) daß die Einwohner von Leesumerbrock und Burg an den Herrn Prediger zu Mittelsbühren und Gramcke, als Civilstandsbeamten, verwiesen werden.

Publicirt Bremen, den 22. August 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

82. Verordnung, den Detailhandel mit solchen Waaren betreffend, auf welche die Tuchhändler-Societät und das Kramer-Amt privilegirt sind.

Die Vorsteher der Tuchhändler-Societät und des Kramer-Amtes haben dem Senate wiederholt klagend vorgestellt, daß, ohnerachtet der am 21. März d. J. erlassenen Verordnung, durch welche die Aemter und Zünfte wieder hergestellt und Allen, welche nicht Mitglieder derselben sind, die Eingriffe in deren Rechte untersagt worden, nicht nur diejenigen, welche unter der Französischen Regierung einen Detailhandel mit solchen Waaren, auf welche ihre Societät und Amt privilegirt sind, angefangen, solchen beständig fortsetzen und noch ausbreiten, sondern daß auch seit der Wiederherstellung unserer alten Verfassung andere Bürger und Einwohner und selbst die Verwandten anderer Zünfte mit solchen Waaren zu handeln sich angemaßt und deren Zahl täglich zunehme.

Da nun Ein Hochweiser Rath, Seiner beschwornen Pflicht gemäß, gemeynt ist, die Tuchhändler-Societät und das Kramer-Amt, gleich andern Aemtern und Zünften, bey ihren Rechten und Privilegien nachdrücklich zu schützen, so verordnet Derselbe das Nachfolgende:

1) Diejenigen hiesigen Bürger und Einwohner, welche noch mit solchen Waaren handeln, auf deren Detailverkauf gedachte Societät und Amt privilegirt sind, und unter der Französischen Regierung solchen Handel bereits angefangen haben, sollen damit bis zum Ablauf dieses Jahres noch fortfahren dürfen, um sich unterdessen ihres Waaren-Vorraths entledigen zu können.

2) Je-

2) Jedoch haben sie sich innerhalb 14 Tagen auf dem Palatium zu melden und durch Vorzeigung ihres vormaligen Patents zu legitimiren, um in ein desfalls zu eröffnendes Verzeichniß eingetragen zu werden. Wer es versäumt, dieser Verpflichtung nachzukommen, hat es sich selbst beyzumessen, daß er von dieser Begünstigung ausgeschlossen wird.

3) Die Genossen anderer Aemter und Zünfte, auch wenn sie schon unter der Französischen Regierung solchen Detailhandel trieben, müssen sich desselben vom nächsten ersten October an enthalten. Hierunter sind auch die Mitglieder der Tuchhändler-Societät und des Kramer-Amts selbst begriffen, in so fern der Genosse des Einen mit Artikeln des Andern handelt, in Gemäßheit des unter ihnen bestehenden Vertrags.

4) Allen übrigen Bürgern und Einwohnern ist es untersagt, vom nächsten ersten October an, den Detailhandel mit solchen Waaren, auf welche gedachte Societät und Amt privilegirt ist, ferner zu treiben.

5) Vom heutigen Tage an aber ist den Fremden der Handel mit diesen Waaren, so wie überhaupt das Hausiren mit denselben, bey Strafe der Confiscation, verboten.

6) Diejenigen, welche, den vorstehenden Verboten zuwider, den Handel fortsetzen sollten, werden von der Inspection oder Morgensprache in die gesetzmäßigen Strafen verurtheilt werden.

7) Die Mäckler werden von Neuem auf den 21sten Artikel der Mäckler-Ordnung von 1795 und die derselben

bey-

beygefügte Bestimmung der Cavelingen, nach welchen lange und kurze Waaren in öffentlicher Auction zu verkaufen sind, verwiesen und ihnen jede Uebertretung derselben bey einer nahmhaften Geldstrafe verboten.

Publicirt Bremen, den 22. August 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

83. Verbot an die Wirthe auf dem Lande, nach 10 Uhr Abends Gäste zu setzen und denselben zu schenken.

Da zur Anzeige gekommen, daß die Wirthe auf dem Lande sich beygehen lassen, bis spät in die Nacht Gäste zu setzen und denselben Wein, Bier und Branntewein zu schenken; so wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) In Gemäßheit der bestehenden Obrigkeitlichen Verordnungen ist es sämmtlichen Wirthen auf dem Lande untersagt, später als bis zehn Uhr Abends Gäste zu setzen oder zu behalten und denselben Wein, Bier und Branntewein zu schenken.

2) Der Wirth, welcher diesem Verbote zuwider handelt, wird bey der ersten Uebertretung mit einer Geldstrafe, bey einer Wiederholung mit Gefängniß und den Umständen nach mit dem Verluste seiner Wirthschafts-Gerechtigkeit bestraft werden.

3) Sollte sich einer der Gäste widerspenstig bezeigen, und sich weigern, auf die Anforderung des Wirths die Schen-

Schenke zu verlassen; so ist der Wirth berechtigt und verpflichtet, denselben nöthigenfalls durch Zwangsmittel, mit Zuziehung des Herrn Gemeinde-Vorstehers oder Geschwornen, aus dem Hause zu schaffen, und soll ein solcher Widerspenstiger auf erfolgte Anzeige demnächst ernstlich bestraft werden.

4) Die Herren Gemeinde-Vorsteher und Geschwornen sind beauftragt, auf die strenge Befolgung dieser Polizey-Verfügung, welche durch die Herren Prediger von den Canzeln und vermittelst Anschlags in den Wirthshäusern zur öffentlichen Kunde zu bringen ist, zu achten und die Contravenienten zur Anzeige zu bringen.

Bremen, den 23. August 1814.

Die Polizey-Direction,
C. v. Lingen, Dr. J. D. Noltenius, Dr.

---

84. Bekanntmachung der provisorischen Abänderung des 5. Artikels der Wechselordnung.

Demnach durch Rath- und Bürgerschluß vom 30. August d. J. beliebt worden: daß bey Wiedereinführung der mit dem heutigen Tage wieder in Kraft tretenden Bremischen Wechselordnung der fünfte Artikel derselben provisorisch auf ein Jahr dahin abgeändert werde:

daß der Nehmer oder Käufer nicht verpflichtet sey, die genommenen Wechsel zur Acceptation schicken zu müssen —

und ferner:

daß die hier in der Stadt auf Hiesige gezogene oder auf sich selbst ausgestellte und hier zahlbare Wechsel in allen Stücken die volle Kraft eines Wechsels, ebenfalls provisorisch auf ein Jahr, haben sollen, wodurch denn der Art. 61 gedachter Wechselordnung eine Abänderung erleidet —

als wird solches abseiten Eines Hochweisen Raths hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

Conclusum Bremae in Pleno et publicatum d. 1. Septembr. 1814.

---

85. Bekanntmachung, die Haltung der Gerichte und die Anstellung der Gerichtsboten betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Daß nach beendigten Gerichtsferien alle hiesige Gerichte, mit Ausnahme des Vegesacker Gerichts, auf dem Rathhause hieselbst in den dazu schon vormals bestimmt gewesenen Zimmern gehalten, auch die Gerichtscanzeley auf der vormaligen Canzeleystube werde eingerichtet werden.

2) Das Obergericht wird wöchentlich einmal am Montage, das Unter-Civil- und Landgericht dreymal in jeder Woche, nämlich am Dienstage, Donnerstage und Sonnabend, und zwar beyde des Vormittags, in den Monaten April bis September um 9 Uhr, vom Octo-

October bis März einschließlich aber um 10 Uhr gehalten werden. — Das Obergericht wird am 19. d. M., das Unter-Civil- und Landgericht aber schon am 15. d. M. eröffnet.

3) Bey den Gerichten sind als Gerichtsboten angestellt:

a. Bey dem Obergericht:

Georg Wilhem Hirdes,
Simon Hermann Schottler,
Johann Kämena,
Johann Friedrich Steil.

b. Bey dem Unter-Civil- und Landgericht:

Christian Gottlieb Uhlemann,
Johann Gottlieb Hemmelmann,
Henrich Gerhard Meyerdirks,
Martin Bücking,
Johann Henrich Wähmqnn.

Conclusum Bremae in Pleno et publicatum d. 3. Septembr. 1814.

---

86. Polizey-Bekanntmachung, die Sperrung der Wachtstraße betreffend.

Wegen einer nothwendigen Reparatur des Gewölbes der Balge an der Wachtstraße, wird die Passage über die Wachtstraße von Morgen, Mittwochen den 7ten dieses Monats an, gesperret werden.

 Damit

Damit die mit dieser Sperrung verknüpften Nachtheile und Unbequemlichkeiten und alle Unordnungen möglichst vermieden werden; so wird hierdurch verordnet:

1) Alle Wagen und Pferde, welche nach der Weserbrücke passiren, haben den Weg über die St. Martini-Straße zu nehmen.

2) Alle Wagen und Pferde, welche von der Weserbrücke kommen, nehmen den Weg über die Tiefer.

3) Diese Anordnung gilt auch für die Anwohner der St. Martini-Straße und der Tiefer, und sind diese keinesweges davon ausgenommen.

4) Die Anwohner der St. Martini-Straße, Tiefer und aller zunächst dahin führenden Straßen, sind überdies gehalten, dahin zu sehen: daß vor ihren Wohnungen, Packhäusern und Kellern, die ab- und aufladenden Wagen so wenig als möglich aufgehalten werden.

Wer diesen Verfügungen zuwider handelt, wird nicht nur zur Befolgung derselben ernstlich angehalten, sondern auch den Umständen nach nachdrücklich bestraft werden.

Bremen, den 6. September 1814.

Von Polizey wegen.

---

87. Anzeige, die Auflösung der Einquartierungs-Deputation und die Berichtigung der Rückstände betreffend.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß die Einquartierungs-Deputation mit dem Ende dieses Monats

nats ihre bisherigen Geschäfte beendigen und das bis dahin bestandene Quartier=Büreau zugleich aufgelöset werden wird.

Da es nun nothwendig ist, daß das gesammte Rechnungswesen dieser Deputation liquidirt werde, indem die Deputation vor Ablauf des nächsten Monats über ihre bisherige Verwaltung Rechnung ablegen wird, so werden alle diejenigen, welche annoch Zahlungen an dieselbe zu verfügen haben, alles Ernstes aufgefordert, diese Schuld fordersamst zu berichtigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die Reste durch unangenehme Zwangsmittel werden beygetrieben werden. Zugleich dient denen, welche ihr Conto nachzusehen wünschen, und dieserwegen sich zu Reclamationen berechtigt glauben, zur Nachricht, daß zu dem Ende, von Montag den 12ten bis zum Sonnabend den 17ten d. M., täglich von 12 bis 1½ Uhr Mittags, einige Mitglieder der Deputation am Büreau gegenwärtig seyn werden. Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, hat es sich selbst beyzumessen, wenn auf seine etwanigen Einwendungen und Erinnerungen späterhin keine Rücksicht genommen werden wird.

Bremen, den 10. September 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.


88. Be=

88. Bekanntmachung, die Aufnahme von Listen der hier wohnhaften Personen, die nicht Bürger sind und der Fremden betreffend.

Da es erforderlich ist, genaue Listen aller hierselbst wohnhaften Personen, welche entweder überall nicht im bürgerlichen Nexus stehen, oder zwar hiesige Bürger sind, aber nicht das gehörige Bürgerrecht erworben haben, aufzunehmen; so sind zur Aufnahme solcher Listen beauftragt: die Rathsdiener Wilhelm Wehmeyer und Johann Pols.

Dieselben sind angewiesen, nachgehends Haus bey Haus die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, und wird daher ein jeder hiesiger Bürger und Einwohner aufgefordert, denselben die verlangte Auskunft auf deren bescheidene Aufforderung unweigerlich zu ertheilen, auch auf Verlangen durch Vorzeigung des Bürgerzettels die Richtigkeit der Angaben zu bescheinigen.

Zugleich und neben diesem sind obgedachte Personen beauftragt, eine genaue Liste aller sich hier aufhaltenden nicht hierselbst wohnhaften Fremden aufzunehmen; daher sämmtliche nicht hier ansässige Fremde angewiesen sind, nicht nur denselben die verlangte Auskunft zu geben, sondern sich auch über die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthalts hierselbst, durch Vorzeigung der von der Polizey-Directión erhaltenen Erlaubnißscheine, zu rechtfertigen.

Bremen, den 10. September 1814.

Von Polizey wegen.

---

89. An-

89. Anzeige, daß die öffentlichen Bekanntmachungen der Verkäufe von Immobilien wieder an den Kirchen in verschlossenen Kasten angeschlagen werden sollen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß statt der vormals üblich gewesenen Abkündigungen der Verkäufe von Immobilien von den Kanzeln der Pfarrkirchen in der Stadt und den Vorstädten, Behuf der darauf zu verfügenden Angaben auf hiesiger Canzley, gedachte öffentliche Bekanntmachungen auf gleiche Weise, wie es damit bereits in den letzten Monaten vor der Französischen Occupation gehalten wurde, in Gemäßheit der Obrigkeitlichen Verordnung vom 1. April 1810, in verschlossenen Kasten an den Kirchen mit denselben rechtlichen Folgen und Wirkungen, welche die früherhin üblich gewesenen Abkündigungen von den Kanzeln hatten, angeschlagen werden sollen, und daselbst von jedem gelesen werden können, wie denn auch diese Bekanntmachungen so wie vormals in die hiesigen wöchentlichen Nachrichten werden eingerückt werden.

Conclusum Bremae in Pleno d. 16. et publicatum d. 19. Septembr. 1814.

---

90. Verordnung, die Ernennung von Dorfvorstehern betreffend.

Nachdem durch die am 30sten July d. J. hierselbst publicirte Gerichtsordnung vorgeschrieben worden, daß in eiligen Fällen

Fällen die Dorf=Vorsteher das Recht haben sollen, Verhaftungen zu verfügen und wenn die Sauvegarde nicht auf der Stelle zur Hand ist, die ihm untergebenen Landleute zur Hülfe aufzubieten; so wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die nachbenannten Personen zu solchen Dorf=Vorstehern von Obrigkeits wegen ernannt worden, von welchen in Gemäßheit der gedachten Gerichtsordnung die Meldung zunächst an einen der Polizey=Aufseher und sodann durch diese an den Herrn Director des Gerichts oder dessen Stellvertreter baldthunlichst und spätestens innerhalb Vier und Zwanzig Stunden geschehen muß.

Arsten, Wilhelm Knollmann.
Borgfeld, Diedrich Husheer.
Brokhuchting, Cord Meybohm.
Burg, Bernhard Steinbrügge.
Butendiek, Dierk Berens.
Ellen, Johann Averbek.
Gramke, Garbert Bohne.
Gröpelingen, Hinrich Sanders.
Habenhausen, Johann Katenkamp.
Hasenbüren, Lür Meybohm sen.
Hastedt, Berend Garbade.
Horn, Johann Sanders.
Kattenthurm, Hermann Meyer.
Kattrepel, Hinrich Klüver.
Kirchhuchting, Hinrich Meybohm.
Lankenau, Hinrich Klatte jun.
Lehe, Rigger Bremermann.
Lessumerbrock, Hinrich Bolland.

Mit=

Mittelsbüren, Arend Hagens.
Mittelshuchting, Oltmann Lampe.
Moor, Hinrich Schmidt sen.
Niederblockland, Gerhard Barnstorf.
Niederbüren, Johann Lindemann.
Oberblockland, Frerich Gartelmann.
Oberneuland, Hinrich Jürgens.
Oslebshausen, Hinrich Wischhusen.
Rablinghausen, Hermann Meyer.
Rockwinkel, Hinrich Plate.
Schevemoor, Johann Tietjen.
Schwachhausen, Hinrich Buse.
Sebaldsbrück, Hinrich Bollmann.
Seehausen, Lefke Klatte.
Strohm, Hinrich Vasmer.
Tenever, Georg Schumacher.
Timmersloh, Cord Hilken.
Vahr, Wöltje Kämena.
Walle, Arend Wätjen.
Warf, Lür Tietjen.
Wasserhorst, Gerd Focke.
Woltmershausen, Tölke Vagt.
Wummsied, Hinrich Bavendemm.

Zugleich werden alle und jede Eingesessene hierdurch alles Ernstes angewiesen, wenn sie in eiligen Fällen, wo eine Verhaftung vorgenommen werden muß, von den genannten Dorf-Vorstehern zur Hülfe aufgefordert werden, hierin ungesäumt und ohne alle Widerrede pünktlich Folge zu leisten, indem sie für alle nachtheilige Folgen, welche aus einer etwa-

nigen

nigen Widersetzlichkeit oder Nachlässigkeit von ihrer Seite entstehen könnten, hierdurch verantwortlich gemacht werden.

Conclusum Bremae in Pleno et publicatum d. 25. Septembr. 1814.

---

91. Erneuerung der Verordnung vom 11. September 1806, den jährlichen Dank- Buß- und Bettag betreffend.

Da Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt in dem am 26. September 1805 publicirten, die Abschaffung verschiedener Feyertage und der monatlichen Bettage, auch die Einführung eines allgemeinen jährlichen, am Mittewochen vor dem Michaelistage eintretenden Dank- Buß- und Bettags anordnenden Proclam, die Bestimmung der Feyer letzterwähnten Tages zur öffentlichen Kunde bringen zu wollen, zugesichert hat; so hat Hochderselbe das Folgende für dieses sowohl als für künftige Jahre, in Hinsicht jener Feyer, festgesetzt:

1) Es sollen am Sonntage vor dem jährlichen ordentlichen allgemeinen Dank- Buß- und Bettage von allen Canzeln der Alt- und Neustadt, der Vorstädte, auch des Stadtgebiets, die christlichen Zuhörer von ihren Religionslehrern daran erinnert und aufgefordert werden: diesen feyerlichen Tag würdig zu begehen.

2) Am Dienstag, somit Tags zuvor, wird Nachmittags von 4 bis 5 Uhr das Einläuten mit allen Glocken der Kirchen, in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete geschehen.

3) Am

3) Am allgemeinen Buß- und Bettage selbst wird in der Stadt und den Vorstädten, nach dem gewöhnlichen Läuten, der Gottesdienst um 9 Uhr sich anheben, alsdann von 11 bis 12 Uhr geläutet, Nachmittags um 1 Uhr abermals gepredigt, und von 4 bis 5 Uhr mit allen Glocken nochmals geläutet, außerdem aber noch in der Petri Kirche eine Frühpredigt gehalten werden.

4) Auf dem Lande, wo nur einmal gepredigt wird, hebt nach dem Einläuten der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen Predigtzeit an.

5) Den sämmtlichen Herren Predigern bleibt die Auswahl zweckmäßiger Texte und Gesänge lediglich überlassen.

6) Während der ungefähren Dauer der öffentlichen gottesdienstlichen Verehrungen an diesem Tage, somit von 9 bis 10½ Uhr und von 1 bis 2½ Uhr, werden die Stadtthore gesperret.

7) Haben die hiesigen Bürger und Einwohner sich an dem mehrerwähnten Tage nicht allein des Handels und aller schweren körperlichen Handarbeit, zumal wenn sie auf öffentlichen Straßen und Plätzen vorgenommen werden soll, oder nicht ohne Geräusch geschehen kann, selbst zu enthalten, sondern auch keinem Fuhrmann, Schiffszimmermann, Küper, Packer, Mascopsträger oder sonstigem Tagelöhner, so wie die Handwerker, keinem Gesellen oder Lehrling, dergleichen Arbeit anzusinnen oder zu gestatten.

8) Wird für den ganzen Tag in der Stadt und im Gebiet alle Musik und aller Tanz, weniger nicht das Unterrichtgeben in der Musik oder im Tanzen, und überhaupt alle

geräusch-

geräuschvolle und lärmende Beschäftigung oder Lustbarkeit, auch aller Vertrieb mit Vieh untersagt.

9) Wird an dem Tage bis 3 Uhr Nachmittags:

a. den Mitgliedern der Brauer-Societät, Wein- Caffee- Bier- und Branntweinschenkern und Krügern, auch Billardhaltern, bey zehn Thaler Strafe verboten, Gäste aufzunehmen, und Zechen oder Spielen bey sich zu dulden; auch ferner bis zur nemlichen Zeit

b. bey Vermeidung einer dem Vergehen angemessenen Geldbuße untersagt, Gemüse, Obst, Fische oder andere Waaren zum Verkauf auszurufen, zum Feilbieten herumzutragen, oder am Markte zu verkaufen.

Wornach sich ein Jeder zu richten hat!

Conclusum Bremae in Pleno et publicatum d. 11. Sept. 1806. Renovatum d. 26. Sept. 1814.

---

92. Erneuerung der Verordnung, daß in den Wintermonaten niemand nach 12 Uhr Nachts sich ohne Laterne mit brennendem Lichte auf den Straßen betreffen lassen solle.

Daß die genaueste Befolgung der schon seit mehreren Jahren bestandenen Obrigkeitlichen Verordnung, „der gemäß in „diesem und den fünf folgenden Wintermonaten, jeder, der „sich in der Alt- und Neustadt von 12 Uhr Nachts, in „den

„den Vorstädten aber, von 10 Uhr Abends, bis An-
„bruch des Tages, auf den Gassen oder öffentlichen Plä-
„tzen befindet, ohne von Polizeywegen dazu beauftragt zu
„seyn, eine mit einem brennenden Lichte versehene Laterne
„führen, oder sich den widrigenfalls eintretenden Unannehm-
„lichkeiten und Bestrafungen ausgesetzt sehen müsse," von
Sonnabend den 1. October an, erwartet werde, wird
hiemit, zur Entfernung etwa vorzuschützender Unwissenheit,
anerinnert.

Bremen, am 29. September 1814.

Von Polizey-Directionswegen,
C. v. Lingen, Dr. J. D. Noltenius, Dr.

---

93. Anzeige, das vom 3. October an das Contingent der Stadt Brod und Fleisch geliefert erhalte.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß, vom Montag den 3. October d. J. an, den hier garnisonirenden Hanseaten Brod und Fleisch geliefert werden wird; daher die Bürger, bey welchen dieselben bequartirt sind, ihnen weiter nichts als freyes Quartier, Feurung, Licht und das sogenannte kleine Service zu leisten verpflichtet sind.

Bremen, den 30. September 1814.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

---

94. Ver-

94. Verordnung, die Straßen-Polizey betreffend.

Damit sich Niemand (wie es so oft der Fall ist) mit Unkunde entschuldigen könne, werden nachstehende, bereits früher vom Senat erlassene Verordnungen und Vorschriften, insonderheit die Straßen-Polizey betreffend, hiedurch erneuert und dem Publicum in Erinnerung gebracht:

1) Das Reinigen und Fegen der Straßen (mit Vorbehalt besonderer Verfügungen wegen Wegschaffung des Schnees und Eises zur Winterzeit), das Aussetzen der Gefäße mit Kehricht und Asche, soll vor Ankunft der Straßenkarren, von Michaelis bis Ostern Morgens um 8 Uhr, von Ostern bis Michaelis aber Morgens um 7 Uhr geschehen. Kehricht und Asche soll in Gefäßen ausgesetzt, nicht in Gängen, Straßen und Plätzen ausgeworfen werden.

2) Bauschutt, Baumaterialien, das alte abgebrochene Holz, Steine, Erde u. dgl. soll nicht vor der Baustelle liegen bleiben, sondern bey Hauptbauten innerhalb drey Tagen, sonst jeden Tag vor Abend gänzlich von den Straßen und Plätzen hinweggeschaft werden.

3) Alles Beengen der Straßen durch Kaufmannsgüter, Wagen, Karren und sonstige Fuhrwerke, das Stehen und Liegenlassen derselben zur Abend- und Nachtzeit in den Straßen, ist verboten.

4) Das Umlagern und Behindern des Zugangs zu den öffentlichen Brunnen durch Weinfäßer, Oxhöfte, Spühl- und andere Gefäße, soll nicht geduldet werden.

5) Den Karrenschiebern ist das Schieben auf den breiten

ten Steinen und Fußbänken der Straßen untersagt, auch alles Tragen von Sachen, welche den Fußgängern hinderlich sind, daselbst verboten.

6) Das schnelle Fahren mit Schlachtwagen, Kutschen, Stuhlwagen und jedwedem andern Fuhrwerke in den Straßen, auf den Brücken und öffentlichen Plätzen, soll als polizeywidrig bestraft werden.

7) Eben so das schnelle Reiten, insonderheit auch mit Handpferden daselbst.

8) Alles ungebührliche Lärmen, Schreyen, Knallen mit Peitschen, alles sonstige unleidliche Geräuschmachen in den Straßen und auf öffentlichen Plätzen, soll, wo es betroffen wird, gestört werden.

9) Auch das Schreyen und Beunruhigen der Vorübergehenden aus den Fenstern und Thüren der Herbergen und Niederlagen, Wirthshäuser, Schenken und Krüge, ist als unanständig und ruhestörend, verboten.

10) Alles Schießen in den Straßen und Plätzen, Schwärmerwerfen, Feuerwerkmachen, Lichter auf Pfähle setzen und dergleichen Unfug, soll nicht Statt haben.

11) Die eingerissenen, sich und andern gefährlichen Spiele der Jugend, Raufereyen und sonst alle die öffentliche Ruhe beleidigenden Handlungen derselben auf den Straßen und Plätzen, sind verboten.

12) Das Abreißen und Verletzen Obrigkeitlicher und sonstiger öffentlichen Anschläge und Bekanntmachungen, soll den dabey eintretenden Umständen nach, mit schwerer Strafe belegt werden.

13) Die

13) Die Feyer der Sonn- und Festtage soll nicht entheiligt werden, nicht durch Geräuschmachen, Arbeiten auf der großen und kleinen Weser, Schlachte, Straßen und Plätzen; kein Ausrufen grüner Waare, oder was es sonst irgend seyn mag, soll während des Gottesdienstes Platz haben.

14) Alle und jede Veränderung, welche mit oder an einem Gebäude oder Erbe, da, wo es die öffentliche Straße oder Plätze berührt, vorgenommen werden soll, soll nur nach vorgängiger Untersuchung und nach erhaltener Authorisation der Behörde Statt finden, sonst wieder weggeschafft werden.

15) Ausgelegter Mist soll sofort weggeschafft werden und nicht in den Straßen über Nacht liegen bleiben, auch an öffentlichen Plätzen und Straßen keine Wäsche oder sonstige den Anstand und die Sicherheit verletzende Gegenstände ausgehängt oder ausgestellt werden.

Nur durch genaue Befolgung obiger und ähnlicher Verfügungen kann Ordnung im Ganzen erhalten, Sicherheit, Zufriedenheit und Bequemlichkeit jedes Einzelnen befördert werden. Dazu nach bestem Vermögen mitzuwirken, wird jeder gutgesinnte Bürger und Einwohner sich nicht vergeblich auffordern lassen, auch die ihm Untergebenen dazu anhalten. Die Polizey-Aufseher, der Mauerdiener, die Straßen- und Karrenaufseher und Polizey-Diener sind ihres Orts angewiesen, auf die Contraventionsfälle pflichtmäßig zu achten und solche auf der Stelle zu heben oder dem Polizey-Amte zur Anzeige

zeige zu bringen. Wer dann in Gemäßheit obiger Verordnungen zur Verantwortung und Bestrafung gezogen wird, hat es einzig nur sich selbst beyzumessen.

Bremen, erneuert in der Rathsversammlung, den 27. September 1814 und publicirt den 3. October 1814.

Von Polizey-Directionswegen,
C. v. Lingen, Dr. J. D. Noltenius, Dr.

---

95. Polizey-Vorschriften für die Fremden während des Freymarkts.

1) Jedweder Fremde, ohne Ausnahme, hat sich nach seiner Ankunft, im Polizeyamt, am Eingange des Domshofes, zu melden, sein Logis aufzugeben und für die Dauer seines Aufenthalts eine Sicherheitscharte daselbst zu lösen, auch seine etwanigen Handelscommis und Domestiken darin verzeichnen zu lassen.

2) Das Ausrufen und Feilbieten von Ellen- und kurzen Waaren ist zwar während der 9 Tage des Freymarkts erlaubt, jedoch ist das Eindringen in die Häuser und Zimmer schlechterdings verboten.

3) Jeder sich hier aufhaltende Fremde, der sich auf den öffentlichen Straßen und Plätzen befindet, hat sich, andern Bürgern und Einwohnern gleich, von 12 Uhr Nachts an in der Alt- und Neustadt und von 10 Uhr Abends an in der Vorstadt, mit einer Laterne mit brennendem Licht zu versehen; widrigenfalls er Gefahr läuft von den

Patrouillen und Nachtwachen als verdächtig angehalten, bis zum andern Morgen verhaftet und vom Polizeyamt, den Umständen nach, bestraft zu werden.

4) Alle Fremde, ohne Unterschied, haben sich übrigens nach den hier Orts publicirten Polizeyvorschriften und Verfügungen zu richten, die Ihrigen zu deren Befolgung anzuhalten; und sind sämmtliche Gastgeber, Wirthe und Inhaber von Herbergen verpflichtet, die bey ihnen Logirenden damit bekannt zu machen.

Bremen, den 13. October 1814.

Die Polizey-Direction
der freyen Hansestadt Bremen.

---

96. Theater-Polizey.

I.

Alles ungebührliche Geräuschmachen, das starke Auftreten in den Gängen, Gallerien und Boutiken des Schauspielhauses, das lärmende Zuwerfen der Logenthüren, überhaupt jede die Vorstellung störende Handlung, ist als unverträglich mit dem ruhigen Genuß der Bühne, verboten.

II.

Das Tobackrauchen, auch der Zigarros ist, wie in andern auch im hiesigen Schauspielhause und den Gängen desselben, als durchaus unleidlich, verboten.

III.

III.

Das Behindern der Zugänge, das Andrängen vor und zu den Treppen und Ausgängen desselben, kann nicht gestattet werden.

IV.

Personen, die nicht zum Eintritt in das Theater oder Orchester befugt sind, sollen von dort ausgewiesen werden.

V.

Hunde werden durchaus nicht geduldet.

VI.

Der Polizeyaufseher, die Wachen und die Polizeydiener sind angewiesen, zuerst jeden Contravenienten bescheiden zu erinnern, wenn aber solches nicht fruchtet, nach den ihnen obliegenden Amtspflichten mit aller Strenge und den Umständen nach, mit der Verhaftnehmung, zu verfahren.

Bremen, den 13. October 1814.

Von Schauspiel-Commissionswegen.

---

97. Verordnung, die Sicherung der Wandrahmen betreffend.

Demnach verschiedene Mitglieder des hiesigen Tuchbereiter-Amts, theils durch Beschädigung, theils durch Ausschneiden großer Stücke Tuch, ja gar durch Ausspannung ganzer Tücher und deren Entwendung bey Nachtzeit, aus den in der Vorstadt, zwischen dem St. Ausgarii- und Doventhore be-

 find-

findlichen Wandrahmen, zeither ansehnliche Verluste erlitten haben, und dann die Aufrechthaltung des nützlichen Gewerbes des Tuchbereitens, die möglichste Sicherung desselben erfordert; als wird mit Vorwissen und Genehmigung Eines Hochedlen Hochweisen Raths dieser Stadt hierdurch angezeiget und verordnet:

Erstens, daß, da das Tuchbereiten seiner Beschaffenheit nach, theils nicht anders, als unter freyem Himmel geschehen kann, es auch vorzüglich des öffentlichen Schutzes genießen muß, und daher derjenige, der sich an dem in den Wandrahmen aufgespannten Tuche vergreifet, bey übrigens gleichen Umständen, eine schwerere Strafe zu gewärtigen hat, als der, welcher ein Eigenthum antastet, welches sicherer verwahret werden kann.

Zweytens, daß verschiedene Tuchbereiter auf ihre Kosten bey den Wandrahmen für alle Nächte zum Schutze des darinn aufgespannten Tuchs, Wächter bestellet haben.

Drittens, daß künftig, von Abends an, eine Viertelstunde nach Schließung des St. Ansgariithors, bis zur Wiedereröffnung desselben am Morgen, Niemand, außer den eben gedachten Wächtern, befugt seyn soll, sich der, an der Contrescarpe neben und zwischen den mehrgedachten Wandrahmen befindlichen Fußwege zu bedienen, vielmehr Jeder, dessen Weg und Geschäfte ihn zur Nachtzeit, wie obbestimmt, in die Gegend, wo die Wandrahmen stehen, führen, hierdurch verpflichtet wird, bloßerdings auf der gepflasterten Straße seinen Weg fortzusetzen, und dafern er sich dennoch auf einem der

ge-

gedachten Fußwege betreten ließe, den mit einer Polizeykarte versehenen Wächtern, auf ihre, jedoch bescheidene, Anrede, bescheidene Antwort zu ertheilen, seinen Namen und Wohnung anzuzeigen, auch sich sofort von dem Fußwege weg und auf die gepflasterte Straße zu begeben, überdem aber in Strafe verfallen seyn soll. Wornach sich also ein Jeder zu richten hat.

Bremen, den 6. März 1801, erneuert den 21. October 1805 und abermals erneuert den 14. October 1814.

Von Polizey-Directionswegen.

---

98. Anzeige des Herrn Ordonnateurs Monnay in Hamburg, die Reclamationen wegen geleisteter Cautionen betreffend.

Nachstehende von dem Herrn Chevalier Monnay zu Hamburg unter dem 10ten dieses Monats an den Senat eingesandte Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Der Herr Chevalier Monnay, Commissair-Ordonnateur der Armeen Sr. Majestät des Königs, in Mission zu Hamburg, bringt den interessirenden Partheyen die Vorschriften einer Depesche Sr. Excellenz des Herrn Baron Louis, Minister Staats-Secretair der Finanzen, wegen Rückzahlung der geleisteten Cautionen zur Wissenschaft. Es sagt nämlich der Minister:

Es ist Vorschrift, daß jeder Agent, jeder öffentliche Beamte und jeder Rechnungsführer, welcher wegen des von ihm

ihm verwalteten Amts, eine Caution hat liefern müssen, deren Rückzahlung nicht eher erhalten kann, als bis er seine Schluß-Abrechnung bescheinigt hat.

Alle Rechnungsführer der von Frankreich separirten Departements müssen ihre Rechnungen ablegen, und zwar um die Schluß-Abrechnung und in der Folge die Rückzahlung ihrer Cautionen, so wie es im 23sten Artikel des Friedenschlusses festgesetzt ist, zu erlangen, und alle die nöthigen und nach der gewöhnlichen Form erforderlichen und in den Instructionen vorgeschriebenen Bescheinigungen einreichen.

In dem 23sten Artikel des Friedenschlusses heißt es:

Die Beamten derjenigen Stellen, welche mit Leistung einer Caution, aber mit keiner Verwaltung öffentlicher Gelder verbunden waren, sollen deren Rückzahlung nebst Zinsen, bis zur völligen Tilgung, jährlich Ein Fünftel, vom Tage des jetzigen Friedenschlusses angerechnet, zu Paris erhalten.

In Rücksicht derjenigen, welche Rechnung zu führen hatten, soll die Rückzahlung spätestens sechs Monate nach Einreichung ihrer Rechnungen statt finden, es wäre denn, daß sie sich einer Veruntreuung in der Verwaltung hätten zu Schulden kommen lassen. Eine Abschrift der letzten Rechnung soll der Regierung ihres Landes mitgetheilt werden, um ihr als Anweisung und Stützpunkt zu dienen.

Der Ordonnateur setzt voraus, daß alle die im 2ten Paragraphen des 23sten Artikels des Friedenschlusses begriffenen Rechnungs-Beamten, die in Betreff ihrer Amtsführung gehaltene Comptabilität eingereicht und eine wie in dem Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Minister Staats-Secretair der Finanzen angezeigte Schluß-Abrechnung erhalten haben. Er

ladet

ladet sie ein, ihm von den letztern hinlänglich legalisirte Abschriften einzusenden, damit sie den eingesandten Reclamationen können beygefügt werden. Sobald sämmtliche Papiere vereinigt sind, wird der Ordonnateur alle Reclamationen in Betreff der Cautionen an Se. Excellenz dem Herrn Minister, Secretair der Finanzen mit dem Ersuchen, den 23sten Artikel des von den hohen Mächten am 3ten May dieses Jahres geschlossenen Friedens zur Ausführung zu bringen, übersenden.

Der Ordonnateur ersucht von Neuem alle Reclamanten, die Nummer der Einregistrirung ihrer eingesandten Reclamationen in ihren Briefen zu bemerken, damit jede Nachsuchung und Zeitverlust vermieden werden und die Sache beschleunigt werden könne.

Hamburg, den 10. October 1814.

Der Commissair-Ordonnateur der Armeen Sr. Majestät des Königs, in Mission zu Hamburg,

Gezeichnet: **Monnay.**

Für die Uebersetzung,

Breuls, Secretair.

---

99. Polizey-Warnung, die überhandnehmende Betteley betreffend.

Die überhandnehmende Betteley veranlaßt die Unterzeichneten, das Publicum auf das Nachstehende aufmerksam zu machen:

1) Es ist unmöglich der Betteley zu steuern, wenn die Armenvögte, wie es fast täglich geschieht, in ihrem

Dienst

Dienst gehindert, die Bettler vor ihnen verheimlicht, und der Untersuchung und Bestrafung durch verweigerte oder unrichtige Auskunft über ihr Vergehen, entzogen werden;

2) die Betteley wird genährt und befördert durch das leichtsinnige Almosengeben an den Hausthüren. Die meisten Bettler sind hiesige Arme, welche vom Armen-Institute die ihrer Lage angemessene Unterstützung erhalten, und lieber noch etwas dazu betteln, als durch Arbeit verdienen wollen. Durch die Leichtigkeit, womit man ihnen giebt, werden sie von aller Arbeit vollends entfernt, und die Trunkenheit, der die meisten dieser Bettler ergeben sind, befördert.

Das Publikum wird daher aufgefordert und ernstlich gewarnt: nicht nur den Armenvögten auf deren Anfragen bescheiden und der Wahrheit gemäß zu antworten und ihnen in ihren Dienstverrichtungen nicht hinderlich zu seyn, sondern auch sich des schon in früheren Verordnungen bey Geldstrafe verbotenen Almosengebens zu enthalten; vielmehr die hiesigen Armen an den Herrn Diaconus des Armen-Instituts, in dessen District der Arme wohnt, zu verweisen, wohingegen die fremden sich einschleichenden Bettler, durch die Einwirkung der Unterzeichneten, mit aller Strenge werden verfolgt und entfernt werden.

Bremen, den 28. October 1814.

Die Polizey-Direction. Die Direction des Armen-Instituts.

100. Er-

100. Erinnerung, daß nach der neuen Gerichtsordnung schon die erste Citation präjudiciell sey.

Die bisherige Erfahrung lehrt, daß viele Personen in dem Glauben stehen, als wenn sie auf die an sie ergangenen gerichtlichen Citationen das Erstemal, ohne daß ein Nachtheil in der Sache selbst sie treffe, nicht zu erscheinen brauchen. Da aber die neue Gerichtsordnung ausdrücklich festsetzt, daß sofort die erste Vorladung in der Maaße präjudiciell ist: daß der Beklagte im Falle des Ausbleibens vor Gericht in dem Termine, wozu er geladen ist, als der Klage geständig geachtet, und dem Antrage des Klägers gemäß gegen ihn erkannt werden soll, auch im weitern Verfahren die Gerichtsordnung von dem Grundsatz ausgeht, daß der Citirte nicht ohne Nachtheil in der Sache selbst ausbleiben dürfe; so wird jedermann hiedurch von Obrigkeitswegen gewarnt und aufgefordert: der an ihn ergangenen Citation jederzeit Folge zu leisten, wenn er nicht will, daß ihn im Fall des Ausbleibens derjenige Nachtheil in der Sache selbst treffe, welcher der Lage des Processes nach in einem solchen Falle vom Gerichte gegen ihn erkannt werden muß.

Conclusum Bremae in Pleno d. 28. et publicatum d. 31. October 1814.

101. Polizey-Verordnung wider das Schießen, Werfen von Feuerwerk u. s. w.

Ungeachtet der vielfältig erlassenen, noch vor Kurzem erneuerten Verbote wider das Schießen, Legen von Mordschlägen, Wer-

Werfen von Feuerwerken u. s. w., hat dieser gefährliche, schädliche und allgemein gehäßige Unfug wieder so sehr überhand genommen, daß die Anwendung der ernstlichsten und kräftigsten Maaßregel dagegen dringend nothwendig wird.

Es wird daher zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht:

I.

Alles Schießen, Legen von Mordschlägen, Werfen von Feuerwerken, so wie jeder die öffentliche Sicherheit und Ruhe störende Unfug, ist und bleibt verboten.

II.

Jeder, der diesem Verbote zuwider handelt, wird im Betretungsfalle zur Verantwortung gezogen und auf das Nachdrücklichste, den Umständen nach mit Gefängnißstrafe, belegt werden.

III.

Die Aeltern, Vormünder, Lehrherrn und Herrschaften sind verpflichtet, ihre Kinder, Pflegbefohlene, Schüler, Lehrlinge, Dienstboten und Hausgenossen mit diesem Verbote bekannt zu machen, und sie, so viel in ihren Kräften steht, von jeder Uebertretung abzuhalten; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie persönlich zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

IV.

Die Wachen, Polizeyaufseher, Nachtwächter und Polizeydiener sind angewiesen, genau darauf zu achten, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde. Sie werden den etwanigen Contravenienten nachforschen und solchen der Poli-

zey

zey zur Anzeige bringen, auch den Umständen nach sofort mit Verhaftung der Schuldigen verfahren.

V.

Da zu befürchten steht, daß bey der Feyer des Jahrstages der Wiederherstellung unserer Freyheit und Verfassung, am 6ten November, die Beobachtung dieses Verbots besonders aus den Augen gesetzt werden mögte; so wird die Polizey an diesem Tage ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, und es werden daher, außer den Polizeybeamten und Wächtern, außerordentliche Patrouillen der Bürgergarde zur Handhabung der Ruhe und Ordnung aufgefordert werden, welche bis spät in die Nacht in allen Straßen der Alt- und Neustadt jedem Unfuge vorzubeugen, sich angelegen seyn lassen werden.

VI.

Damit auch alle Gelegenheit zum Unfug treiben an jenem Tage, soviel wie möglich, entfernt werde, so ist, von Publication dieser Verordnung an, bis nach vollendeter Feyer des 6ten Novembers, allen mit Feuerwerk und Pulver Handelnden, der Verkauf dieser Artikel, an andere als solche Personen, welche einen Erlaubnißschein der Polizey-Direction aufweisen können, bey ernstlicher Strafe untersagt.

Wornach sich zu achten!

Bremen, den 3. November 1813.

Von Polizey-Directionswegen.

102. Bekanntmachung, die executivische Beytreibung der rückständigen Steuern betreffend.

Die Nachsicht, mit welcher bisher bey der Einziehung sowohl der provisorisch beybehalten gewesenen Steuern des Jahres 1813, als auch der seit dem 1. Januar d. J. angeordneten Auflagen verfahren ist, um bey dem so sehr gesunkenen Wohlstande jedem Bürger und Einwohner dieser Stadt Zeit zu lassen, seiner Pflicht gegen den Staat Genüge zu leisten, hat die Folge gehabt, daß, ohneractet des zunehmenden Erwerbes und der verminderten Einquartirungslast, doch die Entrichtung der Abgaben sehr vernachlässigt ist.

Bey den großen Ausgaben, welche fortwährend die Casse der Stadt belasten, bey der dringenden Nothwendigkeit, mit der Berichtigung der rückständigen Zinsen fortzufahren, kann diese Nachsicht nicht länger fortdauern.

Es ist daher durch Rath- und Bürgerschluß vom 28sten v. M. festgesetzt worden, daß den Säumigen nur noch eine kurze Frist zur Zahlung bewilligt, dann aber das Rückständige durch executivische Mittel von ihnen beygetrieben werden solle.

Diesem zufolge wird hierdurch verordnet:

Alle, welche noch von den für das Jahr 1813 provisorisch beybehaltenen Steuern sowohl, als auch von den seit dem 1. Januar 1814 eingetretenen Auflagen, namentlich der Grund- und Erbesteuer, der Personalsteuer, den Beyträgen zur Ausrüstung der Bürgergarde, den Einquartierungsgeldern u. s. w., Rückstände schuldig geblieben sind, werden aufgefordert und es ihnen

nen zur Pflicht gemacht, solche aufs Baldigste und spätestens vor Ablauf dieses Monats an die Einnehmer zu berichtigen.

Gegen diejenigen, welche am 1. December dieses Jahres die bis dahin fällig gewesenen Abgaben nicht entrichtet haben, wird auf die Anzeige der Einnehmer sofort und ohne weitere Mahnung, die Execution auf Kosten der Säumigen erkannt und deren Vollstreckung durch Pfändung den Gerichtsboten anfgetragen werden.

Der Senat hofft und erwartet von allen rechtlichen und gutgesinnten Bürgern, daß sie Ihm die Anwendung solcher unangenehmen Zwangsmaaßregeln ersparen werden; wird aber gegen die, welche diese letzte Warnung nicht befolgen sollten, mit der durch die Umstände nothwendig gemachten Strenge verfahren lassen.

Beschlossen in der Rathsversammlung den 2ten und publicirt den 7. November 1814.

---

103. Bekanntmachung, die nach Vorschrift der transitorischen Verfügungen zu machenden Anzeigen betreffend.

Die am 13. August d. J. publicirte Verordnung, die Aufhebung der bisher noch in Wirksamkeit erhaltenen Französischen Gesetze und Justizbehörden, so wie die Einführung des vor dem 20. August 1811 hieselbst bestandenen Civil- und Criminal-Rechts, und einer neuen Gerichtsordnung betreffend

(die

(die sogenannten transitorischen Verfügungen), enthält mehrere Bestimmungen und Vorschriften darüber, daß gewisse Anzeigen vor Ablauf einer bestimmten Frist beym Obergerichte zu verfügen sind.

Da es jedoch nach der bisherigen Erfahrung scheint, daß diese Verfügungen, sey es aus Unkunde der Verordnung, oder aus Nachlässigkeit der dabey betheiligten Personen, nicht hinreichend beachtet werden, so hält es der Hochweise Rath nach der ihm obliegenden Sorge für das allgemeine Wohl für erforderlich, die vorzüglichsten dahin einschlagenden Puncte aus jener Verordnung herauszuheben und nochmals zur öffentlichen Kunde zu bringen.

I.

Nach dem §pho 8 der allegirten Verordnung tritt der während der Herrschaft der Französischen Gesetze bestellte Nebenvormund (tuteur subrogé) mit dem 1. September d. J. in die Rechte und Verbindlichkeiten des Mitvormundes ein. Wo die Mutter Hauptvormünderin war, muß sie, sobald sie zu einer anderweitigen Ehe schreitet, ihre Vormundschaft niederlegen, und ist der Nebenvormund verantwortlich, dafür zu sorgen, daß vor Eingehung der anderweitigen Ehe ein zweyter Vormund ernannt werde. War die Mutter schon vor dem 1. September d. J. zur anderweitigen Ehe geschritten, so muß die Bestellung des zweyten Vormundes vor dem 1. Januar 1815 bewirkt werden, bey einer widrigenfalls eintretenden, den Umständen angemessenen Bestrafung. — Ist in den gesetzlichen Fällen die Abtheilung mit den Kindern noch nicht geschehen, so liegt

es

es den Vormündern ob, bey eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß solche sofort geschehe.

II.

Nach §pho 9 sind diejenigen, welchen unter der Herrschaft der Französischen Gesetze die Functionen eines sogenannten gerichtlichen Beystandes (conseil judiciaire) übertragen sind, verpflichtet, innerhalb 4 Wochen, vom 1. September d. J. angerechnet, dem Obergerichte davon eine Anzeige zu machen, mit Bericht über die näheren Umstände und Anführung des Erkenntnisses, wodurch ihnen diese Functionen übertragen wurden.

III.

Nach §pho 10 hat, wenn bey einer Vormundschaft über Minderjährige nur noch Ein Vormund vorhanden ist, dieser innerhalb 4 Wochen, vom 1. September d. J. angerechnet, bey dem Obergerichte die Bestellung eines Mitvormundes, bey 10 Rthlr. Strafe, auszuwirken. — Bewandten Umständen nach wird denen, welche sich in diesem so wie in dem Falle, wovon der § 9 der Verordnung redet, befinden, und die vierwöchiche Frist versäumt haben, annoch nachgelassen, innerhalb vierzehn Tagen von heute an, bey Vermeidung jener Strafe, die ihnen obliegende Anzeige zu verfügen.

IV.

Den Eheleuten, welche sich während der Herrschaft der Französischen Gesetze verehelicht und einen Heyrathsvertrag wegen ihrer Vermögensrechte geschlossen haben, steht es zwar mit dem 1. September d. J. frey, solche Ehepacten innerhalb

halb Jahresfrist, den früher erworbenen Rechten Dritter unpräjudicirlich, und unter Beobachtung der seitdem geltenden Rechtsvorschriften in Beziehung auf diejenigen Personen, deren Zuziehung dabey erforderlich seyn möchte, abzuändern oder aufzuheben; sie sind jedoch, falls sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, schuldig, innerhalb jener Frist davon dem Obergerichte eine Anzeige zu machen, welches dann die öffentliche Bekanntmachung solcher Abänderung oder Aufhebung veranstalten wird. (§ 11 der Verordnung.)

V.

Haben Stadtbremische Eheleute unter der Herrschaft der Französischen Gesetze ohne Heyrathsvertrag (Ehepacten) sich verehelicht, so wird in Beziehung auf ihre wechselseitigen Vermögensrechte, jedoch unbeschadet den erworbenen Rechten Dritter, angenommen, daß sie mit dem 1. September d. J. der Bremischen allgemeinen Gütergemeinschaft sich unterworfen haben, falls sie nicht vor dem 1. Januar 1815 dem Obergerichte erklären, daß ihre Vermögensverhältnisse nach den Französischen Gesetzen über die Französische Gütergemeinschaft fortbestehen sollen. (§. 13 der Verordnung.)

VI.

Wenn Wittwer, welche aus einer frühern nach der Bremischen allgemeinen Gütergemeinschaft geschlossenen Ehe Kinder hatten, nach dem 19. August 1811, aber vor dem 1. September d. J. zu einer anderweitigen Ehe geschritten sind, und nach Vorschrift des Französischen Organisation-Decrets vom 4. Julius 1811 mit ihren Kindern der

frü-

früheren Ehe abgetheilt haben, so steht es solchen Vätern, oder den, den Kindern aus der früheren Ehe etwa bestellten Vormündern, in dem Falle, da sie es für diese Kinder vortheilhafter erachten, daß dieserhalb die Vorschriften der Bremischen Statuten eintreten, oder aber eine Einkindschaft errichtet werde, mit dem 1. September d. J. frey, sich desfalls vor dem 1. Januar 1815 an das Obergericht zu wenden, welches, nach Vernehmung der dabey interessirten Personen und nach Untersuchung der Sache, über das Gesuch bestimmen wird. (§. 14 der Verordnung.)

VII.

Auch den Wittwen, welche sich in gleichem Falle befinden, und zu einer anderweitigen Ehe geschritten sind, oder den Vormündern ihrer Kinder erster Ehe, ist es erlaubt, auf gleiche Weise und binnen gleicher Frist auf die Errichtung einer Einkindschaft bey dem Obergerichte anzutragen. (§. 15 der Verordnung.)

VIII.

Testamente, welche ohne Anwendung anderer Förmlichkeiten von dem Testator eigenhändig geschrieben, datirt und unterschrieben, und auf diese Weise unter der Herrschaft der Französischen Gesetze errichtet sind, (holographische Testamente) bleiben zwar gültig nach Französischen Gesetzen, müssen aber vor dem 1. Januar 1815, entweder gerichtlich deponirt, oder von zwey Mitgliedern des Senats versiegelt werden, widrigenfalls sie als nicht vorhanden betrachtet werden. (§. 18 der Verordnung.)

IX.

Diejenigen Erbschafts= und andere Theilungen, welche vermöge der Artikel 466 und 840 des Französischen Gesetzbuchs wegen Ermangelung gewisser Förmlichkeiten nur als provisorische Theilungen betrachtet werden können, sollen mit dem 1. Januar 1816 als definitive Theilungen angesehen werden, dafern solche nicht vor diesem Tage durch irgend einen der dabey Betheiligten angefochten sind. (§. 19 der Verordnung.)

X.

Societäts=Contracte, welche nach Vorschrift des Französischen Rechts öffentlich bekannt gemacht worden, können zwar von den Contrahenten abgeändert oder aufgehoben werden; jedoch sind dieselben schuldig, solche Abänderung oder Aufhebung dem Obergerichte anzuzeigen, welches alsdann die öffentliche Bekanntmachung verfügen wird. (§. 21 der Verordnung.)

XI.

Besitzer von Grundstücken, oder solche Personen, denen nach dem 20. August 1811 und vor dem 13. August d. J. durch Uebertragung von Handfesten oder gerichtlichen Hypotheken Realrechte an Grundstücken eingeräumt sind, welche solchen Besitzes nach dem vor dem 20. August 1811 geltenden Rechte nicht fähig waren, müssen, wenn sie durch authentische Urkunden nicht nachweisen können, daß dieser Besitz ihnen in dem gedachten Zeitraume übertragen ist, binnen

nen sechs Monaten vom 13. August d. J. angerechnet, entweder hiesige Bürger werden, oder solchen Besitz an einen dieses Besitzes Fähigen übertragen, oder aber sich die Concession erwirken, diesen Besitz behalten zu dürfen. (§. 31 der Verordnung.)

XII.

Wenn gleich denjenigen Nicht-Bürgern und Fremden, welche aus einer vor dem 1. September d. J. verfügten Inscription auf dem Hypotheken-Büreau ein Recht auf Befriedigung aus dem Immobile hatten, die Erwerbung eines solchen Immobile gestattet ist, so sind jedoch sie sowohl als diejenigen Nicht-Bürger, denen durch Erbschaft oder sonstige Weise ein in der Stadt und den Vorstädten belegenes Immobile zufällt, verpflichtet, dasselbe innerhalb Jahresfrist, von Zeit des Erwerbes, einem hiesigen Bürger eigenthümlich abzutreten, widrigenfalls es auf ihre Gefahr und Kosten durch das Obergericht, auf den Antrag der Regierung, öffentlich, an den Meistbietenden verkauft werden soll; in so fern sie nicht, nachdem sie ein solches Immobile erworben, hiesige Bürger geworden sind, oder eine Dispensation von der Regierung ausgewirkt haben, dasselbe ferner eigenthümlich besitzen zu dürfen. — Erwerben Fremde in Vegesack belegene Grundstücke vorbeschriebenermaaßen, so sind sie schuldig, solche innerhalb Jahresfrist einem hiesigen Bürger oder Untergehörigen eigenthümlich zu übertragen, oder aber Bürger oder Untergehörige zu werden, widrigenfalls das Erbe öffentlich an

den Meistbietenden auf ihre Gefahr und Kosten durch die Behörde verkauft werden soll. (§. 32 der Verordnung.)

Conclusum Bremae in Pleno d. 11. et publicatum d. 14. Nov. 1814.

---

104. Erneuertes Verbot wider die Pfuscher in der Schneider-Profession.

Dem Senate der freyen Hansestadt Bremen hat das hiesige Schneider-Amt beschwerend vorgestellet, daß hierselbst Frauen und Mädchen außer dem Amte, sowohl in als außer dem Hause, die Schneider-Profession treiben, selbst Werkstellen halten, auch andere darin unterrichten und zum größten Nachtheile des Schneider-Amts diesem die Nahrung schmälern und an sich ziehen; weniger nicht, daß von hiesigen Bürgern fertige neue Kleidungsstücke zum feilen Verkaufe ausgeboten und öffentlich ausgehangen werden.

Da jedoch alles dieses den wohlerworbenen Rechten des hiesigen Schneider-Amts zuwider, und namentlich das Pfuschen in der Schneider-Profession durch ein am 20. Juny 1641 obrigkeitlich erlassenes Proclam bey nachdrücklicher Strafe verboten ist; so wird allen und jeden zum hiesigen Schneider-Amt nicht gehörigen Personen beyderley Geschlechts hierdurch ernstlich bedeutet, sich aller Schneider-Arbeiten, so wie des feilen Verkaufs fertig gearbeiteter neuer Kleidungsstücke, hierselbst gänzlich zu enthalten, widrigenfalls der-

oder

oder diejenigen, welche solchem Verbote entgegen handeln, den Verlust des bey ihnen gefundenen Guts zu gewärtigen haben, überdem auch mit nachdrücklicher Strafe beleget, die Fremden hingegen, den Umständen nach, aus der Stadt und deren Gebiete gewiesen werden sollen.

Wornach sich ein Jeder zu achten hat!

Beschlossen zu Bremen in der Raths-Versammlung den 11. und publicirt den 14. November 1814.

---

105. Bekanntmachung, den Abkauf des Königszinses betreffend.

Der Senat hat sich mit dem die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen repräsentirenden Ausschuß der letztern dahin vereinbart, daß den Besitzern solcher Häuser, auf welchen der Königszins haftet, Gelegenheit gegeben werden solle, sich durch den Abkauf von dieser lästigen und durch Versäumniß oft theuer werdenden Abgabe befreyen zu können. Es ist daher festgesetzt, daß ein Zins

von 1 bis 2 Schwaren für 5 Rthlr.,
von $2\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ Schwaren für 10 Rthlr.,
von 5 Schwaren und darüber für 15 Rthlr.

abgekauft werden könne.

Diejenigen nun, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben sich vor Ablauf dieses Jahres bey der General-Casse zu melden, und soll dabey denen, welche wegen versäumter Entrichtung des Königzinses

in

in Strafe verfallen sind, Erlassung ertheilt werden, wenn sie den vorgeschriebenen Termin beobachten.

Beschlossen zu Bremen in der Raths-Versammlung den 25. und publicirt den 28. November 1814.

---

106. Polizey-Verfügungen für den Flecken Vegesack.

Folgende Polizey-Verfügungen für Vegesack werden hierdurch erneuert:

1) Es ist verboten, in öffentlichen oder Privathäusern mit anderen, als gehörig gestempelten Karten zu spielen.

2) Es ist den Wirthen und denen, welche Krugnahrung treiben, untersagt: ohne besondere Erlaubniß der Polizey, nach 11 Uhr Abends Musik oder Spiel zu haben, oder Wein, Bier und Branntewein zu schenken.

   Die Wirthe sind besonders dafür verantwortlich, wenn gegen diese Bestimmungen gehandelt wird, aber auch der Einzelne, der dawider handelt, ist strafbar.

3) Es ist verboten, vom 1. October bis zum Ende des März, von 11 Uhr Abends an, bis zum Anbruch des Tages, auf den Straßen ohne Laterne zu gehen; es ist untersagt, in diesen Stunden, ohne schriftliche Erlaubniß der Polizey, Mobilien, Waaren, Kleidungsstücke und Wäsche über die Straßen zu tragen; die Patrouillen werden diejenigen anhalten, welche dagegen handeln, damit sie als verdächtig eingezogen, auf allen Fall bestraft werden.

4) Je-

4) Jeder Anwohner an einer gepflasterten Straße ist verbunden, wenigstens einmal die Woche, und zwar vor Sonnabend Nachmittag, seine Straße, so weit sein Erbe reicht, reinigen und den Unrath wegbringen zu lassen.

5) Alles Auswerfen von Mist, Unrath, Stroh und Erde an öffentlichen Plätzen ist untersagt.

Die Polizey in Vegesack hat darauf zu achten, daß diesen Verfügungen nachgekommen werde, und hat diejenigen, welche selbige nicht befolgen, oder den Vorschriften zuwider handeln, zur Strafe zu notiren.

Bremen, den 29. November 1814.

Namens der provisorischen Regierungs-Commission,

Gondela.

---

107. Bekanntmachung, die Anzeigen wegen der unter der Herrschaft der Französischen Gesetze geschlossenen Ehepacten betreffend.

Durch die obrigkeitliche Verordnung vom 13. August d. J. (die sogenannten transitorischen Gesetze) ist §. 11 verfügt:

1) Daß, wenn Eheleute während der Herrschaft der Französischen Gesetze sich verehelicht und einen Heyrathsvertrag wegen ihrer Vermögensrechte geschlossen haben, es ihnen mit dem 1. September d. J. freystehe, solche

Ehe-

Ehepacten innerhalb Jahresfrist abzuändern oder aufzuheben, jedoch den früher erworbenen Rechten Dritter unpräjudicirlich und unter Beobachtung der seitdem geltenden Rechtsvorschriften, in Hinsicht auf diejenigen Personen, deren Zuziehung erforderlich seyn möchte, und daß im Falle sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, sie schuldig sind, davon dem Obergerichte eine Anzeige zu machen, welches dann die öffentliche Bekanntmachung solcher Abänderung oder Aufhebung veranstalten werde; und ferner §. 13:

2) daß, wenn Stadt Bremische Eheleute unter der Herrschaft der Französischen Gesetze ohne Heyrathsvertrag (Ehepacten) sich verehelicht, in Beziehung auf ihre wechselseitigen Vermögensrechte, jedoch unbeschadet der erworbenen Rechte Dritter, angenommen werde, daß sie mit dem 1. September d. J. sich der Bremischen allgemeinen Gütergemeinschaft unterworfen haben, falls sie nicht vor dem 1. Januar 1815 dem Obergerichte erklären, daß ihre Vermögens-Verhältnisse nach den Französischen Gesetzen über die Französische Gütergemeinschaft fortbestehen sollen.

Zur größern Bequemlichkeit derer, welche sich in dem Falle befinden, jene Erklärungen bey dem Obergerichte zu machen, ist eine Commission dieses Gerichts niedergesetzt, welche vom 6. dieses Monats an bis zum Ende desselben, jeden Dienstag, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, am Rathhause oben auf der Güldenkammer, dieselben entgegen nehmen wird, daher denn die dabey betheiligten Personen aufgefordert werden,

sich

sich dort einzufinden, ihre Erklärungen abzugeben und resp. ihre Ehepacten zu produciren.

Bremen, den 1. December 1814.

H. Lampe, Secretarius.

---

108. Polizey-Verfügungen wegen der sich äussernden Hundswuth.

Ein Vorfall, der unter andern sich in diesen Tagen leider hierselbst ereignet hat, daß nach eingezogenen glaubwürdigen Berichten, eine Person ein Opfer der wirklichen Wasserscheue werden müssen und daran verstorben ist, schon dieser einzige unglückliche Vorfall fordert dringend genug dazu auf, zu Verhütung ähnlicher Unglücksfälle, das Folgende zur öffentlichen Kunde und Nachachtung zu bringen:

1) Von heute an sollen alle Hunde, sowohl in der Alt-, Neu- und Vorstadt als auch im ganzen Stadtgebiete, angelegt werden.

2) Hunde, die dem entgegen, von nun an, auf den Strassen und Plätzen befunden werden, oder auf dem Lande umherstreifen, sollen von den dazu beorderten Personen todtgeschlagen, auf dem Lande aber von den Sauvegarden erschossen werden; und hat der Eigenthümer des Hundes das Schlag- und Schießgeld, so wie die Kosten der Wegschaffung desselben zu erlegen.

3) Die

3) Die Kennzeichen eines tollen Hundes sind folgende:

Der Hund ist im Anfange traurig und mürrisch, hat Abneigung gegen Fressen und Saufen, doch soll es in Hinsicht des Letztern einzelne Ausnahmen geben. Die Augen werden trübe und der Gang wird wankend und unregelmäßig, bald ist derselbe langsam, bald schnell. Die Zunge hängt ihm weiterhin aus dem Rachen, und aus demselben fließt mehr oder weniger schäumender Geifer: er trägt den Kopf tief und läßt den Schwanz hängen, er schnappt nach Allem, was ihm in den Weg kömmt, und fällt Menschen und Thiere an, kennt seinen Herrn nicht mehr, hört auf zu Bellen, oder es geschieht nur mit heiserer Stimme. In dieser Periode läßt der Hund sein Fressen und Saufen unangerühret, flieht andere Hunde, so wie die andern Hunde ihm ausweichen, und stirbt in zwey bis drey Tagen unter Convulsionen.

4) Im Fall nach vorstehenden Kennzeichen Hunde der Tollheit nur verdächtig werden, oder wohl gar schon gebissen hätten, ist es durchaus nöthig, sich derselben zu versichern, sie eingesperrt zu halten, und ja nicht zu tödten; vielmehr sofort der Polizey-Behörde davon die Anzeige zu geben, damit eine genaue Untersuchung veranlaßt werden könne.

5) Sehr anzurathen ist es in Fällen, da irgend Jemand von einem Hunde gebissen wäre, ungesäumt auf die Hülfe der Herren Aerzte und Wundärzte zu sprechen, um sowohl dadurch etwaniger Gefahr vorzubeugen, als

auch

auch vielleicht sofort unglückliche Zweifel bey dergleichen Personen gründlich zu heben.

6) Die Dauer dieser Verfügung soll, eintretenden Umständen nach, verlängert oder abgekürzt, und das Nähere darüber öffentlich bekannt gemacht werden.

Bremen, den 1. December 1814.

Von Polizey=Directions wegen.

---

109. Vorschriften über die auf den neuangelegten Chausseen zu beobachtende Ordnung.

Zur Erhaltung der guten Ordnung auf den neu angelegten Chausseen, zur Beförderung der Bequemlichkeit der Reisenden und zur Verhütung der Beschädigungen der Wege, wird das Nachstehende verordnet:

1) Jeder Kutscher, Fuhrmann und Postillion wird bey 18 Grote Strafe angewiesen, den ihm entgegenkommenden Wagen auf die halbe Breite des gepflasterten Weges rechts auszuweichen.

2) Langsam fahrende Wagen müssen bey gleicher Strafe dem leicht sie einholenden Fuhrwerke zum Vorbeyfahren Platz machen.

3) Es ist bey gleicher Strafe verboten, in der Spur des vorhergehenden Wagens zu fahren.

4) Kein Wagen darf auf der Mitte des Weges, sondern nur auf dem Beywege halten. Ausgespannte Wagen dürfen gar

gar nicht auf dem Wege stehn bleiben, beydes bey 18 Grote Strafe.

5) Vor den Barrieren, den Wirthshäusern und wo sonst das Fuhrwerk sich häuft, müssen die Fuhrleute sich zu beyden Seiten halten und in der Mitte den Fahrweg offen lassen.

6) Auf den Fußwegen hinter den Pfählen darf niemand reiten oder Vieh treiben, bey 36 Grote Strafe.

7) Vieh, welches ohne Aufsicht auf den Wegen betroffen wird, soll sofort gepfändet und nur gegen Erlegung von 12 Groten Strafe für jedes Stück und Erstattung der Fütterungskosten freygegeben werden.

8) Die Beschädigung der Gräben und Ufer, der Wasserleitungen, der Barrieren, Pfähle und Bäume, ist bey 36 Grote Strafe und Ersatz des Beschädigten verboten.

9) Diejenigen, welche muthwillig die gepflanzten Bäume beschädigen, haben als Baumschänder unabbittliche Zuchthausstrafe zu gewärtigen.

10) Es ist bey 18 Grote Strafe verboten, Bauschutt, Kehricht, Asche oder sonstigen Unrath, noch Spühlwasser, auf die Wege zu schütten, oder Mist und Stroh innerhalb der Chausseelinie abzuwerfen. Das Lagern von Mist und Gassenkoth kann nur auf 100 Fuß Entfernung von der Straße gestattet werden.

11) Die Bewohner der an der Straße liegenden Häuser haben solche vor ihren Häusern rein zu halten und die Wasserläufe und Gossen offen zu halten. Besonders müssen die Wirthe für Reinlichkeit und Ordnung vor ihren Häusern sorgen.

12) Diese

12) Diese Verordnung soll zur allgemeinen Kunde, in den Wirthshäusern, an den Barrieren und sonst an passenden Orten angeschlagen werden.

Die Polizey-Bedienten, die Weggelds-Einnehmer und Wege-Aufseher sind angewiesen, auf die Befolgung derselben genau zu achten, von den Contravenienten die Strafen einzufordern und solche mit einer schriftlichen Anzeige einzuliefern.

13) Alle Widersetzlichkeiten gegen diese Personen sollen aufs Strengste bestraft werden.

Beschlossen Bremen in der Rathsversammlung, den 2. December 1814.

---

110. Verordnung wegen Reinhaltung der Balge.

Wann die früher auf die Reinhaltung der Balge Bezug habenden Verordnungen von vielen Anwohnern derselben, zum Theil sehr mangelhaft, zum Theil aber gar nicht befolget worden; so findet sich Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt veranlaßt, Folgendes nochmals zu verordnen:

1) Es ist verboten, Schutt, Kehricht, Mist oder andern Unrath in die Balge zu werfen. Wer diesem Verbot zuwider handelt, auf dessen Kosten soll das Hineingeworfene wieder herausgeschafft, und der Contravenient durch das Polizeygericht mit einer Geldstrafe von Einem Thaler, oder im Fall des Unvermögens, mit Gefängnißstrafe belegt werden. Der Hauptbewohner jedes Hauses haftet für seine Mitbewohner, Hausgenossen und Gesinde, jedoch mit Vorbehalt des Regresses an dieselben, wo solcher Statt findet.

2) Die

2) Die Anwohner der Balge und deren Nachbaren, welche Pferde oder Kühe halten, sollen die Abläufe aus ihren Ställen, falls es nicht bereits geschehen, binnen vierzehn Tagen, von der Publication dieser Verordnung angerechnet, mit eisernen Rosten versehen, welche dicht genug sind, den Durchfluß des Strohs und Mistes zu verhindern. Alle Oeffnungen, durch welche Mist und sonstiger die Balge verschlemmender Unrath hineinfließt, und die bey der anzustellenden Untersuchung nicht mit Rosten versehen sind, sollen sofort auf Kosten der Eigenthümer zugemauret werden.

3) Die Anwohner sind verbunden, dem angestellten Aufseher den Durchgang durch ihre Häuser zu verstatten, so oft es sein Dienst erfordert, und ihn bey der Ausübung desselben zu unterstützen.

4) Jeder, welcher an seinem Gebäude an der Balgeseite etwas bauen oder verändern will, ist verpflichtet, vorher dem Aufseher davon die Anzeige zu machen, damit der Bau von der Behörde untersucht und etwanige Beengungen des Canals verhindert werden.

Ein Hochedler Hochweiser Rath erwartet mit Zuversicht, daß alle Anwohner der Balge zur Aufrechthaltung dieser zum gemeinschaftlichen Besten abzweckenden Verordnung thätig mitwirken werden, und wird die Verfügung treffen, daß mit dem Anfange jeden Jahrs jedem Anwohner der Balge ein Exemplar dieser Verordnung mitgetheilt werde.

Beschlossen Bremen in der Rathsversammlung, den 7. December 1814.

III. Bekanntmachung, die in Gemäßheit des §. 14 und 15 der transitorischen Verfügungen zu machenden Anzeigen betreffend.

Durch den §. 14 der obrigkeitlichen Verordnungen vom 13. August d. J. (die sogenannten transitorischen Gesetze) ist festgesetzt, daß, wenn Wittwer, welche aus einer frühern, nach der allgemeinen Gütergemeinschaft geschlossenen, Ehe Kinder hatten, nach dem 19. August 1811, aber vor dem 1. September d. J. zu einer anderweitigen Ehe geschritten sind, und nach Vorschrift des Französischen Organisations-Decrets vom 4. Julius 1811 mit ihren Kindern der frühern Ehe abgetheilt haben, es solchen Vätern, oder den, den Kindern aus der frühern Ehe etwa bestellten Vormündern in dem Falle, da sie es für diese Kinder vortheilhafter erachten, daß dieserhalb die Vorschriften der Bremischen Statuten eintreten, oder aber eine Einkindschaft errichtet werde, freystehe, sich deshalb vor dem 1. Januar 1815 an das Obergericht zu wenden; und durch den §. 15, daß ein gleiches auch auf ähnliche Weise bey Wittwen Statt finden solle.

Um nun denen, welche sich in dem Falle befinden, jene Anträge beym Obergerichte zu machen, hierin möglichst zu Hülfe zu kommen, ist die Commission dieses Gerichts, welche Behuf Entgegennahme der Erklärungen, wovon der §. 11 und 13 der allegirten Verordnung reden, niedergesetzt ist, und am Dienstag, den 13. und 20. d. M., auf der Güldenkammer oben auf dem Rathhause, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, sich versammelt, durch ein Decret vom 10. d. M. ermächtigt worden, auch die vorerwähnten Anträge in Be-

ziehung

ziehung auf den §. 14 und 15 der mehr genannten Verordnung entgegen zu nehmen, welches hierdurch zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht wird.

Bremen, den 12. December 1814.

H. Lampe, Secretarius.

---

112. Verordnung, den Privat-Unterricht und die Privat-Lehr-Institute betreffend.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche für die Einwohner unsers Staats und insbesondere für die Jugend, durch Privat-Unternehmungen von Unterrichts-Anstalten, wenn sie täuschend angepriesen, oder zweckwidrig, oder von Unfähigen eingerichtet werden, entstehen können, findet der Senat sich veranlaßt, über diesen Gegenstand, vermöge seines obrigkeitlichen Amtes und der ihm anvertrauten Sorge für das gemeine Beste, Folgendes zu verordnen:

1) Obgleich es Aeltern und Vormündern ferner unbenommen bleibt, ihre Kinder und Pflegbefohlene durch Privat-Verabredungen nach eigener Wahl denjenigen zum Unterricht anzuvertrauen, welche sie dazu fähig halten, so ist doch, um Täuschungen möglichst zu hindern, jeder, der hierselbst in Sprachen oder Wissenschaften Privat-Unterricht zu ertheilen, und solches öffentlich anzukündigen beabsichtigt, verbunden, sich dieserhalb bey den Herren Scholarchen zu melden, welche eine Prüfung seiner Kenntnisse veranlassen werden, wonach die Erlaubniß zu ertheilen oder zu verweigern ist.

2) Ein

2) Ein Gleiches haben diejenigen zu beobachten, welche nicht blos in bestimmten einzelnen Sprachen oder Wissenschaften unterrichten, sondern Privat-Institute und Schulen zur Bildung der Jugend, es sey für sich allein, oder in Verbindung mit andern Lehrern, mit oder ohne Pensions-Anstalt, errichten wollen. Auch haben dieselben zugleich einen Plan darüber einzureichen, und im Falle der Genehmigung, vierteljährig umständliche Berichte über deren Fortgang den Herren Scholarchen einzureichen, indem auch solche Privat-Institute und Schulen fortwährend der obrigkeitlichen Aufsicht mittelst des Scholarchats unterworfen sind.

3) Die an den öffentlichen Schulen und Gymnasien angestellten Lehrer sind, wenn sie sich in einem der vorbemerkten Fälle befinden, und die Gegenstände des beabsichtigten Unterrichts den ihnen anvertrauten Fächern des öffentlichen Unterrichts nicht fremd sind, einer weiteren Prüfung nicht unterworfen, haben jedoch die andern Vorschriften ebenfalls zu beobachten, indem darauf zu achten ist, daß solche Beschäftigungen der Erfüllung ihrer Amtspflichten keinen Eintrag thuen.

4) Diejenigen, welche bereits, mit oder ohne ausdrücklicher Erlaubniß, Privat-Unterricht in Sprachen oder Wissenschaften ertheilen, oder Privat-Lehr-Institute und Pensions-Anstalten errichtet haben, haben sich ebenfalls nach obigen Vorschriften zu richten, die obrigkeitliche Genehmigung nachzusuchen, auch vor Ablauf dieses Monats sich bey den Herren Scholarchen zu melden und ihre Berichte einzureichen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung, den 9. und publicirt den 12. December 1814.

regulirt, und alsdann sofort abgedruckt, um noch am nämlichen Tage ausgegeben und mit den an dem Tage abgehenden Posten versandt werden zu können.

12) Die Waaren-Preise sollen nach einem gewissen Formulare jeden Freytag durch sechs Waaren-Mäckler regulirt, und so zeitig zum Druck abgegeben werden, um am nächsten Morgen vertheilt werden zu können.

13) Wie nun übrigens Ein Hochweiser Rath alle und jede jetzt oder künftig bey der Bank Betheiligte in Hinsicht Alles sonstigen auf die innere Verfassung der Bank Bezug habenden, auf die, am Bank-Comptoir auszulösenden Grundgesetze dieses Instituts verweiset, so bemerkt er noch schließlich und ausdrücklich, daß mittelst der nun eintretenden Giro-Bank die Freyheit des Handels keinesweges beeinträchtiget werden soll noch darf, und daß ein Jeder in seinen Verträgen mit andern, nach wie vor, jede Valuta bestimmen kann, die er seinem Interesse und Geschäften für angemessen hält.

Beschlossen in der Rathsversammlung und publicirt Bremen den 22. December 1814.

Grund-Gesetze der Giro-Bank.

Erster Artikel.

Grundverfassung.

§. 1.

Es wird hierselbst eine Giro-Bank errichtet, unter der Garantie des Staats, den Fond derselben als ein heiliges Depositum zu schützen und für eine getreue Aufsicht und Verwaltung derselben zu sorgen, auch sich auf keinerley Weise eine Disposition über denselben jemals zu erlauben.

§. 2.

Die Bank wird zur Erleichterung des Handels auf ungemünztes Silber begründet, und zu diesem Zwecke nimmt sie kein gröberes, als zu 15 Loth 12 Grän die Mark verfeinert an. Für jede Cöllnische Mark fein wird sie dem Einbringer

27 Mark 10 Schillinge Bremer Banko

gut schreiben, hingegen beym Herausnehmen

27 Mark 12 Schillinge Bremer Banco

belasten.

§. 3.

Die Unterhaltungskosten der Bank werden aus ihren Einkünften bestritten, und im Fall solche nicht zureichen, werden Rath und Bürgerschaft bestimmen, wie sie anderweitig gedeckt werden sollen.

§. 4.

§. 4.

Von dem Bank-Schatze darf zu keinerley Zwecke und gegen keine Sicherheit verliehen werden.

§. 5.

Die Bank steht mit folgenden Ausnahmen, als:

am 1. Januar,
am Charfreytage,
zwey Osterfeyertagen,
am Himmelfahrtstage,
zwey Pfingstfeyertagen,
am großen Bußtage,
zwey Weihnachtsfeyertagen und
an sämmtlichen Sonntagen

durchs ganze Jahr jedem hiesigen Bürger zu seiner Bedienung offen.

§. 6.

Der Bank ist zu ihrem Domicil einstweilen das unter dem Namen des kleinen Palatio bekannte Gebäude von Staatswegen eingeräumt, wird dem Zwecke entsprechend eingerichtet und durch einen Militair-Posten bewacht werden. Auch sollen die Nachtwächter daselbst einen Posten bey Nachtszeiten haben.

Zweyter Artikel.

Von der Verwaltung der Bank.

§. 7.

Die Bank steht unter Führung und Aufsicht einer eigenen Deputation von Rath und Bürgerschaft, deren Mitglieder

der beym Antritt sich eidlich verpflichten, die Aufsicht und Verwaltung des in der Bank niedergelegten Eigenthums getreulich und gewissenhaft zu führen, so wie die Angelegenheiten derselben stets geheim zu halten.

§. 8.

Diese Deputation wird aus

zwey Senatoren,

zwey Mitgliedern aus dem Collegio der Aeltermänner und

fünf Kaufleuten

bestehen, welche Letztere durch den Kaufmanns-Convent gewählt werden, und sind solche während der Verwaltung von andern bürgerlichen Aemtern und Diensten befreyt, in so fern sie es wünschen.

§. 9.

Es tritt von den Senatoren jede zwey Jahre Einer aus, und ernennt der Senat ein anderes seiner Mitglieder in die erledigte Stelle. Imgleichen tritt jede zwey Jahre ein Aeltermann aus, dessen Stelle durch die Wahl des Collegii der Aeltermänner aus seinen Mitgliedern ersetzt wird. Die fünf Kaufleute treten in den ersten fünf Jahren, jährlich nach der Anciennität ihrer Wahl aus. Der Austretende kann jetzt und in der Folge nicht für das erste Jahr wieder gewählt werden. Nachdem also die fünf ersten Kaufleute bereits erwählt sind, ist in der Folge alljährlich eine, dem Abgang des Austretenden ergänzende Wahl, vorzunehmen und zwar per Scrutinium durch absolute Mehrheit der Stimmen aus vier durch die Deputation vorzuschlagenden

Kauf-

Kaufleuten. Einer von diesen ist für das laufende Jahr Praeses; demselben und einem andern kaufmännischen Deputirten werden die Schlüssel zu dem Gewölbe, worinn das Silber liegt, anvertrauet.

§. 10.

Die gewöhnlichen, täglich vorkommenden Geschäfte werden lediglich unter persönlicher Aufsicht und Leitung des Praeses und der vier übrigen kaufmännischen Deputirten betrieben. Das Allgemeine der Geschäftsführung beruhet bey der vollen Deputation, welche sich regelmäßig wenigstens einmal monatlich, sonst aber so oft es die Umstände erfordern, versammelt. In allen Versammlungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Sind die Deputirten der Kaufmannschaft unter sich versammelt, so ist es unter dem Vorsitze des Praeses; die volle Deputation unter Vorsitz des ältesten Rath-Mitgliedes.

§. 11.

Alljährlich soll das Vermögen der Bank nachgesehen und vor Antritt des neuen Praeses vor einer Commission des Senats Rechnung abgelegt und zugeschrieben werden. Damit ist die Amtsführung des abgehenden Deputirten geendiget und ihm und seinen Erben weitere Verantwortung erlassen.

§. 12.

In den Stunden, wo die Bank den Interessenten geöffnet, wird wenigstens einer der Deputirten der Kaufleute persönlich am Bank-Comptoir abwechselnd zugegen seyn.

Bey

Bey eintretender Abhaltung können sie sich unter einander substituiren.

Dritter Artikel.

Von den Bedienten der Bank.

§. 13.

Das dienende Personal wird aus
einem Wardein,
einem Substitut-Wardein,
drey Buchhaltern,
einem oder mehreren Bankdienern
bestehen, welche sämmtlich von der Deputation der Bank jedesmal anzustellen sind.

§. 14.

Der Wardein und Substitut sowohl als die Buchhalter haften der Bank mit Haabe und Güter für die Erfüllung ihrer Dienstpflichten und stellen für die getreue Führung ihres Amts außerdem noch eine Bürgschaft:
der Wardein 6000 Mark Banko,
der Substitut eben so viel,
jeder Buchhalter 3000 Mark Banko.
Sie werden dem Senate zur Bestätigung vorgestellt und sodann auf ihre mit der Deputation der Bank gemachte Contracte und von derselben ertheilte Vorschriften, in Eid genommen.

Vierter Artikel.

Von den Functionen der Bank.

§. 15.

Nur ein Bürger dieser Stadt darf eine Rechnung in den Büchern der Bank auf seinen Namen halten und kann täglich über sein Guthaben verfügen, entweder durch Uebertragung auf eines andern Rechnung oder durch Herausziehung von Silber in Barren laut §. 2.

§. 16.

Ein jeder, der in der Bank ab- und zuschreiben lassen will, muß ein Folium auf seinen Namen nehmen; wo mehrere ein gemeinschaftliches besitzen, müssen deren sämmtliche Namen darauf enthalten seyn.

§. 17.

Den Bestand seiner Rechnung kann ein jeder Interessent täglich in den Morgenstunden von 9 bis 11 Uhr auf dem Comptoir der Bank nachfragen und mit den Buchhaltern vergleichen.

§. 18.

Jede Summe, welche abgeschrieben oder in Barren herausgezogen werden soll, muß der Disponent spätestens Tages zuvor auf seine Rechnung bekommen haben.

§. 19.

Die kleinste Summe, welche abgeschrieben werden kann, ist 50 Mark; auch dürfen keine kleinere Brüche als halbe Schillinge in den Anweisungen aufgeführt werden.

§. 20.

In den Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr werden die Anweisungen auf umzuschreibendes Bankgeld im Comptoir der Bank einem der Buchhalter dargebracht, welcher sie der Reihe nach annimmt. Die Anweisung muß die übertragende Summe doppelt in Buchstaben und Zahlen enthalten, auch das Folium des Gebers darin bemerkt stehen.

Im Fall einer Unrichtigkeit in den Zahlen wird nicht nach dieser Anweisung abgeschrieben, eben so wenig, wenn mehr als das Guthaben angewiesen ist, welcher letztere Fall überdem dem anwesenden Deputirten anzuzeigen, auch mit 3 Mark von 100, die der Praeses zum Besten der Bank erhebt, zu strafen.

§. 21.

Die Anweisungen auf Silber in Barren sind derselben Formalität, als die auf umschreiben in Banko unterworfen. Der Buchhalter fertiget dem Anweiser darauf eine Bescheinigung aus, daß er so viel Guthaben besitzt.

Auf diese Bescheinigung wird am folgenden Tage nach der Anzeige durch den Praeses und einen Deputirten das Silber in Barren dem Nehmer oder seinem Bevollmächtigten überliefert.

§. 22.

Der, welcher seine Anweisung nicht in Person abgeben will, stellt hierzu eine andere Person vor und versieht sie nach der vorgeschriebenen Form, unter eigener Unterschrift

und

und Siegel, für sich und seine Erben, mit einer von ihm doppelt ausgefertigten Vollmacht. Bey der Vorstellung wird diese Vollmacht mit dem Bank-Siegel beglaubiget; den einen Abdruck hebt die Bank auf, den andern führt der Bevollmächtigte mit sich, wenn er in die Bank geht. Diese Vollmacht ist mit dem Schlusse eines jeden Jahres zu erneuern.

Wenn Wittwen oder Erben zu ihren Bankgeschäften eine Person bevollmächtigen, wird ihnen die Vorstellung derselben in der Bank erlassen, in so fern sie ihre Absicht vor einem Notar erklären und das darüber ausgestellte Dokument mit ihrer Vollmacht der Bank durch die bevollmächtigte Person einsenden.

Handels-Gesellschafter halten die Anweisung genehm, welche von einem Mitgesellschafter geschehen, der Erbe die des Testament-Vollziehers seines Erblassers: ist aber kein Testaments-Vollzieher vorhanden, so geschieht bey minderjährigen Erben die Anweisung durch ihre volljährige Mit-Erben, oder den von letztern angestellten Bevollmächtigten, falls aber kein Mit-Erbe volljährig wäre, durch die Vormünder oder Curatoren.

§. 23.

Kömmt ein Interessent bey dem Senate pro moratorio ein, oder erklärt sich derselbe fallit, so untersagt der präsidirende Herr Bürgermeister demselben alle Disposition auf sein etwaniges Guthaben und läßt diese Verfügung sogleich zur Wissenschaft der Bank gelangen.

§. 24.

Die Bank nimmt keinen Arrest auf irgend ein Guthaben in der Bank an.

Fünfter Artikel.
Einkünfte der Bank.

§. 25.

Außer den 2 Schillingen, welche laut §. 2 auf jede aus der Bank gehende Mark fein Silber verbleiben, sind der Bank noch als Einkommen angewiesen:

a) Eine Abgabe von 10 Mark Banko, welche ein jeder Interessent für das erste Folium eines jeden Jahres zu erlegen hat.

b) Ein und eine halbe Mark Banko für die ferneren Folien im Laufe des Jahres.

c) Fünf Mark Banko für jede zu nehmende Vollmacht.

d) Fünf Mark Banko für die Erneuerung derselben am Schlusse des Jahres.

e) Zwey Schillinge Banko für jeden Posten, welche derjenige Interessent erlegt, der in den Nachmittagsstunden zwischen 4 und 5 Uhr nachfragen will, ob und welche Posten ihm in den Vormittagsstunden gut geschrieben sind.

f) Die Strafen laut §. 20.

114. Erneuerung des Verbots vom 9. November 1742, das Garn außerhalb der Stadt weben zu lassen.

Auf Ansuchen des Leinweber-Amts wird die nachstehende Verordnung hierdurch erneuert und zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

„Demnach Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt, ohnlängst in Erfahrung gebracht: Daß einige hiesige Bürger und Einwohner ihr Garn außerhalb der Stadt zu versenden und bey ausheimischen und in fremder Hoheit eingesessenen Webern verarbeiten zu lassen, sich eine Zeither angemaaßet; wodurch das Leinweber-Amt hierselbst nicht allein an seinen wohlhergebrachten Privilegien sehr geschmälert worden, sondern auch gänzlich in Verfall gerathen dürfte, falls diesen eingerissenen Mißbräuchen nicht in Zeiten durch obrigkeitliche Beyhülfe gesteuert werden sollte; als will und gebeut Ein Hochedler Hochweiser Rath allen und jeden hiesigen Bürgern und Einwohnern, sich hinführo sothaner Versendung des Garns, um dasselbe bey fremden und außerhalb der Stadt und deren Gebiete wohnhaften Leinwebern verarbeiten zu lassen, gänzlich zu enthalten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Contravenienten nicht allein mit der Confiscation alles an sothanen Oertern verarbeiteten Leinen, Bett-Bühren oder Drells, sondern auch überdem mit einer den Umständen angemessenen Strafe belegt werden sollen. Wornach sich ein Jeder zu richten und für Schaden zu hüten. Publicirt Bremen, den 9. November 1742. Erneuert den 25. August

gust 1773, den 10. October 1800 und den 10. September 1810.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung, den 23. December 1814.

---

115. Anzeige der Subscriptions-Sammlung für das Armen-Institut.

Der allgemeine Wunsch aller Bewohner Bremens spricht sich dahin aus, daß das hiesige Armen-Institut, welches durch ihre milden Gaben und die rühmliche Verwaltung dieser durch die Diaconie so lange Jahre bestanden hat, auch künftig fortdaure.

Davon ausgegangen, hat der Senat und die im Convente versammelte Bürgerschaft dieser Tage den Beschluß gefaßt, daß die Einzeichnungen dessen, was ein Jeder für das nächste Jahr jenem wohlthätigen Zwecke zu widmen beabsichtet, entgegen genommen werden sollen.

Es wird dieses sowohl, als auch, daß die Diaconie beyder Confessionen, beseelt von einem löblichen Eifer für die Aufrechthaltung dieser Anstalt, sich hat willig finden lassen, der mühevollen Beförderung der Subscription auch diesesmal sich zu unterziehen, endlich aber, daß mit dieser am Dienstage, den 27. December, in der Alt- und Neustadt, auch in den Vorstädten angefangen werden wird, zur allgemeinen Kunde gebracht.

Jedem,

Jedem, der empfänglich ist für das allgemeine Wohl und für die Noth seiner Mitbrüder, kann es nicht anders wie wünschenswerth seyn, um durch Erfüllung einer der ersten Pflichten des Christenthums mitzuwirken, zum Besten eines Instituts, dessen nächste Absicht Linderung des Elends ist, und welches zugleich zur Abstellung der Betteley, zur Sicherheit des Eigenthums, und zur Beförderung der Sittlichkeit und eines nutzbaren Fleißes thätig mitwirkt.

Vertrauensvoll darf daher Ein Hochweiser Rath, besonders jetzt, da die Quellen des Erwerbes sich, Gott sey es gedankt, wieder eröffnet haben, sämmtliche hiesige Bürger und Einwohner auffordern, um durch eine ihren Umständen angemessene reichliche Einzeichnung die Fortdauer jener wohlthätigen Anstalt befördern zu helfen, und sich so der dem fröhlichen Geber ertheilten göttlichen Verheißung theilhaftig zu machen.

Beschlossen in der Raths-Versammlung, Bremen, den 21. und publicirt den 25. December 1814.

---

116. Am 29. December wurde das Verbot des Schießens bey dem Jahreswechsel erneuert.

In Beziehung auf den in diesen Tagen bevorstehenden Jahreswechsel werden nicht nur überhaupt die Verbote wider das Schießen u. s. w. erneuert, sondern es wird auch

auch hiermit das Folgende aus der am 27. December 1802 ausführlich erlassenen Verordnung des **Senats** zur strengsten Befolgung in Erinnerung gebracht:

„Alles Schießen, Legen von Mordschlägen, Werfen von Feuerwerken, so wie jeder die öffentliche Ruhe und Sicherheit störende Unfug, namentlich dann auch das Werfen mit Töpfen, Scherben u. dergl. an und vor den Hausthüren, ist und bleibt sowohl am 31. December d. J., als am Neujahrstage und Abend, in der Alt- Neu- und Vorstadt, so wie im ganzen Stadtgebiete, überall ausdrücklich verboten."

Aeltern, Vormünder, Lehrherren und Herrschaften werden auch bey dieser Gelegenheit wiederholt und dringend aufgefordert, ihre Kinder, Pflegbefohlene, Schüler, Lehrlinge, Dienstboten und Hausgenossen mit obigem Verbote nicht nur bekannt zu machen, sondern überhaupt auch bey diesen eine pflichtmäßige und nothwendige Achtung für Ordnung und Gesetz mit bewirken zu helfen und zu unterhalten.

Wer aber demohngeachtet diesem Verbote zuwider handeln sollte, hat es sich zu versehen, daß er von dem zum Patrouilliren beorderten Militair, von den Wachen, Polizey-Aufsehern, Nachtwächtern oder Polizey-Dienern, und im Stadtgebiet von den Sauvegarden angehalten und der Polizey zur Anzeige, oder, den Umständen nach, sofort zur Haft gebracht werde. Wie denn auch, damit allem Unfug und Frevel an diesen Tagen möglichst vorgebeugt werde, von heute an bis zum Montag nach Neujahr, allen mit Feuerwerk und Pulver Handelnden, der Verkauf dieser Artikel an andere als

solche Personen, welche einen Erlaubnißschein von der Polizey=Direction aufweisen können, bey ernstlicher Strafe untersagt ist.

Hiernach hat sich also ein Jeder zu achten und für Bestrafung zu hüten!

Bremen, den 29. December 1814.

Von Polizey=Directionswegen.

Alpha=

Alphabetisches Register für 1814.

Mai-

Stif=

Sammlung

der

Verordnungen und Proclame

des

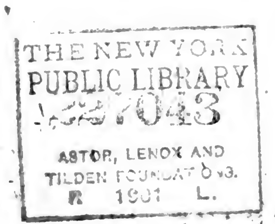
Senats der freyen Hansestadt Bremen

im Jahre 1815.

Bremen,

gedruckt und zu haben bey Henrich Meier, Domshof Nro. 14.

1816.


THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1901 L.

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

37.

63.

---

1. Verord=

1. Verordnung wegen verschiedener größtentheils schon früher bestandenen Auflagen für 1815.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 30. August 1814 die Fortdauer der durch die Verordnung vom 1. Januar für dieses Jahr eingeführten Auflagen auch für das Jahr 1815 festgesetzt ist, und die am 7. Februar, 1. und 24. März und 13. Juny 1814 erlassenen Verordnungen sowohl, als anderweitige Umstände, einige Abänderungen und nähere Bestimmungen veranlaßt haben; so werden, nach vorgängiger Berathung mit dem in den constitutionsmäßigen Fällen die Bürgerschaft provisorisch vertretenden Ausschusse der letztern, jene Auflagen für das Jahr 1815 von neuem publicirt und dieserhalb das Nachstehende verordnet:

(Da diese Verordnung mit der vom 1. Januar 1814 größtentheils gleichlautend ist, so werden hier nur die für 1815 getroffenen Abänderungen aufgenommen.)

I. Eine Grund- und Erbesteuer.

4) Als Ausnahmen von der allgemeinen Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer, und somit befreyet, sind:

a. Alle der Stadt gehörige öffentliche Gebäude, auch die Diensthäuser.

A b. Alle

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörige Gebäude und Diensthäuser. In so fern solche jedoch nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Auch zahlen die Miether der vorerwähnten öffentlichen oder Diensthäuser, welche vermöge ihrer persönlichen Verhältnisse zu dieser Auflage concurriren würden, wenn sie andere als diese Gebäude bewohnten, die 4 pCt. von der Miethe.

c. Alle eines Baues wegen überall weder bewohnte noch benutzte Gebäude.

IV. Auflage auf Pferde.

c. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und zwar namentlich die der Fuhrleute, und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne dazwischen einen Unterschied gelten zu lassen, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und dann die bey den Kländern oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde; endlich jedes Pferd der Miethkutscher, welche daneben kein anderes Gewerbe treiben, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage, somit nur mit $2\frac{1}{2}$ Rthlr. belastet werden.

Diese drey Auflagen auf Equipagen, Pferde und Lustfuhr-

fuhrwerke, Ziffer III, IV und V, werden halbjährig in den ersten Tagen des Junius und in den ersten Tagen des December-Monats, jedesmal zur Hälfte, vorläufig im Stempel-Comptoir, welches gegenwärtig im Hause No. 11 an der Domsheide sich befindet, entrichtet, von den Säumigen aber auf ihre Kosten, durch dazu herumzuschickende Einnehmer, eingefordert. Wann aber jemand nicht während des ganzen halben Jahrs, wofür die Taxe erhoben wird, Equipage oder Pferde oder Lustfuhrwerke gehalten, so bezahlt derselbe nach Verhältniß der Zeit, also, daß ein Theil eines Monats für einen ganzen Monat gilt, und daß jeder, welcher nach dem Anfange dieses Jahres Equipagen oder Pferde oder Lustfuhrwerke gehalten, und im Verfolge deren Abschaffung behauptet, dieselbe zu erweisen hat.

VI. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr vorausbezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 gr., für den zweyten 1 Rthlr., für den dritten 2 Rthlr., für den vierten 4 Rthlt., und so weiter nach demselben Verhältniß; so daß daher, wer z. B. vier

 Hunde

Hunde hält, $7\frac{1}{2}$ Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde, wird der Consens-Zettel unentgeldlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bey Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bey einer Strafe von $2\frac{1}{2}$ Rthl.

4) Hunde, welche noch keine drey Monate alt, sind zwar der Taxe nicht unterworfen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie in den Häusern gehalten werden und nicht auf der Straße herumlaufen.

5) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlr. gestraft.

6) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Jeder den angestellten und mit einer Vollmacht versehenen Einsammlern der Taxe auf ihre Nachfragen mit Bescheidenheit zu antworten habe. Alle Beleidigungen derselben würden strenge bestraft werden.

VII. (VI.) Stempel auf Spielkarten und auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten und politischen Zeitungen.

b. Auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten und politischen Zeitungen.

Die hier herauskommenden politischen Zeitungen, so wie die wöchentlichen Nachrichten, sie mögen hier abgesetzt oder nach

nach Außen versandt werden, müssen am Stempel-Comptoir gestempelt werden. Die Abgabe ist für ein jedes Exemplar der Zeitung und des Wochenblatts, ohne Unterschied, auf einen viertel Groten bestimmt, so jedoch, daß die Beylagen der Abgabe nicht unterworfen sind. Wer dieser Verordnung zuwider ungestempelte Exemplare debitirt, hat für ein jedes 50 Rthlr. Strafe zu erlegen.

IX. (VIII.) Auf Billarde und Kegelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Kegelbahne hält, bezahlt von jenem monatlich 36 gr., von dieser monatlich 18 gr.; hält jemand zwey oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweyten, dritten u. s. w. Billard oder Kegelbahne die Hälfte der Abgabe.

X. (IX.) Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwey Classen, die erste 5 Rthlr., die zweyte 2½ Rthlr. halbjährig, in den ersten Tagen des Junius und des Decembers. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht ob ein oder mehrere Bälle gegeben sind.

Die unter Ziffer VIII, IX und X erwähnten Auflagen werden ebenfalls vom Stempel-Comptoir erhoben.

XI. (X.) Abgabe von Erbschaften.

1) Alle und jede in der Stadt und deren Gebiet vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen

gen sind einer Abgabe unterworfen, welche auf vier Procent, bey Legaten von Renten aber auf den ein- für allemal zu erlegenden zwey fünftel Theil der Rente eines Jahres gesetzt ist, und im Stempel-Comptoir entrichtet wird.

Die Abgabe ist binnen Jahresfrist von dem bis dahin realisirten Theil des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb 4 Wochen nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben die Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlaß zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

2) Von der Zahlung dieser Abgabe sind rc.

e. (Zusatz) an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

4) Behuf der richtigen Erhebung rc.

c. (ist weggelassen:) es bleibt der Behörde ausdrücklich vorbehalten, die zur Zahlung sich qualificirende Personen vorladen zu lassen, um solche zu einer zu bestimmenden Zeit bey Vermeidung doppelter Zahlung zu entrichten, oder auch nähere Auskunft von dem Bestande der Erbschaften und deren Auseinandersetzung zu geben, so wie denn endlich

d. jede Verschweigung rc.

XII. (XI.) Abgabe von dem Kauf und Verkauf von Immobilien.

— Alle und jede hiesige Bürger und Einwohner nun, welche für sich und Andere Kauf-Contracte schließen, und, so viel

viel letztere betrifft, namentlich die Notarien und Mäckler, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit, bey Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privat-Personen innerhalb Monatsfrist, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tagen, und bey executivischen Verkäufen innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über solche Verkäufe am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen, und im Fall, da der Verkauf auf einer mündlichen Uebereinkunft beruht, davon die Anzeige zu machen, und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quittirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quittung ertheilt.

XIII. (XII.) Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Mobilien, Schiffen und Schiffsparten.

— Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabey gehörige Protocolle zu führen und bey Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb vier Wochen, vom Tage des Verkaufs, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

XV. (XIV.) Stempel-Abgabe.

6) Auf Stempelpapier müssen rc.

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten,

caten, Mäckler, Ausmiener, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

c. (Zusatz) Eine Nachtragung des Stempels findet nur gegen Erlegung der §. 12 bestimmten Strafen Statt.

8) Keiner Stempelabgabe sind ꝛc.

(Am Schluß) — alle Armensachen nach §. 449 der Gerichts-Ordnung; alle auf den Canzeleyen gehaltenen Protocolle und Registerbücher, alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets.

10) (Sollte heißen:) Bey allen Ausfertigungen u. s. w. dürfen auf einer Folioseite nicht mehr als 24 Zeilen und auf einer Quartseite nicht mehr als 12 Zeilen, mit gleicher Sylbenzahl, geschrieben werden, bey Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

11) Kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, Gerichtsbeamter, Notar, Mäckler u. s. w. darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beyfügen, oder davon Abschriften nehmen oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bey seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist. Urkunden von einem frühern Datum, wie die Publication der gegenwärtigen Verordnung, bedürfen des Stempels überall nicht.

19) (Zu

19) (Zusatz am Schluß). — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch die Verordnung vom 13ten Juny 1814, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen in allen Stücken genau nachzukommen.

Schließlich dient zur Nachricht, daß die Zahlung sämmtlicher in dieser Verordnung erwähnten Steuern und Abgaben nur in wichtigem Golde, Bremer Groten und neuen Zweydrittel-Stücken zu 50 gr. das Stück geschehen kann.

Indem der Senat die obigen Vorschriften hiermit zu jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet er von einem jeden die genaue Befolgung der darin enthaltenen Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinnsucht denselben sich zu entziehen suchen werde, wogegen diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen, und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beyzumessen haben.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung, den 9. December 1814 und publicirt den 2. Januar 1815.

---

2. Ver-

2. Verordnung über die Leichenbegängnisse und die Begräbnißplätze.

Der Senat hat mit dem in den constitutionsmäßigen Fällen die Bürgerschaft vertretenden Ausschuß der letztern sich dahin vereinbart, daß die hierselbst bestehenden Beerdigungsanstalt unter den nachfolgenden Modificationen ferner fortdauern solle:

(Diese Verordnung ist mit der vom 29. December 1813 größtentheils gleichlautend, daher nur die Abänderungen aufgenommen werden.)

§. 1. (Zusatz am Schlusse.) Diejenigen, welche in den benannten Dörfern ihre Leichen nicht auf den Kirchhöfen der Stadt beerdigen lassen, sind dennoch verpflichtet, die sonst üblichen Gebühren an die Kirchen, jetzt an die Begräbnißanstalt, zu bezahlen.

§. 4. Die Veranstaltung der Leichenbegängnisse geschieht nach 5 Classen, wie solche in dem angehängten Tarif näher bezeichnet und bestimmt sind.

§. 7. Es steht einem jeden frey, den Sarg und die Verzierungen machen zu lassen, wo und wie es ihm gefällt; jedoch liefert die Anstalt auch untadelhafte Särge, sowohl von eichenem als tannenem Holze, zu dem im Tarif für jede Classe bezeichneten Preise.

§. 8. (Am Schlusse.) Für jede Kutsche wird ein Thaler bezahlt.

§. 9. Uebrigens bleibt es nach wie vor gestattet, die Leichen durch die Brüderschaften tragen oder begleiten zu lassen,

lassen, wenn der Verstorbene ein Mitglied derselben war.

§. 16. Am Abend desselben Tages oder am folgenden Morgen läßt er einen zu der Leiche passenden Sarg, wenn solcher verlangt wird nach der Classe u. s. w.

§. 17. (Zusatz am Schlusse.) — welche eine halbe Stunde auf die Leiche zu warten verpflichtet sind, nach Ablauf derselben aber das Recht haben, den Begräbnißplatz zu verlassen.

§. 18. Am Tage vor der Beerdigung bestellt er den Leichenwagen und das dazu gehörige Personal oder die verlangten Träger zu der angesetzten Stunde vor das Sterbehaus.

§. 34. (Am Schlusse.) Eine nach Ablauf von zehn Jahren nicht umgeschriebene Stelle fällt ohne weiters der Leichenanstalt anheim, welches auch auf verkaufte Stellen anzuwenden.

Der Rechnungsführer darf keine verkaufte Stelle umschreiben, wenn er nicht einen Beweis hat, daß die öffentlichen Abgaben davon bezahlt sind.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung, am 9. December 1814, publicirt den 2. Januar 1815.

Tarif für die Leichenbegängnisse.

Erste Classe.

Der erste Leichenwagen mit sechs mit schwarzen Decken behängten Pferden bespannt, von sechs schwarz gekleideten Führern geführt.

Ein

Ein Anführer (Marschall) und zwölf Begleiter zum Auf- und Abheben des Sargs, schwarz gekleidet mit dreyeckigen Hüten, Mänteln und Flören.

Zehn schwarz gekleidete Gehülfen zum Zuwerfen des Grabes.

Eine Todtenbahre im Sterbehause mit schwarzen Tüchern bedeckt . . . . Preis 60 Thaler.

Ohne Leichenwagen mit 24 Trägern und einem Anführer in obiger Kleidung . — 70 —

Für einen Sarg von eichenem Holze nebst dazu gehörigen Schrauben, für das Anmessen, Hinbringen und Einlegen in denselben . . . . — 18 —

Für einen Sarg von tannenem Holze u. s. w. . . . . — 12 —

Zweyte Classe.

Der nämliche oder auch der zweyte Leichenwagen mit vier mit schwarzen Decken behängten Pferden und vier schwarz gekleideten Führern.

Ein Anführer und zehn Begleiter in schwarzer Kleidung mit Mänteln und dreyeckigen Hüten.

Das übrige wie bey der ersten Classe Preis 40 Thaler.

Ohne Leichenwagen mit 18 Trägern in schwarzer Kleidung, Mänteln und dreyeckigen Hüten . . . . — 50 —

Für

Für einen Sarg von eichenem Holze mit Schrauben, Anmessen u. s. w. . . . . Preis 16 Thaler.

Für einen Sarg von tannenem Holze u. s. w. . . . . — 10 —

Dritte Classe.

Der zweyte Leichenwagen mit zwey schwarz behängten Pferden bespannt, von zwey schwarz gekleideten Führern geführt.

Zehn schwarz gekleidete Begleiter mit dreyeckigen Hüten ohne Mäntel.

Eine Todtenbahre im Sterbehause.

Acht schwarz gekleidete Männer zum Zuwerfen des Grabes . . . . Preis 20 Thaler.

Ohne Leichenwagen mit 18 Trägern in obiger Kleidung . . . . — 30 —

Für einen Sarg von eichenem Holze mit Schrauben . . . . — 12 —

Für einen Sarg von tannenem Holze u. s. w. . . . . — 8 —

Vierte Classe.

Der dritte Leichenwagen mit zwey schwarz behängten Pferden bespannt, von einem schwarz gekleideten Kutscher gefahren. Keine Träger oder Begleiter.

Das Aufsetzen des Sargs auf den Leichenwagen wird vom Sterbehause besorgt, wird aber auf dem Begräbnißplatz

von

von dem Todtengräber und dessen Gehülfen vom Wagen gehoben und zum Grabe getragen . . . Preis 10 Thaler.

Ohne Leichenwagen mit 18 Trägern in schwarzer Kleidung und runden Hüten . . . . — 20 —

Dieselbe Classe ohne Leichenwagen und Träger, wenn eine Brüderschaft trägt . . . . — 8½ —

Für einen Sarg von eichenem Holze mit Schrauben . . . . — 8 —

Für einen Sarg von tannenem Holze u. s. w. . . . . — 5 —

Fünfte Classe.

Vierter offener Leichenwagen mit zwey Pferden ohne Decken bespannt und einen Kutscher gefahren.

Das Aufsetzen und Abheben auf und von dem Wagen wie bey der vierten Classe.

Eine schwarze Decke über den Sarg mit plattem Deckel . . . . Preis 7 Thaler.

Bey dieser Classe können keine Träger statt des Leichenwagens gegeben werden, auch muß der Sarg von der Begräbniß-Anstalt genommen werden,

von eichenem Holze . . . — 5 —

von tannenem Holze . . — 2½ —

Für Kinder-Leichen unter 14 Jahren wird die Hälfte in jeder Classe bezahlt, wofür bey dem Tragen 12 Träger;

bey

bey dem Fahren in der ersten Classe 8 Begleiter, in der zweyten und dritten Classe 6 Begleiter gegeben werden.

In der ersten Classe für den Sarg

von eichenem Holz . . .	12	Thaler.
von tannenem Holz . . .	8	—

In der zweyten Classe für den Sarg

von eichenem Holz . . .	10	—
von tannenem Holz . . .	6	—

In der dritten Classe für den Sarg

von eichenem Holz . . .	8	—
von tannenem Holz . . .	4	—

In der vierten Classe für den Sarg

von eichenem Holz . . .	5	—
von tannenem Holz . . .	2½	—

In der fünften Classe für den Sarg

von eichenem Holz . . .	3	—
von tannenem Holz . . .	2½	—

Für Kinder-Leichen unter 6 Jahren, wenn kein Leichenwagen und keine Träger verlangt werden . . . 2½ Thaler.

Für den Sarg von eichenem Holz . . . 3 —

von tannenem Holz . . . 1½ —

Für jede Kutsche, welche einer Leiche folgt oder eine Kinder-Leiche zu Grabe bringt 1 Thaler.

Bey eigenthümlichen Gräbern, welche mit einem Stein bedeckt sind, wird für Abhebung und Wiederauflegung desselben dem Todtengräber 36 Grote, bey gefrorner Erde 1 Thaler,

let, und bey gemeinen Gräbern bey gefrorner Erde 36 Grote vergütet.

Derjenige, welcher sein Grab tiefer als 9 Fuß gegraben zu haben verlangt, zahlt dem Todtengräber für jeden tiefern Fuß 18 Grote.

Wer gelben Sand auf den Grabhügel verlangt 12 Grote.

— Es ist jedem freygelassen, den Sarg von eichenem oder tannenem Holz machen zu lassen, bey welchem Schreiner-Meister es ihm gefällt, oder ihn von der Begräbniß-Anstalt zu nehmen, welcher untadelhaft geliefert wird.

Auch steht ihm die Wahl unter den Leichenwagen oder Trägern frey, jedoch werden sowohl letztere als erstere von der Leichen-Anstalt besorgt.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen verordnet über die Polizey der Begräbnißplätze und der Beerdigungen das Folgende:

(Uebereinlautend mit der Verordnung vom 29. December 1813 mit Ausnahme folgender Abänderungen):

§. 3. Die Gräber müssen 5 bis 9 Fuß tief und 2½ Fuß breit seyn und mit festgestampfter Erde zugefüllt werden.

§. 4. Die allgemeinen Gräber müssen an den Seiten und zu Kopf und Füßen ½ Fuß von einander entfernt seyn.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung, den 9. December 1814 und publicirt den 2. Januar 1815.

---

3. Ver-

3. Verordnung wegen Errichtung der Land-Polizey-Dragoner und Instructionen für dieselben.

Ein Hochedler Hochweiser Rath hat auf den ihm vorgelegten Bericht seiner Commissarien bey der am 6. November 1813 angeordneten provisorischen Regierungs-Commission, und nach erfolgter Vereinbarung mit dem bey jener Commission die Bürgerschaft vertretenden Ausschuß derselben beschlossen: daß vorläufig für die Dauer Eines Jahres ein Corps von 14 Land-Polizey-Dragonern mit einem Wachtmeister errichtet werden solle, deren Bestimmung sey, das Land von Vagabonden und Bettlern rein zu halten, und im Allgemeinen auf die Ausübung der polizeylichen Ordnung zu achten, und zu deren Aufrechthaltung auf dem Lande und in der Stadt mitzuwirken.

Diese Land-Polizey-Dragoner werden am 1. Januar 1815 ihren Dienst antreten, und in folgende, ihrer besonderen Aufsicht empfohlenen Districte abwechselnd vertheilt werden:

a) Der Wachtmeister und 2 Dragoner sind in der Stadt.

b) Zwey erhalten zum District: Vom Blockdeiche an durch Oberneuland (mit Ausschluß des Dorfs Rockwinkel) Gericht Borgfeld, Lehesterdeich, Hollerdeich bis zum Hodenberg, Kattrepel, die Lehe bis zum Kuhgraben.

c) Zwey Andere: Tenever, Osterholz, Kämena, Ellen, Schönemoor bis Blockdeich, Rockwinkel, Hinterdeich, Richtstuhl, die neue Straße, Horn, Vahr, Rhiensbergerstraße, Schwachhausen, Hastedt, Sebaldsbrücke, Hollerdeich, vom Tenever bis Hodenberg.

d) Ferner zwey: Gröpelingen, Oslebshausen, Mittelsbühren, Niederbühren, Leesammerbrook, Dungen, Burg, Vegesack.

e) Wiederum zwey: Walle, Grambke, Grambkermoor, Wasserhorst, und das ganze Blockland.

f) Ferner zwey: Steinweg, Habenhausen, Arsten, Kattenthurm, Neuland.

g) Endlich noch zwey: Das ganze Nieder-Vieland, Grolland, die Dörfer Huchting, Warthurm, Varrelgraben, Wardam.

Damit jeder Bürger und Landbewohner zu der Förderung dieser wohlthätigen Einrichtung und Erreichung ihres Zwecks desto besser mitzuwirken im Stande seyn, und die Gränzen der Befugnisse und Pflichten der Land-Polizey-Dragoner genauer kennen möge, werden die den Dragonern und dem Wachtmeister ertheilten Instructionen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ein Hochedler Hochweiser Rath darf von der oft bewährten Sorgfalt seiner Mitbürger und der Landbewohner für die Beförderung gemeinnütziger Anstalten erwarten, daß sie diese Land-Polizey-Dragoner in ihren Bemühungen zur Sicherung der Stadt und des Gebietes, so viel an ihnen ist, unterstützen werden.

Beschlossen zu Bremen in der Rathsversammlung am 28. December 1814 und publicirt am 2. Januar 1815.

Instruction für die Land=Polizey=Dragoner.

1.

Die Bestimmung des Corps der Land=Dragoner ist:

Das Land von Vagabonden und Bettlern rein zu halten, und im Allgemeinen auf die Ausübung der polizeylichen Ordnung zu achten, und auch in der Stadt dazu mitzuwirken.

2.

Der Dragoner ist daher verpflichtet, im Allgemeinen allen Verfügungen der mit der Polizey=Direction beauftragten Herren, und sobald mit der Administration und polizeylichen Aufsicht des Gebiets besondere Herren beauftragt seyn werden, auf dem Lande den Verfügungen dieser Letztern in Polizey=Sachen, Folge zu leisten.

Auch muß er direct an ihn gelangenden Requisitionen öffentlicher Beamte, in= und außerhalb der Stadt, sie in eiligen und dringenden Fällen bey der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen, oder gegen gewaltthätige Hinderungen zu schützen, sofort genügen; davon jedoch auf die unten zu bestimmende Weise sogleich seinen Rapport machen.

3.

Insbesondere ist der Dragoner verpflichtet, auf dem Lande einen Jeden, den er für einen Vagabonden oder Bettler zu halten Ursache hat, anzuhalten, seinen Paß zu fordern, und wenn er mit keinem versehen ist, ihn auf dem kürzesten Wege über die Gränze des Stadtgebietes zu brin=

gen, mit der Warnung, daß er im Wiederbetretungsfalle mit Gefängniß-Strafe belegt werden würde.

Läßt ein solcher Vagabonde oder Bettler sich zum Zweytenmale betreten, so hat der Dragoner denselben in die Stadt an die Polizey-Direction zu weiterer Verfügung abzuliefern. Trifft der Dragoner Jemanden bey der Begehung eines Verbrechens oder polizeywidrigen Vergehens, so muß er denselben gleichfalls sofort in die Stadt an die Polizey-Direction abliefern.

4.

Hat der Dragoner, in- oder außerhalb des ihm unmittelbar angewiesenen Districts oder Beritts, gegründeten Verdacht, daß ein Verbrechen begangen sey, oder beabsichtigt worden, so muß er darüber sogleich mit den Gründen seines Verdachts den nöthigen Rapport erstatten; er muß auch sofort dem Gemeinde-Vorsteher oder Landgeschwornen seines Districts, und falls das begangene oder beabsichtete Verbrechen etwa besondern Einfluß auf das Amt eines andern öffentlichen Beamten in seinem District haben sollte, auch diesem davon Nachricht geben.

5.

Auf die ihn zukommenden Anzeigen eines jeden glaubwürdigen Einwohners, über begangene oder beabsichtigte Verbrechen, über die Schlupfwinkel von flüchtigen Verbrechern, von Vagabonden oder Bettlern, hat der Dragoner sogleich die nöthigen Nachforschungen anzustellen, und über die Anzeige und den Erfolg seiner Nachforschungen seinen Rapport zu machen.

6.

6.

Bey Feuer- oder Wassers-Gefahr in dem, dem Dragoner, angewiesenen Bezirke, hat derselbe sich sogleich auf die davon erhaltene Nachricht an Ort und Stelle zu begeben, und zu der Ausführung der dabey vorgeschriebenen Sicherungs-Anstalten zu helfen, überhaupt dabey die Ordnung aufrecht zu erhalten.

7.

Jeder Dragoner hat täglich zu verschiedenen und mit gehöriger Vorsicht abzuwechselnden Zeiten den ihm angewiesenen Bezirk zu bereiten; er hat über die besonders zu beobachtenden Theile dieses Districts, wo möglich jeden Tag mit dem zweyten Dragoner dieses nämlichen Districts zuvor Rücksprache zu halten, und bey dem von ihm vorzunehmenden Ritt auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob der zweyte Dragoner wegen Transporte oder Bestellungen an diesem Tage aus dem Bezirk abwesend zu seyn, genöthigt ist. Der Dragoner hat die von ihm jedesmal zu bereitenden Theile seines Bezirks, und die Tageszeiten, an welchen er dieses vorzunehmen nöthig findet, vor den Einwohnern geheim zu halten; aber dem zweyten Dragoner davon möglichst zu benachrichtigen, und mit diesem sich darüber zu vereinigen.

8.

Der Dragoner empfängt die für den Dienst an ihn zu erlassenden Befehle durch den Wachtmeister des Corps, wenn nicht besondere Gründe hiervon eine Ausnahme nöthig machen. Aus jedem District muß ein jeder Dragoner, dem solcher zugewiesen worden, alle drey Tage dem Wachtmeister seinen schriftlichen Rapport über die während dieser Zeit daselbst

selbst sich ereigneten Vorfälle erstatten, wenn nicht in dieser Zeit der Dragoner diesen Rapport mündlich zu erstatten Gelegenheit gehabt hat.

Jeder besondere Vorfall eines entdeckten oder denunciirten Verbrechens, oder einer besondern Feuer- oder Wassers-Gefahr muß der Dragoner sogleich und wo möglich an dem nämlichen Tage, wo er davon Kenntniß erhalten, dem Wachtmeister rapportiren.

9.

Keinem Dragoner ist es verstattet, weder in der Stadt noch auf dem Lande sich eigenmächtig einzuquartieren, sondern er hat streng sich an das Quartier zu binden, welches ihm jedesmal zugewiesen werden wird. In dem Quartier hat der Dragoner von seinen Wirthsleuten zu seinem Unterhalt durchaus nichts als Feuerung und Licht für sich selbst, und auf dem Lande das nöthige Heu und Stroh für sein Pferd zu fordern.

10.

Am ersten eines jeden Monats, Morgens 9 Uhr, versammeln sich alle Dragoner aus den verschiedenen Districten in der Stadt bey dem Wachtmeister, und empfangen ihren Sold und die Anweisung des Districtes, welchen sie für den kommenden Monat zu beziehen haben.

11.

Der unmittelbare Vorgesetzte der Dragoner ist der Wachtmeister des Corps. Sie haben seinen Anweisungen streng und pünktlich zu befolgen; wenn sie Beschwerden gegen ihn zu haben glauben, können sie sich damit an den dem Corps für dessen Disciplin vorgesetzten Herrn wenden.

12.

12.

Die Vergehungen der Dragoner im Dienste gegen die Subordination, sey es gegen den ihnen vorgesetzten Wachtmeister, oder gegen höhere Vorgesetzte, oder Erpressungen von ihren Wirthsleuten oder anderen Einwohnern, Mißbrauch ihrer Gewalt, Trunkenheit oder sonstige Unregelmäßigkeiten, werden mit Gefängniß-Strafe, deren Dauer oder besondere Verschärfung jedesmal nach den Umständen abgemessen werden wird; wiederholte und grobe Vergehungen oder eingewurzelte Laster werden mit der Cassation bestraft.

Die Strafen werden von dem dem Corps in Disciplinarsachen vorgesetzten Herrn, im Namen des Senats, erkannt. Die Dragoner bleiben außerdem für allen durch ihre Nachlässigkeit oder unerlaubte Handlungen zugefügten Schaden mit ihrem Vermögen verantwortlich.

13.

Jeder Dragoner leistet bey dem Antritt seines Dienstes folgenden Eid:

„Ich — schwöre und gelobe zu Gott, daß ich die mir in meinem Amte als Land-Polizey-Dragoner der Stadt Bremen, obliegenden Pflichten so wie solche in der mir ertheilten Instruction mir vorgeschrieben worden, gewissenhaft und treu erfüllen, die mir anvertrauten Waffen und Equipage-Stücken im guten Stande erhalten, auch überall mich so verhalten will, wie es einem ehrbaren und tüchtigen Land-Polizey-Dragoner wohl ansteht und gebührt. So wahr helfe mir Gott!"

Instruc-

Instruction für den Wachtmeister der Land-Polizey-Dragoner.

1.

Der Wachtmeister hat sich im Allgemeinen die den Dragonern ertheilte Instruction, so weit solche auf seine Verhältnisse anwendbar ist, zur Richtschnur dienen zu lassen.

Er hat auf die Beobachtung derselben, von Seiten der Dragoner, strenge zu achten, die Unterlassung strenge zu rügen, und solche dem dem Corps für seine Disciplinar-Verhältnisse vorgesetzten Herrn sogleich anzuzeigen.

2.

Er muß täglich des Vor- und Nachmittags, zu den ihm zu bestimmenden Zeiten, sich bey der Polizey-Direction in der Stadt, und sobald die besondere Aufsicht des Gebietes wieder eingerichtet seyn wird, auch bey dem damit beauftragten Herrn melden, und deren Befehle für die den Dragonern zu ertheilende Beschäftigung zu gewärtigen, und die an ihn gelangten Rapporte zu überbringen. Er darf ohne Erlaubniß dieser Herren sich niemals von der Stadt entfernen; auch in der Stadt muß sein Aufenthalt jedesmal bey der Polizey-Direction genau bekannt seyn.

3.

Alle an ihn gelangenden Befehle seiner Vorgesetzten muß er, bey eigener Verantwortung, pünctlich ausführen.

4.

Insbesondere muß er auf das gute und nüchterne Betragen der Dragoner stets sein Augenmerk richten, und davon dem dem Corps für die Disciplinar-Sachen beson-

ders

ders vorgesetzten Herrn von Zeit zu Zeit gewissenhafte Anzeige machen.

5.

Der Wachtmeister ist verpflichtet, die angehenden Dragoner im Reiten und im Gebrauch der Waffen zu unterrichten; auch sie fortwährend in den Waffen zu üben.

6.

Der Wachtmeister leistet bey dem Antritt seines Dienstes folgenden Eid:

„Ich — schwöre und gelobe zu Gott, daß ich die mir in meinem Amte als Wachtmeister bey dem Corps der Land-Polizey-Dragoner der Stadt Bremen obliegenden Pflichten, so wie solche in der den Dragonern und mir besonders ertheilten Instructionen, mir vorgeschrieben worden, gewissenhaft und treu erfüllen; die mir anvertrauten Waffen und Equipage-Stücke in gutem Stande erhalten; auch überall mich so verhalten will, wie es einem ehrbaren und tüchtigen Wachtmeister der Land-Polizey-Dragoner wohl ansteht und gebühret. So wahr helfe mir Gott!"

---

4. Verordnung wegen einstweiliger Einrichtung der Feuerlöschungs-Anstalten.

Nachdem die durch Rath und Bürgerschaft am 20. October d. J. zur neuen Einrichtung der Löschungs-Anstalten niedergesetzte

gesetzte Deputation bey dem Senate darauf angetragen hat, die Verfügung zu treffen, daß einstweilen und bis zur völligen Organisation solcher Anstalt, die Rott- und Brandmeister ihre Dienste bey den Sprützen, so wie sie solche vor und während der Franz. Occupation zu leisten verpflichtet waren, so lange fortsetzen mögten, bis dazu andere Personen angestellet seyn würden; indessen dabey zugleich angezeigt hat, daß der sich bewährte Nutzen der Tragsprützen, die Menge der vorhandenen großen Sprützen, welche auch wegen der jetzt verminderten Anzahl der Brand- und Rottmeister nicht alle gehörig bedient werden könnten, entbehrlich mache, weßhalb die Anzahl der großen Sprützen in der Altstadt auf 10 beschränkt werden, und daß daher die Brand- und Rottmeister in der Altstadt von zwey Bürger-Compagnien gemeinschaftlich die Bedienung einer großen und der dabey befindlichen Tragsprützen zu übernehmen haben würden; dahingegen in der Neu- und den Vorstädten die sämmtlichen Sprützen wie bisher erhalten werden müßten; übrigens die Einrichtung getroffen sey, daß bey dem Unglücke eines Brandes jedesmal zwey Officiere der Bürger-Compagnien der Alt- Neu- oder Vorstädt, je nachdem sich an dem einen oder anderen Orte dieses ereignen würde, das Commando bey den Sprützen übernehmen würden, und daß, um eine gehörige Ordnung zu erhalten, eine besondere Instruction entworfen sey:

So findet sich Ein Hochedler Hochweiser Rath veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Alle Rott- und Brandmeister, welche als solche vor und während der Französischen Herrschaft angestellt und nicht von der Behörde entlassen, sie mögen zur Bürgergarde gehören

gehören oder nicht, sind verpflichtet, sich nach der Vorschrift der ihnen zu ertheilenden näheren Instruction, wenn sich ein Brand ereignet, sogleich an das Sprützenhaus der Sprütze, bey welcher sie angestellt sind, zu begeben, um die Sprütze nach dem Orte zu bringen, wo das Feuer ausgebrochen ist.

2) Bey der Ankunft zur Stelle müssen sie die Ordres der Officiere erwarten und nach deren Anweisung die Sprüzzen gleich zum Gebrauch bedienen, oder wenn sie zur Reserve beordert werden, alles in Bereitschaft halten, um nöthigenfalls gleich zur Hülfe eintreten zu können. Ohne Erlaubniß der Officiere dürfen sie ihre Sprützen nicht verlassen, und müssen solche nach gelöschtem Feuer in ihre Standörter zurückbringen, wenn nicht die Sprütze noch einige Zeit bey der Brandstätte stehen zu lassen, nothwendig gefunden wird, als in welchem Falle sie sich davon nicht entfernen dürfen.

3) Sie sind schuldig, den Bürger-Officieren, welche bey Leitung der Hülfsleistung die Aufsicht und Anordnung führen, die schuldige Folgsamkeit zu leisten, und sich in allen Stücken den Pflichten der Rott- und Brandmeister gemäß zu betragen.

4) Damit Niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen Gelegenheit finden möge, so soll einem jeden Rott- und Brandmeister ein Exemplar dieser Verordnung zugestellet werden, unter welchem die Namen der Bürger-Officiere schriftlich angezeiget werden sollen, welche die Leitung bey der Sprütze übernommen haben, und sind die Rott- und Brandmeister verpflichtet, sich bey diesen unver-

unverzüglich zu melden, um die näheren gedruckten Instructionen in Empfang zu nehmen.

5) Der Senat ist zwar von der guten Gesinnung aller Brand- und Rottmeister, nach ihrem bisher bewiesenen Eifer für das Wohl ihrer Mitbürger, überzeugt, daß sie dieser, zu allgemeiner Sicherheit abzweckender Verordnung, gerne Folge leisten werden; sollte indessen, wider alle Erwartung, einer oder der andere dieser Vorschrift zuwider handeln, so soll derselbe, den Umständen nach, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden. Endlich

6) werden alle diejenigen, welche sich aus lobenswerthem Eifer bey einem solchen Brandunglücke einfinden, um ihren Mitbürgern Hülfe zu leisten, hiermit ermahnet, den bey der Löschungs-Anstalt angestellten Personen keinerley Hindernisse in den Weg zu legen, sondern sie nach Möglichkeit zu unterstützen.

Einem Jeden, der sich im Stande glaubt, zweckmäßige Mittel, um den Brand schnell zu löschen, in Vorschlag zu bringen, bleibt es zwar unbenommen, der Direction oder den Bürger-Officieren diese, ohne jedoch die im Werk seyende Arbeit zu stören, mitzutheilen; jedoch muß er es ihrem Urtheile lediglich überlassen, in wie weit sie davon Gebrauch zu machen für gut finden werden; indem derjenige, der bey solchem Vorfalle sich erlauben würde, die betroffenen Einrichtungen zu hindern, oder wohl gar die angestellten Personen zu beleidigen, ohne Ansehn der Person, mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe unausbleiblich belegt werden soll.

Es

Es hat aber der Senat das feste Vertrauen zu seinen sämmtlichen Mitbürgern und Einwohnern, daß sie wie bisher also auch ferner, alles beytragen werden, um ein solches ihre Mitbürger treffendes Unglück nach Möglichkeit zu steuern, und daher zur Befolgung dieser Verordnung, welche einzig auf die Erhaltung der bey solchen Fällen so nothwendigen Ordnung abzweckt, hülfreiche Hände zu reichen.

Beschlossen zu Bremen in der Rathsversammlung den 23. December 1814, und publicirt den 2. Januar 1815.

---

5. Bekanntmachung, die Revision der Personal-steuer-Listen betreffend.

Da mit der Revision der Listen der Personensteuer in dieser Woche der Anfang gemacht wird, so erinnert der Senat jeden hiesigen Bürger und Einwohner, den Personen, welche mit dem Aufnehmen der Listen beauftragt sind, auf die an sie zu richtenden Fragen wahrhafte und genaue Auskunft zu ertheilen und denselben mit gebührender Bescheidenheit zu begegnen. Vorsetzlich falsche Aufgaben oder Beleidigungen gegen die untersuchenden Personen würden eine nachdrückliche Strafe nach sich ziehen.

Beschlossen Bremen in der Rathsversammlung, den 28. December 1814 und publicirt den 2. Januar 1815.

---

6. Be-

6. Bekanntmachung, den Detail-Handel mit Tuch und Kramwaaren betreffend.

Durch die am 22. August d. J. erlassene Obrigkeitliche Verordnung wegen des Detail-Handels mit Waaren, auf welche die Tuchhändler-Societät und das Kramer-Amt privilegirt sind, ist denjenigen hiesigen Bürgern und Einwohnern, welche mit solchen Waaren handeln, ohne Mitglieder der gedachten Societät und respect. des Kramer-Amts, oder Genossen anderer Aemter und Zünfte zu seyn, vergönnet worden, noch bis zum Ablauf des Jahres 1814 damit fortzufahren, um sich unterdessen ihres Waarenvorraths entledigen zu können. Da dieser Termin mit dem 31. December verflossen ist, so werden alle obgedachten Bürger und Einwohner hierdurch ernstlich erinnert, solchen Detail-Handels sich vom 1. Januar 1815 an gänzlich zu enthalten, widrigenfalls der- oder diejenigen, welche diesem Verbot entgegen handeln, die damit verknüpften Strafen unfehlbar zu gewärtigen haben. Wornach sich ein Jeder zu achten hat.

Beschlossen in der Rathsversammlung zu Bremen, den 28. December 1814 und publicirt den 2. Januar 1815.

---

7. Aufforderung, die Krüger und Schenkwirthe betreffend.

Alle in der Altstadt, der Neustadt und den Vorstädten wohnhafte Krüger oder Schenkwirthe, welche hiesiges Bier verkaufen oder verschenken, werden hierdurch aufgefordert, sich

sich innerhalb 14 Tagen auf dem Polizey-Büreau zu melden und durch Vorzeigung oder Bescheinigung der erhaltenen Concession die Berechtigung zum Bierschenken oder zur Krugnahrung nachzuweisen; indem nach bekannten in Hinsicht der Krüger erlassenen Obrigkeitlichen Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 2. Januar 1742, der Verkauf und das Ausschenken des hierselbst gebraueten Biers, allen mit einer besondern Concession nicht versehenen Personen (mit Ausnahme der Mitglieder der löblichen Brauer-Societät, welche, wie es sich von selbst versteht, keiner Concession bedürfen), gänzlich untersucht ist. Wer es versäumt, sich in der vorgeschriebenen Zeit zu melden, hat es sich selbst beyzumessen, wenn er als ein solcher, der widerrechtlich sich der Krugnahrung angemaßt hat, betrachtet und zur Verantwortung gezogen wird.

Zugleich wird allen denen, welche ohne erhaltene Concession Krugnahrung zu treiben, sich etwa angemaßt haben sollten, die Fortsetzung derselben hierdurch ernstlich und unter der Verwarnung untersagt, daß sie widrigenfalls in Anspruch genommen und durch Zwangsmittel zur Beachtung dieses Verbots werden angehalten werden.

Von Polizey wegen.

---

8. Polizey-Verordnung, das Auswerfen des Schnees betreffend.

In Gemäßheit der am 24. Januar 1809 erlassenen Verordnung des Senats wegen Reinigung der Gassen vom Schnee- und

und Eise, wird hiermit folgendes in Erinnerung gebracht und dem gemäß angeordnet:

1) Wer aus seinen in der Altstadt belegenen Gärten, Hofplätzen, oder aus den Dachrinnen, oder von den Dächern Schnee auf die Straße bringen oder werfen läßt, ist verpflichtet, solchen innerhalb drey Stunden von der Gasse weg und auf die unten zu bezeichnenden Stellen, auf seine Kosten bringen zu lassen, bey Vermeidung, daß sonst die Fortschaffung auf Kosten des Säumhaften geschehen wird.

2) Als Stellen, wohin der ausgeworfene Schnee zu bringen ist, werden folgende bestimmt:
   a. Die Weser und zwar unterhalb, an der rechten Seite der Brücke;
   b. die Stelle am ehemaligen Osterthore, rechter Hand des Dammes;
   c. die Bürgerviehweide oder der abgeebnete Platz am Heerdenthor diesseits des Dammes rechter Hand;
   d. außerhalb des Ansgariithors, die Stelle an der Straße linker Hand, zwischen solcher Straße an dem Wandrahmen;
   e. außer dem Doventhor, der Platz dem Duisburgischen Garten gegenüber;
   f. außerhalb des Stephanithors, die Stelle jenseits des dort angepflanzten Halbzirkels, linker Hand, wo sich eine Vertiefung findet.

3) Bey eintretendem Thauwetter wird das Aufeisen der Gassen von der Polizey-Direction beordert werden. Das Auf=

Aufeisen ohne Befehl, so wie das Zusammenfegen von Schnee, ist untersagt. Wer aber der Aufforderung zum Aufeisen nicht sofort nachkommt, wird in Strafe genommen und auf seine Kosten von Polizeywegen das Aufeisen verfügt werden.

Bremen, den 23. Januar 1815.

Die Polizey-Direction.

---

9. Bekanntmachung, die Mehlconsumtion betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die in dem diesjährigen Tarif des Consumtions-Abgaben enthaltene Bestimmung: daß kein Müller irgend eine Quantität Korn mahlen dürfe, bevor ihm nicht durch eingelieferte Quittung die entrichtete Consumtions-Abgabe erwiesen worden, in Gemäßheit des von sämmtlichen Müllern geleisteten Eides dahin zu verstehen ist: daß kein Müller Korn zum Mahlen annehmen dürfe, ehe ihm nicht die Quittung über die wirklich geschehene Bezahlung der Consumtion eingeliefert worden.

Conclusum Bremae in Pleno d. 25. et publicatum d. 26. Januar 1815.

---

10. Bekanntmachung in Beziehung auf den §. 13 der transitorischen Verfügungen.

Demnach in § 13 der Obrigkeitlichen Verordnung vom 13. August d. J. (den sogenannten transitorischen Verfügungen), festgesetzt ist, daß, wenn Stadt Bremische Eheleute unter der Herrschaft der Französischen Gesetze ohne Heyraths-vertrag (Ehepacten) sich verehelicht, in Beziehung auf ihre wechselseitigen Vermögensrechte angenommen werden solle, daß sie mit dem 1. September 1814, der Bremischen allgemeinen Gütergemeinschaft sich unterworfen haben, falls sie nicht vor dem 1. Januar 1815 dem Obergerichte erklären, daß ihre Vermögens-Verhältnisse nach den Französischen Gesetzen über die Französische Gütergemeinschaft fortbestehen sollen, und dann zugleich dort bestimmt ist, daß am 1. Februar 1815, eine Liste derjenigen Personen werde bekannt gemacht werden, welche auf diese Wiese erklärt haben, daß sie nach der Französischen gesetzlichen Gütergemeinschaft fortleben wollen — so wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß eine solche Erklärung von Niemanden abgegeben ist.

Bremen, den 30. Januar 1815.

Ex speciali commissione,
H. Lampe, Secretarius.

---

11. Ver-

11. Verbot des Hausirens mit fremder Töpferwaare.

Auf geführte Beschwerden des Töpferamts über vielfältige Eingriffe in dessen Gerechtsame, sowohl durch nicht zum Amte gehörige hiesige Bürger und Einwohner, als durch Fremde, welche sich anmaaßen, mit Töpferwaaren zu hausiren, öffentlich feil zu bieten und damit zu handeln, wird hierdurch Jedermann in Erinnerung gebracht; daß sowohl hiesigen Bürgern und Einwohnern, als Fremden, das Hausiren mit allen und jeden Töpferwaaren durchaus verboten sey; daß ebenmäßig, außer dem Freymarkte, Allen und Jeden, sowohl Hiesigen als Fremden, sofern sie nicht mit einer besonderen Concession versehen sind, das Feilbieten und der Handel mit solchen Töpferwaaren, auf deren Verfertigung das hiesige Töpferamt privilegirt ist, schlechterdings untersagt sey, dagegen aber der Handel mit dem sogenannten blauen Steingute, namentlich mit Kruken, blauen Milchsetten, blauen Wärmtöpfen, blauen gezäpften Rohmtöpfen, Trink- und Krauttöpfen, braunen irdenen Geschirren und Holländischem Steingut, nach wie vor den hiesigen Bürgern frey stehe.

Die dieser Verordnung zuwider Handelnden haben es sich selbst beyzumessen, wenn gegen sie von der Morgensprache des Töpferamts eine den Umständen angemessene Bestrafung und zugleich die Confiscation derjenigen Waaren verhängt wird, mit deren Handel sie die Gerechtsame des Töpferamts beeinträchtigt haben.

Beschlossen Bremen in der Rathsversammlung, am 3. Februar und bekannt gemacht am 6. Februar 1815.

12. Verordnung, die wöchentlichen Sammlungen für das Armen-Institut und das Annehmen der Kinder auf Haltung betreffend.

Dem Senat ist von der Direction des Armen-Instituts angezeigt worden, daß bey den wöchentlichen Sammlungen der Beyträge für dasselbe, hin und wieder mancherley Unordnungen eingerissen seyen.

Es wird daher ein jeder Bürger und Einwohner dieser Stadt hierdurch alles Ernstes erinnert, wenn ihn die Reihe der wöchentlichen Sammlung trifft, solche, wie es vorgeschrieben und in den Sammlungsbüchern bemerkt ist, des Montags vorzunehmen oder zu veranstalten und das Gesammelte dem Districts-Diaconus einzuliefern.

Zugleich wird die öfters publicirte Warnung wiederholt, daß Niemand Kinder, zumal uneheliche, auf Haltung nehme, wenn er nicht sicher ist, daß das ihm Versprochene auch geleistet werde, indem das Armen-Institut dann, wann solches ausbleibt, nicht zutritt, und den Pflege-Aeltern für solche Kinder keine Unterstützung reicht.

Beschlossen in der Rathsversammlung den 3. und publicirt den 6. Februar 1815.

---

13. Bekanntmachung wegen der Untersuchung in Betreff der Equipagen-Steuer u. s. w.

Da es Behufs richtiger Erhebung der indirecten Auflagen erforderlich ist, diejenigen zu kennen, welche dieselben zu entrich-

richten haben, so werden — zu diesem Zwecke bevollmächtigte — Personen umhergesendet werden, um genaue Listen von allen denen aufzunehmen, welche sich in dem Falle befinden, die in den Artikeln III, IV, V, VIII, IX und X der Verordnung vom 1. Januar dieses Jahres festgesetzten Auflagen auf Equipagen, Pferde, Lustfuhrwerke, Clubs oder geschlossene Gesellschaften, Billards und Kegelbahnen und öffentliche Bälle entrichten zu müssen.

Indem der Senat dieses hierdurch zur Anzeige bringt, erwartet Derselbe mit Zuversicht, daß ein Jeder die verlangten Aufgaben mit Treue und der Wahrheit gemäß verfügen und den mit der Erkundigung beauftragten Personen mit Anstand und Ordnung begegnen werde, um im entgegengesetzten Falle sich nicht genöthigt zu sehen, zu strengen Maaßregeln Seine Zuflucht zu nehmen.

Beschlossen Bremen in der Rathsversammlung, den 10. und publicirt den 13. Februar 1815.

---

14. Verbote, die öffentlichen Spaziergänge betreffend.

In Gemäßheit der zu verschiedenen Zeiten, in Betreff der öffentlichen Spaziergänge und Fahrwege auf dem ehemaligen Walle wie der vormaligen Contrescarpe, erlassenen Obrigkeitlichen Verordnungen, ist es

Verboten

1. Bäume, Gesträuche und Pflanzen durch Abhauen, Abschneiden von Zweigen oder sonst zu beschädigen;

2. die

2. die Rasenplätze oder Einfassungen von Rasen zu betreten;
3. auf die Fahr- oder Fußwege etwas auszugießen, oder Kehricht und Unrath auf dieselben zu werfen, oder Bauschutt ohne Erlaubniß der Behörde auf selbige zu bringen, oder endlich Fahr- und Fußwege, Rasenplätze und Bosquete, auf welche Weise es sey, zu verunreinigen;
4. auf den Fußwegen zu fahren, zu reiten, Vieh darüber zu treiben und mit Schubkarren darauf zu fahren;
5. auf den Fahrwegen im Gallop oder scharfem Trabe zu reiten oder schnell zu fahren;

Es ist endlich

6. der Jugend verboten, auf den Spaziergängen die dem Publicum gefährlichen Spiele mit Kreiseln und sogenannten Klitzen zu treiben; überhaupt ist die Jugend mit den erlaubten Spielen auf die dazu bestimmten Plätze angewiesen.

Wer die obigen Verbote nicht achtet, wird den Obrigkeitlich erlassenen Verordnungen gemäß, mit schwerer Geld- und den Umständen nach körperlicher Strafe belegt werden, und es werden täglich Polizey-Bediente darauf achten, so wie auch die Wallarbeiter darnach sehen, daß die Frevel auf den Promenaden endlich einmal, dem allgemeinen Wunsche des Publicums gemäß, abgestellet werden.

Bremen, den 26. Februar 1815.

Die Polizey-Direction.

---

15. Ver-

15. Verfügungen wegen Beherbergung der Fremden.

In Gemäßheit der am 15. April 1799 erlassenen Obrigkeitlichen Verordnung, wird Folgendes hierdurch in Erinnerung gebracht:

1) Daß jeder hiesige Bürger und Einwohner, der einen, mit einer Erlaubniß-Charte nicht versehenen Fremden, beherbergt, oder ihm einen längeren Aufenthalt in seinem Hause gestattet, als demselben schriftlich vergönnet worden, in eine Strafe von 10 Rthlr. verfallen ist.

2) Daß, ehe Jemand einem Fremden eine Wohnung oder Zimmer vermiethet, derselbe bey der Polizey-Direction vorab anzufragen hat, ob dem Fremden der Aufenthalt hierselbst vergönnet sey, und kommt es nicht darauf an, ob der Auswärtige hier erst angekommen sey oder sich bereits in Wirthshäusern oder Privathäusern aufgehalten habe; und daß, wer diese Nachfrage unterläßt, ebenmäßig in eine Strafe von 10 Rthlr. verfallen sey.

Bremen, den 26. Februar 1815.

Die Polizey-Direction.

---

16. Gemeiner Bescheid, die Handfesten und Hypotheken betreffend.

Da, in Gemäßheit des § 26 der, durch Rath- und Bürgerschluß, am 15. July v. J. beliebten und am 13. August

v. J. publicirten Verordnung, Ein Hochweiser Rath es für nothwendig erachtet, mittelst gewisser transitorischer Verfügungen die Führung der bisherigen Hypotheken-Register mit einem künftig etwa neu einzuführenden Hypotheken-Wesen in Verbindung zu setzen, und dadurch die Einrichtung dieses zu erleichtern und zu vervollkommnen, so verordnet Derselbe hierdurch:

1.

Alle seit dem 1. September 1814 gewilligte, so wie die künftig zu willigenden Handfesten und gerichtlichen Hypotheken, sollen, sofern sie nicht beygesprochen, auch nicht mit Arrest belegt sind, die Schuldner es auch gehörig documentirt haben, daß das verpfändete Erbe ihnen gehöre, und sie zu der Verpfändung in der geschehenen Maaße berechtigt seyen, vor der Ablieferung, am Hypotheken-Amte in den Büchern eingetragen, und daß solches geschehen sey, auf den Documenten bezeugt werden.

2.

Es ist das gedachte Eintragen der Handfesten und Hypotheken Behuf des Präferenz-Rechts derselben durchaus erforderlich.

3.

Der früherhin bey den Handfesten bereits angeordneten Commission ist auch die nähere Prüfung in Betreff der gerichtlichen Hypotheken zugetheilt, vor welche daher diejenigen, so dergleichen Verpfändungen vornehmen, zu erscheinen und es zu bewahrheiten haben, daß das oder die in Frage stehende Pfand-Stücke ihnen gehören, und sie so wie geschehen, solche zu verpfänden, befugt seyen.

4.

4.

Der eben erwähnten Commission muß der zweyte Obergerichts-Secretair alle gewilligte Handfesten und Hypotheken, und zwar so zeitig abliefern, daß die derselben aufgetragene Prüfung und die eventualiter vor solcher zu beschaffende bessere Constatirung des Eigenthums- und Verpfändungsrechts, bey den Handfesten und Hypotheken vor dem Ablauf des zum Beyspruch vorgeschriebenen Termins, somit binnen 6 Wochen bey den Handfesten, und binnen 4 und respective 6 Wochen bey den gerichtlichen Hypotheken, vollendet werde. Ferner muß

5.

der zweyte Obergerichts-Secretair sofort nach dem Ablauf der von der Willigung an respective 6 und 4 Wochen laufenden Beyspruchsfrist, sämmtliche an einem Termin gewilligte Handfesten und gerichtliche Hypotheken, welche weder beygesprochen noch mit Arrest bestrickt sind, bey welchen auch die Commission hinsichtlich des Eigenthums oder der geschehenen Verpfändung nichts zu erinnern gefunden hat, dem Verwalter des Hypotheken-Amts sammt einem Verzeichniß zustellen.

6.

Das Hypotheken-Amt ist angewiesen, um, und zwar die Handfesten binnen den nächsten 14 Tagen, die gerichtlichen Hypotheken aber binnen den nächsten 8 Tagen, nachdem es diese Documente von dem Obergerichts-Cabinet erhalten, in den desends instructionsmäßig zu haltenden Registern und Repertorien nach vorgeschriebenen Formen einzutragen, und daß solches geschehen sey, auf den Documenten zu bezeugen.

7.

7.

Nach erfolgter Eintragung und Attestirung, welche somit bey allen Documenten, in Hinsicht welcher nicht nur nichts zu erinnern gefunden ist, sondern die auch unangefochten geblieben sind:

a. bey Handfesten binnen 8 Wochen,

b. bey gerichtlichen Hypotheken binnen 5 und respective 7 Wochen,

nach der Willigung derselben, bewerkstelligt seyn muß, steht es denen, welche zur Empfangnahme der Documente berechtigt sind, zu, solche von dem Hypotheken-Amt sich verabfolgen zu lassen, wobey sie jedoch den Empfang zu bescheinigen verbunden sind.

8.

Für die Behuf der Eintragung und der Bezeugung dieser erforderlichen Geschäfte, wird vor der Hand weder dem Staate noch dem damit Beauftragten das Mindeste erlegt.

Indem Ein Hochweiser Rath diese Verfügungen bekannt macht, fordert Er zugleich sämmtliche Notarien, als welche zunächst und vorzüglich in dem Falle sich befinden, dabey betheiligt zu seyn, hierdurch besonders auf, zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften, so weit solche sie oder ihre Machtgeber betreffen, mitzuwirken.

Beschlossen zu Bremen in der Rathsversammlung, am 22. und eröffnet am Obergerichte den 27. Februar 1815.

---

17. Nä-

17. Nähere Bestimmung des § 7 der Schlachtordnung.

Es ist der siebende Abschnitt der Schlachtordnung vom 7. April 1814, in Hinsicht des Einnehmens des Bogspriets, dergestalt näher bestimmt:

Daß das Bogspriet auf einem Kahn, vom Steven angerechnet, am Stag 5 Fuß und auf den anderen Schiffen, als Smakken, Tjalken, Mutten u. s. w. 7 Fuß aufgezogen werden muß.

Bremen, den 3. März 1815.

In Auftrag des Senats,
J. Vollmers.

---

18. Polizey-Verfügungen, die Beherbergung der Fremden betreffend.

In Gemäßheit der am 26. Februar d. J. erlassenen Bekanntmachung, in Bezug auf die Obrigkeitliche Verordnung vom 15. April 1799, sollen alle in Privathäusern logirende Fremde, welche mit einem Erlaubnißschein nicht versehen sind, sich von hier entfernen, und darf ohne eine solche von der Polizey-Direction ertheilte schriftliche Erlaubniß kein Bürger, bey 10 Rthlr. Strafe, in einem Privathause einen solchen nicht concessionirten Fremden beherbergen, wenn er auch vorher in einem Wirthshause oder in einem Privathause gewohnt hat. Diese Verfügung wird hierdurch nochmals zur öffentlichen

lichen Kunde gebracht und zugleich angezeigt, daß vor dem 24. d. M. alle in Privathäusern logirende, mit Erlaubnißscheinen nicht versehene Fremde sich von hier zu entfernen haben. Es wird desfalls eine Untersuchung vorgenommen, und die Fremden, welche keinen Erlaubnißschein beybringen können, von hier entfernt, die Bürger aber, welche sie aufgenommen und nicht angezeigt haben, dem Obigen gemäß, bestraft werden.

Bremen, den 10. März 1815.

Die Polizey-Direction.

---

19. Verbot des Reitens und Fahrens über den Marktplatz.

Da der mit Quadersteinen belegte Marktplatz, welcher früherhin mit einer Mauer umfaßt gewesen, nie zum Fahren und Reiten bestimmt war, und auch jetzt dazu nicht zu benutzen ist, so wird das Fahren und Reiten über besagten Marktplatz hierdurch ausdrücklich verboten und zwar bey Vermeidung schwerer Ahndung.

Bremen, den 11. März 1815.

Die Polizey-Direction.

---

20. Verordnung, die Feyer der Sonn- und Festtage betreffend.

Durch die am 28. März 1797 beschlossene und am 2. April desselben Jahres publicirte Obrigkeitliche Verordnung, die Feyer der Sonn- und Festtage betreffend, ist

1) verboten: an den Sonntagen, dem Charfreytage und den beyden Tagen des Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Festes körperliche Arbeiten, besonders geräuschmachende und störende, zu treiben, oder solche Gesellen, Knechten, Tagelöhnern u. s. w. aufzutragen. In Nothfällen ist bey der Polizey-Direction die Erlaubniß zu solcher Arbeit nachzusuchen.

Ferner ist durch gedachte Verordnung bestimmt:

2) daß an den Sonn- und Festtagen, auch am Charfreytage die Mitglieder der Brauer-Societät, Wein-, Bier- und Caffeeschenker, Krüger und Wirthe nicht eher als Nachmittags von 3 Uhr an, Gäste aufnehmen, geistige Getränke schenken, oder Musik, Tanz und besonders Kegel- oder sonst geräuscherregende Spiele in ihren Häusern und Gärten dulden sollen, und zwar bey 10 Rthlr. der Polizey-Direction zu erlegender Strafe in jedem Uebertretungsfall.

Es ist sodann untersagt:

3) vor Nachmittags 3 Uhr, an Sonn- und Festtagen, Gemüse, Obst oder sonstige Lebensmittel öffentlich auszurufen, zum Feilbieten herumzutragen, oder endlich am Markte zu verkaufen, so wie auch, daß vor gedachter

Stunde

Stunde an den benannten Tagen Unterricht in der Musik und im Tanzen gegeben werde, bey Vermeidung einer angemessenen Strafe;

4) daß die Jugend während des Gottesdienstes auf öffentlichen Plätzen, besonders aber auf den Kirchhöfen der Alt- und Neustadt, wie der Vorstädte, wilde lärmende Spiele treibe, bey Vermeidung der deshalb von der Polizey-Direction zu ergreifenden Maaßregeln.

Es ist ferner verboten:

5) daß im Stadtgebiete an den Fest- und Sonntagen Musik und Tanz, so wie das Bier- und Branntweinschenken an Landleute des Vormittags in den Wirthshäusern und Schenken statt finde, bey nachdrücklicher Strafe der Wirthe.

So wie endlich:

6) allen Schenkwirthen und Krügern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete bey 10 Rthlr. Strafe verboten ist, vom 1. April bis den 1. October nicht länger als bis Eilf Uhr, und in den übrigen 6 Monaten nicht länger als bis Zehn Uhr Abends Gäste zu setzen und Tanzparthien in ihren Häusern zu dulden.

Die vorstehenden Obrigkeitlichen Verfügungen und Verbote werden den hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebietes hierdurch in Erinnerung gebracht, und dieselben aufgefordert, jetzt, wo die Zeiten der Ruhe und Ordnung zurückgekehrt sind, wo es überall erkannt werden muß, wie wichtig die stille und ruhige Feyer der öffentlichen Festtage für das Allgemeine ist, und wie sehr

zum

zum öffentlichen Nachtheil und unter Mißbilligung eines jeden Gutgesinnten diese Feyer seit einiger Zeit frevelhaft gestört worden, — den obigen Verfügungen und Verboten nachzukommen und sie genau zu beachten.

Bremen, den 18. März 1815.

Die Polizey=Direction.

---

21. Verbot des Ankaufs von Bürgergarden-Uniformen u. s. w.

Dem Senate ist zur Anzeige gekommen, daß es versucht worden sey, eine Bürger=Uniform durch Trödler zum Verkauf ausbieten zu lassen, welches mit der Unbekanntschaft eines desfalsigen Verbots entschuldigt werden wollen. Da indessen der Verkauf solcher Kleidungsstücke zu Unordnungen Anlaß giebt, und nachtheilige Folgen für das Bürger=Militair und für das Publicum überhaupt nach sich ziehen würde, so findet sich der Senat veranlaßt, das Nachfolgende hierdurch zu verordnen:

1) Jeder Bürger, dem die Kleidung und übrigen Kleidungsstücke als Bürgergardist geliefert worden, hat dieselben, wenn er wegen Erreichung des gesetzlichen Alters oder aus sonst einem Grunde entlassen wird, sofort an den Quartiermeister seines Bataillons abzuliefern.

2) Jeder Bürger, ohne Unterschied, der aus diesen Gründen austritt, muß sein Gewehr sofort abliefern.

3) Allen Bürgern, namentlich den Schneidern, Sattlern, Trödlern und Kleiderséllern, ist mit Ausnahme des zur eigenen Ausrüstung Erforderlichen, der Ankauf von Bürger-

ger=Uniformen oder sonstigen Montirungsstücken der Bürgergarde untersagt.

Der oder diejenigen, welche dieser Verordnung entgegen handeln, sollen im Betretungsfalle mit nachdrücklicher dem Vergehen angemessener Strafe unausbleiblich belegt werden.

Wornach sich ein Jeder zu achten hat!

Beschlossen zu Bremen in der Rathsversammlung, den 17. und publicirt den 20. März 1815.

---

22. Bekanntmachungen, das Backen an den Festtagen betreffend.

Der Senat hat sich veranlaßt gefunden, an folgenden hohen Festtagen, als:

am Charfreytage,
= ersten Ostertage,
= ersten Pfingsttage,
= großen Buß= und Bettage und
= ersten Weihnachtstage,

den Mitgliedern des Weißbäcker=Amtes der Verpflichtung zu backen, hierdurch zu entschlagen, zugleich aber alles Backen an den ebengedachten hohen Festtagen im Allgemeinen, so wie alles Gahrmachen von sogenannten Klaven und Semmeln, gänzlich zu untersagen; und wird solches zu Jedermanns Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen zu Bremen in der Rathsversammlung, den 22. März 1815.

---

23. Aufruf an die Freywilligen.

Das Vaterland ist in neuer Gefahr! die benachbarten Staaten rüsten sich und lassen mit ihren Truppen stark die Gränzen decken, damit Deutschland nicht bedrohet werde von seinen Feinden, damit das Vaterland nicht den Druck und die Verheerungen von neuem erdulden solle, von denen es mit seinem theuern Blute vor Kurzem erst sich frey gekämpft! Und eine Deutsche Uebermacht muß gegen jedes feindliche Beginnen das Vaterland beschützen, damit der erste Anfall gleich kräftig und sicher abgewendet werde, und das Deutsche Volk verkünde, daß es für Einen Mann steht, jetzt wie vor zwey Jahren!

Darum werden freye Männer und Jünglinge vor allen frey sich anschließen an die Vaterlands-Vertheidigung!

Der Senat vertrauet dies zu seinen edlen Mitbürgern; laut hat die Stimme der Ehre, der Freyheit und des Vaterlandes sich schon ausgesprochen; er erwartet zuversichtlich, daß die Freywilligen sich vor allen den Hanseatischen Fahnen, dem zunächst ihnen zugewiesenen Vereinigungspunkt, anschließen werden.

Der Senat fordert daher Alle, welche in das hiesige Bataillon einzutreten geneigt sind, auf, ihre Erklärung bey dem Chef des Bataillons, Herrn Major von Weddig, oder auf dem Büreau der Regierungs-Commission abzugeben, damit ihre Namen daselbst verzeichnet, und nach der Zahl des sich Erklärenden über ihren Dienst weitere Verfügung getroffen werden könne.

Gegeben Bremen in der Rathsversammlung, den 29. März und publicirt am 30. März 1815.

24. Aufruf des Majors von Weddig an die Freywilligen.

Bremer!

Von neuem erhebt sich der Krieg! Der Senat dieser Stadt, unsere theuere Obrigkeit, hat mich mit dem Vertrauen beehrt, die Schaar der Bremer Freywilligen dem Feinde entgegen zu führen. An Euch wende ich mich, die Ihr mitkämpfen wollt den heiligsten Krieg, wendet Euch zu der Schaar die — es hängt nur von Euch ab — allein aus Euren Mitbürgern bestehn wird. Selbstständiger wird sie auftreten, wirksamer wird sie helfen, wenn jeder aus derselben zu sich sagen kann: Für meine Angehörigen, für meine Freunde, für die Rettung meiner Vaterstadt kämpfe ich zunächst, meine Vaterstadt wird insbesondere um mich wissen, für mich sorgen. Die besten und edelsten Streiter aus allen übrigen Theilen Deutschlands reiheten sich in den Jahren 1813 und 1814 unter die Fahnen ihres nächsten Vaterlandes, und nützten dadurch dem gemeinsamen Vaterlande, dem ganzen Deutschlande aufs Kräftigste. — Wendet Euch an mich, theilt mir Eure gerechten Wünsche mit, und nach meinen besten Kräften werde ich sie zu unterstützen suchen. Ich gebe Euch mein Wort darauf! — Laßt Euch nicht abwendig machen, den Fahnen Eurer Vaterstadt zu folgen.

Auch die kleinste Schaar einer einzigen Stadt kann nach ihren Kräften den nämlichen Ruhm erlangen, die nämlichen Verdienste um Deutschland, Kaiser und Reich sich erwerben, wie die größten Armeen der mächtigsten Regierungen des gemeinsamen Vaterlandes. Sie wird am meisten von diesen mäch-

mächtigen Regierungen geachtet werden, wenn sie aus den Bürgern einer Stadt, eines Gebiettheiles besteht. Die mächtigsten Regierungen Deutschlands wissen, daß die größeste Belohnung jeder Edle in seinem eigenen Bewußtseyn trägt, und eine äußere Belohnung gaben sie nur durch ein Zeichen, welches in anderer Form, die übrigen Regierungen Deutschlands, auch die mit uns vereinigten Hansestädte jetzt ihren Kriegern von 1813 und 1814 gegeben haben und geben werden. Jeder Eurer Mitbürger wird einst bey Eurer Rückkehr sich geehrt fühlen, durch die Anerkennung Eures Muthes und Eurer Anstrengungen, und jeder, der es nicht thäte, wäre des Namens eines Deutschen unwerth. Eure Obrigkeit wird unter allen Umständen Eure Verdienste anzuerkennen wissen; denn, mag auch jeder Beytrag zum Besten der allgemeinen Sache, eines jeden Alters und jeden Geschlechts und jeder Art, ehrenwerth und denkwürdig seyn, Ihr gebt doch das Höchste, das Beste, Euer Leben, Euer Blut! Kommt, Ihr Freywilligen und erhebet mein Herz durch Euren Willen, Euren Geist und Euren Muth — und macht durch Euer Erscheinen jede Art auch des entferntesten Zwanges unnöthig! Kommt, und Euer Feldgeschrey sey: Für Gott und Vaterland!

Bremen, den 30. März 1815.

C. A. von Weddig,
Major.



 25. Vor-

25. Vorschriften, den Eintritt in fremde Militair-Dienste betreffend.

Da es die Umstände erfordern, daß die Obrigkeit von der Absicht eines jeden hiesigen Bürgers und Einwohners, welcher etwa in die Militair-Dienste eines auswärtigen Deutschen Staates, wenn auch nur auf eine Zeitlang, zu treten wünscht, gehörig Kenntniß nehmen, so werden alle diejenigen, welche in solche auswärtige Dienste zu treten beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, diese Absicht der Militair-Commission und für dieselbe dem Herrn Senator Gildemeister, als deren Vorsitzer, mit genauer Bezeichnung ihres Namens, Alters und Standes, schriftlich anzuzeigen.

Gegeben Bremen in der Raths-Versammlung, am 31. März und publicirt am 1. April 1815.

---

26. Anzeige wegen Ertheilung der Hanseatischen Denkmünze.

Nachdem für diejenigen Krieger, welche in den Hanseatischen Contingenten während des Feldzugs von 1813 und 1814 gedient, durch ein gemeinschaftliches Uebereinkommen der Senate der freyen und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, eine Denkmünze gestiftet ist, so wird jeder, welcher in dem Bremischen Contingent während des gedachten Feldzugs gedient, hierdurch aufgefordert, sich auf dem Büreau der Regierungs-Commission auf dem Palatio zu melden, damit ihnen

ihnen vorläufig über die Ertheilung dieser Denkmünze ein Patent ausgefertigt, und demnächst, sobald die Verfertigung der Denkmünze selbst, beendigt seyn wird, diese zugetheilt werden könne.

Diejenigen, welche nicht mehr im Dienste des hiesigen Contingents sich befinden, haben zugleich den ihnen ertheilten ehrenvollen Abschied vorzulegen.

Gegeben Bremen in der Raths-Versammlung, am 31. März und publicirt den 3. April 1815.

---

27. Anzeige der Militair-Deputation, die Erhöhung des Soldes und Zusicherung von Pensionen betreffend.

Die unterzeichnete Deputation ist authorisirt, denjenigen Freywilligen, welche für den bevorstehenden Feldzug in das Feld-Bataillon dieser Stadt schon eingetreten sind, und denjenigen, welche noch freywillig eintreten werden, eine Erhöhung des bisherigen Soldes von 1 Rthlr. monatlich für die Soldaten und Unterofficiere, für die Dauer dieses Feldzuges zuzusichern.

Sie ist ferner ermächtigt, die ausdrückliche Zusicherung zu ertheilen, daß den aus diesem Feldzug zurückkehrenden Freywilligen, wenn sie schwer verwundet, oder im Dienst außer Stand gesetzt worden, sich ihren Broderwerb zu beschaffen, eine verhältnißmäßige Pension von dem Staate ertheilt werden soll.

Es ist der Deputation angenehm, diese Verfügung zur Kenntniß der freywilligen Krieger zu bringen, welche darin einen Beweis des dankbaren Anerkennens ihrer Mitbürger für ihre ehrenvolle freywillige Vaterlands-Vertheidigung finden werden.

Bremen, am 5. April 1815.

Die für das Militairwesen dieser Stadt angeordnete Deputation.

---

28. Verordnung wegen der Reisenden von und nach Frankreich.

Da die neuesten Ereignisse in Hinsicht der von Frankreich kommenden und dorthin gehenden Fremden und Reisenden besondere Vorsichts-Maaßregeln nothwendig machen, so wird, in Uebereinstimmung mit den von den benachbarten Staaten getroffenen Verfügungen, folgendes verordnet:

I.

Keinem Franzosen, und überhaupt Niemanden, der sich bis jetzt in Frankreich aufgehalten hat, kann der Aufenthalt hieselbst gestattet werden; er habe sich denn durch gültig gefundene Bescheinigungen der competenten oberen Behörden, oder auf eine sonstige genügend erachtete Weise, als völlig unverdächtig legitimirt.

II.

Kein Franzose, und überhaupt Niemand, der sich bisher in Frankreich aufgehalten, darf ohne einen neuen, von der com-

competenten oberen Militair-Behörde ausgestellten, mit einem genau zutreffenden Signalement und eine Reise-Route versehenen Paß hieselbst zugelassen werden.

III.

Wer ohne einen solchen Paß hieselbst eintrifft, wird als verdächtig angehalten werden. Es soll gegen ihn eine genaue Untersuchung in Hinsicht seiner Person, seiner Verbindungen, des Zwecks seiner Reise eingeleitet, und nach den aus dieser Untersuchung sich ergebenden Umständen wider ihn verfahren werden.

IV.

Alle zu Reisen nach Frankreich von untern Behörden ertheilte Pässe, werden hiedurch für ungültig erklärt; und nur die neuerdings von den competenten höhern Staats-Behörden ertheilten Pässe nach Frankreich sind zu berücksichtigen.

V.

Die Polizey-Direction hieselbst ist zur Ertheilung von Pässen nach Frankreich nicht anders als nach erfolgter ausdrücklicher Genehmigung des Senates ermächtigt.

VI.

Sie ist zugleich beauftragt, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu achten.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung, den 4. und publicirt den 6. April 1815.

29. Verordnung über die Landwehrpflichtigkeit für Stadt und Gebiet.

Die Nothwendigkeit, welche für diese Stadt, als einen Theil des Deutschen Staaten=Bundes, vorhanden ist, zu den Vertheidigungs=Maaßregeln für das Deutsche Vaterland, welche von allen Ständen desselben ergriffen worden, so viel es ihre Kräfte irgend erlauben, mitzuwirken, haben den Senat und die Bürgerschaft veranlaßt, sich über die Grundsätze einer in Stadt und Gebiet einzuführenden Landwehrpflichtigkeit zu vereinigen, um dadurch, nach dem Beyspiel der benachbarten und entfernteren Staaten, für jetzt und für die Zukunft das Truppen=Contingent zu stellen, welches von der Stadt als Beytrag zu den gemeinschaftlichen Heeres=Massen verlangt wird.

Diesemnach verordnet Ein Hochweiser Rath:

§. 1.

Alle Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets sind vom vollendeten neunzehnten bis zum vollendeten dreyßigsten Jahre landwehrpflichtig, und vermöge dieser Pflicht in das ins Feld rückende Contingent der Stadt einzutreten schuldig, wenn sie das Loos trifft.

Diese Landwehrpflichtigkeit tritt mit dem 4ten April, als am Tage des erfolgten Rath= und Bürgerschlusses, ein.

§. 2.

Ausgenommen sind:

a) die Mitglieder des Senats und die Herren Syndici;

b) die Prediger und die öffentlich angestellten Lehrer an den Schulen;

c) für

c) für jetzt alle vor dem 4ten April d. J. Verheyrathete und Proclamirte; auch Wittwer, wenn sie aus ihrer Ehe Kinder haben;

d) alle die durch Leibesgebrechen oder körperliche Schwäche zum Dienste untauglich sind;

e) der einzige Sohn einer Wittwe oder eines sechszigjährigen Vaters, wenn er der Versorger derselben ist;

f) zwey Söhne noch lebender Aeltern können nicht zugleich, es wäre denn freywillig, zum activen Dienst im Felde gezogen werden. Wenn Einer freywillig eintritt, ist der Andere davon frey. Sind mehrere Söhne da, so ist dennoch nur Einer frey;

g) der älteste Bruder einer älterlosen Familie, der für seine Geschwister das Brod gewinnt.

§. 3.

Die Untersuchung, ob eine dieser Ausnahmen vorhanden ist, geschieht durch eine aus Rath und Bürgerschaft niederzusetzende Deputation, unter Zuziehung eines von dem Senat ihr zu bezeichnenden Arztes und Wundarztes, welche dazu besonders beeidigt werden sollen.

Eine von der Bewaffnungs-Deputation bewilligte Entlassung von der Bürgergarde soll eine neue Untersuchung nicht ausschließen.

§. 4.

Aus den gesammten Landwehrpflichtigen wird das ins Feld rückende Contingent der Stadt so weit ergänzt, als es nicht durch Freywillige geschieht; und zwar nach folgenden Grundsätzen:

a) sämmtliche Landwehrpflichtige loosen, und zwar die der

Alt-,

Alt-, Neu- und Vorstadt von denen des Gebiets getrennt;

b) diese Loosung gilt fortwährend in der Maaße, daß wenn frühere Nummern ausfallen, oder ein Nachrücken erfordert wird, die zunächst folgenden Nummern marschieren müssen;

c) diejenigen, welche die ersten Nummern haben, müssen zuerst eintreten, und zwar nach dem Verhältniß, daß die Stadt drey Viertel und das Gebiet ein Viertel dazu abgiebt;

d) in die Quote der Stadt und des Gebiets werden einem jeden die Freywilligen angerechnet, so daß jene und dieses nur die durch Freywillige nicht ausgefüllte Zahl zu liefern hat.

§. 5.

Stellvertretung ist nur in so fern zulässig, als der Eintretende ein Bremer, nicht selbst landwehrpflichtig, unter fünf und vierzig Jahre alt und von der Militair-Deputation dienstfähig gefunden ist. Außerdem ist auch eine Verwechselung der Nummern mit einem Dienstpflichtigen gestattet.

§. 6.

Die Loosung geschieht in Gegenwart der aus Rath und Bürgerschaft angeordneten Militair-Deputation, unter Zuziehung eines Secretairs, der darüber ein genaues Protocoll aufzunehmen hat.

Wenn der Dienstpflichtige am Tage des Loosens nicht selbst oder durch einen seiner nächsten Angehörigen erscheint, so wird das Loos für ihn durch das vorsitzende Mitglied der Deputation gezogen.

§. 7.

Wer sich gar nicht meldet, und dadurch veranlaßt, daß sein Name nicht verzeichnet, und über ihn nicht das Loos gezogen wird, soll so betrachtet werden, als wenn er die erste Nummer gezogen hätte, und, sobald es entdeckt wird, vor allen Andern zunächst eintreten.

§. 8.

Die solchergestalt in das Contingent eingetretene Mannschaft ist schuldig, drey Jahre zu dienen, wenn der Krieg so lange dauert; sonst aber tritt sie nach beendigtem Feldzuge und der Rückkehr des Contingents, wenn sie es verlangt, sofort wieder aus, und in die Bürgergarde zurück.

Die nicht eingetretene Mannschaft bleibt in der Bürgergarde, wenn sie dazu gehört.

§. 9.

Wer auf den an ihn ergehenden ersten Aufruf nach der Loosung nicht erscheint, soll herbeygeholt, und, wird er nicht gefunden, als Austreter betrachtet werden.

§. 10.

Wer sich durch Austretung und Entweichung, sey es vor oder nach der Loosung, der Pflicht der Vaterlands-Vertheidigung ganz zu entziehen sucht, soll seines Bürger- oder Einwohner-Rechts verlustig seyn, auch im Betretungs-Fall gefänglich eingezogen, und nach Beschaffenheit der Umstände mit einem oder mehrere Jahre Gefängniß bestraft werden; unter Vorbehalt etwaniger Maaßregeln gegen das Vermögen der Ausgetretenen.

§. 11.

Eine gleiche Folge soll denjenigen treffen, der sich auswärts

wärts aufhält, und sich, wenn ihn das Loos zum Ausmarschieren getroffen hat, nicht in der von der Deputation vorgeschriebenen Zeit zu diesem Zweck persönlich einfindet, oder einen Stellvertreter, oder einen Andern, der eine spätere Nummer gezogen, für ihn einzutreten willig macht; oder endlich Gründe, die ihn gesetzlich befreyen, hinreichend zu bescheinigen vermag.

§. 12.

Aeltern und Vormündern wird es auf ihren Bürger- oder Huldigungs-Eid zur Pflicht gemacht, ihre Kinder und Pflegbefohlene von den in den Artikeln 7, 9, 10 und 11 erwähnten Uebertretungen abzuhalten; und sollen sie, falls sie dazu mitgewirkt haben, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Beschlossen Bremen, den 4. und publicirt den 6. April 1815.

---

30. Anzeige, die Erhöhung der Mahl-Taxe und die Pflichten der Müller betreffend.

Auf Ansuchen der Wind- und Wasser-Müller hierselbst, hat der Senat, nach vorgängiger Untersuchung, eine Erhöhung der Mahl-Taxe bewilligt, und sind die Müller demnach befugt künftig an Mahlgeld zu fordern:

1) Von den Mitgliedern der Brauer-Societät für den Brau Malz . . . . 1 Rthlr. 24 gr.

2) Von

2) Von den Mitgliedern des Weißbäcker-Amts

für die Last Weitzen	5 Rthlr.	— gr.	
für die Last Rocken	3 —	64 —	

Außerdem

3) für ¼ Rocken	—	—	2 —
für ¼ Weitzen	—	—	2½ —

Im Uebrigen hat es bey der bisherigen Taxe sein Bewenden.

Es ist den Müllern hierbey jedoch ausdrücklich zur Bedingung gemacht:

1. Daß sie auf die richtige Bezahlung der Consumtions-Abgabe ein genaues Augenmerk richten, und jede Defraudation derselben, so viel an ihnen ist, zu verhüten suchen.

2. Daß sie sich nicht nur keiner Veruntreuung am Mahlkorne schuldig machen, sondern auch jeder Veruntreuung möglichst vorzubeugen sich angelegen seyn lassen.

3. Daß sie für das, was an dem gemahlenen Weitzen und Rocken mehr als 60 ℔ pr. Last fehlt, verantwortlich, und dasselbe nach dem Werthe dem Eigenthümer zu erstatten schuldig sind, vorbehaltlich der Bestrafung im Falle einer erweislichen Veruntreuung.

4. Daß sie auf jeder Mühle eine Waage mit Gewichten halten, damit das Fehlende auf der Stelle ausgemittelt werden könne.

5. Daß

5. Daß sie gutes und brauchbares Mehl liefern und daher
6. soviel möglich keine andere als gelernte, mit dem Mahlen schon bekannte Knechte halten.

Damit das Publicum von dieser Verfügung des Senats die erforderliche Kunde erhalte, wird solche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bremen, den 11. April 1815.

Die Polizey-Direction.

---

31. Polizey-Vorschrift die Pässe der Fremden betreffend.

Da unter den jetzigen Zeitumständen eine genaue Aufsicht auf alle hier durchreisende Fremde dringend nothwendig ist, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß jeder Fremde, wenn er sich gleich hier nicht aufzuhalten gemeynt seyn sollte, sondern blos durchzureisen beabsichtigt, dennoch verpflichtet sey, seinen Paß auf dem Polizey-Büreau (welches zu solchem Zwecke von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends geöffnet ist) visiren zu lassen.

Wer dieses unterläßt, erhält nicht nur keine Postpferde geliefert, sondern wird auch, im Falle er sich auf sonstige Weise mit Pferden versehen haben sollte, oder sich des Postwagens bedienen mögte, bey dem Auspassiren am Thore angehalten und zurückgewiesen, auch den Umständen nach zur Verantwortung und Strafe gezogen.

Diese

Diese Bekanntmachung ist in allen Gasthöfen und Wirthshäusern anzuschlagen, auch ist jeder Gastwirth gehalten, die in seinem Gasthofe einkehrenden Fremden auf den Inhalt derselben aufmerksam zu machen.

Bremen, den 16. April 1815.

Die Polizey-Direction.

---

32. Bekanntmachung wegen Erhebung der Personal-Steuer.

Da nunmehr in Gemäßheit der Verordnung vom 2ten Januar d. J. die Personen-Steuer für das Jahr 1815 in der Alt- und Neustadt und in den Vorstädten regulirt worden, und die Steuerrechnungeu bereits einem Jeden zugestellt worden sind, so werden sämmtliche Bürger und Einwohner dieser Stadt aufgefordert, den Beytrag ihrer Personalsteuer für die bereits verflossenen 3 Monate, Januar, Februar und März dieses Jahres, in der kürzesten Frist an den Steuer-Einnehmer Wilhelmi, Sandstraße No. 14, zu entrichten und mit der Bezahlung der übrigen Monate zur Verfallzeit promt fortzufahren.

Etwanige Beschwerden sind vor dem 30sten Juny d. J. schriftlich bey dem Steuer-Controlleur von Weltzien am Grasmarkt No. 4 einzugeben, welcher solche an die Reclamations-Deputation zur Untersuchung und Entscheidung befördert. Es werden aber keine Beschwerden angenommen, wenn solchen nicht die eine empfangene Steuerrechnung beygefügt und

und auf solche wenigstens der Betrag der drey ersten Monate des Jahres bezahlt ist.

Gegeben Bremen in der Raths-Versammlung, den 12. und publicirt den 17. April 1815.

---

33. Verordnung die Erhebung von ¼ Procent Schoß betreffend.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 7ten des laufenden Monats April, ist zur Deckung des diesjährigen Abtrags der gezwungenen Anleihe von 1814 und zu anderweitigen durch die erneuerten Rüstungen im Deutschen Vaterlande veranlaßten außerordentlichen Ausgaben, die Erhebung eines viertel Procents Schoß, oder achtzehn Groten von jeden hundert Thalern, und acht Monate Collecten festgesetzt worden. Diesemnach wird das Folgende verordnet und zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Mit der Erhebung des gedachten Schosses und der Collecten wird auf der Schoßkammer oben auf dem Rathhause am Montag, den 24sten April, der Anfang gemacht, und damit, die Sonntage ausgenommen, bis zum Sonnabend, den 13ten May, von 10 bis 12 Uhr Vormittags fortgefahren.

2) Die Erhebung des Schosses geschieht in Gemäßheit der verbesserten Schoßordnung vom Jahre 1805, (welche auf der Druckerey am Domshofe No. 14 für 2 Gr. zu haben ist), und hat ein jeder sein ganzes Vermögen so genau

genau und sorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu schätzen, und einen jeden Bestandtheil desselben so anzuschlagen, wie er ihn nach seiner besten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält, und ihn erforderlichen Falls jetzt abzustehen gedächte.

3) Zu allem Ueberfluß wird bemerkt, daß der Schoß von allem, was zum Vermögen gehört, es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeits-Geräthen, Kostbarkeiten, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, in so fern der Schosser diese letzteren nicht mit Grunde für verloren achtet, und was es immer seyn mag, zu leisten ist.

4) Alle schoßfähige Bürger und Einwohner werden aufgefordert, der neuen Schoßordnung zufolge, den Schoß in Person zu bringen, in so fern sie aber solches zu thun, wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert seyn sollten, den Schoß versiegelt durch einen anderen Schoßbürger bringen zu lassen.

5) Diejenigen Frauenzimmer, welche seit der letzten Schoßordnung Wittwen geworden, oder seitdem in die Lage gekommen sind, den Schoß zu entrichten, haben vorab die durch die verbesserte Schoßordnung eingeführte Eidesformel zu unterschreiben, und durch die Unterschrift zweyer hiesiger Schoßbürger bezeugen zu lassen, daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt, und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden.

6) Um den Schosser von dem Collectanten zu unterscheiden, ist ein jeder Schosser verbunden, den bewilligten Schoß für 3000 Rt., somit sieben und einen halben Reichs-

thaler, offen hinzulegen, das übrige wirft er auf die bisherige Weise verdeckt in die Kiste.

7) Die dem Schosse unterworfenen hiesigen Bürgerssöhne, welche den Bürgereid noch nicht abgestattet haben, so wie die hier domicilirten Fremden, welche hierselbst Gewerbe treiben, haben einen eidlichen Revers zu unterzeichnen, diejenigen hier ansäßigen Fremden aber, welche kein Gewerbe treiben, werden besonders geschätzt.

8) Den Collectanten wird angezeigt, daß die aus U. L. Frauen und St. Martini, nebst der dahin gehörenden Neustadt, vom 24sten bis 29. April, die aus St. Ansgarii und St. Stephani aber vom 1sten bis 13ten May, ihre Beyträge am angezeigten Orte zu der bestimmten Zeit einzuliefern haben, indem keine Collectanten außer der für ihre Kirchspiele festgesetzten Zeit angenommen werden.

Ein Hochedler Hochweiser Rath vertrauet zu seinen Mitbürgern, daß sie bey der Entrichtung dieser Abgabe, wie unsere Vorfahren auch gethan, Gott, ihr Gewissen und ihre Ehre vor Augen haben werden.

Gegeben Bremen in der Rathsversammlung, den 14. und publicirt den 17. April 1815.

---

34. Warnung gegen die Ausfuhr von Kriegs-Bedürfnissen.

Wann gleich Ein Hochweiser Rath das gerechte Vertrauen zu der patriotischen Denkart seiner Mitbürger hegt, daß keiner

ner derselben wissentlich Handlungen sich werde zu Schulden kommen lassen, durch welche er der guten Meynung, welcher diese Stadt im Auslande genießt, schaden könnte: so glaubt Er doch, durch die gegenwärtige Lage der politischen Angelegenheiten veranlaßt, nicht umhin zu können, darauf aufmerksam zu machen, daß jeder hiesige Bürger und Einwohner der Pflichten, welche er sich selbst und dem Staat, in welchem er lebt, eingedenk, der Ausfuhr von Waffen aller Art, so wie der von Pulver und Bley und anderer unmittelbarer wirklicher Kriegsbedürfnisse, sich enthalte, in so fern er nicht die obrigkeitliche Erlaubniß, welche im Fall einer durchaus unverdächtig befundenen Bestimmung, so wie in dem blos durchgehender Waffen und Kriegsbedürfnisse, zu ertheilen, Ein Hochweiser Rath sich vorbehält, erhalten haben wird.

Beschlossen Bremen in der Rathsversammlung am 26sten und publicirt am 27. April 1815.

---

35. Verordnung wegen Betreibung der Bürgerviehweide.

Es wird dem Publico hiedurch angezeigt, daß, mit Genehmigung Eines Hochedlen Hohweisen Raths, die Bürgerviehweide vom 18ten dieses Monats an von den Bürgern der Alt- und Neustadt, und vom 20sten dieses an von den Bürgern der Vorstadt, mit milchenden Kühen betrieben werden soll, welche jedoch das wahre Eigenthum eines jeden

Bürgers seyn müssen, und worüber nöthigenfalls eine eidliche Erhärtung gefordert werden kann.

Ein jeder der Alt- und Neustadts-Bürger, welcher diese Weide für seine milchende Kühe benutzen will, hat sich dieserhalb am 17ten dieses, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bey dem Herrn Franz Wichelhausen, Geeren No. 28, welcher für dieses Jahr die Administration dieser Weide übernimmt, die Bürger der Vorstadt aber am 19ten dieses, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, zu melden, um die Anzahl der zu treibenden Kühe notiren zu lassen, und gegen Erlegung der Gebühr einen Auflaßschein in Empfang zu nehmen.

Ein Bürger der Altstadt kann vier milchende Kühe, ein Bürger der Neustadt zwey milchende Kühe, gegen Erlegung von Einem Thaler in Golde Schreibgeld für jede Kuh, auftreiben, und hat für jede überzählige Kuh, welche er in der Folge noch nachtreiben will, Vier Thaler in Golde zu entrichten. Ein Bürger der Vorstadt kann anfänglich nur eine milchende Kuh, gegen Erlegung von Vier Thaler Gold, treiben; wenn jedoch, nach der Auftrift der sämmtlichen berechtigten Kühe, die einmal für diese Weide bestimmte Anzahl noch nicht vollzählig ist, so kann demselben, gegen Erlegung desselben Preises für jede Kuh, noch die Auftrift mehrerer Kühe gestattet werden.

Die nöthige Anzahl Stiere kann gegen eine gleiche Anzahl Pferde getrieben werden, und haben sich die Eigenthümer der Stiere dieserhalb an die Administration der Weide zu wenden.

Im Uebrigen bleibt es wegen der güsten Kühe und Starken und wegen der Polizeylichen Ordnung bey den früher

be-

bestandenen Verordnungen, und wird ein Jeder wohlmeynend gewarnet, kein Vieh auf fremden Namen zu treiben, weil dasselbe nicht allein zum Besten der Weide confiscirt werden, sondern der Eigenthümer auch noch außerdem vor dem Polizeygerichte belangt werden wird.

Bremen, den 8. May 1815.

Die Inspection und Administration der Bürgerviehweide.



36. Verordnung wegen der Consumtions-Abgabe auf Bier und Brannteweín in Vegesack.

Da, in Gemäßheit bestehender Verordnungen, der im Auslande verfertigte Kornbranntewein, von welcher Art er sey, so wie im Auslande gebrautes Bier, wenn gedachter Branntewein oder solches Bier in diese Stadt oder deren Gebiet eingeführt wird, einer bestimmten Abgabe unterworfen ist, und es nothwendig erscheint, daß in Rücksicht des in Vegesack einzuführenden Brannteweins und Biers eine Erneuerung solcher Verordnungen erlassen werde: so wird hierdurch bekannt gemacht, daß jeder Einwohner von Vegesack, welcher Kornbranntewein jeder Art und Genever, so wie auch einheimisches Bier verschenkt, welches weder in Bremen noch in Vegesack fabricirt ist, für den Anker Branntewein und Genever 1 Rthlr. 24 gr. und für die Tonne Bier 1 Rthlr. 12 gr. in Golde, an den zu dieser Einhebung bestellten Gemeinde-

meinde-Vorsteher Günthersen zu Vegesack zu bezahlen, unter der Warnung, daß denen, welche dieser Verordnung entgegen handeln mögten, die Waare, von welcher sie solche Abgabe nicht entrichtet haben, confiscirt und überdem mit einer Geldstrafe von 10 Rthlrn. für jeden Anker Branntewein und für jede Tonne Bier belegt werden sollen.

Schließlich werden die Polizey-Beamten in Vegesack angewiesen, genau auf die Defraudation zu achten.

Beschlossen Bremen in der Rathsversammlung den 3. und publicirt den 8. May 1815.

---

37. Verordnung, die Einziehung der Landwehrpflichtigen betreffend.

Die Nothwendigkeit, das von dieser Stadt zu den Bundes-Heeren gegen Frankreich zu stellende Truppen-Contingent nicht blos vollzählig ungesäumt ins Feld rücken zu lassen, sondern auch die nöthigen Einrichtungen zu treffen, daß dasselbe jederzeit vollzählich erhalten werden könne, veranlaßt Einen Hochedlen Hochweisen Rath, in Gemäßheit der am 6. April d. J. publicirten Verordnung, über die über Stadt und Gebiet festgesetzte Landwehrpflichtigkeit, eine genaue Einzeichnung der nach jener Verordnung Landwehrpflichtigen, in die darüber angelegten Listen zu verfügen.

Da die Bürger und Einwohner der Stadt bisher mit so ruhmwürdigem Eifer sich an das Bataillon und die Jäger-Compagnie zum freywilligen Dienst für den bevorstehenden

Krieg

Krieg angeschlossen, daß nicht blos die, nach der angeführten Verordnung, aus der Stadt zu leistende Mannschaft für das Contingent vollzählig vorhanden, sondern schon eine Anzahl überher gestellt ist, so bedarf es jener Verfügungen vorzüglich für das Land-Gebiet, dessen Einwohner gegen die Stadt bedeutend zurückgeblieben sind.

Ein Hochedler Hochweiser Rath verordnet daher hiedurch:

1) Alle Einwohner des Land-Gebietes, welche das neunzehnte Jahr vollendet und bis zum 6. April d. J. das dreyßigste Jahr noch nicht vollendet hatten, haben sich am Mittewochen, den 17ten d. M. und den folgenden Tagen, um 9 Uhr Vormittags, oben auf dem Rathhause, entweder in Person oder durch ihre Angehörigen oder Bevollmächtigten, einzufinden, um von der Militair-Deputation in die Listen der Landwehrpflichtigen gehörig eingezeichnet zu werden.

Auch diejenigen, welche schon im hiesigen Kriegsdienste stehn, oder für auswärtige Kriegsdienste abwesend sind, müssen gehörig angezeigt werden.

2) Die Einwohner aus den verschiedenen Gowen des Gebietes haben sich in folgenden Terminen einzufinden, als:

a) Die Einwohner des Werderlandes, mit Inbegriff des Fleckens Vegesack, am Mittewochen, den 17ten;

b) die des Ober-Vielandes, mit Inbegriff der Anwohner des Buntenthors-Steinwegs, am Donnerstag, den 18ten;

c) die des Holler- und Blocklandes und des Gerichts Hastedt und Schwachhausen, am Freytag, den 19ten, und

d) die

d) die des Nieder-Vielandes, am Sonnabend, den 20sten d. M.

sich auf die oben angezeigte Weise vor die Militair-Deputation zu stellen haben.

Diejenigen, welche sich nicht selbst oder durch ihre Angehörigen oder Bevollmächtigten melden, haben unfehlbar die in der Verordnung vom 6. April ausgedrückten Strafen zu gewärtigen.

Gegeben in der Rathsversammlung am 9ten und publicirt am 12. May 1815.

---

38. Dieselbe für Vegesack und Borgfeld.

In Gemäßheit der am 6. April d. J. publicirten Verordnung über die über Stadt und Gebiet festgesetzte Landwehrpflichtigkeit und zur Einzeichnung der nach jener Verordnung Landwehrpflichtigen in die dazu eröffneten Listen, verordnet Ein Hochedler Hochweiser Rath hierdurch:

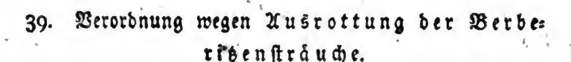
Alle Einwohner des Fleckens Vegesack und des Gerichts Borgfeld, welche das neunzehnte Jahr vollendet und bis zum 4. April d. J. das dreyßigste Jahr noch nicht vollendet hatten, haben sich am Dienstag, den 23sten d. M., um 9 Uhr Vormittags, oben auf dem Rathhause, entweder in Person oder durch ihre Angehörigen oder Bevollmächtigten einzufinden, um von der Militair-Deputation in die Listen der Landwehrpflichtigen gehörig eingezeichnet zu werden.

Auch

Auch diejenigen, welche schon in hiesigen Kriegsdiensten stehen, oder für auswärtige Kriegsdienste abwesend sind, müssen gehörig angezeigt werden.

Diejenigen, welche sich nicht selbst oder durch ihre Angehörigen oder Bevollmächtigten melden, haben unfehlbar die in der Verordnung vom 6. April ausgedrückten Strafen zu gewärtigen.

Gegeben Bremen in der Rathsversammlung den 19ten und publicirt den 21. May 1815.



39. Verordnung wegen Ausrottung der Berberitzensträuche.

Da verschiedene Landleute der hiesigen Gegend beschwerend vorgestellt haben, daß die Anpflanzungen der Berberitzensträuche auf den Landgütern dem Getraide schädlich seyen, und da aus den hierüber eingeholten Gutachten mehrerer sachverständiger Männer hervorgeht, daß durch häufige, übereinstimmende Erfahrungen die Schädlichkeit der Berberitzensträuche bis zu einem hohen Grade der Wahrscheinlichkeit ausgemacht sey; da unter solchen Umständen die Fürsorge für das allgemeine Beste erfordert, bey einem so wichtigen Gegenstande das sicherste Mittel zu ergreifen, und daher durch die Anpflanzungen der Berberitzensträuche in der Nähe von Ackerländereyen die Landleute nicht der Gefahr auszusetzen, an ihrem Getraidebau Schaden zu leiden: so hegt Ein Hochedler Hochweiser Rath das Vertrauen zu den Güterbesitzern des hiesigen Stadtgebietes, daß sie von selbst geneigt seyn werden, die

Ber-

Berberitzensträuche da, wo sie in der Nähe von 500 Fuß vom Ackerlande angepflanzt sind, sofort und innerhalb 8 Tagen wegzuräumen und solche nicht wieder anzupflanzen; hält es jedoch für Seine Pflicht, nach dem Vorgange verschiedener anderer Landes-Regierungen, dieses zugleich ausdrücklich zu verordnen, wie solches hiermit geschieht, unter der Warnung, daß die auf den Landgütern und in den Gärten des Stadtgebietes in der Nähe von 500 Fuß vom Ackerlande angepflanzten Berberitzensträuche, welche nicht innerhalb 8 Tagen ausgerotten seyn mögten, auf Kosten der Eigenthümer, durch Verfügungen der Polizey weggeräumt werden und die Anpflanzungen der Berberitzensträuche in der bemerkten Nähe von Ackerländereyen, bey Vermeidung gleicher Verfügungen, fernerhin verboten seyn sollen.

Beschlossen in der Rathsversammlung am 19ten und öffentlich bekannt gemacht am 22. May 1815.

---

40. Aufforderung zur Einzeichnung der zurückgebliebenen Landwehrpflichtigen.

Da eine Menge von Einwohnern des hiesigen Gebiets den Obrigkeitlichen Aufforderungen vom 12ten und 21. May d. J. in Betreff der Anmeldung zur Eintragung der Landwehrpflichtigen in die dazu eröffneten Listen, in den dazu angesetzten Terminen nicht genüget haben, sondern ausgeblieben sind; so verordnet Ein Hochedler Hochweiser Rath nunmehro:

Daß die damals ausgebliebenen Einwohner des Landgebiets, welche das neunzehnte Jahr vollendet und bis zum

4. April

4. April d. J. das dreyßigste Jahr noch nicht vollendet hatten, sämmtlich sich am Freytag, den 2. Junius d. J., um 9 Uhr Vormittags, oben auf dem Rathhause entweder in Person oder durch ihre Angehörigen oder Bevollmächtigten einzufinden haben, um von der Militair-Deputation in die Listen der Landwehrpflichtigen gehörig eingezeichnet zu werden.

Auch diejenigen, welche schon in hiesigen Kriegsdiensten stehen, oder für auswärtige Kriegsdienste oder sonst abwesend sind, so wie auch die etwa Verheyratheten, müssen gehörig angezeigt werden;

Und zwar unter der ernstlichen Warnung:

Daß in Gemäßheit der Verordnung vom 6. April d. J. derjenige, welcher sich nicht am nächsten Freytag, den 2. Junius meldet und dadurch veranlaßt, daß sein Name nicht verzeichnet und über ihn nicht das Loos gezogen wird, so betrachtet werden soll, als wenn er die erste Nummer gezogen hätte, und so bald er entdeckt wird, vor allen Andern zunächst eintreten soll.

Beschlossen Bremen am 26sten und publicirt am 27sten May 1815.

---

41. Warnung gegen den Verkauf ungestempelter Spielkarten.

Dem Senat ist angezeigt worden, daß bey der Entrichtung der durch die Verordnung vom 1. Januar 1814 wieder eingeführten Stempel-Abgabe von Spielkarten sich

Nach-

Nachläßigkeiten eingeschlichen haben, und daß vorzüglich die Verkäufer der Spielkarten sich solche zu Schulden kommen lassen.

Es wird daher zuförderst jeder hiesige Bürger und Schutzverwandter erinnert, daß der von ihm geleistete Eid ihn zur gewissenhaften Entrichtung dieser, so wie aller andern öffentlichen Abgaben, verbinde.

Sodann aber wird allen, welche hier mit Spielkarten Handel treiben, bey 25 Rthlr. Strafe verboten, andere als mit dem hiesigen Stempel versehene Spielkarten zum feilen Verkaufe im Laden zu haben und hieselbst zu verkaufen; wobey es sich von selbst versteht, daß die Verkäufer für ihre Bedienten und Hausgenossen verantwortlich sind.

Der Senat erwartet von den rechtlichen Gesinnungen seiner Mitbürger die genaue Beobachtung dieser Verordnung, und würde sich gegen diejenigen, welche sich wiederholte Uebertretungen sollten zu Schulden kommen lassen, schärfere Maaßregeln zu nehmen, wiewohl ungern, genöthiget sehen.

Beschlossen Bremen in der Rathsversammlung den 2ten und publicirt den 5. Juny 1815.

---

42. Kriegsartikel für das Contingent.

Art. 1. Da man zu den Soldaten des Contingents es sich wohl versehen mag, daß das Gefühl für Ehre und Vaterland nur selten ihre Entfernung vom rechten Wege zulassen

lassen, und daß Verweis oder ernstliche Ermahnung der Officiere genügen werden, um den Fehlenden in Zukunft aufmerksamer zu machen und vor Dienstvergehungen zu sichern; so glaubt Ein Hochedler Rath um so mehr, daß in der Regel gelinde Strafen hinreichen werden, um Ordnung und Disciplin im Contingente zu erhalten. Züchtigungen durch Stockschläge sind daher abgeschafft, ausgenommen bey der Ausstoßung aus dem Contingente.

Art. 2. Die bey dem Contingent einzuführenden Strafen bestehen:

1) in gelindem Arrest, welcher allemal mit Einsamkeit verbunden ist;

2) in strengem Arrest, wobey die Kost des Soldaten auf Wasser und Brod beschränkt, und ihm der Gebrauch des Tabacks untersagt wird;

3) in Versetzung in eine zweyte Classe, welche zur Folge hat, daß auch Dienstvergehen und Nachläßigkeiten durch Fuchteln mit der Klinge bestraft werden dürfen;

4) in Degradation, welche bey den Unterofficieren vorkommt, und entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erkannt werden kann;

5) in Ausstoßung aus dem Contingente, welche allemal mit einer körperlichen Züchtigung, nämlich mit Röckchen, verknüpft ist;

6) in Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe mit Zwangsarbeit, mit welcher Unfähigkeit zum ferneren Waffendienst verknüpft ist;

7) in Todesstrafe durch Erschießung.

Art.

Art. 3. Da indeß auf Märschen, im Felde, auf Vorposten, die Anwendung der Arrest-Strafe oft unmöglich ist, oft selbst sehr nachtheilig seyn kann, so steht es dem commandirenden Officier frey, die von dem Gesetze angeordnete Arrest-Strafe in eine verhältnißmäßige körperliche Züchtigung mit der Fuchtel zu verwandeln.

Art. 4. Bey thätlichen Widersetzungen Einzelner oder Mehrerer bey Allarmirungen während des Marsches zum Gefechte, im Gefechte selbst, beym Rückzuge, bey Verwehrung der Plünderungen und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen, stehn dem Officier alle Mittel zu Gebote, um sich augenblicklichen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar ermächtigt, den Soldaten auf der Stelle niederzustoßen, wenn keine andere Mittel fruchten wollen.

Art. 5. Der Soldat ist verpflichtet, dem Staate treu und redlich zu dienen, und alles zu thun, was der guten Sache, für welche er streitet, förderlich seyn kann. Keiner darf also mit dem Feinde mündlich oder schriftlich unterhandeln, noch sich mit demselben in irgend ein Gespräch einlassen, demselben weder Parole noch Feldgeschrey offenbaren, noch sonst den Staat und die Heere der Alliirten in Gefahr und Unsicherheit setzen; widrigenfalls wird er mit Ausstoßung aus dem Contingente oder mit Zuchthausstrafe, auch dem Befinden nach mit dem Tode bestraft.

Art. 6. Der Soldat ist jedem Officier und seinen übrigen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam schuldig. Wer sich Dienstbefehlen eines Vorgesetzten durch Wort oder Gebährde widersetzt, wird, nach dem Grade der Bosheit, mit vierwöchentlichem strengen Arrest, womit Versetzung in die zweyte

Classe

Classe verbunden werden kann, oder mit Ausstoßung aus dem Contingente bestraft.

Art. 7. Thätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten, oder auch Drohen mit dem Gewehr gegen denselben, wird mit Erschießen des Verbrechers bestraft.

Art. 8. Die thätliche Widersetzung gegen eine Wache oder Schildwache bey Arretirung oder bey Steurung eines Unfugs, wird der Widersetzung gegen einen Vorgesetzten gleich gehalten, demnach mit dem Tode bestraft.

Art. 9. Wenn es sich zuträgt, daß Löhnung, Brod und was sonst dem Soldaten gebührt, nicht richtig erfolgen können, so soll er dennoch seine Schuldigkeit thun; sollte aber ein Soldat bey versammeltem Kriegsvolke laut Beschwerde führen, und aus seinem Benehmen die Absicht hervorgehen, seine Cameraden zur Aufwiegelung anzureitzen, so soll er unfehlbar mit dem Tode bestraft werden; sonst aber soll, nach Beschaffenheit der Umstände, auf sechswöchentlichen strengen Arrest, nebst Versetzung in die zweyte Classe, auf Ausstoßung aus dem Contingent, oder auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

Art. 10. Wer ohne Erlaubniß des Chefs, oder gegen ein ausdrückliches Verbot, Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltsam wegnimmt, oder diese gewaltsame Wegnahme gegen Einwohner eines befreundeten oder neutralen Landes ausübt, oder unter dem Vorwande, zu einer Dienstleistung commandirt zu seyn, Geld oder andere Sachen erpreßt, soll, nach Befinden der verübten Gewalt und der begangenen Insubordination, mit drey- bis sechswöchentlichem strengen Arrest, oder auch mit Ausstoßung aus dem Contingente, oder mit Zuchthausstrafe, und, bey sehr beschwerenden Umständen, selbst

selbst mit dem Tode bestraft werden. Der Anführer eines Complotts zu jenen sträflichen Zwecken wird allemal mit dem Tode bestraft.

Art. 11. Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Soldat in seinem Quartier seyn, sofern er nicht im Dienst ist, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß hat, sich anderwärts aufzuhalten. Die ordnungswidrige Entfernung aus dem Quartier wird mit zwey- bis achttägigem gelinden Arrest bestraft.

Art. 12. Keine Schildwache darf ohne Commando von ihrem Posten gehen, sich niedersetzen, niederlegen, Toback rauchen, oder gar schlafen, bey Strafe eines achttägigen gelinden bis zu vier- auch sechswöchentlichen strengen Arrestes. Dem Feinde gegenüber wird die Nachlässigkeit der Schildwache noch schärfer, und das Schlafen derselben mit dem Tode bestraft.

Art. 13. Beym Marsche und Commando muß jeder Soldat auf dem ihm angewiesenen Platze bleiben, und sich bey Strafe eines verhältnißmäßigen strengen Arrestes nicht davon entfernen. Wer seinen Platz absichtlich und willkührlich verläßt, und in Entfernung einer halben Stunde ohne Urlaub betroffen wird, ist als ein Deserteur zu bestrafen.

Art. 14. Der Soldat, der vor dem Feinde zuerst die Flucht nimmt, kann ohne Umstände, und ohne Untersuchung, erschoßen werden; ist dieses nicht auf frischer That geschehen, so soll eine Untersuchung gegen den feigen Flüchtling eingeleitet, und soll der Schuldige mit dem Tode oder mehrjährigem Gefängniße bestraft werden. Wer aus einem Gefechte

sich

sich wegschleicht, bey dem Verfolgen des Feindes nachlässig zurückbleibt, oder bey dem Rückzuge sein Gewehr wegwirft, wird mit Ausstoßung aus dem Contingente bestraft. Wird erwiesen, daß solches nicht aus Feigheit geschehen, so soll nach den Umständen gelinder oder strenger Arrest mit oder ohne Versetzung in die zweyte Classe Statt finden.

Art. 15. Krankheit und angebliche Entkräftung dienen dem Soldaten nicht zur Entschuldigung, wenn er vor dem Feinde zurück bleibt, es sey denn, daß solche vom Bataillons-Chef anerkannt, und gehörigen Orts gemeldet worden.

Art. 16. Wer von dem Contingente desertirt, wird mit Ausstoßung aus demselben, nebst einer geschärften körperlichen Züchtigung bestraft, wozu bey Landwehrpflichtigen ein- bis fünfjährige Zuchthausstrafe und Confiscation des Vermögens hinzukommen. Wer aber vor dem Feinde desertirt, so, daß die Möglichkeit vorkommt, er habe zum Feinde übergehen wollen, wird unfehlbar und allemal mit dem Tode bestraft. Gleiche Strafe des Todes hat der zu erwarten, welcher Anführer eines aus drey oder mehreren Personen bestehenden Desertions-Complotts ist, oder der einen anderen zur Desertion verleitet; wer sonst einen anderen zur Desertion verleitet, wird doppelt so hart als der Verleitete bestraft.

Art. 17. Wer einen Arrestanten laufen läßt, oder einen Verbrecher verhehlt, oder fortschafft, wird nach Befinden der Umstände mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichen strengen Arrest bestraft. Ist der Entlaufene ein Hauptverbrecher, oder fällt der Schildwache mehr als Fahrlässigkeit zur Last, so kann die Strafe geschärft, und nach Umständen bis zur Todesstrafe erhöhet werden.

Art. 18. Der Soldat, welcher seine Waffen und Montirungs-Stücke muthwilligerweise verdirbt, versetzt, verkauft oder verspielt, hat achttägigen bis sechswöchentlichen strengen Arrest verwirkt.

Art. 19. Trunkenheit im Dienste soll mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichen strengen Arreste bestraft werden.

Art. 20. Diebstahl und andere gemeine Verbrechen, die auf den Dienst keinen Bezug haben, und in diesen Artikeln nicht berührt sind, werden nach den Criminal-Gesetzen beurtheilt; und wie überhaupt alle Verbrechen, welche Infamie zur Folge haben, allemal und unfehlbar die Ausstoßung aus dem Contingente nach sich ziehen, also werden auch die Verbrecher zur Untersuchung an die Civil-Gerichte ausgeliefert.

Art. 21. Wer seine Cameraden bestiehlt, wird öffentlich vor der Fronte gezüchtigt und sodann weggejagt. Bey beschwerenden Umständen kann 1- bis 5jährige Zuchthausstrafe hinzugefügt werden.

Art. 22. Absichtliche Störungen des öffentlichen Gottesdienstes werden mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichen strengen Arreste bestraft.

Art. 23. Schlägereyen und körperliche Verletzungen werden mit achttägigem bis sechswöchentlichen gelinden Arreste bestraft; doch kann diese Strafe, nach dem Befinden der Umstände, bis zum strengen Arreste erhöht werden. Ist die Verletzung mit hämischem Vorbedacht oder böslicher Absicht geschehen, so wird auf Ausstoßung aus dem Contingente erkannt werden.

Art. 24. Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten zur Ent-

Entschuldigung, er muß aber zu der Gefahr keine Veranlassung gegeben haben, auch muß das zur Anwendung gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet worden, im Verhältniß stehn.

Art. 25. Hazardspiele sind dem Soldaten gänzlich untersagt, und sollen die Soldaten deshalb mit vier- bis vierzehntägigem gelinden Arreste bestraft werden. Spieler, welche ein Gewerbe daraus machen, und es darauf anlegen, ihren Cameraden das Geld abzunehmen, sollen mit Ausstoßung aus dem Contingente bestraft werden.

Art. 26. Unterofficiere werden in allen vorliegenden Fällen, in welchen die Strafe des strengen Arrestes verhängt worden, mit Degradationen auf Zeit bestraft; machen sie sich indeß eines Vergehens schuldig, welches von keiner besonderen Verworfenheit zeugt, so kann, nach Befinden der Umstände, auch auf gelinden Arrest erkannt werden. Jeder Unterofficier oder Soldat verliert während der Zeit des Arrestes, wozu er wegen Vergehn verurtheilt worden, seinen Sold, welchen derjenige erhält, der während dessen für ihn den Dienst verrichtet.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung, den 9ten und publicirt den 12ten Juny 1815.

---

43. Verordnung die Frachtbriefe betreffend.

Da neuerlich von Zollämtern der benachbarten Königlich-Hannöverischen Staaten Einem Hochedlen Hochweisen

 Rathe

Rathe beschwerend angezeigt worden, daß, der früher ergangenen Warnungen ungeachtet, bey der Absendung von Waaren den Fuhrleuten ungestempelte, unrichtige, auch doppelte und versiegelte Frachtbriefe von hieraus mitgegeben werden;

So hegt Ein Hochedler Hochweiser Rath zu seinen Mitbürgern zwar das Vertrauen, daß sie zur Ertheilung dergleichen unrichtiger Frachtbriefe nicht mitwirken werden, warnt jedoch zugleich einen Jeden, dergleichen oft von fremden Fuhrleuten, in der Absicht, die Zölle zu umgehen, gesuchte Verschaffung unrichtiger Frachtbriefe bey eigener Verantwortlichkeit nicht blos auf keine Weise zu begünstigen, sondern solchen Unterschleif auf alle Weise zu verhindern; und dahin zu sehen, daß die Fuhrleute keine andere als gehörig gestempelte, sowohl die geladenen Waaren als deren Bestimmung, richtig bezeichnende, und von dem Absender unterzeichnete Frachtbriefe erhalten, da sonst der Fuhrmann nicht blos angehalten zu werden in Gefahr gesetzt, und andere Unannehmlichkeiten veranlasset, sondern derselbe überdies auch als Theilnehmer des Vergehens nachdrücklich bestraft werden würde.

Gegeben Bremen in der Raths-Versammlung, am 21sten und publicirt den 26. Juny 1815.

---

44. Warnung wegen Entrichtung der rückständigen Auflagen.

Da Ein Hochweiser Rath aus den deshalb aufgenommenen Berichten mißfällig es in Erfahrung gebracht hat, daß

manche

manche hiesige Bürger und Einwohner, auch Eingesessene im Stadtgebiete, mit der schuldigen Zahlung nicht nur der diesjährigen, sondern sogar der im vorigen Jahre und zum Theil noch früher verfallenen Steuern und Auflagen im Rückstande sind, dem aber, des allgemeinen Besten und der so sehr gehäuften öffentlichen Ausgaben halber nicht länger nachgesehen werden kann noch darf, so wird ein Jeder, den es angeht, hierdurch abermals erinnert und gewarnt, um seiner Pflichten eingedenk zu seyn, und dasjenige, was er dem Staate schuldig ist, jetzt und künftig bey Verfall zu entrichten, indem für den unverhofften Entstehungsfall die wirksamsten, bereits angeordneten Zwangsmittel, in Anwendung gebracht werden müssen.

Besonders aber werden alle diejenigen, welche sogar noch Steuern und Auflagen, die vor dem 31. December 1814 verfallen sind, restiren, aufgefordert, solche ohne Zeitverlust der Behörde zu berichten, um unvermeidliche Unannehmlichkeiten und Kosten herbeyführende Maaßregeln sich zu ersparen.

Da auch sich ergeben hat, daß noch Manche die angeordneten Steuern

auf Equipagen,
" Pferde,
" Lustfuhrwerke,
" Clubs oder geschlossene Gesellschaften,
" Billarde,
" Bälle und Tanzsäle,

bis zum 31. December 1814 schuldig sind, so sind diese gehalten, sie binnen den nächsten 8 Tagen am Stempel-

Comptoir

Comptoir auf der ehemaligen Präfectur zu berichtigen, nach dem Ablaufe sie durch umher zu schickende Personen auf Kosten der Säumhaften eincassirt, und, dafern auch alsdann die Zahlung nicht erfolgt, executivisch beygetrieben werden sollen.

Wornach sich daher Jeder, den es angeht, zu richten und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung, am 30. Juny und publicirt am 3. July 1815.



45. Bekanntmachung, die Revision des Theerlagers betreffend.

(Am 17. July wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1814, Nro. 70, Seite 132, abgedruckte Bekanntmachung wiederholt.)

46. Verordnung, die Erhebung der Beyträge zu den Kosten der Gassen-Reinigung und Gassen-Erleuchtung betreffend.

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 14. July d. J. ist festgesetzt, daß die bis zum Jahre 1811 bestandenen Beyträge zur Unterhaltung der Gassen-Reinigung und Gassen-Erleuchtung mit einigen Abänderungen auf Ein Jahr wieder herge-

hergestellt werden sollen. Es wird daher in Gemäßheit der gedachten Vereinbarung das Nachfolgende verordnet und zur allgemeinen Kunde gebracht:

1) Die Beyträge zur Unterhaltung der Gassen-Reinigung und Gassen-Erleuchtung sind auf die Grund- und Personensteuer in der Alt- und Neustadt gelegt.

2) Diejenigen, welche Erbesteuer bezahlen, haben von derselben 50 Procent, oder die Hälfte, für den erwähnten Zweck zu entrichten.

3) Diejenigen, welche keine Erbesteuer entrichten, bezahlen von ihrer Personensteuer 50 Procent, oder die Hälfte, zu diesen Beyträgen.

4) Die 50 Procent von der Personensteuer sind nur von dem Ansatz für die eigene Person des Steuerpflichtigen, und, wenn er verheyrathet ist, von dem seiner Frau, nicht aber von dem Ansatze für Haushälterinnen, Handlungsgehülfen, Gesellen und Dienstboten zu entrichten.

5) Von der für Packhäuser, Ställe u. s. w., und für alle den Kirchen und sonstigen Corporationen gehörenden Gebäude angesetzten Grundsteuer sind die 50 Procent ebenfalls zu entrichten, in so fern solche nicht durch jemand bewohnt sind, der vermittelst der 50 Procent der Personensteuer einen angemessenen Beytrag leistet.

6) Für Gebäude, welche eines Baues oder anderer Ursachen wegen leer stehen, ist der Beytrag gleichfalls zu leisten.

7) Wenn jemand mehrere Wohnhäuser in der Alt- und Neustadt besitzt, so hat er die 50 Procent nur von dem Ansatz der Erbesteuer für das Haus, welches er bewohnt, zu entrichten; für die übrigen ihm zugehörigen Häuser trägt der

Miether

Miether derselben, vermittelst der 50 Procent seiner Personensteuer, bey.

8) Alle etwanige Verminderungen oder Erlassungen bey der Erbe= und Personensteuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die 50 Procent für diese Beyträge.

9) Die Hebung der Beyträge geschieht in den letzten Tagen des July für die verflossenen sechs Monate, und im Monat November für das laufende halbe Jahr, und wird durch die dazu anzustellenden beeidigten Sammler gegen abzugebende Quitungen bewirkt.

Der Senat erwartet von allen, welche diese Beyträge zu entrichten haben, daß sie solche den Einsammlern auf die erste Anforderung sofort entrichten, indem diese ermächtigt sind, sich von den Säumigen für jeden vergeblichen Weg drey Grote überher bezahlen zu lassen.

Beschlossen Bremen in der Rathsversammlung den 14ten und publicirt den 17. July 1815.

---

47. Verordnung, die Einlösung der Pfänder bey Executionen in Steuersachen, die Vorzugsrechte rückständiger Auflagen und die Anordnung einer Reclamations-Deputation betreffend.

In Gemäßheit verschiedener, im letzten Bürger-Convente zwischen Rath und Bürgerschaft der Steuern halber getroffener Vereinbarungen, wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht und verordnet:

I. In

I.

In Fällen, da wegen Beytreibung rückständiger Steuern gegen den Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten werden wird.

II.

Jeder Käufer von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder unter der Hand, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa noch rückständige Grundsteuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und eben so, sofern es Grundstücke in der Stadt sind, auch die Auflage wegen Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in so weit diese auf die Grundsteuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Kaufsumme abschlagen zu dürfen, jedoch ist es ihm vorbehalten, seinen desfallsigen Anspruch an den Verkäufer geltend zu machen.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwanigen Rückstände zum Professions-Protocoll auf der Canzley anzugeben, zwar befreyet, jedoch ist jedem Kauflustigen es unbenommen, sich vor dem Kaufe bey ihnen zu erkündigen: ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

III.

Der Personensteuer und der Auflage wegen Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in so fern diese sich nach jener regulirt, ist für die Rückstände der letzten zwölf Monate ein Vorzugs-Recht in dem Maaße ertheilt, daß sie bey allen künftigen Concursen in die Classe der sogenannten absolut pri-

privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurs-Kosten, gestellt werden und ihre Berichtigung erhalten sollen.

IV.

Wann gleich die Frist, binnen welcher Jeder, der wegen der für dieses Jahr ihn treffenden Steuern, namentlich der Grundsteuer und der Personensteuer, sich beschwert erachtet, seine Beschwerden anbringen kann, längst abgelaufen ist, so ist doch, aus besondern Gründen, für diesesmal, Ausnahmsweise, desendes, um etwanige Ungleichheiten zu verebnen, auf's Neue eine aus Mitgliedern des Raths und der Bürgerschaft bestehende Reclamations-Deputation angeordnet, mit dem Auftrag, die etwa noch einkommenden Reclamationen zu untersuchen und zu entscheiden, wobey indessen folgende Bestimmungen eintreten:

1) Wer bereits reclamirt hat, braucht nicht auf's Neue zu reclamiren; ihm liegt es ob, die Entscheidung auf seine eingebrachte Reclamation zu befördern.

2) Die ernannte Reclamations-Deputation wird mittelst der hiesigen wöchentlichen Nachrichten es bekannt machen, an welchem Orte und zu welcher Zeit die etwa einzubringenden Reclamationen angenommen werden sollen.

3) Jedem, der noch jetzt wegen der vorgedachten diesjährigen Steuern reclamiren will, ist es zur unerläßlichen Pflicht gemacht, um

   a. binnen den nächsten 4 Wochen, und daher spätestens am 19. August dieses Jahres, zu reclamiren;

   b. schriftlich die Gründe, auf welche die Reclamation sich stützt, anzuführen, welches inzwischen auf ungestempeltes Papier geschehen kann;

c. sei-

c. seiner Reclamation beyzulegen, nicht nur den Steuerzettel, sondern auch die Bescheinigung des Erhebers, daß die Steuer, wegen welcher reclamirt wird, bis zum 30. Juny dieses Jahres völlig berichtigt sey;

und es sollen alle Reclamationen, welche diesen Erfordernissen nicht genügen, als nicht geschehen betrachtet werden.

Es hat nun jeder, den es angeht, diese Verordnung genau zu beachten, und es soll dieselbe an den gewöhnlichen Orten in der Stadt, auf dem Lande aber an den Kirchthüren angeheftet, auch bey den wöchentlichen Nachrichten vertheilt werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 21sten und publicirt am 24. July 1815.

---

48. Bekanntmachung einer Sammlung zum Besten verwundeter Deutscher Krieger.

Dem hiesigen Frauen-Vereine ist gern die Erlaubniß ertheilt worden, in den Wohnungen der Stadt und Vorstadt eine Sammlung zum Besten der verwundeten Deutschen Krieger in der Art zu veranstalten, daß die Größe der einzelnen Gaben unbekannt bleibe.

Die vaterländischen Krieger, welche an den ewig denkwürdigen Tagen vom 15ten bis zum 18. Junius dem erbitterten Feinde sich gestellt und mit ihrem Blute den folgenreichsten Sieg erkämpft, haben in wenigen Stunden um die Deutschen Lande sich mehr Verdienst erworben, als oftmals die

die angestrengte Mühe eines ganzen Lebens erringen kann. — Sie sind der Gegenstand der dankbarsten Verehrung geworden, und was ihnen geschieht, ist nicht ein Geschenk der Milde, sondern nur eine Schuld der durch sie geschützten Bürger, welche anzuerkennen den Wohlgesinnten Herzensbedürfniß ist. — Jeder befördere nach seinen Kräften den guten, den vaterländischen Zweck!

Um den Bewohnern des Bremischen Gebiets Gelegenheit zu geben, ihre Beyträge für den nämlichen Zweck zu vereinigen, werden am Sonntage, den 6. August, die Becken in den Kirchen ausgestellt werden. Die Bewohner von Vegesack werden Veranlassung bekommen, ihre Beyträge dem hiesigen Frauen-Vereine zu übergeben.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung, den 28. Julius 1815.

---

49. Bekanntmachung wegen Verpflegung der Dänischen Truppen.

Den hiesigen Bürgern und Einwohnern wird hiermit bekannt gemacht, daß bey dem bevorstehenden Durchmarsche der Königl. Dänischen Truppen, den Unterofficieren und Gemeinen die nöthigen Lebensmittel aus den Magazinen geliefert werden, und daß die Bequartierte für deren Zubereitung, so wie für das Logis zu sorgen haben.

Bremen, den 5ten August 1815.

Die Bequartierungs-Deputation.

---

50. Ver-

50. Verordnung, die Ausübung der Jagd im Stadtgebiete betreffend.

Da der Senat beschlossen hat, die Ausübung des Jagdrechts im Stadtgebiete verpachten zu lassen, so wird dieserhalb das Nachfolgende verordnet:

1) Die Ausübung der Jagd im Gebiete der Stadt ist allen, außer den Pächtern in den Distrikten, welche sie gepachtet haben, untersagt.

2) Den Gutsherren und Gutseigenthümern bleiben ihre Rechte, in Gemäßheit der Verordnung vom 25. März 1708, vorbehalten.

3) Die Pächter und die von denselben zur Aufsicht angestellten Personen sind berechtigt, jedem, welchen sie außerhalb der Landstraße mit Schießgewehr antreffen, dasselbe abzunehmen und es der Polizey-Behörde zur Confiscation einzuliefern.

4) Ebenmäßig sind sie befugt, jeden, den sie mit ungefesselten Windhunden, Jagd- oder Hühnerhunden, in einem Jagd-Revier abwärts vom Wege antreffen, dem Polizey-Gericht zur Bestrafung anzuzeigen.

5) Das Schlingen- oder Schnirrenstellen, die Donen für Krammetsvögel ausgenommen, ist verboten. Die Hausväter sind für ihre Kinder und Gesinde verantwortlich, daß diese dem Verbote nicht zuwider handeln.

6) Die Landleute dürfen ihre Hunde nicht ohne angehängten Knüppel mit aufs Feld nehmen.

7) Das Ausnehmen der Eyer und jungen Vögel aus den Nestern, die der Raubvögel ausgenommen, ist und bleibt

strenge

strenge verboten. Die Aeltern sowohl als die Schullehrer haben dieses Verbot den Kindern einzuschärfen.

8) Katzen, die in den Feldern umher streifen, dürfen von den Jagdpächtern weggeschossen werden.

9) Jeder, welcher betroffen oder überführt wird, unbefugter Weise Wild durch Schießgewehr, oder durch Schlingen, erlegt zu haben, soll, außer dem Schadenersatz an die Pächter, von dem Polizey-Gericht bestraft werden. Die Strafe wird bey jeder Wiederholung verdoppelt, und ist größer, wenn das Vergehn bey Nacht oder in der Hegezeit begangen ist.

10) Den Jagdpächtern ist das Jagen in allen mit Hecken oder Staketen befriedigten und mit Wohnungen verbundenen Gärten untersagt.

11) Sie dürfen in einer kleinern Entfernung als 100 Schritte von Gebäuden nicht schießen.

12) Sie müssen die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Grundstücke, welche sie betreten, ausüben, widrigenfalls sind sie zur Ersetzung des angerichteten Schadens verpflichtet.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung, den 11ten und publicirt den 21. August 1815.

---

51. Bekanntmachung wegen der Fortdauer der am 1. September 1814 publicirten und wegen Bestimmung neuer Abänderungen der Wechselordnung.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. August d. J., in Hinsicht der hiesigen Wechselordnung, es beliebt ist:

1) daß

1) daß die, am 1. September 1814 öffentlich bekannt gemachten, Abänderungen des 5ten und 6ten Artikels, auf unbestimmte Zeit gelten sollen;

2) daß, und zwar ebenmäßig auf unbestimmte Zeit, die nachfolgenden weitern Bestimmungen Statt finden sollen:

   a. zum 36sten Artikel: „daß bey Wechselbriefen a dato, „oder nach dato, oder nach Sicht, die Verfallzeit „der letzte Tag, der im Wechselbriefe bestimmten „Zeit sey, und künftig nicht der nächstfolgende Tag „als der Verfalltag angesehen werden solle;"

   b. zum 38sten Artikel: „daß die auf sich selbst gestell„ten hiesigen Wechsel, wie auch die auf ein bestimm„tes Datum lautenden, auch die Respit-Tage wie„die auf hier gezogenen haben sollen:"

so wird dieses von Einem Hochweisen Rath hiemit zur Kunde und Nachachtung aller, denen solches angeht, gebracht.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung d. 18ten und publicirt den 21. August 1815.

---

52. Bekanntmachung der Fortdauer der neuen Gerichtsordnung, mit einigen Abänderungen, bis zum 1. September 1816.

Es bringt der Senat dieser Stadt hiemit zur Kunde aller die es angeht, daß die früherhin provisorisch bis zum ersten September d. J. angenommene neue Gerichtsordnung, mittelst Rath- und Bürgerschluß vom 18. August d. J., nach vorab

neuer-

neuerdings beliebten Modificationen derselben, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit auf's Neue bis zum 1. September 1816 verlängert ist.

Da solche, so modificirt, in allen Rechtsangelegenheiten zu befolgen ist, so sind die gedachten, neuerdings beliebten Modificationen, sammt den bereits früher am 30. August 1814 vereinbarten, zusammen abgedruckt und in der Raths-Buchdruckerey käuflich zu haben.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 23sten und publicirt am 24. August 1815.

---

53. Bekanntmachung der Fortdauer der Civilstands-Register bis zum Ende des Jahres.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 18. August d. J. die Fortdauer der Verordnung wegen Führung des Civilstands-Register vom 17. August 1814 bis zum Ende dieses Jahres, zugleich aber auch die Suspension des 13. Artikels derselben festgesetzt worden, so bringt der Senat diesen Beschluß zur allgemeinen Kunde, und erwartet die fernere genaue Beobachtung der in gedachter Verordnung enthaltenen Vorschriften.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung, den 23sten und publicirt den 24. August 1815.

---

54. Ver-

54. Verordnung, die fernere Erhebung des Weggeldes betreffend.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen hat mit den die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen vertretenden Repräsentanten derselben Sich dahin vereinbart:

Daß das am 30. May 1814 festgesetzte und nunmehr auch zu Schwachhausen zu erhebende Weggeld, unter folgenden Bestimmungen ferner erhoben werden solle:

1. Das Weggeld wird nach der hier angefügten Taxe an die dazu bestellten Einnehmer, gegen einen als Quittung dienenden Zettel, entrichtet.

2. Befreyt von der Erlegung des Weggeldes sind:
   1) alle Militair-Personen in Uniform, jedoch nur, wenn sie zu Pferde sind, oder mit Kriegerfuhren weiter gebracht werden;
   2) alle Kriegerfuhren, sowohl wenn sie wirklich transportiren, als wenn sie zum Kriegerdienst gehen, oder davon zurück kehren;
   3) die reitenden und fahrenden ordinairen Posten und Nebenwagen;
   4) jedes von und auf dem Acker gehende Gespann, so wie das von und zur Weide gehende Vieh, wenn die Haushaltungsgebäude von den dazu gehörenden Ländereyen, durch den Wegbaum getrennt sind.

3. Jeder, welcher die Barrieren passirt, hat das vorgeschriebene Weggeld unweigerlich zu erlegen; die Zahlung erst bey der Rückkehr zu gestatten, ist den Einnehmern ohne Ausnahme untersagt.

4. Ungestümes Betragen gegen die Einnehmer, oder gar Widersetzlichkeiten gegen dieselbe, werden nachdrücklich bestraft werden; jeder Versuch, ohne zu bezahlen, oder bey der Rückkehr ohne Abgebung des Zettels, durchzupassiren, wird den Umständen nach mit 5 bis 10 Rthlr. Strafe belegt.

5. Wenn der Passirende den bezahlten Weggelds-Zettel nicht annimmt, so muß solcher in dessen Gegenwart sofort vom Weggelds-Einnehmer zerrissen werden.

6. Die Weggelds-Einnehmer sind angewiesen, das Weggeld mit Bescheidenheit und Höflichkeit an der Barriere einzufordern, und des Nachts, sobald sie angerufen werden, den Baum zu öffnen. Jeder, welcher über sie oder über die Wegaufseher zu gegründeten Klagen Anlaß hat, wird aufgefordert, solche schriftlich oder mündlich der Polizey-Direction anzuzeigen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung, den 25sten und publicirt den 28. August 1815.

Taxe des zu erhebenden Weggelds.

	Hastedt.	Tenever.	Buntenthors-Steinweg.	Schwach-hausen.
	Grote	Grote	Grote	Grote
1. Extraposten, eigenes und gedungenes Fuhrwerk, für jedes Pferd	1½	1½	2	2
2. Frachtwagen und alle andere beladene Wagen, für jedes Pferd . (Auch für die ledig beyangehenden Pferde, mit oder ohne Geschirr, wird wie für eingespannte bezahlt.)	1½	1½	2	2
3. Frachtwagen und Frachtkarren bezahlen für das Gabelpferd . (Für die übrigen Pferde aber wie andere Frachtwagen.)	3	3	4	4
4. Einspännige vierräderige Lustfuhrwerke bezahlen	3	3	4	4
5. Mit leeren Wagen zur Stadt fahrende Landleute, für jedes Pferd nur	1	1	1	1
6. Unbeladene Frachtwagen, für jedes Pferd.	1	1	1	1
7. Ein Reiter zahlt	1	1	1	1
8. Für jedes Hand- oder Koppelpferd	1	1	1	1
9. Für jedes Stück Hornvieh, Schaafe, Hammel, Ziegen, Schweine, Esel, Kälber und Füllen . . .	½	½	½	½

An Sonntagen wird, mit Ausnahme der Frachtwagen und Frachtkarren die doppelte Taxe bezahlt.

Im Laufe von 24 Stunden von Mitternacht zu Mitternacht wird nur einmal bezahlt, wenn der innerhalb dieser Zeit erhaltene Zettel bey der Barriere, wo derselbe ausgegeben ist, abgegeben wird; beladene Frachtwagen aber, wie auch alle diejenigen Wagen, welche Dünger aus der Stadt mitnehmen, müssen jedesmal bezahlen, so oft sie passiren.

55. Erinnerung, die Abgaben in wichtigem Golde zu bezahlen.

Es ist dem Hochweisen Rathe angezeigt worden, daß bey den Einnahmen der öffentlichen Abgaben ein bedeutender Theil in leichtem Golde einkomme.

Da nun durch diesen Mißbrauch die öffentlichen Einnahmen verkürzt werden, und die General-Casse außer Stand gesetzt wird, ihre Zahlungen in wichtigem Golde zu leisten, so erinnert der Senat alle Bürger und Einwohner, ihre Abgaben und Steuern, wenn sie Gold zu entrichten haben, nur in vollwichtigen Pistolen und Ducaten zu bezahlen, und macht dabey zu Jedermanns Nachricht bekannt, daß sämmtliche Einnehmer angewiesen worden, nur wichtiges Gold anzunehmen, oder zu gewärtigen, daß das unwichtige ihnen bey der Ablieferung ausgeschossen werde.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 29sten und publicirt den 31. August 1815.

56. Dänischer Verpflegungs-Tarif.

Nach einer mit der Königl. Dänischen Militair-Behörde getroffenen Uebereinkunft, wird vom 1sten künftigen Monats September an, an welchem Tage eine allgemeine Umquartierung der hier einquartierten Königl. Dänischen Truppen statt finden wird, die Verpflegung derselben aus den Magazinen

auf-

aufhören, und dagegen deren Beköstigung von Seiten der Bürger und Einwohner, bey welchen sie einquartiert sind, eintreten.

Die Bequartierungs = Deputation bringt diese Uebereinkunft hiedurch zur öffentlichen Kunde, und ersucht alle, welche es angeht, in Gemäßheit derselben, ihren Einquartierten, vom erwähnten 1sten künftigen Monats September an, die erforderliche Beköstigung zukommen zu lassen.

In Hinsicht desjenigen, was den Einquartierten täglich zu reichen ist, bringt sie zugleich folgende, von der Königl. Dänischen Militair = Behörde gebilligte Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß:

a. Im Fall hiesige Bürger und Einwohner die bey ihnen einquartierten Unterofficiere und Gemeine Mittags und Abends an ihrem Tische speisen, haben diese sich damit zu begnügen, und ist ihnen nur noch zum Frühstück ein Butterbrod und eine Ration Branntewein zu reichen.

b. Wenn aber der Einquartierte nicht bey seinem Wirthe am Tisch speiset, so erhält jeder Unterofficier oder Soldat täglich:

1) Ein und ein halbes Pfund Brod, welches unverdorben und gesund seyn muß.
2) Drey viertel Pfund Fleisch.
3) Ein halb Pägel oder eine sechszehntel Kanne (ein sechszehntel Quartier hiesige Maaße) Branntewein.
4) Ein halb Pägel oder eine sechszehntel Kanne (acht Loth hiesiges Gewicht) Graupen.
5) Zwey Loth Salz.

Son=

Sonstige Forderungen an Lebensmittel, z. B. Wein, Caffee, Thee, Zucker u. s. w., ist der Wirth den Einquartierten zu reichen, keinesweges verpflichtet, vielmehr gänzlich abzulehnen berechtiget.

Bremen, den 31. August 1815.

Die Bequartierungs-Deputation.

---

57. Bekanntmachung wegen Verlegung des freyen Markts.

Da durch vereinten Beschluß des Senats und der Bürgerschaft der freyen Hansestadt Bremen, vom 8. August d. J., der 18te October, zum Andenken des glorreichen Sieges, welcher den Grund zu Deutschlands Wiederbefreyung gelegt, zu einem Festtage für die Bewohner des Bremischen Freystaats erhoben worden, so hat der Senat es für zweckmäßig erachtet, die Eröffnung des hiesigen neuntägigen freyen Markts, welcher bisher am 18. October Statt fand, auf den 21. October zu verlegen.

Damit solche Abänderung zu Jedermanns Kunde komme, soll gegenwärtige Bekanntmachung in den hiesigen wöchentlichen Nachrichten und in mehreren Zeitungen abgedruckt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. September 1815.

---

58. Ver-

58. Verordnung, die Feyer des diesjährigen Bet-, Buß- und Danktages betreffend.

Der vor mehreren Jahren angeordnete allgemeine Dank-, Buß- und Bettag tritt in diesem Jahre am nächsten Mittewochen ein.

Es darf ein Hochweiser Rath um so zuversichtlicher hoffen, daß Jeder denselben würdig begehen werde, da durch die Erschütterungen der Zeit auch das Gefühl des Heiligen gerettet ist, da ein neuer religiöser Sinn das gerettete Deutschland belebt.

Nicht umsonst müsse sie zu uns gesprochen haben, im Sturme der Zeit, die Stimme des Unendlichen, die auch in diesem Jahre so laut sich verkündigte, die die Kämpfer, welche auszogen zum Streit für Wahrheit und Recht, mit dem festen Glauben beseelte, daß sie mit Gott für die gerechte Sache, für das Wohl der leidenden Menschheit stritten, der den aufs neue entfesselten fremden Despotismus zerstäubte wie eine Wasserwolke, der seinen Streitern den Sieg, und mit diesen den gefesselten Geistern Freyheit, den unterjochten Völkern Unabhängigkeit und Ruhe verlieh'.

Unsere Krone besteht nicht in eroberten Ländern, in physischer und politischer Kraftvermehrung, sondern in dem Herrn, in dem kräftigen edlen Nationalgeiste, veredelt durch Gottseeligkeit und Tugend; sie besteht in dem patriotischen Streben, unter dem Schutze der erkämpften Freyheit ein neues geistiges Leben zu entwickeln, und auf dem Wege des Rechts, der Humanität und Frömmigkeit, den Ruhm und das Glück eines ächt-christlichen Volkes zu erringen.

So

So werde denn auch dieser wichtige Tag mit inniger Herzerhebung zu dem allmächtigen Geber alles Guten durch Predigten, welche in allen Kirchen der Alt=, Neu= und Vorstadt um 9 und 1 Uhr, auch im Stadtgebiet, hier aber nur einmal zu der gewöhnlichen Zeit werden gehalten werden, und mit der Stille gefeyert, wie das Proclam vom 11. September 1806 es vorschreibt.

Um auch zugleich die Gelegenheit zu verschaffen, eine vorzügliche Pflicht des Christenthums, die des Wohlthuns gegen Nothleidende, ausüben zu können, sollen in allen Kirchen der Alt=, Neu= und Vorstadt die Becken ausgestellt, und der Ertrag zum Besten der in ihren Wirkungen so wohlthätigen Stiftung des hiesigen Armenhauses verwendet werden.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am 22sten und publicirt am 24. September 1815.

---

59. Erneuerung der Verordnung das Tragen der Laternen betreffend.

Daß die genaueste Befolgung der schon seit mehreren Jahren bestandenen obrigkeitlichen Verordnung, „der gemäß, in „diesem und den fünf folgenden Winter=Monaten, jeder, „der sich in der Alt= und Neustadt von 12 Uhr Nachts, „in den Vorstädten aber von 10 Uhr Abends, bis Anbruch des Tages, auf den Gassen oder öffentlichen „Plätzen befindet, ohne von Polizey wegen dazu beauftraget „zu seyn, eine mit einem brennenden Lichte versehene Laterne

„terne führen, oder sich, den widrigenfalls eintretenden Un„annehmlichkeiten und Bestrafungen ausgesetzt sehen müsse,“ von dem 1sten October an, erwartet werde; wird hiermit, zur Entfernung etwa vorzuschützender Unwissenheit, anerinnert.

Bremen, am 30. September 1815.

Von Polizey-Directionswegen.
H. C. Motz, Dr. J. D. Noltenius, Dr.

---

60. Anzeige wegen der Stunden der Sitzungen des Unter-Civil- und Landgerichts.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß vorläufig die Sitzungen des Unter-Civil- und Land-Gerichts, welche bisher am Dienstage, Donnerstage und Sonnabend, im Sommer Vormittags 9 Uhr, im Winter Vormittags 10 Uhr, gehalten worden, — unter Beybehaltung derselben Gerichtstage auf den Nachmittag 2 Uhr verlegt worden sind, und daß diese Veränderung mit dem 17ten October 1815 eintreten wird.

Beschlossen zu Bremen in der Raths-Versammlung, den 29. September 1815 und bekannt gemacht den 2. October 1815.

---

61. Be-

61. Bekanntmachung der im §. 11 der transitorischen Verfügungen vorgeschriebenen Listen gewisser Ehepakten.

Die Liste derjenigen Eheleute, welche von der im Spho 11 der durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. Julius 1814 beliebten und am 13. August desselben Jahres publicirten Verordnung, nachgelassenen Befugniß, ihre während der Herrschaft der Französischen Gesetze wegen ihrer Vermögensrechte geschlossenen Heyrathsverträge vom 1. September 1814 bis dahin 1815 abzuändern oder aufzuheben, keinen Gebrauch gemacht, somit jene Ehepakten unverändert in Kraft gelassen haben, so wie die Liste derjenigen, welche dagegen ihre unter der Herrschaft der Französischen Gesetze errichteten Ehepakten gänzlich aufgehoben und der hier bestehenden statutarischen allgemeinen Gütergemeinschaft sich unterworfen haben, ist, da jene Verordnung eine desfallsige am 1sten dieses Monats zu verfügende Bekanntmachung vorschreibt, am zweyten Cabinet hiesiger Canzley zur Einsicht derer, welche solches wünschen, auf die nächsten vier Wochen niedergelegt.

Bremen, den 2. October 1815.

Ex speciali commissione.
H. Lampe, Secretarius.

---

62. Proclam, die Feyer des 18. Octobers betreffend.

Durch einen am 8. August dieses Jahres von dem Senate und der Bürgerschaft gefaßten gemeinschaftlichen Beschluß ist

auf

auf den jedesmaligen 18. October, zum Andenken des glorreichen Sieges, welcher die Wiederbefreyung Deutschlandes begründet, ein Festtag für die Bewohner unsres Freystaats angeordnet worden.

Wir haben dadurch nur förmlich anerkannt und gesetzlich ausgesprochen, was Sinn und Streben des Deutschen Volks, wie allenthalben, so auch bey uns, bereits als vaterländische Sitte aufgestellt und geheiligt hatte. — Ueberflüßig wäre daher jede Aufforderung zu einer würdigen Feyer dieses Festes. — Wer unter uns derselben im verwichenen Jahre beygewohnt, dem wird schon die Rückerinnerung das Gefühl und die Stimmung erneuern, welche uns damals alle ein Herz und eine Seele seyn, und in der reinsten Vaterlandsfreude dem allmächtigen Erretter aus Noth und Gefahren ein wohlgefälliges Dankopfer darbringen ließ.

Und welche neue Veranlassung haben die Begebenheiten des seit dem verflossenen Jahres uns dazu nicht dargeboten! — Sind wir doch in seinem Laufe mit Erneuerung des nämlichen schmähligen Joches, der nämlichen Ketten eines fremden Volkes und eines menschenfeindlichen Tyrannen bedroht worden, hat uns doch auf die nämliche Weise die Hand der Vorsehung geschützt und die Kraft des Allmächtigen wunderbarlich errettet!

Es beginne daher unsere Feyer mit Dank und Preis des Herrn der Heerschaaren, der der Zwietracht in unserm Vaterlande gesteuert, der den Arm unsers Volks und seiner Verbündeten gestärkt, der uns die Freyheit wiedergebracht

und

und erhalten hat. — Morgens um 9 Uhr werden, nach vorgängigem Glockengeläute, zu den desfallsigen feyerlichen Versammlungen in Stadt und Gebiet alle Kirchen geöffnet werden, und wir vertrauen unsern Predigern, daß ihre Reden an diesem Tage von dem Geiste zeugen werden, welcher sie und ihre Zuhörer beseelen wird.

Damit auch an diesem, mit der Feyer von aller Arbeit auszuzeichnenden Tage dem Bedürftigen, durch Unterbrechung des Geschäfts seiner Hände, sein tägliches Brod nicht verkümmert werde, so dürfen wir von dem gottlob noch immer unter uns herrschenden Geiste der Wohlthätigkeit sowohl im Allgemeinen eine Beherzigung dieser Rücksicht mit Zuversicht dahin erwarten, daß jeder in seinem Kreise thun werde, wozu das Herz ihn treibt, als auch besonders, daß die Wohlhabendern die durch Ausstellung der Becken vorzunehmenden Sammlungen in den Kirchen benützen werden, unsere Armen und Waisen durch eine außerordentliche Beysteuer in den Stand zu setzen, sich an diesem Tage mit allen Fröhlichen zu freuen und ihres Leides zu vergessen, wozu der Ertrag solcher Sammlungen denn ausdrücklich und einzig angewendet werden soll. Eine reichliche Gabe wird dadurch im eigentlichsten Sinne zu desto würdigerer Feyer unsers Festes beytragen, indem sie die Allgemeinheit und die Gemeinschaftlichkeit desselben erhöhen und vermehren wird.

Nach beendigtem Gottesdienste wird unsern sodann auf dem Markte und den Plätzen neben dem Rathhause sich aufstellenden bewaffneten Wehrmännern eine neue Regimentsfahne, nach vorgängiger feyerlicher Einweihung, übergeben und hierauf

hierauf unter musikalischer Begleitung ein: „Nun danket alle Gott!" angestimmt werden.

Wir sind dem Eifer, mit welchem diese unsere Brüder sich sowohl dem ordentlichen, als auch während dieses Krieges einem außerordentlichen Waffendienste unterzogen, öffentliche Anerkennung schuldig. — Deshalb sowohl, als um der allgemeinen Fröhlichkeit am Nachmittage des Festes einen Vereinigungspunkt darzubieten, wird für unsere gedachten Wehrmänner an einem schicklichen Orte ein Vogelschießen veranstaltet und die weitere Anordnung dieser Festlichkeit durch öffentliche Anschläge näher bekannt gemacht werden.

Am Abend werden wir auf den dazu geeigneten Anhöhen in Stadt und Gebiet die Feuer anzünden, und unsern Deutschen Brüdern in den benachbarten Bundesstaaten dadurch ein Zeichen geben, daß wir des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes und seiner wunderbaren Rettung dankbar gedenken, daß wir des festen Willens sind, einträchtig mit ihnen zusammen zu halten, und uns an sie zu schließen in den Tagen der Freude, wie bey jeglicher gemeinsamen Noth.

Wo auch ein Deutscher Bundesverwandter um solche Zeit zu unsern Thoren eingegangen seyn und in unsern Marken sich aufhalten möge, er müsse sich nicht als Fremder bey uns fühlen, er finde an diesem Tage bey einem oder dem andern der Unsrigen einen gastlichen Heerd.

Unsere Söhne und Brüder, welche gegenwärtig auf feindlichem Boden zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgestellt sind, werden nicht ausgeschlossen seyn von dieser allge-

meinen

meinen Feyer. Es ist hinreichend Sorge getragen, daß es ihnen an solchem Tage nicht an demjenigen ermangele, was eine festliche Begehung desselben auch ihnen möglich machen wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6ten und publicirt am 7. October 1815.

---

63. Bekanntmachung wegen der Absendung der Reclamationen an die Französische Regierung nach Paris.

Es wird hierdurch zur Anzeige gebracht, daß diejenigen Reclamationen, welche von dem Herrn Ordonnateur Chevalier Monnay in Hamburg, in den Monaten April, May und Juny dieses Jahres zurückgesandt worden, nunmehr zur weitern Liquidation nach Paris befördert werden sollen. Diejenigen, welche Abänderungen oder Nachträge zu ihren Reclamationen machen, oder welche diese Gelegenheit zur Betreibung ihrer noch nicht angegebenen Forderungen an das Französische Gouvernement benutzen wollen, haben sich binnen drey Tagen im Palatio, im Zimmer der Expeditions-Canzley, zu melden.

Bremen, den 7. October 1815.

Der Secretair des Senats,
Breuls.

---

64. An-

64. Anzeige, das für die Königl. Preußischen Staaten erlassene Hypotheken-Patent betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch ein von Sr. Majestät dem Könige von Preußen am 22. May dieses Jahrs erlassenes Hypotheken-Patent alle diejenigen, welche in den mit den Preußischen Staaten wieder vereinigten Provinzen Ansprüche aus dinglichen oder hypothekarischen Rechten haben, solche bey den betreffenden Richtern vor dem letzten December 1816 zu melden haben.

Demnach werden in Auftrag Eines Hochedlen Hochweisen Raths alle dabey interessirten Partheyen hierselbst aufgefordert, das in der Expeditions-Canzley niedergelegte Exemplar des gedachten Hypotheken-Patents einzusehen, damit sie nicht Gefahr laufen, daß die darin angedroheten Präjudize zu ihrem Nachtheile in Ausübung kommen.

Bremen, den 7. October 1815.

Der Secretair des Senats,
Breuls.

---

65. Bekanntmachung, daß die Fahrzeit durch die Verlegung des Jahrmarkts nicht verändert sey.

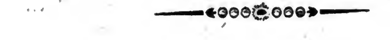
Da viele hiesige Bürger und Einwohner in der Meynung zu stehen scheinen, daß die mit dem Anfange des Jahrmarkts getroffene Aenderung auch Einfluß auf die gewöhnliche nach den Gesetzen bestehende Wechselung des Gesindes und Verän-

derung

derung der Miethbewohnungen äussern müsse, und wesfalls viele Anfragen bey mir geschehen, so zeige ich hiermit öffentlich an, um letztere zu vermeiden, und etwanigen Irrungen vorzubeugen: daß in dieser Hinsicht nichts geändert worden, vielmehr nach wie vor die Fahrzeit für das Gesinde vier Wochen nach Michaelis und Ostern jedes Jahrs, die Oster- und Michaelis-Woche mit eingerechnet, für die Miethwohnungen aber acht Tage später, an den immer üblich gewesenen Tagen dieser Wochen, nämlich den Mittewochen und Donnerstag, eintritt.

Bremen, den 11. October 1815.

A. D. Tidemann,
Stadt- und Land-Richter.



66. Polizey-Vorschriften für die Fremden während des Freymarkts.

1) Jeder Fremde, ohne Ausnahme, hat sich binnen 12 Stunden nach seiner Ankunft auf der Polizey-Direction am Palatio zu melden, sein Logis aufzugeben und für die Dauer seines Aufenthalts einen Erlaubniß-Schein daselbst zu lösen, auch seine etwaigen Handlungs-Gehülfen und Domestiquen darin verzeichnen zu lassen.

2) Jeder hiesige Bürger wird, in Gemäßheit der am 19. April 1799 und am 26. Februar 1815 erlassenen Obrigkeitlichen Verordnung, hiermit erinnert: Keinen Fremden zu logiren oder Zimmer zu vermiethen, ohne daß derselbe mit einem

einem von der Polizey=Direction ausgestellten Erlaubniß=Schein versehen sey, bey der unausbleiblichen Geldstrafe von 10 Rthlr.

3) Jedes Hazardspiel um Geld, es möge Namen haben wie es wolle, ist, so wie auch außer dem Markt, durchaus verboten; Contravenienten werden den Umständen nach streng bestraft, und der Wirth, welcher solches in seinem Hause gestattet, hat der Polizey=Direction eine Strafe von hundert Reichsthalern zu erlegen.

4) Das Ausrufen und Feilbieten von Ellen= und kurzen Waaren ist zwar während der 9 Tage des Markts erlaubt, jedoch ist das Eindringen in die Häuser und Zimmer schlechterdings untersagt.

5) Jeder sich hier aufhaltende Fremde, der sich auf den öffentlichen Straßen und Plätzen befindet, hat sich, andern Bürgern und Einwohnern gleich, von 12 Uhr Nachts an in der Alt= und Neustadt und von 10 Uhr Abends an in der Vorstadt, mit einer Laterne mit brennendem Lichte zu versehen; widrigenfalls er Gefahr läuft, von den Patrouillen und Nachtwachen als verdächtig angehalten, bis zum andern Morgen verhaftet und von der Polizey=Direction, den Umständen nach, bestraft zu werden.

6) Alle Fremde, ohne Unterschied, haben sich übrigens nach den hier Orts publicirten Polizey=Vorschriften und Verfügungen zu richten und die Ihrigen zu deren Befolgung anzuhalten; und sind sämmtliche Gastgeber, Wirthe und Inhaber von Herbergen verpflichtet, die bey ihnen Logirenden damit bekannt zu machen. Bremen, am 14. October 1815.

Die Polizey=Direction der freyen Hansestadt Bremen,
H. C. Motz, Dr. J. D. Noltenius, Dr.

67. Polizey-Verbote an die Wirthe auf dem Lande.

Da der Polizey-Direction die Anzeige geworden, daß die Wirthe auf dem Lande, ohnerachtet der an sie ergangenen Befehle, sich beygehen lassen, bis spät in die Nacht Gäste zu setzen, und denselben Wein, Bier und Branntewein zu schenken, wie auch, daß viele Unordnungen bey den jetzt häufig vorkommenden, durch ältere Verordnungen verbotenen, sogenannten Flachs- und Spinnbieren u. s. w. vorfallen, so wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Allen Schenkwirthen und Krügern in dem Stadtgebiete ist bey 10 Reichsthalern Strafe verboten, vom 1. October bis den 1. April länger als bis 10 Uhr, und in den übrigen 6 Monaten länger als bis 11 Uhr Abends Gäste zu setzen, und Tanzpartien in ihren Häusern zu dulden. Der Wirth, welcher diesem Verbote zuwider handelt, wird bey der ersten Uebertretung mit der angedroheten Geldbuße, und bey einer Wiederholung mit dem Verluste seiner Wirthschafts-Gerechtigkeit bestraft werden.

2. Alles Tanzen bey den Wirthen und Eingesessenen ist in dem ganzen Stadtgebiete an den Arbeitstagen bey 10 Reichsthaler Strafe verboten, und nur allein am Sonntag Abend nach 4 Uhr erlaubt. Bey allen andern Gelegenheiten muß vorher bey der Polizey-Direction um Erlaubniß dazu nachgesucht werden.

3. Alle sogenannte Flachs- oder Spinnbiere, so wie die Zusammenkünfte unter den Landleuten zum Bracken und Schleepen des Flachses und Hanfes, sind gleichfalls bey obengedachter Strafe verboten.

4. Die Landgeschwornen, so wie die Polizey-Dragoner und Sauvegarden sind beauftragt, bey Strafe persönlicher Verant-

antwortlichkeit, auf die strenge Befolgung dieser Polizey-Verfügung, welche durch die Herren Prediger von den Kanzeln, und vermittelst Anschlags in den Wirthshäusern zur öffentlichen Kunde zu bringen ist, zu achten, und die Contravenienten sofort zur Anzeige zu bringen.

Bremen, den 14. October 1815.

Die Polizey-Direction.
H. C. Moß, Dr. J. D. Noltenius, Dr.

---

68. Erneuerung des Verbots, durch andere als beeidigte Schlächter schlachten zu lassen.

Ein Hochweiser Rath sieht sich bey dem herannahenden Freymarkt veranlaßt, die älteren Verordnungen, namentlich die vom 6. October 1748, hierdurch von neuem in Erinnerung zu bringen, nach welchen kein hiesiger Bürger und Einwohner, sey es in oder außer dem Freymarkt, Ochsen, Kühe, Rinder, Kälber, Schaafe oder Schweine durch andere Schlächter als solche, welche wirklich an der Consumtions-Kammer in Eid genommen worden, schlachten lassen darf. Zugleich werden diejenigen Schlächter, welche solchen Eid noch nicht abgeleistet haben, hierdurch aufgefordert, sich zu dessen Leistung vor dem dazu committirten Mitgliede des Senats an der Consumtions-Cammer am Rathhause fordersamst zu melden; und wird denen, welche den Eid nicht abgestattet, das Schlachten bey zehn Rthlr. Strafe für jedes Stück Vieh untersagt.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung, den 13ten und publicirt den 16. October 1815.

---

69. Polizey-Verordnung bey der Feyer des 18ten Octobers.

Damit bey der bevorstehenden Feyer des 18. Octobers alle Unordnungen vermieden und möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde; sieht sich die Polizey-Direction veranlaßt, folgende Polizey-Verfügungen zu erlassen, und zur Nachachtung bekannt zu machen.

I. Es ist auch an diesem Tage alles Schießen, Legen von Mordschlägen, Werfen von Schwärmern, Anzünden von Feuerwerk u. s. w. in der Stadt und den Vorstädten durchaus verboten; theils wegen der damit verbundenen Feuersgefahr, theils aus Rücksicht gegen Schwache und Kranke, deren Ruhe und Gesundheit nicht gestöret und verletzet werden darf. Wer sich unterfängt, diesem Verbote entgegen zu handeln, wird sofort verhaftet und den Umständen nach strenge und nachdrücklich bestraft werden.

II. Den Kleinhändlern, welche mit Pulver und Feuerwerk handeln, ist der Verkauf desselben bis nach vollendeter Feyer des Festes bey zehn Reichsthaler Strafe untersagt.

III. Bey dem veranstalteten Vogelschießen auf der Bürger-Viehweide ist allen nicht zur Bürgergarde gehörigen Individuen das Schießen u. s. w., ja selbst das Tragen von Schießgewehren verboten. Wer daselbst unbefugterweise mit Schießgewehr betroffen wird, oder wer durch Abbrennen von Feuerwerk, Legen von Mordschlägen, Werfen von Schwärmern u. s. w. Unordnungen veranlaßt, wird sofort verhaftet und zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

IV. Auch

IV. Auch jeder sonstige Unfug, wodurch Unordnungen herbeygeführt werden, ist untersagt, und wird an Jedem, welcher sich dergleichen zu Schulden kommen lassen sollte, strenge geahndet werden.

Die Polizey=Direction erwartet, daß die Freude des bevorstehenden Festes nicht durch Uebertretungen dieser so nothwendigen Polizey=Verfügung werde gestört werden. Sollte sie sich in ihrer Erwartung getäuscht finden; so wird sie wissen, dieselbe, durch schleunige Bestrafung der Schuldigen, aufrecht zu erhalten, und ist dabey der kräftigsten Mitwirkung der Bürgergarde versichert.

Bremen, den 16. October 1815.

Die Polizey=Direction.
H. E. Motz, Dr. J. D. Noltenius, Dr.

---

70. Bekanntmachung, den Handel nach Buenos=Ayres und Montevideo betreffend.

Es findet in Gemäßheit eines an ihn gelangten Antrages des bey den Hansestädten beglaubigten Herren Ministers Sr. Katholischen Majestät, Ein Hochweiser Rath sich veranlaßt, allen, die es angeht, hierdurch anzuzeigen, welchergestalt es erwartet wird, daß auch die hiesige Kaufmannschaft, (so wie von der zu Lübeck und Hamburg durch die gedachten Herren Minister begehrt worden) alles Handels und aller Verbindungen mit Buenos=Ayres und Montevideo um deswillen sich enthalte, weil jene Gegenden gerade jetzt im Zustande des Aufruhrs gegen das Mutterland sich befinden.

Davon

Davon ausgegangen, wird Niemand, wer es auch sey, hierselbst in Unternehmungen der Art sich einlassen, und im Gegenfall niemandem als sich selbst diejenigen Unannehmlichkeiten und Verluste, welche davon, dieser ernstlichen Warnung nicht genügt zu haben, die Folge seyn dürften, beymessen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 20. October und publicirt am 23. October 1815.

---

71. Bekanntmachung die Subscriptions-Sammlung für das Armen-Institut betreffend.

Wohlthätigkeit in Beyträgen von allerley Art zu allerley Zweck ist unter uns eine edle Sitte geworden.

Selbst in den denkwürdigen fünf letzten Jahren, so reich an Trauer und Freude, erschöpfend für uns durch die Anstrengungen, die früher despotischer Druck, später die zu sichernde Freyheit erheischte, ist die vorherrschende Gesinnung der Bewohner Bremens, in Beförderung des ächtchristlichen Zwecks, zu lindern die Noth verarmter Brüder, nicht erkaltet.

Um so zuversichtlicher darf daher jetzt, da die Zeiten der Trübsale, Gott sey es gedankt! vorüber sind, der Senat im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, sämmtliche Bewohner Bremens auffordern, um die Fortdauer des hiesigen so wohlthätigen Armen-Instituts auch für das nächste Jahr durch freywillige, möglichst reichliche, Gaben sichern zu helfen.

Die Diaconie beyder Confessionen, belebt von dem rühmlichsten Eifer, das Gute unter uns zu befördern, wird auch dieses-

diesesmal dem desends erforderlichen mühsamen Geschäft sich widmen, und die Erklärung, wie viel ein Jeder im nächsten Jahre dem Armen=Institute beyzutragen beabsichtet, am

Dienstage den 21. November dieses Jahres aufnehmen.

So gebe denn ein Jeder, willig und mit Freuden, nach dem Maaße der Kräfte, die Gott ihm schenkte, durchdrungen von dem Gefühl des Mitleids gegen Hülfsbedürftige, die unsere Brüder sind, und erfreue sich dabey der tröstenden Versicherung: Den fröhlichen Geber hat Gott lieb!

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am 15ten und bekannt gemacht am 18. November 1815.

---

72. Anzeige, in Betreff der bey der Französischen Regierung anzustellenden Reclamationen.

Da durch den 5ten Artikel der zur Berichtigung der nicht zur Ausführung gekommenen Gegenstände der Artikel 19 und folgenden des Tractats vom 30. May 1814, am 20. November d. J. unter den verbündeten Mächten geschlossenen Convention, eine eigene, aus Commissarien der verschiedenen Mächte bestehende Commission angeordnet worden, vor welcher alle, auch die Privat=Reclamationen, an die Französische Regierung, so wie solche in jener Convention näher bezeichnet sind, liquidirt werden sollen, und die Entscheidung über den Grund der Reclamationen erfolgen soll; so wird denjenigen, welche in dieser Stadt oder deren Gebiet Reclamationen,

nen, die nach dem Inhalt jener Convention die Französische Regierung angehen, anzubringen haben, hierdurch bekannt gemacht: Daß zur Wahrnehmung des Interesses dieser Stadt, bey jener Liquidations=Commission der ehemalige Minister=Resident der Hanse=Städte, Herr Abel, wohnhaft in Paris, Rue St. Dominique No. 78, von Seiten des Senats bevollmächtigt worden; und es den Privat=Reclamanten unbenommen bleibt, diesen Bevollmächtigten der Stadt, oder einen andern von ihnen zu wählenden, mit gehöriger Vollmacht zu versehen, um ihr Interesse bey der gedachten Commission zu betreiben.

Bremen, den 9. December 1815.

Breuls,
Expeditions=Secretair.

---

73. Verbot des Schießens beym Jahreswechsel.

(Am 23. December 1815 wiederholte die Polizey=Direction die Verordnung vom 29. December 1814.)

Alpha=

Alphabetisches Register für 1815.

Denk-

Kriegs-

Sammlung

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freyen Hansestadt Bremen

im Jahre 1816.

Bremen,

gedruckt und zu haben bey Henrich Meier, Domshof No. 14.

1817.

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

20.

1. Verord-

1. Verordnung, die Fortdauer verschiedener Auflagen für 1816 und die Anordnung einer stehenden Reclamations-Deputation betreffend.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. December 1815 die Fortdauer der, durch die am 2. Januar und 17. July 1815 für das Jahr 1815 eingeführten Auflagen, auch für das Jahr 1816 festgesetzt ist, verschiedene seit jener Zeit eingetretene Umstände und gesammelte Erfahrungen aber einige Abänderungen und nähere Bestimmungen erforderlich gemacht haben, so werden jene Auflagen sammt den gemeinschaftlich beliebten, dabey eintretenden Abänderungen, auch die getroffene Einrichtung einer niedergesetzten stehenden Reclamations-Deputation, hierdurch bekannt gemacht, und verordnet, daß in diesem Jahre eintreten soll:

I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt und dem Gebiet belegene Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe und Keller sammt dem Grunde, auch für die bey Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereyen, wird die auf zwey per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bey den dem Meyer- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereyen, die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staat direct, haben aber dagegen das Recht, um a rata der Miethe, die sie von ihrem Miethsmann oder Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzins jährlich einmal überher zahlen zu lassen, in so fern nicht in Zukunft ein anderes unter ihnen verabredet wird.

3) Die Erhebung geschieht in der Maaße, daß die Pflichtigen, daß heißt diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und respect. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht einem Jeden frey, die Steuer auf das ganze Jahr, oder auf ein halbes Jahr, oder viertel Jahr zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer gegen den Ablauf jedes viertel Jahres für die alsdann verfließenden 3 Monate eincassirt. Bey denjenigen, die selbst alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beygetrieben.

4) Als Ausnahmen von der allgemeinen Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer, und somit befreyet, sind:

a. Alle der Stadt gehörige öffentliche Gebäude, auch die Diensthäuser.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörige Gebäude und Diensthäuser. In so fern solche jedoch nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon

davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Auch zahlen die Miether der vorerwähnten öffentlichen oder Diensthäuser, welche vermöge ihrer persönlichen Verhältnisse zu dieser Auflage concurriren würden, wenn sie andere als diese Gebäude bewohnten, die 4 Procent von der Miethe.

c. Alle eines Baues wegen überall weder bewohnte noch benutzte Gebäude.

5) Jeder Käufer von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder unter der Hand, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa noch rückständige Grund-Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und eben so, sofern es Grundstücke in der Alt- oder Neustadt sind, auch die weiter unten Ziffer III erwähnte Auflage wegen Gassenreinigung und Erleuchtung, in so weit diese auf die Grund-Steuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Kaufsumme abschlagen zu dürfen, jedoch ist ihm es vorbehalten, seinen desfallsigen Anspruch an den Verkäufer geltend zu machen.

Die Erheber jener Steuer und Angabe sind von der Pflicht, die etwanigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzeley abzugeben, zwar befreyet, jedoch ist jedem Kauflustigen es unbenommen, sich vor dem Kaufe bey ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Personen-Steuer.

1) Dieser Abgabe sind alle und jede Bürger und Einwohner, ohne Unterschied des Geschlechts, in der Stadt und

dem Gebiete unterworfen, welche unter dem Schutze des Staates entweder ein Gewerbe oder Erwerb treiben, mit Einschluß der Dienstboten und Handwerksgesellen, so wie auch diejenigen, welche von den Einkünften eines Vermögens leben.

2) Von dieser Abgabe befreyet sind die nach der neuen Schoßordnung vom Jahre 1805 von der Schoß- und Collecten-Abgabe befreyeten Personen, so wie Unmündige beyderley Geschlechts bis zum 21sten Jahre einschließlich.

3) Die Abgabe wird nach einer gewissen Classification und zwar von zwey Thalern bis zu drey Groten monatlich bezahlt, und auf dieselbe Weise und in den nämlichen Terminen wie die Grund-Steuer erhoben.

4) Der Hausherr ist für die richtige Bezahlung der Steuer von Seiten seiner Dienstboten, Gesellen u. s. w. verantwortlich.

5) Der Personen-Steuer und der Auflage wegen Gassenreinigung und Erleuchtung (Ziffer III) soweit diese sich nach der Personen-Steuer regulirt, ist für die Rückstände der letzten zwölf Monate ein Vorzugsrecht in der Maaße ertheilt, daß sie bey allen Concursen in die Classe der sogenannten absolut privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurs-Kosten gestellt werden, und ihre Berichtigung erhalten sollen.

III. Beytrag zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Die Beyträge zur Unterhaltung der Gassenreinigung und Gassenerleuchtung sind auf Grund- und Personen-Steuer in der Alt- und Neustadt gelegt.

2) Die-

2) Diejenigen, welche Erbe-Steuer bezahlen, haben von derselben 50 Procent oder die Hälfte für den erwähnten Zweck zu entrichten.

3) Diejenigen, welche keine Erbe-Steuer entrichten, bezahlen von ihrer Personen-Steuer 50 Procent oder die Hälfte zu diesen Beyträgen.

4) Die 50 Procent von der Personen-Steuer sind nur von dem Ansatz für die eigene Person des Steuerpflichtigen, und wenn er verheyrathet ist, von dem seiner Frau, nicht aber von dem Ansatz für Haushälterinnen, Handlungsgehülfen, Gesellen und Dienstboten zu entrichten.

5) Von der für Packhäuser, Keller u. s. w., und für alle den Kirchen und sonstigen Corporationen gehörenden Gebäude angesetzten Grund-Steuer, sind die 50 Procent ebenfalls zu entrichten, in so fern solche nicht durch jemand bewohnt sind, der vermittelst der 50 Procent der Personen-Steuer einen angemessenen Beytrag leistet.

6) Für Gebäude, welche eines Baues oder anderer Ursachen wegen leer stehen, ist der Beytrag gleichfalls zu leisten.

7) Wenn jemand mehrere Wohnhäuser in der Alt- und Neustadt besitzt, so hat er die 50 Procent nur von dem Ansatz der Erbe-Steuer für das Haus, welches er bewohnt, zu entrichten; für die übrigen ihm gehörigen Häuser trägt der Miether derselben, vermöge der 50 Procent seiner Personen-Steuer, bey.

8) Alle etwanige Verminderungen oder Erlassungen bey der Erbe- und Personen-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die 50 Procent für diese Beyträge.

9) Di

9) Die Hebung der Beyträge geschieht in den ersten Tagen des Juny und Decembers für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quittungen bewirkt.

IV. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt nach Maaßgabe der früheren Verordnung vom 29. December 1799 und 17. September 1808 dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein jeder, der eine oder mehrere zwey= und viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwey Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt.

V. Auflage auf Pferde.

Ein jeder in der Alt=, Neu= oder Vorstadt Wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

a. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauch halten, und die, so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassenreinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferde=Händler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage ganz frey gelassen.

b. Je=

b. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beyden dazu erforderlichen Pferde nur allein die unter Ziffer IV angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

c. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und zwar namentlich die der Fuhrleute, und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne dazwischen einen Unterschied gelten zu lassen, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und dann die bey Klandern oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde; endlich jedes Pferd der Miethkutscher, welche daneben kein anderes Gewerbe treiben, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage, somit nur mit 2½ Rthlr. belastet.

VI. Auf Lust-Fuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaaßen bestimmt:

a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen Stuhlwagen, Cariolen, Whisky's oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber blos solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer

b. Wer ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere dann an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lust-Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Bezahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen, oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

d. Die Miethkutscher sind von der Zahlung der Auflage auf Lust-Fuhrwerke befreyet.

VII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwey Classen, die erste einen, die andere einen halben Thaler monatlich.

VIII. Auf Billarde und Kegelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem monatlich 36 Grote, von dieser monatlich 18 Grote; hält jemand zwey oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweyten, dritten u. s. w. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

IX. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- oder Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanz-

böden

böden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwey Classen: die erste 5 Rthlr., die zweyte 2½ Rthlr. halbjährig. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht ob ein oder mehrere Bälle gegeben werden.

Verfügungen, die auf sämmtliche unter Ziffer IV, V, VI, VII, VIII und IX erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und von dem Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1 bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedem steht es frey die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden gegen das Ende des Juny- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr durch besondere zum Einsammlen angesetzte Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern eincassirt.

4) Wer auch alsdann nicht bezahlt, von dem wird das Schuldige executivisch beygetrieben.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beytragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese der Regel nach für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Je-

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempel = Comptoir zu verfügen, um die Register der Contribuenten möglichst vollständig zu erhalten.

8) Auch jeder der im Lauf eines halben Jahres in die Lage kömmt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel = Comptoir anzuzeigen und erforderten Falls nachzuweisen, um es zu vermeiden, daß er nicht in die folgenden Register eingetragen, und er die Abgabe fortwährend zu bezahlen, angehalten werde, indem die Zahlungs = Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

X. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel = Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens = Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Consens = Zettel auf ein halbes Jahr vorausbezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 gr., für den zweyten 1 Rthlr., für den dritten 2 Rthlr., für den vierten 4 Rthlr., und so weiter nach demselben Verhältniß; so daß daher, wer z. B. vier Hunde hält, 7½ Rthlr. bezahlen muß. — Wer im

Laufe

Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde, wird der Consens-Zettel unentgeldlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bey Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bey einer Strafe von $2\frac{1}{2}$ Rthlr.

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlr. gestraft.

XI. Stempel auf Spielkarten und auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten und politischen Zeitungen.

a. Auf Spielkarten.

Alle und jede Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiet gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handel treibende, so wie überhaupt alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiel auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich,

dentlich, wie es bey Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique-As zu oberst legen, und in dem darauf liegenden Umschlag ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Oeffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete nur mit gestempelten Karten spielen, und jeder, der künftig während der Dauer dieser Auflage sich beygehen läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder aber, der es sich beygehen läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

b. Auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten und politischen Zeitungen.

Die hier herauskommenden politischen Zeitungen, so wie die wöchentlichen Nachrichten, sie mögen hier abgesetzt oder nach Außen versandt werden, müssen am Stempel-Comptoir gestempelt werden. Die Abgabe ist für ein jedes Exemplar der Zeitung und des Wochenblatts, ohne Unterschied, auf einen Viertel-Groten bestimmt, so jedoch, daß die am nämlichen Tage herauskommenden Beylagen der Abgabe nicht unterworfen sind. Wer dieser Verordnung zuwider ungestempelte

pelte Exemplare debitirt, hat in jedem Contraventions-Fall 50 Rthlr. Strafe zu erlegen.

XII. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle und jede in der Stadt und deren Gebiet vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche auf vier Procent, bey Legaten von Renten aber auf den ein- für allemal zu erlegenden Zweyfünfteltheil der Rente eines Jahres gesetzt ist, und im Stempel-Comptoir errichtet wird.

Die Abgabe ist binnen Jahresfrist von dem bis dahin realisirten Theil des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb 4 Wochen nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben die Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlaß zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

2) Von der Zahlung dieser Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen ausgenommen und befreyet, welche

a. in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

b. auf vollbürtige und halbbürtige Geschwister und die zugleich mit ihnen, es sey Kraft eines letzten Willens, oder ab intestato, oder durch Erbverträge zur Erbschaft gelangenden vollbürtigen und halbbürtigen Geschwisterkinder fallen;

c. im

c. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besitzerinn einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;

d. aus der Fremde auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in so fern davon der Abschoß entrichtet ist;

e. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;

b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche Werth, zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bey jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll. Ferner, daß derjenige aber, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

a. ein jeder hiesige Bürger und Einwohner, dem künftig bey einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es

sey

sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, bey Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

b. alle hiesige Notarien und sonstige Persónen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, wie hiermit geschieht, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bey Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle und jede Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;

c. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe, so wie die Verspätung derselben, ferner die Unterlassung, so wie die Verspätung der Zahlung der Abgabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist, mit der doppelten Abgabe an den Staat verpönt ist.

XIII. Abgabe von dem Kauf und Verkauf auch Tausch von Immobilien.

Bey allen öffentlichen sowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bey Erbtheilungen vorkommenden Veräußerungen von Häusern, Gärten, Landgütern, Mieth=

Mieth= und Meyerländereyen, Wind= und Wassermühlen, Kirchen= und Begräbnißstellen, und überhaupt aller Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt=, Neu= und Vorstadt, und in dem Stadtgebiet, selbst dann, wenn der Verkauf executivisch geschieht, wird ein fürs Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe bey der Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer zur Last zu bringen, wobey in Fällen der Art, wenn gewünscht wird, daß die Kaufsumme nicht bekannt werde, bey Häusern wie bey Ländereyen, die Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll, wider welche sodann aber keinerley Einreden der Contrahenten Platz haben sollen. Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese, durch von dem Staat einer, und den Betheiligten anderer Seits zu ernennende Sachverständige zu taxiren, und von dem solchergestalt geschätzten Werth beyder Immobilien die Abgabe zu bezahlen.

Alle und jede hiesige Bürger und Einwohner nun, welche für sich und Andere Kauf= oder Tausch=Contracte schließen, namentlich die Notarien und Mäckler, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit, bey Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privat=Personen innerhalb Monatsfrist, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tagen, und bey executivischen Verkäufen innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über solche Veräußerungen am Stempel=Comptoir zur Eintragung einzureichen, und im Fall da der Verkauf oder Tausch auf einer mündlichen Uebereinkunft beruht, davon die Anzeige zu machen, und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quittirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quittung ertheilt.

XIV. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Mobilien, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik nahmhaft gemachte Artikel, wozu auch alle und jede Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent, Haus-Mobilien aber mit der von einem ganzen Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabey gehörige Protocolle zu führen und bey Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb vier Wochen nach beendigtem Verkauf, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

XV. Abgabe von Wechsel- und Assignationen-Protesten.

Für alle bey Wechseln sowohl als bey Assignationen vorkommende Proteste wird, je nach Verhältniß der im Wechsel oder in der Anweisung benannten Summe, bezahlt:

von	1	bis	250	Rthlr. einschließlich,	24	Grote,
=	250	=	500	= —	36	=
=	500	=	750	= —	48	=
=	750	=	1000	= —	60	=

für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bey Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm levirten Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die oben bestimmte Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quittirt wird, davon zu entrichten.

XVI. Stempel-Abgabe.

1) Einer Stempel-Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privat-Schriften, welche im Gerichte producirt werden und daselbst Glauben haben sollen.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel),

b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Grote kosten.

5) Wer Stempelpapier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauch außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäckler, Ausmiener, Wasserschout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Brief-Form abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten in Dienstangelegenheiten beym Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen alle und jede öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Entschlagungen, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzubringen.

c. Eine Nachtragung des Stempels findet nur gegen Erlegung der §. 12 bestimmten Strafen Statt.

7) Urkunden und Schriften, welche im Auslande ausgefertigt sind, tragen die Stempel-Abgabe, sobald man im Bremischen öffentlich davon Gebrauch machen will, mit Ausnahme der von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Requisitorialien oder Hülfsschreiben, als welche, wenn sie auch den Acten beygefügt werden, einer Nachtragung des Stempels nicht bedürfen sollen.

8) Keiner Stempel-Abgabe sind unterworfen:

Alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und

Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quittungen und Entschlagungen; alle Quittungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthlr., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quittung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstandsbeamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizey-Behörde in Polizey-Angelegenheiten ausgestellt werden; mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen, alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 449 der Gerichts-Ordnung; alle auf den Canzeleyen gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets.

9) Alle öffentliche Beamte, namentlich Gerichtsbeamte, Notarien, Mäckler, Ausmiener, Wasserschout und Gerichtsdiener, müssen sich bey ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen als solchen, die Befugniß untersagt, es beschrieben stempeln zu lassen.

10) Bey

10) Bey allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzeleyen und Notarien, so wie bey allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsdiener, dürfen auf eine Folio-Seite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, und auf eine Quart-Seite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bey Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

11) Kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, Gerichtsbeamter, Notar, Mäckler u. s. w. darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beyfügen, oder davon Abschriften nehmen oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bey seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist. Urkunden, die vor dem 1. Januar 1814 sich datiren, bedürfen des Stempels überall nicht.

12) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt außer der Stempel-Abgabe den zehnfachen Betrag derselben an den Staat; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 11 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempel-Gebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nichtgestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

13) Die-

13) Diejenigen Privat-Schriften, welche dieser Verordnung nicht zuwider auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen, wenn sie bey Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der Stempel-Gebühr gestempelt werden.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

14) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assecuranz-Policen.

15) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hierselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, auch für Wechsel über Assecuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufter Wechsel geschrieben werden, muß gezahlt werden:

a) von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 3 gr.
b) = 200 = — 300 = — 6 =
c) = 300 = — 400 = — 9 =

und so weiter; was nicht bis zu 100 Rthlr. hinausreicht, bezahlt 2 gr.

16) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeldlich mit dem Stempel

pel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

17) Im Fall ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

18) Zur Vermeidung aller Willkühr und Unbestimmtheit, wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course ein für allemal vorläufig angenommen:

London — 500; Amsterdam in Bco. — 128, in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110; Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115; Wechsel in Conventionsmünze — 110.

19) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf niemand hierselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrag der Valuta hierselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bey Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hierselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der

Summe

Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch die Verordnung vom 13. Juny 1814, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen in allen Stücken genau nachzukommen.

20) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hierselbst zu zeichnende See-Assecuranz-Police ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe in der Maaße bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von	1 bis	500 Rthlr. einschließlich	—	—	Rthlr.	18 gr.
=	500 =	1000 =	—	—	— =	36 =
=	1000 =	3000 =	—	—	1 =	— =
=	3000 =	6000 =	—	—	2 =	— =
=	6000 =	10000 =	—	—	3 =	— =
	Ueber	10000 Rthlr.	—	—	4 =	— =

21) Ein jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hierselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben an den Staat.

c. Allgemeine Verfügungen.

22) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bey Strafe von 100 Rthlr. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

23) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bey Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

24) Kein

24) Kein Stempelpapier darf mehrere Urkunden befassen, selbst wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitern Act die oben in §. 12 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Quittungen über einen Gegenstand, mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen.

25) Die Stempelgebühr, namentlich bey Quittungen, trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

26) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bey den Gerichten und der Polizey niedergelegt.

XVII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe u. s. w.

Die von den Krügern, welche Bier über die Straße schenken, von den Schenkwirthen, welche Brannteweinverschenken, so wie von den Branntweinbrennern und Distillateurs für den Kessel, früherhin bezahlten Abgaben sind auf die nämliche Weise, wie dieses vorher der Fall war, an die Accise-Kammer zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden durchaus keine andere Geldsorten angenommen als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holl. Rand-Ducaten zu resp. 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 gr. und 2 Rthlr. 60 gr., feine Zweydrittel-Stücken zu 50 gr., Holl. Gulden zu 36 gr. und Bremer Groten oder Bremer grob Courant.

2) Es

2) Es sollen besondere, dazu vereignete, als treu und thätig erprobte Personen zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angesetzten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, um sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Polizey-Gericht zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweyte, so wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten, kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beytreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkaufe derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwald sowohl als die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich Beschäftigenden, sind angewiesen, um Amts halber, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Anordnung erfahren oder ahnden, solches dem Polizey-Gericht zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

Anord-

Anordnung einer stehenden Reclame-Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffende Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, ist eine aus Mitgliedern des Raths und der Bürgerschaft bestehende Deputation angeordnet.

2) Vor diese sind alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben zu bringen, die alsdann darüber entscheidet.

3) Die Deputation wird die Tage, Stunden und Ort ihrer Zusammenkünfte, auch sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, von Zeit zu Zeit durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen, auch wo möglich feste Tage und Stunden zu ihren Sitzungen wählen.

4) Sie entscheidet auf ein, übrigens in der gehörigen Form beygebrachtes Gesuch entweder sofort oder in der nächsten Sitzung schriftlich, unter dem Gesuch. Nicht in der gehörigen Form beygebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, daß und wodurch die Form verfehlt sey.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltes Papier thun. Er muß die Gründe, weßhalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grund- oder Personen-Steuer, oder (in der Alt- oder Neustadt) gegen

gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beyträge gerichtet ist, die Steuer-Zettel beybringen, auch bey den beyden ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten 3 Monate entrichtet habe.

6) Reclamationen gegen die Grund- auch Personen-Steuer, so wie gegen die Beyträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung, werden nur bis Johannis-Tag 1816 angenommen; wer später sie beybringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreyen inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen.

8) Bey ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob jemanden offenbar zu nahe geschehen sey, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen.

9) Jeder Reclamant, der solchergestalt eine ihm günstige Entscheidung erlangt hat, ist verpflichtet, solche sofort dem Erheber der Steuer, von welcher er Erlaß oder Ermäßigung erhalten hat, vorzuzeigen, der solches in seinen Büchern notirt. Thut der Reclamant dieses nicht, so hat er es sich selbst beyzumessen, wenn er bis dahin so angesehen wird, als sey es hinsichtlich seiner bey dem ursprünglichen Ansatz geblieben, und dadurch Kosten, die er zu tragen verbunden ist, veranlaßt werde.

10) Kein

10) Kein Reclamant, welcher eine ungünstige Entscheidung erhalten hat, darf nicht zum Zweytenmal aus dem nämlichen Grunde reclamiren, es steht ihm jedoch frey, um, jedoch nur unter Beybringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwald am Gericht klagend aufzutreten, und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

11) Ein aus der Mitte des Senats bey dieser Deputation Anzuordnender ist der einstweilige Ausleger des Gesetzes in der Maaße, um dem Staats-Anwald und dem Steuer-Einnehmer auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

12) Die solchergestalt erfolgten Bestimmungen sind provisorisch bindend, mit Vorbehalt des dem Contribuablen zustehenden Recurses an die ganze Deputation.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinnsucht denselben sich zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen, und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beyzumessen haben. Dieses

ses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein es zu empfehlen, mit dieser, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das Genaueste sich bekannt zu machen, um jeden im Nichtbeachtungsfall sonst unausbleiblich sie treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 15. December 1815 und publicirt am 1. Januar 1816.

---

2. Anzeige die Reclamationen in Paris betreffend.

Diejenigen Privat-Personen, welche Reclamationen wegen Forderungen an die Französische Regierung angestellt haben, oder noch anzustellen vorhaben, werden benachrichtigt, daß Herr Dr. Pavenstedt, wohnhaft Osterthorswall No. 104, sich willig erklärt habe, denen, welche bey der Betreibung oder Beförderung ihrer Angelegenheiten in Paris Raths bedürfen, darin behülflich zu seyn, und ihnen die nöthigen Anleitungen zu geben.

Bremen, den 6. Januar 1816.

Breuls, Secretar.

---

3. Warnung gegen den Ankauf der Bänke der Freyschlächter.

Da sich einige hiesige Freyschlächter neuerlich beygegen lassen, die ihnen für ihre Person von ihren T. T. Herren Inspectoren verliehene Freyschlächterschaft und die damit verbundene

dene Benutzung einer Bank, käuflich an andere zu überlassen, ein solches Verfahren aber den die Aufnahme und Verfassung der Freyschlächter regulirenden Artikeln vom Jahre 1760 und den übrigen ihrentwegen erlassenen obrigkeitlichen Verfügungen und Conclusis geradezu entgegen läuft, indem hiernach die Freyschlächterschaft ein bloß persönliches Recht ist, mit welchem die Benutzung einer Bank auf dem ihnen angewiesenen Markte verbunden, worüber die Einzelnen indeß auf keinerley Weise zu disponiren befugt sind, die vielmehr im Fall einer Erledigung, von den Herren Inspectoren an andere dazu qualificirte Personen verliehen und wieder besetzt werden; so wird jedermann gewarnt, sich in dergleichen widerrechtlichen Handel nicht einzulassen, da im entgegengesetzten Fall die Betreffenden es sich selbst und ihrer eigenen Unbedachtsamkeit beyzumessen haben, wenn sie darüber in Schaden kommen, indem sie von jemanden etwas kaufen, zu dessen Verkaufe dieser keine Befugniß hat.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 12. und publicirt den 15. Januar 1816.

---

4. Auszug aus den Bedingungen der Fährpacht.

Besondere Pflichten der Knechte, für welche der Pächter einstehet, sind:

a. sie haben diejenigen, welche sich der Fähre bedienen, gut zu behandeln, und jeden, ohne Ansehen der Person, prompt zu überschiffen;

b. sie dürfen höchstens 24 Personen auf einmal übersetzen, und

c. nur

c. nur das bestimmte Fährgeld fordern: von jeder Person, welche übergeschiffet wird, vom Kinde wie vom Erwachsenen, einen halben Groten;

d. sobald zwo Personen in das Schiff getreten sind, sollen sie, auf Verlangen derselben, abfahren; auch auf Verlangen einer einzelnen Person, wenn diese ein doppeltes Fährgeld anbietet;

e. nach der Abfahrt des Schiffs, und, sobald die Knechte ihre Ruder eingelegt haben, sollen sie, um andere einzunehmen, sich nicht mit dem Schiffe zurückwenden;

f. sie sind verpflichtet, wenn Wind und Strömung es zulassen, alle, welche es verlangen, am Theerhofe abzusetzen und von da einzunehmen;

g. ihre Dienstzeit dauert täglich vom Oeffnen der Stadtthore bis eine Stunde nach eingetretener Sperre der Stadtthore; während dieser Zeit sollen sie sich bey, oder in den Fährhäusern, zur Abwartung ihres Dienstes, aufhalten, ohne sich in die benachbarten Krüge, oder sonst wohin zu entfernen.

Wer sich über Fahrlässigkeit, Verletzung der Pachtbedingungen, über schlechte Begegnung von Seiten des Fährpächters, oder seiner Knechte, zu beschweren hat, wendet sich an die Polizey=Direction, welche jede Beschwerde auf das Strengste untersuchen, und die Vergehungen mit einer angemessenen Strafe ahnden wird.

Bremen, den 15. Januar 1816.

Von Seiten des
Departements der Schlachte.

5. Er-

5. Erneuertes Verbot der Gelage bey Verfertigung der Meister- und Gesellenstücke.

Da Ein Hochweiser Rath mißfällig vernommen, daß bey mehreren hiesigen Aemtern die durch das Proclam vom 16. December 1809 abgeschafften Mißbräuche bey der Verfertigung der Meister- und Gesellenstücke wiederum einzureißen anfangen, so wird jene Verordnung, wodurch alle den angehenden Meistern oder Gesellen kostbar werdende Schmausereyen und Gelage, und überhaupt alles Zehren auf Kosten derselben bey der Verfertigung der Meister- und Gesellenstücke, auf immer abgeschafft worden, hierdurch in Erinnerung gebracht und von neuem eingeschärft, und werden alle, die es angeht, bey eigener persönlicher Verantwortlichkeit zu deren genauen Befolgung angewiesen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 17. und publicirt am 22. Januar 1816.

6. Verordnung wegen der Sicht-Wechsel.

Es ist durch eine gemeinschaftliche Beliebung von Rath und Bürgerschaft am 19. d. M. festgesetzt, um hinsichtlich der Sicht-Wechsel nähere Bestimmungen der hiesigen Wechsel-Ordnung beyzufügen, und solche folgendergestalt zu fassen:

A. Hier ausgestellte, auf Sicht zahlbare Wechsel müssen in folgenden, vom Tage der Ausstellung angerechneten Fristen zur Zahlung präsentirt werden:

C 1) wenn

1) wenn der Zahlort in Europa belegen ist, binnen 6 Monaten;

2) liegt der Zahlort an der Nordküste von Africa oder in der Levante, binnen 8 Monaten;

3) liegt er in den Canarischen oder Azorischen Inseln, binnen 6 Monaten;

4) liegt er in den Cap=Verdischen Inseln, binnen 8 Monaten;

5) liegt derselbe an der Westküste von Africa bis zum Vorgebürge der guten Hoffnung, letzteres eingeschlossen, binnen 1 Jahr;

6) liegt er an der Ostküste von Africa, in Ostindien, China, Japan, oder überhaupt in allen östlich vom Vorgebürge der guten Hoffnung belegenen Küsten und Inseln von Africa, Asia oder Australien, binnen 2 Jahren;

7) liegt er in Westindien und den Golf von Mexico, binnen 8 Monaten;

8) liegt er in Nord=America, binnen 8 Monaten;

9) liegt er an der Ostküste von Süd=America, binnen 1 Jahr;

10) liegt er an der Westküste von Süd=America, binnen 2 Jahren;

B. Hier ausgestellte Wechsel, welche in einer gewissen Zahl Tage, Wochen oder Monate nach Sicht zahlbar sind, müssen in den angegebenen Fristen zur **Acceptation** präsentirt werden.

C. In Zeiten von Seekriegen werden obige Fristen verdoppelt, oder, fallen diese Fristen der Zeit nach mit einem See=

Seekriege zusammen, so wird derjenige Theil der Zeit, welchen ein solcher Wechsel während der Kriegszeit läuft, nur für die Hälfte gerechnet, z. B. am 1. Januar 1815 wird ein Sicht-Wechsel auf Ostindien ausgestellt. Im Augenblick der Ausstellung sind England und Frank- im Kriege und schließen am 1. May 1815 Frieden, so wird die Frist mit 2 Jahren und 2 Monaten, also am 1. März 1817, abgelaufen seyn.

D. Werden die vorstehenden Fristen nicht beobachtet, so geht der Wechsel-Regreß verloren, doch bleibt dem Inhaber trotz der Versäumniß im ordentlichen Proceß sein Recht gegen den Aussteller, wenn er beweisen kann, daß der Letztere sich sonst mit seinem Schaden bereichern würde.

Die am 30. August 1815 beliebte Abänderung des 5. Artikels der Wechsel-Ordnung:

„daß der Nehmer oder Käufer nicht verpflichtet sey, die „genommenen Wechsel zur Acceptation zu schicken,"

findet daher bey Sicht-Wechseln keine Anwendung.

Indem Ein Hochweiser Rath dieses zur Kunde aller, die es angeht, bringt, erwartet er die genaue Nachachtung in vorkommenden Fällen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 26. und publicirt am 29. Januar 1816.

---

7. Bekanntmachung wegen Ernennung und Einsetzung des Amtmanns zu Vegesack.

Nachdem Rath und Bürgerschaft der Freyen und Hansestadt Bremen beschlossen haben, das in dem Flecken Vegesack bisher durch ein Mitglied des Senats verwaltete Amt eines Civil-, Polizey- und Unter-Criminal-Richters, von nun an, künftig durch eine eigene, außer dem Rathe zu ernennende Person, welche zur größeren Bequemlichkeit der Einwohner seine beständige Wohnung dort zu nehmen hat, verwalten zu lassen, und diesem gemäß von Einem Hochedlen und Einem Hochweisen Rathe der Herr Dr. August Christian Wilmanns nunmehr zu solchem Beamten erwählet ist, und ihm dabey der Titel: Amtmann zu Vegesack, beygeleget worden; so wird dieses hierdurch zur Wissenschaft sämmtlicher Einwohner Vegesacks und aller derjenigen, denen dieses zu wissen nöthig ist, gebracht.

Indem nun diese Einrichtung, dem Flecken Vegesack einen eigenen Beamten zu geben, dem die Sorge für das Beste und den Flor des Ganzen, so wie für das Wohl jedes einzelnen Einwohners, ausschließlich von andern Geschäften, zu sorgen, (welches bey dem bisherigen Richter der Fall nicht seyn konnte) übertragen ist, offenbar zuerst und zunächst zum großen Nutzen des Ortes selbst gereichen, auch jedem Bewohner desselben manche Vortheile und Bequemlichkeiten gewähren muß, so ist Ein Hochedler und Hochweiser Rath auch völlig überzeugt, daß diese Anzeige allen in Vegesack Eingesessenen nicht anders als höchst erwünscht und angenehm seyn kann. Er erwartet daher mit Recht, daß sie ihren neuen Vorgesetzten

mit

mit Achtung und Zutrauen empfangen und dessen Einrichtungen und Vorschriften, welche er vermöge seines Amtes zu treffen befugt ist, willig befolgen und nachkommen werden. Seine Amtsverwaltungen sind die nämlichen des bisherigen Richters in Vegesack, und Vegesacks Einwohner haben sich in allen gerichtlichen, außergerichtlichen und sonstigen Angelegenheiten, welche bis dahin der Sorge des zeitigen Richters anvertrauet waren, zuerst und zunächst allein an ihren jetzigen Herrn Amtmann Wilmanns zu wenden, indem dessen Amtsführung nicht weiter beschränkt ist, als wie die des Richters begränzt war. Er hat, um seinen Beschlüssen und Decreten Nachdruck zu geben, das Recht, alle diejenigen Zwangsmittel anzuwenden, zu welchen ihn die Gesetze berechtigen, und Ein Hochedler Hochweiser Rath wird ihm da, wo er dieser seiner Amtspflicht gemäß handelt, nöthigenfalls jederzeit auf das Kräftigste unterstützen.

Die wirkliche Einführung des Herrn Amtmanns in sein Amt soll nächstens öffentlich vorgenommen werden, und können dabey so viele Personen, wie der Raum zuläßt, erscheinen.

Es soll daher auch der Tag und der Ort, wann solches geschehen wird, den Einwohnern Vegesacks zur Anzeige gebracht werden, und höret alsdann von diesem Augenblick an die Amtsverwaltung des bisherigen Herrn Richters zu Vegesack mit Uebertragung an den neuen Amtmann auf.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den sechs und zwanzigsten Januar und publicirt den dreyßigsten Januar Achtzehnhundert Sechszehn.

8. Verordnung wegen der Börsenzeit von 12½ bis 2 Uhr.

Es hat die Kaufmannschaft in Betreff des Anfangs der Börsenzeit neuerlich gewisse Verabredungen getroffen, und ist Ein Hochweiser Rath, abseiten des Collegii Seniorum, ersucht worden, dieselben von Obrigkeitswegen zu unterstützen und darüber das Nöthige zu verordnen.

Da nun der Senat mittelst Bestätigung der obigen Vereinbarung, und der auf Erhaltung dieser Ordnung abzweckenden Maaßregeln, diesem Wunsche entsprochen hat, als verordnet Derselbe dieserwegen vor der Hand das Nachfolgende:

1) Vom Montag, den 5ten Februar d. J., angerechnet, nimmt die Börsenzeit um zwölf und ein halb Uhr Nachmittags ihren Anfang. Zu diesem Zwecke werden, sobald die Uhr an Unsrer Lieben Frauen Kirche Eins geschlagen hat, die inneren Thüren der Börse nach der Obernstraße hin geschlossen, und dürfen nur die inneren Thüren der Börse nach dem Rathhause hin geöffnet werden.

2) Bis zum Schlag Ein Uhr ist es einem Jeden erlaubt, unentgeldlich auf die Börse zu gehen, wer aber nach Ein Uhr kommt, und den Einlaß in die innere Thüre der Börse verlangt, hat dafür jedesmal sechs und dreyßig Grote zu erlegen, auch ist ein Jeder, welcher schon auf der Börse gewesen und weggegangen, wenn er nachmals wieder auf dieselbe in der bestimmten Börsenstunde zurückkehren will, gehalten, demohnerachtet sechs und dreyßig Grote zu bezahlen.

3) Um

3) Um allen Aufenthalt zu vermeiden, sind Einlaßkarten eingeführt, welche sich ein Jeder, der die Börse nach Ein Uhr besuchen will, bey dem Schüttingsdiener Lampe auf dem Schütting für sechs und dreyßig Grote verschaffen kann, und welche er beym Kommen auf die Börse an den daselbst zu diesem Zweck befindlichen Aufseher abzugeben hat.

4) Der Sergeant Knecht ist dazu bestellt, um das Oeffnen und Schließen der Börse zur bestimmten Zeit zu besorgen, auf strenge Ordnung zu halten, und die geschlossenen Thüren nicht vor zwey Uhr zu öffnen, noch die Börse vor dieser Zeit zu verlassen, die Einlaßkarten in Empfang zu nehmen, in eine Büchse zu werfen, und solche demnächst abzuliefern.

5) Den Geld- und Wechsel-Mäcklern wird hierdurch aufgegeben, mit dem Schlage Ein und ein halb Uhr die Course zu notiren.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 31. Januar und publicirt am 1. Februar 1816.

---

9. Erneuertes Verbot des Vorkaufs des rohen und blutigen Leders.

Von Obrigkeitswegen wird hierdurch der Inhalt der am 10. März 1760 und früher erlassenen Obrigkeitlichen Verordnungen, wodurch die Vorkäuferey des rohen und blutigen Leders und Fellwerks, worauf die hiesigen Lohgerber-, Schuhmacher-

macher- und Riemenschneider-Aemter privilegirt sind, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe und der Confiscation des widerrechtlich angekauften Leders und Fellwerks verboten worden, hiermit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Bremen, den 9. Februar 1816.

---

10. Anzeige an diejenigen, welche Angehörige im Französischen Militairdienst gehabt haben.

Da eine große Anzahl hiesiger Bürger und Einwohner des Gebiets von ihren Söhnen und Verwandten, welche zur Zeit der Französischen Herrschaft den Fahnen dieser Macht folgen mußten, keine Nachricht über deren Schicksal erhalten können; so sieht sich Ein Hochedler und Hochweiser Rath bewogen, alle Aeltern und Familien der Stadt und des Gebiets, welche dergleichen Vermißte zu den Ihrigen zählen, hierdurch aufzufordern, sich innerhalb 14 Tagen, von heute an, und zwar Mittags zwischen zwölf und ein Uhr, auf der Expeditions-Canzley im obern Zimmer des ehemaligen Palatio zu melden, und dem daselbst gegenwärtigen Secretair alle zur Nachforschung dienende Nachrichten (wohin hauptsächlich eine genaue Angabe des Namens, der Zeit, wann der Abwesende von hier gegangen, und wo möglich die Benennung des Regiments, unter welchem er gedient hat, gehören), mitzutheilen, da dann, wenn eine Liste der vermißten Individuen solchergestalt angefertigt seyn wird, der Senat zur Beruhigung der bekümmerten Aeltern und Verwand-

wandten gerne alle Ihm zu Gebote stehende Mittel gehörigen Orts anwenden wird, um wo möglich über das Leben oder Schicksal der Vermißten Kunde zu erhalten.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung und publicirt den 12. Februar 1816.

---

11. Verordnung wegen der Hebammen.

Da dem Staate äußerst daran gelegen ist, diejenigen Personen in Erfahrung zu bringen, welche in demselben das Geschäft einer Hebamme treiben, damit nach deren Prüfung solche Verfügungen getroffen werden können, daß denen durch unwissende und unfähige Hebammen zu veranlassenden, für das Leben und die Gesundheit der Wöchnerinnen und Kinder unglücklichen Folgen hinfüro vorgebeugt werde; so werden hiermit diejenigen Personen, welche in der Alt- und Neustadt und in den Vorstädten, so wie in dem Stadtgebiete, das Geschäfte einer Hebamme treiben, aufgefordert, innerhalb drey Wochen, von heute an, sich bey der hiesigen Polizey-Behörde, und die in Vegesack sich bey dem dortigen Herrn Amtmann zu melden und daselbst ihre Namen und Wohnungen anzuzeigen, unter der Warnung, daß denenjenigen, welche sich während dieser Frist nicht bey den gedachten Behörden einfinden mögten, künftighin das Geschäft einer Hebamme zu treiben, gänzlich und bey schwerer Strafe verboten seyn soll.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 9. und publicirt am 12. Februar 1816.

---

12. Anzeige, die Entrichtung der Consumtions-Abgabe von Schweinen betreffend.

Es entstehen täglich zwischen den hiesigen Bürgern und Einwohnern, und den zur Stadt kommenden Fremden, bey dem Kauf und Verkauf der in die Stadt gebrachten Schweine, Uneinigkeiten darüber, welcher von ihnen, ob der Käufer oder Verkäufer, die bey dem Eintreiben der Schweine zu entrichtende Abgabe tragen müsse, wenn darüber bey dem Kaufhandel nichts verabredet worden. Da diese ursprüngliche Octroi-Abgabe, in der Verordnung vom 7. Nov. 1813, und in den nachherigen Bestätigungen derselben, für eine Consumtions-Abgabe ausdrücklich erkläret ist: der Nichtbürger und Landmann auch solche Abgabe nicht bezahlt, sondern nur zur Vermeidung von Defraudationen deponiren muß; so folgt von selbst, daß hiesige Bürger und Einwohner, welche von Fremden und Landleuten zum Verkauf eingetriebene Schweine kaufen, denselben die ausgelegte Consumtions-Abgabe, außer dem Kaufpreise, wieder vergüten müssen, wenn nicht ein anderes unter ihnen verabredet ist. Welches ich zur Ersparung oftmaliger Anfragen und Vermeidung von Mißhelligkeiten und Kosten, hiermit öffentlich bekannt mache.

Bremen, den 24. Februar 1816.

A. D. Tidemann,
Stadt- und Land-Richter.

---

13. Ver-

13. Verordnung, die Straßen-Polizey betreffend.

(Unter dem 18. März wurde die am 3. October 1814 erlassene Verordnung — Sammlung der Verordnungen von 1814 S. 158 — erneuert.)

14. Anzeige, die Sitzungen des Obergerichts betreffend.

Die Sitzungen des Obergerichts sollen im nächsten Sommerhalbenjahre, vom ersten April an, vorläufig wie bisher um 10 Uhr Morgens gehalten werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 22. März 1816.

15. Erneuertes Verbot des Vorkaufs der Seefische.

Da sich von neuem der strafbare Unfug geäußert, daß Vorkäufer sich unterstanden, wenn an hiesiger Schlachte Seefische zum Verkauf gebracht, solche zum Theil oder sämmtlich, um sie wieder zu verhandeln, an sich zu kaufen und dadurch den Preis derselben unerlaubterweise zu erhöhen; so wird hierdurch, unter Bezug auf die dagegen erlassenen Verordnungen, in Erinnerung gebracht und geboten:

Daß Niemand bey 25 Rthlr. Strafe, und den Umständen nach schimpflicher Haft, sich unterstehen solle, an der

Schlachte

Schlachte zum öffentlichen Verkauf gekommene Seefische jeder Art, wie auch Stinte, Austern, Muscheln, Hummer oder Seekrebse u. s. w. zum Wiederverkauf zu erhandeln, noch für die Eigenthümer derselben im Tagelohn zu verkaufen, ehe der Ausrufer, daß solche an der Schlachte zu verkaufen, in der Stadt ausgerufen und nach beendigtem Ausruf 12 volle Tags-Stunden zum Einkauf hiesiger Bürger und Einwohner verflossen sind; auch ist dem Schlachtvogt aufgetragen, auf die Uebertreter sorgfältig zu achten und solche ohne Verzug der Polizey-Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Bremen, den 22. März 1816.

Die Polizey-Direction.

---

16. Bekanntmachung des Statuts über die Rathswahlen.

Nachdem durch eine, am heutigen Tage von Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich beliebte Vereinbarung, neue, den Zeitumständen angemessene gesetzliche Bestimmungen, darüber, wie es künftig mit der Wahl eines Rathmannes gehalten werden soll, beschlossen sind, so bringt Ein Hochweiser Rath solche nachfolgend zur Kunde aller die es angeht.

Mit der Wahl eines neuen Rathmannes soll es von diesem Tage an also gehalten werden:

Am Tage nach der Beerdigung eines Rathmannes, oder nach der Einführung eines zum Bürgermeister erwählten Rath-

Rathmannes, oder nachdem einer der Rathmänner gesetzmäßig aus dem Rathe entlassen worden, wenn solcher Tag nicht auf einen Sonn= oder Festtag fällt, sonst aber am nächstfolgenden Tage, soll in der Regel ein neuer Rathmann gewählt werden, und der Rath solche Wahl nur im Fall dringender Geschäfte oder Abhaltungen acht Tage länger aussetzen dürfen. An solchem Wahltage soll sich der Rath versammeln, und zugleich den Bürger=Convent zusammen berufen.

Der Rath soll sodann der Bürgerschaft anzeigen, daß ein Platz in seiner Mitte erledigt, und durch eine neue Wahl zu besetzen sey, auch ob dasmal, in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen, ein Studirter oder Nichtstudirter zu wählen seyn werde.

Weiter soll der Rath die Bürgerschaft auffordern, sofort und in unzertheilter Versammlung, durch geheimes Stimmengeben und daraus hervorgehende, im äußersten Fall durch das Loos zu entscheidende Stimmenmehrheit, zwölf der anwesenden Bürger auszuwählen, und zwar ohne alle weitere Beschränkung bey dieser Auswahl, solche, welche jeder nach seiner besten Ueberzeugung für die tüchtigsten halten werde, bey dem Vorschlage zu der Wahl eines neuen Rathmannes auf die nachfolgend näher bestimmte Weise mitzuwirken.

Die Bürgerschaft vollzieht diese Wahl, und wird gleich nach deren Beendigung vor den Rath treten, und Demselben die zwölf Erkohrnen anzeigen.

Der Senat ladet diese ein, neben ihm Platz zu nehmen.

Hierauf looset der Rath aus seiner Mitte vier Vorschlagsherren aus.

Des=

Desgleichen loosen auch die zwölf Bürger vier aus ihrer Mitte aus, die acht Bürger aber, welche das Loos nicht getroffen, treten wieder unter die Bürgerschaft.

Die dergestalt aus Rath und Bürgerschaft erkohrnen Acht stellen sich hierauf vor den Präsidenten des Senats, oder falls dieser selbst unter den Erkohrnen seyn sollte, vor denjenigen Herrn, welcher seine Stelle vertritt, der ihnen sodann die Wahl-Gesetze vorlieset, und sie zur Leistung des gesetzmäßigen Eides auffordert.

Sobald solcher Eid von ihnen geleistet, verfügen sich dieselben in das zur Vorwahl bestimmte Zimmer, und die Bürgerschaft, in deren Gegenwart alles Vorhergehende vorzunehmen ist, wird hierauf von dem Senate entlassen.

Weder die aus dem Senate, noch die aus der Bürgerschaft Gewählten, dürfen von dem Augenblick an, wo sie gewählt sind, und so lange ihr Wahlgeschäft dauert, leise mit jemand reden, noch das Wahlzimmer verlassen, noch jemand anders zu sich kommen lassen, als den aufwartenden Boten, so sie etwas bedürften.

Die Vorwahl wird durch nochmalige Vorlesung des Wahlstatuts eröffnet. Sodann macht jeder der Achte diejenigen Bürger nahmhaft, von denen er glaubt, daß sie sich zu der Wahl eignen werden. Die Namen derselben werden sofort aufgeschrieben.

Hierauf wird über jeden Einzelnen der Aufgeschriebenen berathen, ob derselbe den Gesetzen nach, bedingt oder unbedingt, wahlfähig sey, und solcher Berathung gemäß die gemachte Liste berichtigt. Wenn nämlich sich unter den aufgeschriebenen Candidaten solche befinden, für welche die bloße

Stim-

Stimmenmehrheit nicht zureicht, wie nachher bemerkt wird, so soll dem eigentlichen Wahlact ein geheimes Stimmengeben über diese Candidaten vorangehen, bey welchem dann, nach Beschaffenheit der unten bezeichneten Verhältnisse, entweder sechs oder sämmtliche Stimmen es bejahen müssen, wenn sie in diesem Falle wählbar seyn sollen. Sodann soll der Aelteste aus dem Rathe die übrigen auffordern zu einem gemeinschaftlichen und vertraulichen Gespräch über das, was in jeglicher Zeit bey solcher Wahl des Staates Beste erfordern möchte, auf daß sich jeder freymüthig äußere, ob und wie seines Wissens der eine oder der andere der Aufgeschriebenen sich auszeichne durch Rechtlichkeit, Verständigkeit, Kraft und Tüchtigkeit, dem gemeinen Wesen wohl vorzustehen, oder ob und was ihm Nachtheiliges von demselben bewußt sey. Und soll dergestalt ein jeder der Achte Macht haben, unverhohlen darüber zu reden, auch sollen sie einander an Eidesstatt Hand und Wort darauf geben, nicht unter die Leute zu bringen, was dergestalt über die Einzelnen geredet worden.

Hierauf werden drey Wahl-Candidaten durch geheimes Stimmengeben auf die Weise gewählt, daß Jeder der acht Wählenden auf einmal Dreyen der Aufgeschriebenen seine Stimme giebt.

Wer wenigstens fünf Stimmen erhält, ist zum Wahl-Candidaten ernannt. Sollte sich indeß nach dreymal wiederholtem Versuche, und nachdem derjenige oder diejenigen, welche gar keine Stimme erhalten haben, von der Liste weggelassen worden, eine solche absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben, so wird derjenige, welcher die wenigsten Stimmen erhalten, zuerst weggelassen, und im Falle solches bey mehreren

reren zuträfe, der zuerst wegfallende durch das Loos bestimmt, und damit unter jedesmaliger Wiederholung des Wahlversuchs dergestalt fortgefahren, bis sich am Ende die absolute Mehrheit ergiebt, oder zwischen zweyen, welche jeder vier Stimmen erhalten, die endliche Entscheidung durch das Loos zu bewirken ist; welches im letzten Fall jedoch bey keinem Candidaten eher angewendet werden darf, bis sich die Wähler wenigstens eine Stunde vergebens bemühet, die Wahl eines solchen Candidaten ohne Hülfe des Looses zu Stande zu bringen.

Jeder Vorzuschlagende muß das fünf und zwanzigste Jahr vollendet haben, darf jedoch nicht über sechszig Jahr alt seyn.

Er muß auf jeden Fall als Bremischer Bürger zugeschworen haben, überdies in der Regel, wenn er ein Einheimischer ist, seit zwey Jahren, ist er aber ein Fremder, wenigstens seit fünf Jahren sich hierselbst wohnhaft niedergelassen haben und eben so lange dem Staate mit Eid und Pflicht verwandt worden seyn.

Wessen Vater, Großvater, Bruder oder Sohn, bereits Bürgermeister oder Rathmann ist, kann bey Lebzeiten dieses seines nahen Blutsverwandten nicht zur Wahl in den Rath vorgeschlagen werden.

In Ansehung der übrigen, bisher gesetzlich oder observanzmäßig verbotenen Verwandtschaftsgrade, nämlich des Oheims und Neffen, zweyer Brüderkinder, zweyer Schwesterkinder, oder Schwester- und Brüderkinder, kann ein solcher Vorschlag indeß künftig in dem Falle Statt finden, wenn von den acht Vorschlagenden wenigstens sechs darüber einverstanden sind, wie oben bemerkt ist.

Ein

Ein gleiches Einverständniß von wenigstens sechs Vorschlagenden soll künftig auch erforderlich seyn, um jemand, dessen Schwiegervater oder Schwiegersohn, Stiefvater oder Stiefsohn, Schwestermann oder Frauenbruder, bereits Bürgermeister oder Rathmann ist, zur Wahl in Vorschlag bringen zu dürfen.

Die halbe Geburt soll in Hinsicht der sämmtlichen, ausschließlich oder bedingungsweise verbotenen, Verwandtschafsgrade der vollen Geburt gleich geachtet werden.

Im Falle sämmtliche acht Vorschlagende, bey dem vorerwähnten ersten geheimen Stimmengeben, darüber einverstanden wären, darf auch jemand zur Wahl in Vorschlag gebracht werden, welcher dem Obigen zufolge in der Regel deshalb ausgeschlossen seyn würde, weil, seit er als Bürger zugeschworen, und sich hierselbst wohnhaft befindet, die vorher bestimmte gesetzliche Zeit noch nicht gänzlich verflossen ist.

Bey gleicher Einstimmung aller Vorschlagenden kann auch ein Mitglied eines Appellations = Gerichts der freyen Städte in Vorschlag gebracht werden, welches Amt übrigens, auch wenn ein solches Mitglied in allen sonstigen Rücksichten wahlfähig wäre, in der Regel von der Wahl in den Senat ausschließen soll.

Von den vier Wählern aus der Bürgerschaft kann für das Mal zur Wahl in den Senat keiner in Vorschlag gebracht werden.

Sobald die Vorschlagenden sich dergestalt über drey Candidaten vereinigt haben, überbringen sie gemeinschaftlich die in alphabetischer Ordnung aufgestellte Liste derselben dem, während solcher Vorwahl versammelt gebliebenen, Senate.

 Dieser

Dieser leistet dann in Gegenwart der vier Bürger den gesetzlichen Wahleid, worauf letztere sich in ein anderes Zimmer begeben, und der Senat sodann die Wahl unter den drey Vorgeschlagenen durch geheimes Stimmen und absolute Stimmenmehrheit, mit deren Ausmittelung auf gleiche Weise wie bey der Vorwahl zu verfahren ist, vollzieht.

Gleich nach beendigter Wahl wird solche zuförderst den vier Wahlbürgern und sodann dem Gewählten angezeigt, welcher dieselbe anzunehmen genöthiget ist, es sey denn, er leiste einen Eid, daß seine Gesundheit oder sein Vermögen ihm solches nicht erlauben, falls der Senat solchen Eid von ihm fordert.

Nur wenn der Gewählte über 55 Jahre alt, oder wenn er Mitglied des vorgedachten Appellations-Gerichtes ist, soll er die auf ihn gefallene Wahl ohne weiters ablehnen dürfen. In allen übrigen Fällen soll seine Weigerung, den gedachten Eid, wenn er von ihm gefordert wird, zu leisten, die Folge haben, daß ein solcher seines Bürgerrechts verlustig erklärt, und die Stadt und deren Gebiet zu verlassen angehalten werde.

Sollte auch ein Bürger in den Rath gewählt werden, der selbst mit Erlaubniß desselben durch Titel, Eid, Dienst oder Pflichten irgend einem andern Staate verwandt worden wäre, so soll ihm solches nicht zum Vorwande gereichen, die Wahl abzulehnen, sondern derselbe solche unter gänzlicher Aufgebung aller jener Verhältnisse sofort anzunehmen, gehalten seyn.

Die öffentliche Aufführung des neuerwählten Rathmannes auf das Rathhaus und die Beeidigung desselben, in

Gegen-

Gegenwart der Bürgerschaft, geschieht am Tage nach vollzogener Wahl, und wenn ein solcher ein Sonntag oder Festtag seyn sollte, am nächstfolgenden Tage. Der Senat hat gleich nach Beendigung der Wahl die Bürger einladen zu lassen, bey solcher Aufführung und Beeidigung sich einzufinden.

Eid der Vorschlagenden.

Ich schwöre und gelobe zu Gott: daß ich zu der erledigten Rathmannsstelle denjenigen drey Bürgern meine Stimme geben will, welche ich nach meiner besten Ueberzeugung, zur Beförderung des Staatswohls, für die Würdigsten und Tüchtigsten halte.

So wahr helfe mir Gott!

Eid der Mitglieder des Raths, vor der letzten Wahl.

Ich schwöre und gelobe zu Gott: daß ich unter den, zu der erledigten Rathmannsstelle vorgeschlagenen, drey Candidaten demjenigen, welchen ich nach meiner besten Ueberzeugung für den Würdigsten und Tüchtigsten halte, meine Stimme geben will.

So wahr helfe mir Gott!

Beschlossen Bremen am 22. und publicirt am 25. März 1816.

---

17. Vorläufige Bekanntmachung wegen des Tilgungsfonds.

Der Senat bringt hierdurch das Nachstehende zur allgemeinen Kunde:

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. März 1816 ist bestimmt worden, daß die vereinbarte Tilgungs-Anstalt für die hiesige öffentliche Schuld jetzt in Wirksamkeit treten solle, und es ist eine Deputation aus Rath und Bürgerschaft niedergesetzt worden, welche die Schuldentilgung nach den festgesetzten Grundsätzen vornehmen und über den Fortgang dieses Geschäfts jährlich berichten wird; auch wird dieselbe nächstens die Hauptgrundsätze, wornach dabey verfahren werden soll, die näheren Einrichtungen, und den Ort und die Zeit ihrer Sitzungen öffentlich bekannt machen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 20. und bekannt gemacht am 25. März 1816.

18. Anordnung einer stehenden Commission für die Adjudicationen der Hauskaufsgelder.

Da die Adjudicationen von Hauskaufsgeldern zum Theil noch immer am Obergerichte geschehen, dieses aber eines Theils zum großen Aufenthalt der übrigen dort verhandelten Gerichtssachen gereicht, andern Theils das Geschäft der Adjudication selbst dort in der Audienz nicht mit der Sorgfalt geschehen kann, welche die Wichtigkeit desselben erfordert, so

hat

hat Ein Hochweiser Rath eine stehende Commission von vier Seiner Mitglieder zu solchem Zwecke ernannt.

Diese auf Herrn Senator Dr. Duntze, Herrn Senator Dr. Post, Herrn Senator Dr. Klugkist und Herrn Senator Dr. Meier erkannte Commission wird in der Regel alle 14 Tage in einer demnächst bekannt zu machenden Stunde ihre Sitzungen am Rathhause halten. Es haben sich daher die, die Adjudication von Hauskaufsgeldern nachsuchenden und dabey interessirten Partheyen in vorkommenden Fällen an dieselbe zu wenden, und dort, wie dies bisher am Obergerichte geschah, das Erforderliche wahrzunehmen, wobey nur noch zur Nachachtung derer, die es angeht, bemerkt wird, daß die zuerst die Sache betreibende Parthey wenigstens Zwey Tage vor dem Termine dem das Protocoll führenden ersten Obergerichts-Secretair eine desfalsige Anzeige zu verfügen hat, und daß von ihr bey solchen Adjudicationen jedesmal das Professions-Protocoll und der Auszug aus den Hypotheken-Registern beygebracht, und die in beyden verzeichneten Creditoren sub praejudicio vorgeladen werden müssen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 20. und publicirt am Obergerichte den 25. März 1816.

---

19. Bekanntmachung, die Reclamationen in Steuer-Sachen betreffend.

Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadt-Gebiets, Gelegenheit zu geben, mit den

den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, ist in Gefolge der unter dem 1. Januar d. J. publicirten Obrigkeitlichen Verordnung eine aus Mitgliedern des Raths und der Bürgerschaft bestehende Reclamations-Deputation angeordnet worden. Vor diese Deputation werden alle Gesuche (Reclamationen) wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben gebracht, die nach vorgängiger Untersuchung darüber entscheidet.

Ein jeder, der gegen die ihm auferlegten Steuern reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und so fern seine Reclamation gegen die Quote der Grund- oder Personen-Steuer oder (in der Alt- und Neustadt) gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beyträge gerichtet ist, die Steuer-Zettel, auch rücksichtlich der beyden ersten Steuern die Bescheinigung beybringen, daß er die Steuer für die drey ersten Monate entrichtet habe. Alle nicht in der gehörigen Form eingereichte Beschwerden sollen ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt werden, daß und wodurch die Form verfehlt sey. Die Beschwerden gegen die Grund- auch Personen-Steuer, so wie gegen die Beyträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung, werden nur bis Johannis-Tag 1816 angenommen. Sie können, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, jeden Vormittag von 9 bis 12 Uhr bey dem Steuer-Controlleur von Weltzien, Osterthorswall No. 83, eingereicht werden.

Wer gegen die bemerkten Steuern nach Johannis-Tag seine Beschwerden beybringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß

oder

oder Ermäßigung machen, und wird das diesfällige Gesuch unberücksichtigt bleiben.

Die Beschwerden gegen andere in der Eingangs erwähnten Obrigkeitlichen Verordnung näher bezeichneten Auflagen, werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreyen inzwischen den Beschwerdeführenden nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen.

Jeder Reclamant, der hiernächst eine ihm günstige Entscheidung erlangt, ist verpflichtet, solche sofort dem Erheber der Steuer, von welcher er Erlaß oder Ermäßigung erhalten hat, vorzuzeigen, der solche in seinen Büchern notiren wird; thut der Reclamant dieses nicht, so hat er es sich selbst beyzumessen, wenn er bis dahin so angesehen wird, als sey es hinsichtlich seiner bey dem ursprünglichen Ansatz geblieben, und dadurch Kosten, die er zu tragen verbunden ist, veranlaßt werden; derjenige, welcher eine ungünstige Entscheidung erhalten hat, darf nicht zum Zweytenmal aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm jedoch frey, um, nur unter Beybringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwald am Gerichte klagend aufzutreten, und zu versuchen, das, seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

Bremen, den 25. März 1816.

Von wegen der Reclamations-Deputation.



20. Be-

20. Bekanntmachung, die Schuldentilgungs-Anstalt betreffend.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. März 1816 ist beliebt worden, daß die vereinbarte Anstalt zur allmähligen Tilgung der öffentlichen Schuld, vermittelst einer zu deren Abtrag ausschließlich bestimmten Summe, in Wirksamkeit treten solle, und die zu solchem Zwecke aus Rath und Bürgerschaft niedergesetzte Deputation macht daher die Grundsätze, nach welchen bey diesem Geschäfte verfahren werden soll, so wie die näheren Einrichtungen, zur Nachricht für alle diejenigen, welche Staatsschuld-Documente zu veräußern wünschen, hierdurch bekannt:

1) Die Deputation verwendet den ihr allmählig zukommenden ursprünglichen Tilgungs-Fond, so wie die Hälfte der künftigen Zinsen der von ihr eingelösten Staatspapiere, zum Ankauf von Staats-Schulden-Documenten.

2) Dieser Ankauf erstreckt sich auf alle durch ehemalige öffentliche Verwaltungen gemachte freywillige oder gezwungene Anleihen, jedoch sind davon ausgenommen:
   a. die durch die Verwaltungen milder Stiftungen gemachten Anleihen;
   b. sämmtliche Leibrenten, namentlich die Tontinen von 1767, 1772 und 1805;
   c. die noch unberichtigte Hälfte der gezwungenen Anleihe von 1814, für deren Abtrag auf andere Weise gesorgt wird.

3) Die Tilgungs-Deputation kauft die Staats-Schulden-Documente von dem Mindestfordernden, jedoch nie über

100 pCt.,

100 pCt., an, und zwar auf dem Wege schriftlicher, nach gedruckten Formularen auszufüllender Erbietungen, welche versiegelt werden dürfen, so daß, bey übrigens gleichen Anerbietungen, aber verschiedener Größe der angeboten Capitale, der Deputation das Recht zusteht, das, der jedesmal zu verwendenden Summe, angemessenste Capital zu wählen, bey völlig gleichen Umständen aber das Loos den Verkäufer bezeichnet.

Die Deputation wird in den hiesigen wöchentlichen Nachrichten anzeigen, wo die Formulare zu den Erbietungen abzuholen sind, und wo und wann sie nach der Ausfüllung abgeliefert werden.

4) Wenn die 4 pCt. Zinsen tragenden Capitalien verhältnißmäßig zu gleich vortheilhaftem Preise angeboten werden, als andere Capitalien, welche zu höheren Zinsen stehen, so hat die Deputation zuerst und vor allem die ersteren zu kaufen, darf auch für die letzteren verhältnißmäßig etwas weniger geben als für die ersteren, und hat sich dahin vereinbart, daß sie vorläufig und bis zu anderweitiger, sodann bekannt zu machender Bestimmung, nur 4 pCt. an Capital mehr zahlen werde, für Documente welche 4¼ pCt. Zinsen tragen, als für solche, welche auf 4 pCt. Zinsen halten; ferner 8 pCt. an Capital mehr für solche, welche 4½ pCt. Zinsen tragen, 12 pCt. an Capital mehr für solche, welche 4¾ pCt. Zinsen tragen und 16 pCt. an Capital mehr für solche, welche zu 5 pCt. Zinsen stehen, so daß z. B., wenn ein 4 pCt. Zinsen bringendes Document zu 70 pCt. angeboten wird, diesem Anbieten gleich

gleich zu achten ist das Erbieten, ein Document, welches $4\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen bringt, zu 78 pCt. zu überlassen.

5) Die Tilgungs-Deputation giebt dem Verkäufer gleich nach dem Ankaufe und gegen Behändigung des verkauften Documents eine sofort zahlbare Anweisung auf die General-Casse, wo der Verkäufer dann den Verkaufspreis empfängt.

6) Auch solche Anleihen an den Staat, deren Documente verloren gegangen sind, (mit Ausnahme der Documente die auf den Vorzeiger lauten, deren Mortification nicht füglich bewirkt werden kann) können angekauft werden; jedoch nur alsdann, wenn der Verkäufer

   a. die Mortification des gedachten Documents bewirkt;

   b. sein Eigenthum genügend und schriftlich darlegt, und

   c. die über beyde Bedingungen redenden Documente demnächst der Deputation einliefert.

   Die Bedingungen unter a) und b) hat der Verkäufer vollständig zu erfüllen, ehe er sein Erbieten einreicht, und in demselben hat er zu bemerken, daß und wie er ihnen genügt habe.

7) Die Tilgungs-Deputation kauft in den ersten Jahren wenigstens vierteljährig, hernach monatlich an und bringt dieses zur öffentlichen Kunde durch Einrücken an drey Montagen in den wöchentlichen Nachrichten, auch, nach Gutfinden, in anderen öffentlichen Blättern. Sie kauft jedoch jedesmal nie mehr, auch, der Regel nach, nicht weniger, als ihr Guthaben bey der General-Casse beträgt.

trägt. Beträgt der Unterschied aller der verschiedenen, mittelst des jedesmaligen Guthabens zu erfüllenden, Erbietungen mehr als 5 pCt. von der niedrigsten Forderung angerechnet, so bleibt es der Deputation frey, die, solche 5 pCt. Unterschied übersteigenden, Anbietungen nicht zu beachten, z. B. es hätte die Deputation ein Guthaben von 10,000 Rthlr. zu verwenden, bis zur Summe von 9,000 Rthlr. würden ihr für 4 pCt. Zinsen tragende Staatspapiere 70 pCt. abgefordert, für die noch übrigen 1,000 Rthlr. aber forderte ein Verkaufslustiger für ein 4 pCt. Zinsen tragendes Document 76 pCt. oder darüber, so braucht sie die letzten 1,000 Rthlr. des Guthabens für dasmal zum Ankauf dieses letzteren zu 76 pCt. angebotenen Documents nicht zu verwenden.

8) In der letzten Hälfte des Decembers jeden Jahres ist die Tilgungs-Anstalt geschlossen, um mit der General-Casse die gegenseitigen Rechnungsstellungen zu vergleichen, und in einem der ersten Convente jeden Jahres wird über die Lage des Tilgungs-Fonds berichtet.

9) Bey den zum Verkauf anzubietenden Documenten müssen sich jederzeit die Zins-Coupons des laufenden Jahres und der künftigen Jahre, so weit solche ausgegeben werden, befinden, sonst kann auf das Anbieten keine Rücksicht genommen werden.

10) Bey der Ausfüllung der gedruckten Formulare zu den Erbietungen hat ein Jeder sich genau nach der daneben gedruckten Anweisung zu richten, indem nur vollständige

Aus-

Ausfüllung der Formulare die Deputation in den Stand setzen kann, den jedesmaligen Kaufwerth des angebotenen Documents genau zu beurtheilen, und das Anbieten gegen andere abzuschätzen, daher nicht gehörig ausgefüllte Formulare nicht berücksichtigt werden können.

11) Die Erbietungen kann Jeder entweder selbst unterzeichnen oder durch einen anderen sicheren hiesigen Bürger, der jedoch für die Einhaltung des Erbietens haftet, unterzeichnen lassen, und es braucht im letzteren Falle der Bevollmächtigte den Namen dessen, der ihm den Auftrag gegeben, seiner Namens-Unterschrift nicht hinzuzufügen.

12) Damit man sich überzeugen könne, daß genau nach obigen Grundsätzen bey dem Ankaufe verfahren werde, so hat ein Jeder freyen Zutritt zu den Sitzungen der Deputation, wo die Erbietungen eingereicht, mit Nummern versehen, geöffnet, ihr Inhalt, unter Verschweigung des Namens der Anbietenden, bekannt gemacht, und sie protocollirt werden, so wie zu den Sitzungen, wo die getroffene Auswahl unter den Erbietungen protocollirt und ausgeführt wird.

Bremen, den 26. März 1816.

Von Seiten der zur allmähligen Tilgung der Staats-Schulden aus Rath und Bürgerschaft verordneten Deputation.

21. Polizey-Verordnung, die Vertilgung der Raupen betreffend.

Da seit mehreren Jahren der Obstbau durch das Ueberhandnehmen der Raupen bedeutenden Schaden gelitten hat, diesem aber durch sorgfältiges Reinigen der Bäume von Raupennestern und Raupen vorgebeugt werden kann; so sieht sich der Senat veranlaßt, Folgendes zu verordnen und zur Nachachtung bekannt zu machen:

1) Jeder Eigenthümer, Pächter oder Besitzer eines mit Bäumen oder Gesträuchen, besonders aber mit Obstbäumen bepflanzten Grundstückes in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete, ist verpflichtet, vor dem 1. May dieses Jahres, die an den Bäumen und dem Gesträuche vorhandenen Raupennester und Raupen so genau als möglich abzusuchen oder absuchen zu lassen und solche zu vernichten.

2) Wer diese Vorschrift nicht befolgt, der soll vor dem Unter-Criminal- und Polizey-Gerichte zur Verantwortung gezogen und den Umständen nach in eine Geldbuße von 36 Groten bis 2 Rthlr. verurtheilt werden.

3) Neben der Verurtheilung in eine Geldbuße, ist dem Säumhaften, wenn er bis dahin seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, von der Polizey-Behörde und zwar bey verdoppelter Strafe, der Befehl zu ertheilen, nunmehr die Reinigung der auf seinem Grundstücke vorhandenen Bäume und Gesträuche von Raupen-

pennestern und Raupen, so wie die Vernichtung derselben, in einer kurzen, den Umständen nach zu bestimmenden Frist vorzunehmen.

4) Wird diesem Befehle in der bestimmten Frist nicht nachgelebt; so ist alsdann von dem Unter-Criminal- und Polizey-Gerichte gegen den Widerspenstigen nicht nur mit Erkennung der angedroheten Strafe zu verfahren; sondern es ist auch die Polizey-Behörde ermächtigt, die auf dem Grundstücke desselben vorhandenen Bäume und Gesträuche auf seine Kosten sofort von Raupennestern und Raupen reinigen, und solche vernichten zu lassen. Die auf diese Weise aufgewandten Kosten sind von dem Widerspenstigen nöthigenfalls executorisch beyzutreiben.

5) Die in den Hölzungen im Stadtgebiete zusammenstehenden Waldungen, so wie die einzeln und entfernt von Obstgärten und Obstbäumen stehenden wilden Bäume und Gebüsche, sind von der, in vorstehendem enthaltenen, Verfügung ausgenommen.

6) Das Vernichten der Raupennester geschieht am sichersten und besten durchs Feuer, doch ist dabey mit der gehörigen Vorsicht zu verfahren, und das Anlegen von Feuer in der Nähe von Häusern und Gebäuden durchaus untersagt.

Der Senat erwartet, daß diese nur den allgemeinen Nutzen bezweckende Verordnung von Jedermann, den es angeht, genau befolgt werde. Er beauftragt indessen die Polizey-Behörde, so wie das Unter-Criminal- und Polizey-

Ge-

Gericht auf die genaue Beachtung derselben ihr Augenmerk zu richten und gegen die Säumhaften und Widerspenstigen nach Inhalt dieser Verordnung zu verfahren.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 29. März und publicirt am 8. April 1816.

---

22. Bekanntmachung wegen Aufnahme verunglückter Seeleute in Bremischen Schiffen die von England zurückkehren, und wegen der Befugniß des Hanseatischen General-Consuls zu London, Streitigkeiten zwischen den Capitains und dem Volke zu schlichten.

Es ist Einem Hochedlen Hochweisen Rath von dem Hanseatischen General-Consul Colquhoun zu London vorgestellt worden, wie sich häufig der Fall ereigne, daß von Bremen gebürtige Seeleute und andere Personen, oder mit Bremer Schiffen nach England gekommene Matrosen, wenn sie dort in Unglück und oft in die bedauernswürdigste Lage gerathen wären, von ihm Beystand und die Mittel zur Ueberfahrt nach ihrer Vaterstadt suchten; und daß die dortigen Autoritäten von ihm, wie von den Consuln anderer Nationen, forderten, daß sie die Verunglückten ihrer Nation in ihre Heimath senden sollten.

Um solchen hülflosen Landsleuten die Mittel zu der Rückkehr in ihre Heimath, und dem Hanseatischen Consul die Mittel zu ihrer Unterstützung möglichst zu erleichtern, fordert Ein Hochedler Hochweiser Rath alle hiesige

nach

nach England fahrende Schiffer hierdurch dringend auf, die aus Bremen oder dem Gebiete dieser Stadt gebürtigen Seeleute oder andere verunglückte Personen, vorzüglich auch solche Seeleute, welche erweisen können, daß sie durch den Verlust eines Bremischen Schiffs auf ihrer letzten Fahrt in eine hülflose Lage gerathen sind, falls ihnen solche von dem Hanseatischen Consul als hülfsbedürftig zugewiesen oder anderweitig bekannt werden sollten, nach Verhältniß der Größe ihres Schiffes, sobald diese nach dem festen Lande, vorzüglich nach einer der Hansestädte, zurückkehren, aufzunehmen, und solchergestalt ihre Uebereinkunft nach dem festen Lande zu bewirken.

Der wohlthätige Zweck, für hülfsbedürftige Landsleute im Auslande zu sorgen, und sie ihren Angehörigen zurückzuführen, läßt Einen Hochedlen Hochweisen Rath erwarten, daß nicht blos die See-Schiffer der obigen Aufforderung gern genügen, sondern daß auch die Schiffs-Rheder durch die ihren Schiffern zu ertheilenden Anweisungen gern dazu mitwirken werden.

Ein Hochedler Hochweiser Rath macht hierdurch zugleich bekannt, daß dem Hanseatischen General-Consul Colquhoun zu London die Vollmacht ertheilt worden, Streitigkeiten zwischen den Schiffs-Capitains und dem Volke zu schlichten, insbesondere, wenn das Letztere den Bedingungen der Annahme zuwider entlassen worden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 3. und publicirt am 13. May 1816.

---

23. Ver-

23. Verordnung, die Betreibung der Bürgervieh-weide betreffend.

Unter dem 18. May wurde die am 8. May 1815 erlassene Verordnung (Sammlung der Verordnungen von 1815 Seite 67) erneuert.

24. Verordnung über die Führung der Civilstandsregister.

Es ist von anerkannter Wichtigkeit für die bürgerliche Gesellschaft, daß über die Geburten, die Ehen und die Todesfälle ihrer Mitglieder zuverlässige Angaben vorhanden sind. Auch ist es für die einzelnen Personen, deren Nachkommen und Verwandte zur Sicherung und Erlangung des rechtmäßigen Eigenthums und Vermeidung weitläufiger Rechtsstreitigkeiten selbst für eine entfernte Zukunft von großem Nutzen, sichere Beweismittel für die genannten drey wichtigen Ereignisse, welche für die eigenen, wie die Verhältnisse Anderer vom größten Einflusse sind, zur Hand zu haben.

Die bisherigen Einrichtungen, wodurch Begebenheiten, welche mit den genannten Ereignissen zwar in nächster Verbindung stehen, aber doch nicht als die nämlichen zu betrachten sind, für andere, nämlich kirchliche Zwecke verzeichnet wurden, sind schon lange für die Zwecke des Staats, wie auch für das Interesse der Privat-Personen als nicht genügend erkannt worden. Es wurden daher auch in unserm

 Staate,

Staate, ohngeachtet der Abneigung gegen die während der Zeit fremder Unterdrückung hier aufgedrungenen Einrichtungen, dennoch die zweckmäßig befundenen, von eigenen bürgerlichen Beamten über Geburten, Ehen und Todesfälle zu führenden Register vorläufig beybehalten, und über die endliche Anordnung derselben zwischen Rath und Bürgerschaft Berathungen gepflogen.

Es wurde dabey nicht allein auf den Hauptzweck und die Eigenthümlichkeiten unsers Staats Rücksicht genommen, sondern auch auf die Billigkeit, diejenigen Personen, welche, obwohl sie in der Führung der Register für kirchliche Zwecke ungestört bleiben, doch durch die neue Einrichtung benachtheiligt wurden, zu entschädigen.

Nachdem über alles dieses durch Rath- und Bürgerschluß nunmehr eine Vereinbarung Statt gefunden, bringt Ein Hochedler Hochweiser Rath folgende gesetzliche Anordnungen als bleibende Staatseinrichtung zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 22. und publicirt am 30. May 1816.

---

1. Von der Führung der Civilstandsregister überhaupt.

§. 1. Die Verzeichnisse der Geburten, Proclamationen, Verheyrathungen und Todesfälle, werden von den dazu besonders angestellten Civilstandsbeamten geführt.

In

In der Stadt wird dieses Geschäft von einem der Richter des Polizey- und Criminal-Gerichts, zu Vegesack von dem dort anzustellenden Beamten, auf dem Lande aber von den Predigern versehen werden.

§. 2. Die Civilstandsregister werden doppelt geführt. Am Ende des Jahres werden beyde Exemplare, nach sorgfältiger Vergleichung, durch den Civilstandsbeamten abgeschlossen, und im nächsten Monat Januar das eine Exemplar auf der Canzley des Obergerichts abgeliefert, das andere aber von dem Beamten aufbewahrt.

§. 3. Die Auszüge aus diesen Registern, oder die Geburts-, Proclamations-, Heyraths- und Todesscheine werden sowohl von dem Civilstandsbeamten als dem Secretair des Obergerichts ausgefertigt. Die Taxe dafür ist dieser Verordnung angehängt; der Ertrag wird in der Stadt und in Vegesack unter den öffentlichen Einnahmen berechnet, den Landpredigern als Civilstandsbeamten aber als Vergütung für ihre Bemühung überlassen.

§. 4. Jeder in die Civilstandsregister über eine Geburt, Proclamation, Verheyrathung, oder Todesfall aufgenommene Act muß das Datum der Aufnahme und die Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnung sowohl der Personen, welche der Act betrifft, als der Declaranten und Zeugen enthalten.

§. 5. Die Zeugen müssen das 18te Jahr zurückgelegt haben.

§. 6. Jeder Act wird durch die Declaranten und Zeugen unterschrieben; kann ein oder anderer nicht schreiben, so ist dieses zu erwähnen.

§. 7. Die Acten müssen hinter einander, ohne Zwischenraum aufgenommen und etwanige Randschriften oder andere Correcturen wie der Act selbst unterschrieben und bestätigt werden. Alle Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben. Abbreviaturen sind verboten.

2. Von den Geburts-Acten.

§. 8. Jede Geburt muß innerhalb drey Tagen, auf dem Lande aber innerhalb acht Tagen, dem Civilstandsbeamten angezeigt werden, bey einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern für die dazu verpflichtete Person.

§. 9. Die Anzeige geschieht durch den Vater des Kindes, oder wenn dieser nicht mehr am Leben, verhindert oder abwesend ist, durch den Geburtshelfer, die Hebamme, oder eine andere bey der Geburt gegenwärtig gewesene Person, oder, wenn eine solche nicht gegenwärtig gewesen, eine sonstige glaubwürdige Person.

§. 10. Bey unehelichen Kindern geschieht sie durch die letztern Personen, wenn sich nicht der Vater zu dem Kinde bekennt und es als solcher selbst anzeigt.

§. 11. Alle Geburtshelfer und Hebammen sind bey einer Geldstrafe von 5 Thalern verpflichtet, jeden Sonnabend dem Beamten des Civilstandes eine schriftliche Anzeige der Geburten, bey welchen sie Hülfe geleistet oder gegenwärtig gewesen sind, zu machen.

§. 12. Der Geburts-Act muß Tag, Stunde und Ort der Geburt, das Geschlecht des Kindes, die Vornamen, die es erhalten soll und die Vor- und Zunamen, Gewerbe und

Wohn-

Wohnort des Vaters und der Mutter, auch den Namen der Hebammen oder des Geburtshelfers, welche bey der Geburt gegenwärtig gewesen, enthalten.

Der Name des Vaters ist bey unehelichen Kindern nur dann zu erwähnen, wenn er sich als Vater zu dem Kinde bekennt und es als solcher selbst anzeigt.

§. 13. Die Prediger der Alt-, Neu- und Vorstadts-kirchen haben alle 4 Wochen Verzeichnisse der von ihnen getauften Kinder, nach einem ihnen zu gebenden Formular zu verfertigen, welche der Civilstandsbeamte abholen läßt.

§. 14. Wird ein neugebornes Kind gefunden, so muß davon dem Civilstandsbeamten sogleich die Anzeige gemacht und dasselbe mit den dabey befindlichen Kleidungsstücken und andern Sachen ihm wo möglich sogleich gebracht werden. Dieser verzeichnet im Geburtsregister das muthmaßliche Alter, das Geschlecht des Kindes und die Namen, die es erhalten soll und bemerkt den Ort, wo, und die Umstände, unter welchen es gefunden und an wen es zur Versorgung übergeben ist. Die Person, welche es gefunden hat, unterschreibt den Act.

§. 15. Sollte es sich zutragen, daß auf einem Bremischen Schiffe während der Reise ein Kind geboren würde, so muß der Capitain oder dessen Stellvertreter die Geburt mit dem §. 12 angegebenen Umständen auf die Volksrolle verzeichnen, und nach der Rückkehr des Schiffs auf die Weser sofort dem Civilstandsbeamten des Wohnorts der Mutter davon die Anzeige machen, welche in das Geburtsregister einzutragen ist.

3. Von den Proclamations- und Heyraths-Acten.

§. 16. Die zu verheyrathenden Paare müssen zwey Sonntage nach einander durch einen öffentlichen Anschlag am Rathhause und auf dem Lande an der Kirchthüre proclamirt werden. Dieser Anschlag enthält die Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort der Verlobten, und Vor- und Zunamen, Gewerbe und Wohnort der beyderseitigen Eltern, nebst der Erwähnung, ob es die erste oder zweyte Proclamation sey. Sie werden hinter einander in ein besonderes Register getragen. Die Namen der in der Stadt proclamirten Paare, werden wöchentlich in den wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht.

§. 17. Der zweyte Anschlag bleibt bis zum nächsten Mittwochen angeheftet, von wo an alsdann die Copulation geschehen kann.

§. 18. Wenn nicht binnen Jahresfrist nach der zweyten Proclamation die Copulation durch einen Prediger geschieht, so müssen beyde Proclamationen wiederholt werden.

§. 19. Dispensation vom zweyten Aufgebot kann, wenn besondere Gründe eintreten, von der Obrigkeit auf den Antrag des Civilstandsbeamten ertheilt werden.

§. 20. Die Einsagung gegen die Vollziehung einer proclamirten Heyrath geschieht durch eine doppelt auszufertigende Notariat-Urkunde, von welcher das eine Exemplar dem Civilstandsbeamten zugestellt, auf dem andern aber von ihm die geschehene Vorzeigung bescheinigt wird.

§. 21

§. 21. Die Einsage muß bey Strafe der Nullität binnen acht Tagen, von dem Tage angerechnet, wo solche dem Civilstandsbeamten zugestellt worden; den Verlobten, gegen welche die Einsage geschehen, insinuirt, und demnächst vor dem Obergerichte nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung prosequirt werden.

§. 22. Die geschehene Einsage sowohl als die Wiederaufhebung derselben, oder was sonst die Gerichte darüber erkennen, und dem Civilstandsbeamten, insinuiren lassen, muß im Proclamations-Register auf dem Rande des Acts bemerkt werden.

§. 23. Ehe nicht die Wiederaufhebung der Einsage geschehen ist, darf der Civilstandsbeamte die Erlaubniß zur Copulation nicht ertheilen.

§. 24. Die Proclamation muß an dem Wohnorte beyder Verlobten geschehen. Haben sie oder einer von ihnen noch kein Jahr an ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte gewohnt, so muß die Proclamation auch in dem letzten Wohnorte geschehen. Ueber die auswärts geschehene Proclamation müssen Bescheinigungen, daß kein Widerspruch eingelegt sey, beygebracht werden.

§. 25. An den nämlichen Sonntagen geschieht auf Vorzeigung der Bescheinigung des Civilstandsbeamten auch die Proclamation in der Pfarrkirche der Braut. Hält diese sich vermöge ihrer Confession nicht zu ihrer Pfarrkirche, so muß die Proclamation in der Kirche geschehen, zu welcher die Braut sich hält.

§. 26. Der Civilstandsbeamte muß sich die Geburtsscheine der beyden Verlobten vorlegen lassen. Die Geburts-

scheine

scheine sind hauptsächlich dazu nothwendig, damit die Namen der Verlobten richtig in dem Heyrathsacte verzeichnet werden; daher auf deren Beybringung hauptsächlich bey den Personen, welche des Schreibens unerfahren sind, gedrungen werden muß. Ist deren Beybringung unmöglich, oder vielen Schwierigkeiten unterworfen, so muß der Civilstandsbeamte durch schriftliche Beweise oder durch Zeugen von der richtigen Angabe sich möglichst vergewissern.

§. 27. Wenn die Aeltern der Verlobten, oder nach deren Tode die Großältern oder die Vormünder bey der Verheyrathung nicht gegenwärtig sind, so muß ihre Einwilligung durch ein gerichtliches Protocoll oder durch eine Notariats-Urkunde dargethan werden, diese ist in dem nach §. 30 aufzunehmenden Protocoll zu erwähnen.

§. 28. Der Mann kann erst nach sechs Monaten, die Frau erst nach zehn Monaten nach Auflösung der ersten Ehe in die zweyte Ehe treten, und muß die Auflösung der ersten Ehe bescheinigt werden. In beyden Fällen kann jedoch die Obrigkeit auf den Antrag des Civilstandsbeamten Dispensation ertheilen.

Die Wittwe, welche sich wieder verheyrathen will, muß vorab dem Civilstandsbeamten bescheinigen, daß sie mit ihren Kindern erster Ehe, wenn deren vorhanden sind, abgetheilt, oder mit ihrem Bräutigam und den ad hoc bestellten Vormündern eine obrigkeitlich bestätigte Einkindschaft errichtet habe, oder daß sie mit ihrem ersten Manne in keiner Gütergemeinschaft lebte.

§. 29. Die Verlobten müssen vor der durch den Prediger zu vollziehenden Copulation vor dem Civilstandsbeamten des

Wohn-

Wohnorts eines der beyden Verlobten persönlich erscheinen, und demselben in Gegenwart zweyer Zeugen, welche die Verlobten und deren Verhältnisse kennen müssen, erklären, daß sie sich durch die Ehe mit einander verbinden wollen.

§. 30. Der Civilstandsbeamte nimmt über diese Erklärung ein Protocoll auf; dieses muß enthalten:

Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe, Geburtsort und Wohnort der Verlobten.

Vor- und Zunamen, Gewerbe und Wohnort der beyderseitigen Aeltern.

Die Einwilligung der Aeltern, falls sie noch am Leben, oder der Vormünder, wenn solche vorhanden sind, entweder durch ihre mündliche Erklärung, oder die Erwähnung der Urkunde, durch welche sie ertheilt ist; leben die Aeltern nicht mehr, so muß die Erklärung der Verlobten darüber erwähnt werden.

Die Einwilligung der leiblichen Großältern, wenn sie noch leben und die Aeltern todt sind. Sind Aeltern und Großältern todt, so muß dies erwähnt werden. Der Civilstandsbeamte hat die Befugniß, sich die Versicherung, daß die Aeltern oder Großältern nicht mehr am Leben sind, den Umständen nach, eidlich geben zu lassen.

Wenn einer oder beyde Verlobte schon verheyrathet waren, die Erwähnung, wie und an welchem Tage die vorhergehende Ehe aufgelöset worden.

Die Erwähnung der geschehenen Proclamationen, sowohl der bürgerlichen als der kirchlichen.

Die

Die Erwähnung der Einsage, falls solche geschehen ist, und deren Aufhebung.

Die Erklärung der Verlobten, daß sie durch die Ehe verbunden seyn wollen.

Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort der beyden Zeugen.

Die Unterschriften der gegenwärtig gewesenen Personen, oder die Erwähnung, daß sie nicht schreiben können.

Der Civilstandsbeamte ertheilt hierauf schriftlich die Erlaubniß zur Copulation.

§. 31. Kein Prediger darf, bey Strafe der Suspension und im Wiederholungsfall der Absetzung, copuliren, wenn ihm nicht vorher dieser Erlaubnißschein des Civilstandsbeamten vorgelegt ist. Die Copulation muß an dem Wohnorte eines der beyden Verlobten geschehen. Jedoch bleibt es der Obrigkeit vorbehalten, hiervon in besondern Fällen zu dispensiren.

Sämmtliche Prediger sind verpflichtet, über die von ihnen vollzogenen Copulationen genaue Register zu führen.

§. 32. Die Ehe wird erst durch die Copulation durch den Prediger vollzogen, und erhält erst durch diese bürgerliche Gültigkeit und gesetzliche Kraft. Die Bescheinigung der geschehenen Copulation wird durch den Prediger, welcher sie verrichtet hat, unter den im §. 30 erwähnten Erlaubnißschein geschrieben, mit Bemerkung des Tages, der Stunde und des Orts, wo sie geschehen ist.

Die Herren Prediger haben alle 4 Wochen ein Verzeichniß der von ihnen vorgenommenen Copulationen zu machen, welches der Civilstandsbeamte abforden läßt.

4. Von

4. Von den Sterbe-Acten.

§. 33. Keine Leiche darf beerdigt werden, wenn nicht der Civilstandsbeamte einen Erlaubnißschein ertheilt hat, welcher unentgeldlich und auf ungestempeltem Papier ertheilt wird.

§. 34. Der Sterbe-Act wird auf die Erklärung zweyer Personen aufgenommen, welche soviel möglich nahe Verwandte, oder Nachbarn, oder Mitbewohner des Hauses seyn und den Todten gesehen haben müssen.

§. 35. Der Sterbe-Act muß enthalten:

Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort des Verstorbenen.

Vor- und Zunamen des andern Ehegatten, wenn der Verstorbene verheyrathet war.

Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort der die Anzeige machenden Personen.

Sodann, sofern es auszumitteln ist, die Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort der Aeltern des Verstorbenen und seinen Geburtsort.

§. 36. Ueber die Todesfälle in den Krankenhäusern, Hospitälern, Zuchthause, Gefängnissen und andern öffentlichen Anstalten und frommen Stiftungen müssen die Vorsteher und Verwalter derselben die Anzeige machen.

§. 37. Finden sich Spuren eines gewaltsamen Todes oder Zeichen, welche dergleichen vermuthen lassen, an den Verstorbenen, so muß davon sogleich die Anzeige an den Director des Unter-Polizey- und Criminal-Gerichts geschehen, und die Erlaubniß zur Beerdigung darf nicht eher gegeben

werden,

werden, bis dieser bescheiniget hat, daß die nöthige Untersuchung angestellt worden.

§. 38. Stirbt jemand auf einem Bremischen Schiffe während der Reise, so ist der Capitain oder Schiffer, bey einer Geldstrafe von 10 Rthlr., verpflichtet, den Act darüber, so wie es §. 35 vorgeschrieben, auf der Volksrolle zu verzeichnen, und solchen mit dem Steuermann oder einem andern Schiffs-Officier zu unterschreiben. Bey der Rückkehr des Schiffs auf die Weser muß er eine Abschrift des Acts dem Wasserschout zustellen, welcher sie dem Civilstandsbeamten, oder, wenn der Verstorbene ein Auswärtiger war, der Gerichtsbehörde seines Wohnorts zusendet.

Eine Abschrift muß in das laufende Sterberegister eingetragen werden.

Taxe der Ausfertigungen.

Für die Ausfertigung eines Geburts-, Proclamations-, Heyraths- oder Sterbe-Acts, oder vollständigen Auszuges aus den vorgenannten Registern .	18 gr.
Für die Bescheinigung der Aufnahme eines Geburts-, Proclamations- oder Heyraths-Acts, um dem Prediger vorgezeigt zu werden	3 —
Das erforderliche Stempelpapier wird besonders bezahlt.	
Für die Aufnahme und Eintragung der Acte in die Register wird nichts bezahlt.	

---

25. Polizey-Warnung gegen den Unfug der Jugend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß den immer mehr überhandnehmenden Ungezogenheiten der Jugend und dem Unfuge, den sie sich mit Lärmen, Steinewerfen und Schlägereyen so häufig zu Schulden kommen läßt, ohne Anwendung ernstlicher Strafen nicht gesteuert werden kann, so wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht, daß künftig dergleichen Ungezogenheiten und Unfug nicht nur wie bisher mit Arrest, sondern auch den Umständen nach, ohne Ansehen der Person, mit körperlicher Züchtigung bestraft werden soll. — Die Aeltern, Vormünder, Lehrer und Vorgesetzte werden hierdurch aufgefordert, ihre Kinder, Pflegbefohlenen, Schüler und Untergebenen von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen und ihnen ein ruhiges und anständiges Betragen anzuempfehlen, damit sie sich der angedroheten ernstlichen Bestrafung nicht aussetzen.

Bremen, den 3. Juny 1816.

Die Polizey-Direction.

26. Anzeige, die Reclamationen in Paris betreffend.

Diejenigen Privat-Personen, welche Reclamationen wegen Forderungen an die Französische Regierung angestellt haben, oder noch anstellen mögten, werden hierdurch benachrichtigt, daß statt Herrn Doctor und Senator Pavenstedt, welcher wegen seiner jetzigen Amtsgeschäfte behindert ist, Herr Doctor

Johann

Johann Georg Kießelbach, wohnhaft auf der Langenstraße No. 32, sich willig erklärt habe, denen Reclamanten bey Beförderung ihrer Angelegenheiten behülflich zu seyn.

Bremen, den 5ten Juny 1816.

---

27. Bekanntmachung wegen Aufhebung des bisherigen Personals bey den Feuerspritzen und Errichtung eines neuen Brandcorps.

Durch gemeinschaftlichen Rath- und Bürgerschluß ist beliebt worden, daß für die Löschanstalten ein besonderes Brandcorps errichtet werden solle, bey welchem alle Bürger und Einwohner, welche nicht gesetzlich vom Dienste der Bürgergarde frey sind, sobald sie von der dazu verordneten gemeinschaftlichen Deputation aufgefordert werden, verpflichtet sind, die Dienste wahrzunehmen, und erst nach ihrem zurückgelegten 55. Jahre ihres Alters, ihre Entlassung verlangen können, wenn sie vier Wochen zuvor ihren Vorgesetzten solches anzeigen, so wie diejenigen, welche freywillig sich in dies Corps aufnehmen lassen, ohngeachtet sie gesetzlich vom Dienste der Bürgergarde frey sind.

Die gedachte Deputation hat Einem Hochedlen Hochweisen Rath angezeigt, daß die Listen des Personals für dieses Corps verfertigt geworden und gewünscht, daß nun dasselbe seine Dienste antreten möge.

Der Senat verordnet demnach:

1) Die Officiere nebst Rott- und Brandmeister, welche bisher zu Seiner Zufriedenheit und zum Besten ihrer Mitbür-

bürger den Dienst bey den Feuerspritzen wahrgenommen, sind am 15. July dieses Jahres, Mittags 12 Uhr, ihrer bisherigen Verpflichtungen entlassen, wenn sie nicht in das neue Brandcorps aufgenommen sind, und nicht etwa ein alsdann entstandener, noch nicht gelöschter Brand, die Fortsetzung ihrer Dienste erforderlich machen sollte.

2) Die Rott- und Brandmeister haben die erhaltene, bey einem Brande zu gebrauchende Abzeichen, alsdann ihren Officieren zurück zu liefern, und diese solche, nebst ihren Brandschärpen und den Schlüsseln zu den Spritzenhäusern, an die Brand-Deputation.

3) Diese Deputation wird alle, welche bey dem neuen Brandcorps angestellt werden, vor dem 15. July dieses Jahrs auf das Rathhaus einladen lassen und sie mit ihren Verpflichtungen bekannt machen. Ein jeder ist verpflichtet, sich alsdann einzufinden.

Diejenigen, welche ausbleiben sollten, haben es sich selbst beyzumessen, daß, wenn sie nachmals wegen Dienstversäumnisse angeklagt werden sollten, die Entschuldigung, daß ihnen ihre Verpflichtungen nicht bekannt geworden, sie nicht von der Strafe befreyen kann.

4) Das neue Brandcorps tritt seine Dienste am 15. July dieses Jahrs um Mittag an, und befolgt in allen Stücken die ihm durch die Brand-Direction mitzutheilende gedruckte Vorschriften.

Ein Hochedler Hochweiser Rath hegt die zuversichtliche Hoffnung, ein jeder bey den Löschanstalten Anzustellender, werde sich beeifern, seine Verpflichtungen treu zu befol-

befolgen, und dadurch sich Seine Zufriedenheit und die Dankbarkeit seiner Mitbürger zu erwerben suchen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 28. Juny und publicirt den 1. July 1816.

---

28. Bekanntmachung wegen Sammlung von Beyträgen zur Reparatur des Punkendeichs.

Da das hohe im Anfange dieses Jahres durch heftige Stürme auf den Punkendeich geworfene Wasser diesen in einem vorzüglich hohen Grade beschädigt hat, derselbe daher mittelst einer gründlichen Ausbesserung sicher gestellt werden muß, manche der anwohnenden Deichpflichtigen aber theils durchaus unvermögend, theils nicht im Stande sind, um ohne fremde Unterstützung die erforderlichen Kosten zu bestreiten, so hat zu ihrer Beyhülfe der Hochweise Rath eine Sammlung angeordnet, deren Ertrag einzig jenem Zweck gewidmet ist.

Es soll diese Sammlung im Laufe dieser Woche bey sämmtlichen Bewohnern der Vorstadt durch die deshalb angegangene Officiere der fünf ehemaligen Vorstädtischen Compagnien so angestellt werden, daß der Name des Gebers und dessen Gabe in einem Buche verzeichnet, die ganze Einnahme aber abgeliefert wird.

Ein Hochweiser Rath erwartet um so zuversichtlicher eine möglichst reichliche Beyhülfe, da nicht nur eines Theils der angerichtete und zu bessernde Schaden mit den Kräften des größten Theils der Deichpflichtigen in gar keinem Ver-

hält-

hältnisse steht, andern Theils sämmtliche Bewohner der Vorstädte dabey ungemein betheiligt sind, daß der, im Fall eines Durchbruchs, ihren Besitzungen die größte Gefahr drohende Deich, möglichst vollkommen hergestellt und gesichert werde.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 3. und publicirt den 7. July 1816.

---

29. Bekanntmachung, die Revision des Theerlagers betreffend.

Unter dem 24. July wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1814, S. 132, No. 70, abgedruckte Bekanntmachung wiederhohlt.

---

30. Bekanntmachung, die im Königreiche Großbritannien erlassene Fremdenacte betreffend.

Auf eingegangenen Bericht des Hanseatischen Herrn Agenten und General-Consuls zu London, wird hierdurch folgendes aus der in Betreff der Fremden am 26. Juny dieses Jahres in Großbritannien erlassenen Acte hierselbst zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Daß die Schiffs-Capitains, bey zehn Pfund Sterling Strafe, gehalten seyn sollen, sogleich nach ihrer Ankunft in irgend einem Hafen oder Platze Englands bey dem

dortigen Aufseher der Fremden, oder wann ein solcher nicht da ist, bey dem Einnehmer, Controlleur oder andern Haupt-Beamten der Zölle ein schriftliches Verzeichniß seiner Passagiere mit deren Namen, Rang, Beschäftigung und Beschreibung einzureichen hat.

2) Daß sich dieses jedoch auf das Schiffsvolk nicht beziehe, sondern die Schiffs-Capitains von ihren Schiffsleuten schriftlich zu bescheinigen haben, daß sie auf ihrem Schiffe wirklich engagirt seyen.

3) Daß die Fremden gleich, nach ihrer Ankunft in irgend einem Hafen oder Ort von England, ihren Namen, Stand und Beschreibung, den Namen des Schiffes und des Schiffers, mit welchem sie angelangt und woher sie gekommen, bey einem der vorgedachten Beamten, bey Gefängnißstrafe, schriftlich declariren sollen, so wie sie bey ihrer Abreise zu einer gleichen Declaration gehalten sind, und haben die Domestiken überdem auch den Namen, Stand und Beschreibung ihrer Herrschaft, vorgedachtermaaßen anzugeben.

Bremen, den 14. August 1816.

Breuls, Secretair.

---

31. Verordnung, die Feyer des diesjährigen Dank-, Buß- und Bet-Tages betreffend.

Da Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt bey Gelegenheit der Abschaffung verschiedener Feyertage und der

der monatlichen Bet=Tage, sodann der dagegen angeordneten Einführung eines allgemeinen jährlichen, am Mittewochen vor dem Michaelis=Tage eintretenden Dank=, Buß= und Bet=Tages zugleich die Bestimmung der Feyer des letztern öffentlich bekannt gemacht hat, so wird das deshalb Anwendbare hierdurch anerinnert:

1) Es sollen am Sonntage vor dem jährlichen ordentlichen allgemeinen Dank=, Buß= und Bet=Tage von allen Canzeln der Alt= und Neustadt, der Vorstädte, auch des Stadtgebiets, die christlichen Zuhörer von ihren Religions=Lehrern daran erinnert und aufgefordert werden: diesen feyerlichen Tag würdig zu begehen.

2) Am Dienstag, somit Tages zuvor, wird Nachmittags von 4 bis 5 Uhr das Einläuten mit allen Glocken der Kirchen in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete geschehen.

3) Am allgemeinen Dank=, Buß= und Bet=Tage selbst wird in der Stadt und in den Vorstädten, nach dem gewöhnlichen Läuten, der Gottesdienst um 9 Uhr sich anheben, alsdann von 11 bis 12 Uhr geläutet, Nachmittags um 1 Uhr abermals geprediget und von 4 bis 5 Uhr mit allen Glocken nochmals geläutet, außerdem aber noch in der Petri Kirche eine Frühpredigt gehalten werden.

4) Auf dem Lande, wo nur einmal geprediget wird, hebt nach dem Einläuten der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen Predigtzeit an.

5) Den sämmtlichen Herren Predigern bleibt die Auswahl zweckmäßiger Texte und Gesänge lediglich überlassen.

 6) Ha=

6) Haben die hiesigen Bürger und Einwohner sich an dem mehrerwähnten Tage, nicht allein des Handels und aller schweren körperlichen Handarbeit, zumal, wenn sie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen vorgenommen werden soll, oder nicht ohne Geräusch geschehen kann, selbst zu enthalten, sondern auch keinem Fuhrmann, Schiffszimmermann, Küper, Packer, Mascopsträger, oder sonstigen Tagelöhnern, so wie die Handwerker keinem Gesellen oder Lehrling dergleichen Arbeit anzusinnen oder zu gestatten.

7) Wird den ganzen Tag in der Stadt und im Gebiet alle Musik und aller Tanz, weniger nicht das Unterrichtgeben in der Musik oder im Tanzen, und überhaupt alle geräuschvolle und lärmende Beschäftigung oder Lustbarkeit, auch aller Vertrieb mit Vieh, untersagt.

8) Ist an dem Tage bis 3 Uhr Nachmittags:
   a. Den Mitgliedern der Brauer-Societät, Wein-, Caffee-, Bier- und Branntewein-Schenkern und Krügern, auch Billard-Haltern, bey zehn Thaler Strafe verboten, Gäste aufzunehmen, und Zecher oder Spieler bey sich zu dulden; auch ferner bis zur nämlichen Zeit,
   b. bey Vermeidung einer dem Vergehen angemessenen Geldbuße untersagt, Gemüse, Obst, Fische oder andere Waaren zum Verkauf auszurufen, zum Feilbieten herumzutragen, oder am Markt zu verkaufen.

Endlich

9) so werden desends, um Jedem die Gelegenheit darzubieten, eine vorzügliche Pflicht des Christenthums, die näm-

nämlich, welche im Wohlthun gegen dürftige Brüder sich ausspricht, an diesem feyerlichen Tage ausüben zu können, in allen Kirchen der Alt-, Neu- und Vorstadt Becken ausgestellt, und der Ertrag der darin gesammelten milden Gaben zum Besten des so ungemein wohlthätigen hiesigen Armenhauses, einer Stiftung, welche so manche verarmte Betagte drückender Nahrungssorgen enthebt, verwendet werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 13. und bekannt gemacht am 22. September 1816.

---

32. Bekanntmachung, daß die neue Gerichtsordnung noch bis zum 1. October 1817 in Kraft bleiben solle.

Ein Hochweiser Rath bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß die durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. Julius 1814 angenommene und am 30. desselben Monats publicirte neue Gerichtsordnung, nebst den durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 30. August 1814 und 18. August 1815 beliebten Verbesserungen und Zusätzen, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, aufs neue bis zum 1. October 1817 verlängert worden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 27. und publicirt am 30. September 1816.

---

33. Er-

33. Erneuerung der Verordnung das Tragen der Laternen betreffend.

Unter dem 1. October wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1815, No. 59, S. 104, abgedruckte Verordnung wiederhohlt.

34. Erneuerte Verordnung wegen des Fracht-Fuhrwesens und der Güter-Besteder.

Da mehrere, bey näherer Untersuchung nicht ungegründet befundene, Beschwerden darüber geführt werden, daß die, des Fracht-Fuhrwesens halber bestehenden Anordnungen, namentlich auch die neueste, deshalb am 11. Juny 1814 erlassene Verordnung, nicht so, wie es sollte, befolgt, und diese mitunter irrig gedeutet wird; so verordnet Ein Hochweiser Rath hiermit:

1) Es wird die gedachte, am 11. Juny 1814 erlassene, Verordnung hierdurch ausdrücklich erneuert, und es sind alle, welche solche angeht, gehalten, solcher nachzuleben.

2) Da, vermöge des zweyten Artikels derselben, ausnahmsweise diejenigen Fuhrleute, welchen von Außen die hier zu ladenden Güter angewiesen sind, der Güter-Besteder nicht bedürfen, so ist dieses nur für den Fall zu verstehen, wenn Fuhrleute von Auswärtigen genaue und ausdrückliche Anweisungen auf Bremen bekommen, um hier-

hierselbst bestimmte Güter von bestimmten Personen zu laden, nicht aber für den Fall, auf welchen jener zweyte Artikel mißbräuchlich angewendet wird, wenn fremde Fuhrleute an den Orten, von wo aus sie nach Bremen fahren, eine allgemeine Anweisung oder Notiz erhalten, um hierselbst bey einem oder mehreren Handlungshäusern anzufragen, ob sie ihnen Güter zur Rückfracht geben können, indem sie solchenfalls, wie in der Regel Jeder, an einen der obrigkeitlich angestellten Güter-Besteder sich zu wenden haben.

3) Da fortwährend mehrere hiesige, dazu nicht qualificirte Personen, der mehr besagten Verordnung zuwider, höchst unbefugter Weise sich es beygehen lassen, um den Fuhrleuten Kaufmanns-Güter zum Verladen, auch die dazu gehörigen Passir-Zettel zu besorgen, und solchergestalt in das Geschäft der angestellten Güter-Besteder einzugreifen, so ist die Polizey-Behörde angewiesen, darauf zu achten, daß dergleichen nicht wieder eintrete. Dagegen aber ist

4) den Güter-Bestedern aufs Neue eingeschärft, den von ihnen abgestatteten Eid und die ihnen ertheilte Instruction gewissenhaft zu befolgen, besonders aber durch angestrengte Thätigkeit möglichst schnelle und billige Beförderung der Güter, Annahme von nur solchen Fuhrleuten, die ihnen als redliche und sichere Männer bekannt sind, genaue Unpartheylichkeit, auch Verschwiegenheit allen gerechten Wünschen der hiesigen Kaufmannschaft um so gewisser zu entsprechen, als in dessen Entstehung Ein Hochweiser Rath auf andere

Mittel

Mittel Bedacht nehmen wird, um eine bessere Ordnung herbey zu führen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 4. und publicirt am 7. October 1816.

---

35. Proclam wegen der diesjährigen Feyer des 18ten Octobers.

Zur würdigen Feyer des zu einem beständigen Festtag für die Bewohner unsers Freystaats bestimmten 18ten Octobers, sind für dieses Jahr folgende Anordnungen getroffen worden:

Es soll an diesem Tage, in der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr, mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden, um allgemein die Feyer zu verkündigen.

Um 9 Uhr sollen alle Kirchen der Stadt und auf dem Lande zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet werden, damit in feyerlichem Gottesdienste dem Schöpfer für die glorreich wieder errungene Freyheit Deutschlands von neuem gedankt werden möge. Es wird durch Ausstellung der Becken den Wohlhabenden Gelegenheit gegeben werden, den Armen und Waisen an diesem Tage besonders wohlzuthun, damit auch sie sich freuen, und der dankbaren Feyer ungetrübt sich anschließen mögen.

Nach

Nach beendigtem Gottesdienste werden um 11 Uhr unsere bewaffneten Wehrmänner, und unsere von dem vorigjährigen Feldzug zurückgekehrten Krieger feyerlich sich aufstellen, und indem sie in ihrer ehrenvollen Waffenrüstung sich öffentlich vereinigen, dadurch ihren Mitbürgern die Erinnerung gewähren, daß durch den vor drey Jahren an diesem Tage von den Deutschen Brüdern erkämpften glorreichen Sieg die Wehrfähigkeit der Deutschen allgemein geweckt, und so die Ehre des Deutschen Volks gerettet worden.

Um 12 Uhr wird das erhabene Lied: Nun danket alle Gott rc., von der Gallerie des Rathhauses von Blas-Instrumenten angestimmt werden.

Am Abend endlich sollen auf den dazu geeigneten Anhöhen in dem Gebiete Feuer angezündet werden, um allgemein in unsern Marken und für unsere Deutschen Nachbaren Zeichen der fröhlichen Feyer dieses Dankfestes zu geben.

Es ist Bedacht genommen worden das Vogelschießen, welches im vorigen Jahre für unsere Wehrmänner veranstaltet worden, in einer dazu günstigern Jahrszeit zu wiederhohlen, da die ungünstige Beschaffenheit des letzten Sommers jetzt solches hindert. Den Anstrengungen unserer Wehrmänner wird dieses Fest zur Anerkennung und zum Wetteifer für ihre Waffenübung auch ferner gewährt werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 9. und publicirt am 13. October 1816.



36. Polizey=Vorschriften für die Fremden während des Freymarkts.

Am 14. October wurden die in der Sammlung der Verordnungen von 1815, No. 66, S. 112, abgedruckten Polizey=Vorschriften wiederhohlt.

37. Erneuerung des Verbots durch andere als beeidigte Schlächter schlachten zu lassen.

Am 16. October wurde das in der Sammlung der Verordnungen von 1815, No. 68, S. 115, abgedruckte Verbot wiederhohlt.

38. Bekanntmachung, die Subscriptions=Sammlung für das Armen=Institut für das künftige Jahr betreffend.

Es haben sämmtliche Diaconen auf die an sie ergangene Aufforderung sich, was dankbar anerkannt wird, willig erklärt, dem beschwerlichen Geschäft, um nämlich die Einzeichnungen für die im nächsten Jahr erforderliche Unterhaltung des Armen=Instituts auch diesesmal zu übernehmen, sich zu widmen.

Der Senat benachrichtigt daher seine Mitbürger, daß von einem Jeden die Erklärung, wie viel er im nächsten

1817ten

1817ten Jahr wöchentlich zu jener Unterhaltung beytragen will, am

Dienstag den 12. November

aufgenommen werden wird.

Ein Hochweiser Rath legt besonders jetzt, nachdem die Wunden, welche Jahre langer Druck uns schlug, allmählich sich vernarben, allen hiesigen Bürgern und Einwohnern es ans Herz, den Nothstand dürftiger Brüder nach Vermögen mindern zu helfen, und durch möglichst reichliche Einzeichnungen dazu mitzuwirken, damit diese wohlthätige Anstalt ihrer ursprünglichen Einrichtung gemäß lediglich milden Beyträgen ihre Erhaltung verdanke.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 6. und publicirt am 10. November 1816.

---

39. Bekanntmachung, die den Holzreepern zukommende Gebühr betreffend.

Durch einen Beschluß des Senats vom 25. v. M., ist den hiesigen beeidigten Holzreepern, Johann Andreas Bungemann und Johann Conrad Brüggemann, bis auf weitere Verfügung, die von denselben bisher erhobene Gebühr für das Reepen, nämlich acht Grote vom Reep oder Faden für Beyde, zwar zugebilligt; dagegen aber denselben durchaus untersagt worden, sich von jedem Reep oder Faden, außer jener Gebühr, ein Stück Holz anzumaaßen, wie bisher geschehen ist;

ist; welches hierdurch in Gemäßheit des erhaltenen Auftrages zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bremen, den 14. November 1816.

Von Polizey wegen.

---

40. Verfügung, die ausgewiesenen und hierher zurückkehrenden Landstreicher und Vagabonden betreffend.

Auf den von der Polizey-Direction erstatteten Bericht:

Daß nicht selten Vagabonden und Landstreicher, welche aus der Stadt und deren Gebiet verwiesen worden, sich wiederhohlt hier betreten lassen,

verordnet der Senat der freyen Hansestadt Bremen:

1) Die Polizey-Direction wird beauftragt und ermächtigt, die hier zum Erstenmal betroffenen Landstreicher und Vagabonden an die nächste Behörde über die Gränze bringen zu lassen, mit der Androhung: daß, falls sie sich wieder innerhalb des hiesigen Gebiets betreffen lassen, sie den Umständen nach körperlich gezüchtigt werden sollen; solche aber, die dem ohnerachtet hierher zurückkehren sollten, dem Unter-Criminal- und Polizey-Gericht zur Bestrafung zu übergeben.

2) Das Unter-Criminal- und Polizey-Gericht wird ermächtigt, die von der Polizey-Direction in solchen Fällen angedrohete Strafe in Vollzug zu setzen, auch den zum Zweytenmale auszuweisenden Vagabonden und Landstreichern

chern für den Fall, daß sie ferner hier betreten werden sollten, die sie treffende unvermeidliche Zuchthausstrafe anzuzeigen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 13. und publicirt den 22. November 1816.

---

41. Warnung wider den Handel mit Gold- und Silberarbeiten, auf welche das Goldschmiede-Amt privilegirt ist.

Da, nach einer beschwerenden Anzeige des hiesigen Goldschmiede-Amts, von verschiedenen nicht zu gedachtem Amte gehörigen Personen, den Gerechtsamen desselben zuwider, ein Handel mit solchen Gold- und Silberarbeiten getrieben wird, auf deren Verfertigung und Verkauf das hiesige Goldschmiede-Amt privilegirt ist; so erläßt Ein Hochedler Hochweiser Rath hierdurch die ernstliche Warnung:

Daß Niemand, der nicht Mitglied des hiesigen Goldschmiede-Amts ist, außer dem Freymarkte, Goldarbeiten von über 18 Karat Gehalt, imgleichen Silberarbeiten aus zwölflöthigem Silber oder von noch höherem Gehalte hierselbst zu verkaufen, sich anmaaße, widrigenfalls er zu erwarten habe, von der Morgensprache des gedachten Amts, den bestehenden Rechten nach, zur Bestrafung gezogen zu werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 18. und publicirt den 23. December 1816.

---

42. Bekanntmachung wegen der Strafen bey Entwendungen und Veruntreuungen auf der Schlachte lagernder oder entladener Gegenstände.

Da die Erfahrung zeigt, daß die gewöhnlichen Strafen zur Vermeidung der häufigen Entwendungen und Veruntreuungen an Kaufmanns-Waaren, Feuerung und Lebensmitteln auf der Schlachte nicht genügen, daher eine Verschärfung derselben nothwendig wird; so verordnet der Senat hierdurch das Folgende:

> Diejenigen, welche sich Entwendungen oder Veruntreuungen an auf der Schlachte lagernden oder dort ausgeladen werdenden Waaren, Feuerung oder Lebensmitteln zu Schulden kommen lassen, können auf vorgängiges Erkenntniß des respect. Ober- oder Unter-Criminal-Gerichts dem Befunde nach, im ersten Betretungsfalle zum Herumführen auf der Schlachte, unter Bekanntmachung ihres Vergehens, im Wiederhohlungsfalle aber zur öffentlichen Ausstellung an einem auf der Schlachte zu errichtenden Strafpfahle verurtheilt werden, und bleibt die sonstige angemessene Bestrafung außerdem vorbehalten.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 16. und publicirt den 23. December 1816.

---

43. Ver-

43. Verordnung wegen der Consumtions-Abgabe.

Es hat Ein Hochweiser Rath mit der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convent vom 29. November d. J. in Betreff der bestehenden Consumtions-Abgabe sich vereinbaret, daß dieselbe vom 1. Januar 1817 an, nach der dieser Verordnung angehängten, überdem auch noch besonders abgedruckten Consumtions-Rolle erhoben werden solle. Da es jedoch hierbey nothwendig befunden, daß aus den verschiedenen dieserhalb ergangenen Verordnungen, das noch jetzt Anwendbare der gegenwärtig bestehenden Erhebungsweise angepaßt, und zur allgemeinen Nachachtung bekannt, auch zur Verhütung der leider von manchen Seiten überhandnehmenden Beeinträchtigungen das Nöthige verfügt werde: so verordnet Ein Hochweiser Rath dieserwegen das Nachfolgende:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen, mit dem 1. Januar 1817 in Kraft tretenden Verordnung und der derselben angehängten Rolle zu erhebende Consumtions-Abgabe wird von allen, dieser Abgabe unterworfenen, Gegenständen erlegt.

§. 2. Der Bezirk umfaßt die Alt- und Neustadt, so wie die Vorstädte, und sind die Gränzen durch Pfähle mit einer sich darauf beziehenden Aufschrift bezeichnet. Diese Gränzpfähle befinden sich 1) bey den sogenannten drey Pfählen vor Hastedt, 2) außerhalb der Schleifmühle an der Heerstraße nach Schwachhausen, 3) in der Hemptstraße,

4) am

4) am Waller=Baume, 5) am Baume beym Anfange des Gröpelinger Deichs, 6) am Hohenthore, 7) am Buntenthore und 8) am Werderthore.

§. 3. Die bestehenden Einrichtungen in Betreff der Erlegung der Consumtions=Abgabe an der Consumtions=Kammer, so wie an den Eingangsposten und den daselbst befindlichen Erhebungs=Comptoiren, werden vor der Hand unverändert beybehalten.

§. 4. Hiernach wird denn die Abgabe für alle und jede, in Gemäßheit der Consumtions=Rolle dieser Abgabe unterworfenen, Gegenstände, blos mit Ausnahme des Mahlgeldes und der Getränke, gleich beym Eintritt am Eingangs=Comptoir bezahlt.

Vom Einführen der, der Consumtions=Abgabe unterworfenen Gegenstände in die Stadt und die Vorstädte.

§. 5. Diese Comptoire für die Angabe und Einnahme befinden sich 1) am Steinthore, 2) an der Schleifmühle, 3) an der Hemptstraße in der Doventhors=Vorstadt, 4) am Gröpelinger=Baume, 5) an der Wichelnburg, 6) an der Holzpforte, 7) am Buntenthore, 8) am Hohenthore, 9) am Werderthore in Verbindung mit dem an der Holzpforte.

§. 6. Es sind dieselben Morgens eine Viertelstunde vor Oeffnung der Thore und Barrieren, und Abends bis zum Eintritt der Sperre geöffnet. Außer dieser Zeit, somit nach dem gewöhnlichen Thorschluß und während der Sperre, ist

ist das Einbringen derjenigen Gegenstände, welche der Consumtion unterworfen sind, verboten, und wird der Defraudation gleich geachtet.

§. 7. Die in der Consumtions-Rolle befaßten Gegenstände, deren Einführung zu Lande geschieht, dürfen in der oben bestimmten Zeit nur auf folgenden Wegen eingeführt werden:

In die Vorstadt durch das Steinthor, die Schleifmühle, die Hemptstraße, den Waller- und Gröpelinger-Baum.

In die Altstadt durch sämmtliche Thore.

In die Neustadt durch das Bunte-, Hohe- und Werderthor.

Was zu Wasser ankommt, ist, wenn es von oben die Weser herunter kommt, direct an den Werderposten, kommt es aber von unten die Weser herauf, geradezu an die Wichelnburg zu bringen, und darf nicht eher ausgeladen werden bis es hier gehörig angegeben und das Erforderliche berichtigt ist.

§. 8. Jede Einführung auf andern Wegen und Zugängen, als den im §. 7 namhaft gemachten, ist verboten und der Defraudation gleich geachtet.

§. 9. Wenn gleich die Consumtions-Einnehmer und Bedienſteten angewiesen sind, die Schiffer, Träger, Fuhrleute und andere Personen, von denen sie bemerken oder vermuthen, daß sie der Consumtions-Abgabe unterworfene Gegenstände bey sich führen, dieserhalb zu befragen und zur Angabe aufzufordern, so sind demungeachtet alle und jede, welche dergleichen Sachen einbringen, auch wenn sie nicht speciell befragt seyn sollten, zur genauen Angabe verpflichtet, und

die Frachtbriefe oder andere, über die einzuführenden Gegenstände Auskunft gebende Papiere vorzuzeigen schuldig. Auch sind die Einnehmer, wenn sie es nöthig finden, weitere Untersuchungen anzustellen befugt.

§. 10. Ein jeder, der beym Eingange die Abgabe erlegt und darüber eine Quittung erhalten hat, hat diese wohl zu bewahren, damit er sich dadurch jederzeit legitimiren könne, auch hat er dieselbe da, wo zwey Consumtions-Posten nacheinander folgen, wie dieses beym Steinthor, der Schleifmühle, der Hemptstraße und dem Gröpelinger-Baum mit den damit correspondirenden altstädtischen Thoren der Fall ist, an den Thoren selbst vorzuzeigen und darauf bemerken zu lassen, daß sie hier vorgezeigt sey.

§. 11. Das Einbringen von frischem Fleisch von Ochsen, Kühen, Rindern, Schweinen, Kälbern, Schaafen, Hammeln und Lämmern bleibt, nach der Verordnung vom 11. October 1743 und dem bis jetzt bestandenen Tarif, nach wie vor verboten.

§. 12. In der Regel werden alle Defraudationen der Consumtions-Abgabe mit Confiscation derjenigen Gegenstände bestraft, welche man derselben entziehen zu wollen betroffen worden ist; doch bleibt dem Unter-Criminal- und Polizey-Gerichte, als welches überhaupt in streitigen Fällen zu entscheiden hat, in Fällen, wo die Confiscation nicht anwendbar ist, bey wiederhohlten Uebertretungen, oder bey sonst erschwerenden Umständen, namentlich wenn ein hiesiger Bürger sich dergleichen schuldig macht und so seinen Bürgereid verletzt, anderweite und respect. geschärfte Bestrafung vorbehalten.

Vom

Vom Mahlgelde und den damit verwandten Gegenständen.

§. 13. Die Consumtions-Zettel über das zur Mühle zu schickende Korn und Getraide aller Art, so wie das Malz, sind an der Consumtions-Kammer, welche täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, offen ist, abzufordern und dafür der Betrag hier zu entrichten.

§. 14. Ein jeder, welcher Korn oder Malz zur Mühle sendet, er sey Branntweinbrenner, Brauer oder sonstiger Bürger, hat nach Vorschrift der Verordnung vom 28. December 1707, das Mahlgeld auf seinen eigenen Namen zu entrichten, und solchergestalt die Consumtions-Quittung zu lösen. Es ist schlechterdings und bey angemessener Strafe verboten, auf einen fremden Namen etwas mahlen zu lassen, oder dazu seinen Namen herzugeben.

§. 15. Diese Quittung ist, wenn das Getraide oder Malz, worauf dieselbe lautet, zur Mühle geschickt wird, sogleich mitzusenden und dem Müller einzuhändigen.

§. 16. Kein Müller darf, in Gemäßheit der kundigen Rolle und sonstiger bekannter Vorschriften, bey 25 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall, irgend Getraide oder Malz zum Mahlen annehmen, bevor ihm nicht auf die gleiche Quantität die Consumtions-Quittung eingeliefert worden. Jede auf dem Consumtions-Zettel bemerkte Quantität muß auf einmal, und nicht in kleineren Partheyen zu mehrerenmalen, auf die Mühle gebracht werden.

§. 17. Den Wind- und Wassermüllern bleibt es, in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Februar 1702, bey glei-

cher Strafe verboten, nach dem Eintritt der Sperre bis zur Oeffnung der Thore, Getraide oder Malz zum Mahlen anzunehmen, oder dergleichen von den Mühlen verabfolgen zu lassen.

§. 18. Jeder Müller hat ein Buch zu führen, worin er in Hinsicht des von den Brauern, Weiß- und Grobbäckern, Branntweinbrennern und Mehlhöckern ihm zum Mahlen eingesandten Getraides oder Malzes genau zu notiren hat:

a) das Datum des Empfangs des Korns oder Malzes,
b) das Quantum desselben,
c) den Namen des Einsenders,
d) den Namen des Fuhrmanns,
e) die Zeit der Wiederablieferung.

Dieses Buch, welches einem jeden Müller von Seiten der Consumtions-Kammer eingehändigt werden wird, hat ein jeder von ihnen wöchentlich am Sonnabend Nachmittag von 2 bis 4 Uhr, nebst den die Woche über bey ihm abgegebenen Consumtions-Quittungen, an die Consumtions-Kammer wiederum abzuliefern.

§. 19. Dieselben dürfen auch, nach Vorschrift des Conclusi vom 22. October 1647, kein Mengkorn zum Viehfutter mahlen, wenn sich nicht Bohnen darunter gemischt befinden.

§. 20. In Hinsicht der den Eingesessenen des Niederviehlandes, so wie denen zu Gröpelingen und Walle durch die Conclusa vom 8. Januar, 25. April und 27. August 1794 gegebenen Erlaubniß, das zu ihrem eigenen Gebrauche benöthigte Korn consumtionsfrey in der Stadt mahlen zu

lassen,

lassen, verbleibt es zur Vermeidung aller Defraudation bey der neuerlich getroffenen Einrichtung. Es hat nämlich derjenige, welcher Korn zur Mühle bringen will, dasselbe bey dem Consumtions-Posten, den er beym Einkommen passirt, seiner Menge und Beschaffenheit nach anzugeben, da ihm denn ein Freyzettel gegeben wird, den er dem Müller einhändigt und beym Ausbringen des Mehls am Consumtions-Posten wieder abliefert.

§. 21. Jeder Müller ist für seine Knechte in alle Wege persönlich verantwortlich, und für deren etwaige Contraventionen einzustehen schuldig. Auch sollen die Müller sowohl als deren Knechte auf die genaue Befolgung der gegenwärtigen Verordnung, insoweit dieselbe sie angeht, beeidigt werden, und hat ein jeder Müller, wenn er einen neuen Knecht bekommt, denselben innerhalb drey Tagen zur Beeidigung auf der Consumtions-Kammer zu sistiren.

§. 22. Die Brauer können zur Zeit nicht mehr als zu einem Brau im voraus einen Consumtions-Zettel, auch nicht anders als zu einem oder zu einem halben Brau, nicht zu einzelnen Scheffeln, bekommen. Die Consumtions-Quittung muß jedesmal bey Hinsendung des Malzes zum Mahlen zu der begleichenden Quantität an den Müller abgeliefert werden.

§. 23. Auch hat ein jeder derselben so wie die Grob- und Weißbäcker ein besonderes Buch zu führen, worin er zu notiren hat:

a) den Tag des Hinsendens zur Mühle,

b) den Tag des Rückempfangs,

c) den Namen des Müllers,

d) den

d) den Namen des Fuhrmanns,

e) das Quantum des hingesandten Getraides oder Malzes.

Dieses Buch ist von ihnen jeden Sonnabend Nachmittag an die Consumtions-Kammer einzuliefern.

§. 24. Alle und jede Branntweinbrenner, so wie diejenigen, welche etwa aus Zuckerwasser, Zuckerabfall oder dergleichen, Rum oder Branntewein distilliren, sind in Gemäßheit der Verordnung vom 28. December 1707, schuldig, ihre Namen innerhalb vierzehn Tagen an der Consumtions-Kammer notiren zu lassen.

§. 25. Die Branntweinbrenner können zur Zeit nicht mehr als über eine Last Rocken einen Consumtions-Zettel bekommen, welcher bey Hinsendung des Getraides zu der begleichenden Quantität den Müllern abzuliefern ist. Auch haben die Branntweinbrenner ähnliche Bücher zu führen und einzuliefern, wie dieses bey den Brauern, den Weiß- und Grobbäckern verordnet worden.

§. 26. Den Branntweinbrennern und Mehlhöckern bleibt es, in Gemäßheit der Verordnung vom 22. December 1730, verboten, Grützmühlen in ihren Häusern zu halten; auch ist es den Branntweinbrennern, in Gemäßheit der Verordnung vom 23. December 1765, bey 25 Rthlr. Strafe untersagt, von Mehlhöckern das Mehl zu kaufen.

§. 27. Diejenigen, welche gegenwärtig mit Obrigkeitlicher Erlaubniß Branntweinbrennereyen im Gebiete besitzen, sind schuldig, vierteljährig mittelst einer eidlichen Declaration der Consumtions-Kammer aufzugeben, was sie an Branntewein an Einwohner und Eingesessene des Gebiets verkauft, oder sonst abgesetzt haben, und davon zugleich

gleich die Abgabe, der Consumtions-Rolle gemäß, zu entrichten verpflichtet.

Von dem Vieh, welches für den Landbau oder sonst in dem Bezirk der Consumtion gehalten wird.

§. 28. Es bleibt in alle Wege bey der jetzt bestehenden, bereits durch die Verordnung vom 13. November 1813 bekannt gemachten, Einrichtung, wornach die Ochsen, Kühe, Schweine, Kälber, Schaafe, Hammel und Lämmer, welche innerhalb des Bezirks der Consumtions-Abgabe gehalten werden, an der Consumtions-Kammer angegeben und hier in die Register eingetragen werden müssen, worüber denn den Eigenthümern ein Schein ertheilt wird, der bey etwaigen Nachsuchungen den Consumtions-Bediensteten vorzuzeigen ist.

§. 29. Jede Verminderung oder Vermehrung, welche sich aus irgend einer Ursache mit der Anzahl des Viehes ereignet, ist von dem Eigenthümer sofort an der Consumtions-Kammer anzuzeigen, und, wenn die Anzeige richtig befunden, auf dem Scheine zu notiren. Auch sind die Scheine, wenn deren Besitzer mit dem Vieh einen Consumtions-Posten passiren, hier vorzuzeigen, damit der Ein- oder Ausgang darauf bemerkt werde.

§. 30. Es bleibt in jeder Hinsicht bey der Verordnung vom 6. October 1748, welche noch im vorigen und in diesem Jahre erneuert worden, nach welcher kein hiesiger Bürger und Einwohner, es sey in oder außer dem Freymarkt, Ochsen,

Kühe,

Kühe, Rinder, Kälber, Schaafe oder Schweine durch andere Schlächter, als solche, welche wirklich an der Consumtions-Kammer in Eid genommen worden, schlachten lassen darf, so wie denn auch einem jeden nicht Beeidigten das Schlachten bey 10 Rthlr. Strafe für jedes Stück Vieh untersagt ist.

§. 31. Dieser Eid enthält insbesondere die Verpflichtung, kein der Consumtion unterworfenes Vieh zu schlachten, bevor nicht die Quittung über die bezahlte Abgabe dabey dem Schlächter eingehändigt worden, welche Quittungen jeden Sonnabend von den Schlächtern an die Consumtions-Kammer abzuliefern sind.

§. 32. So wie auch den sämmtlichen Mitgliedern des Knochenhauer-Amtes und den Freyschlächtern die Verpflichtung obliegt, kein der Consumtion unterworfenes Stück Vieh zu schlachten, wenn sie nicht die Abgabe davon bezahlt und die Quittung gelöset haben, so werden zugleich Alt- und Jung-Meister des Knochenhauer-Amtes und die Aeltesten der Freyschlächter hierdurch angewiesen, jeden Sonnabend Nachmittag die Quittungen über das die Woche über resp. von den Mitgliedern des Amtes und den Freyschlächtern geschlachtete Vieh an die Consumtions-Kammer einzuliefern.

§. 33. Endlich sind auch sämmtliche hiesige Schweinschlächter gehalten, in Gemäßheit der Verordnung vom 22. December 1730, innerhalb vierzehn Tagen ihre Namen an der Consumtions-Kammer anzugeben, und jeden Sonnabend Nachmittag die Consumtions-Quittungen über die von ihnen die Woche über geschlachteten Schweine daselbst abzuliefern.

Von

Von der Durchfuhr und den deshalb zu ertheilenden Durchfuhrscheinen.

§. 34. Wenn jemand Gegenstände einführt, welche an sich, nach Inhalt der Consumtions-Rolle, der Abgabe unterworfen sind, die aber hier nicht verbraucht, sondern, sey es nun direct, oder nach einiger Zeit, wieder ausgeführt werden sollen, so kann er dieselben gleich beym Einführen zur Durchfuhr declariren und darauf einen Durchführschein nehmen.

§. 35. In diesem Falle ist zwar der begleichende Betrag der Consumtions-Abgabe beym Eingangs-Comptoir baar zu deponiren, oder den Umständen nach dafür sonstige Sicherheit zu bestellen; wenn aber durch das von dem Consumtions-Comptoir, wo die Waare wieder ausgeführt worden, auf dem Durchfuhrschein verfügte Zeugniß die Ausfuhr bezeugt worden, so wird auf Vorzeigung dieses Zeugnisses das Deponirte wieder zurückgezahlt. Wird die Waare, worauf der Durchfuhrschein genommen ist, nicht auf einmal, sondern nach und nach theilweise, ausgeführt, so hat der Eigenthümer dafür Sorge zu tragen, daß bey der jedesmaligen Ausfuhr das Ausgeführte auf dem Durchfuhrscheine sofort abgeschrieben werde.

§. 36. Wenn jemand auf eine Waare einen Durchfuhrschein nimmt, so muß er sofort dabey angeben, auf wie lange er solchen wünscht, indem auf unbestimmte Zeit keine gegeben werden, und hat er, wenn etwa die Waare vor Ablauf des Zeitraums, worauf der Durchfuhrschein lautet, nicht ausgeführt seyn sollte, dessen Prolongation nachzusuchen. Auf länger als sechs Monate wird kein Durchfuhrschein gegeben.

§. 37.

§. 37. Die Durchfuhrscheine können nicht, gleichsam als Scheine auf den Inhaber lautend, mit der Waare an Andere überlassen werden, sondern es muß zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten die Waare auf den Namen dessen, auf den sie eingeführt und der Durchfuhrschein genommen ist, auch wieder ausgeführt werden.

§. 38. Wird die Waare, worauf der Durchfuhrschein genommen ist, innerhalb des Zeitraums, worauf jener Schein lautet, nicht ausgeführt, und dieses auf die im §. 35 angegebene Weise bescheinigt, so ist es anzusehen, als sey die Waare hier consumirt, und das deponirte Quantum der Abgabe oder die dafür sonst gemachte Caution ist verfallen.

§. 39. Zur Vermeidung alles Mißverständnisses wird hier nur noch bemerkt, daß es nach der bestehenden Rechnungsführung schlechterdings nicht angeht, die Abgabe von Waaren, welche wieder ausgeführt worden, zurückzugeben, wenn sie nicht vorab gleich beym Einkommen zur Durchfuhr declarirt sind.

Vom Wein, Brannteweín, Rum, Arrak, Spriet und fremden Bier.

§. 40. In Hinsicht des von außen eingeführten Weins, Brannteweins, Spriets, Rums, Arraks, Biers, Essigs und Kornbrannteweins verbleibt es bey der bisherigen Einrichtung, nach welcher jene der Abgabe unterworfene Getränke zwar beym Einkommen gehörig anzugeben sind, jedoch von den mit der Handlungsfreyheit versehenen hiesigen Bürgern eingeführt und aufs Lager genommen werden können, ohne daß die Abgabe sofort davon bezahlt zu werden braucht. Indeß treten dabey die nachfolgenden Bestimmungen ein.

§. 41.

§. 41. Die mit den, im vorhergehenden §. namhaft gemachten Artikeln handelnden Personen, sind bey 25 Rthlr. Strafe verpflichtet, in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats, in einem von der Consumtions=Kammer durch sie abzufordernden und von ihnen ausgefüllt an dieselbe wieder zurückzustellenden Schein, genau und auf ihren Bürgereid anzugeben, was sie in dem letztverflossenen Monat an Getränken selbst und mit den Ihrigen consumirt, oder zum Consumo hier oder im Gebiete verkauft, oder an Andere überlassen haben, und sind sie schuldig, davon die Abgabe zugleich zu entrichten.

§. 42. Außerdem haben dieselben nach Vorschrift bekannter Verordnungen am Schluß des Jahres eine bis zum 31. December gehende und gerade mit diesem Tage abgeschlossene Rechnung aufzunehmen, welche eine Aufgabe enthalten muß: 1) des saldirten Bestandes des vorigjährigen Lagers; 2) des Empfangs der verschiedenen Getränke, mit der Anzeige woher, von wem, und mit welchem Schiffer oder Fuhrmann sie dieselben erhalten; 3) der Ablieferung in der Stadt und im Gebiete, und an wen? 4) der Versendung nach außen; 5) des Lagerbestandes nach Abzug der Leccage.

§. 43. Diese General=Rechnung muß bey 50 Rthlr. Strafe jedesmal vor dem 15. Januar an die Consumtions=Kammer abgeliefert werden.

§. 44. Bey jeder hierselbst, zum Verbrauche in der Stadt, den Vorstädten oder dem Gebiete, es sey öffentlich oder unter der Hand, verkauften Quantität Wein, Branntewein oder anderer der Consumtion unterworfenen Getränke

tränke liegt dem Verkäufer die Verpflichtung ob, die Abgabe zu berichtigen und dem Käufer im Preise zu berechnen.

§. 45. Uebrigens bleiben die hiesigen Mäckler, in Gemäßheit des §. 5 der Verordnung vom 5. Januar 1801, verpflichtet, von den in Comparicen verkauften, der Consumtions-Abgabe unterworfenen, Getränken, des Tages nach dem Verkaufe den oder die Käufer derselben der Consumtions-Kammer anzuzeigen.

§. 46. Wer von seinem Privat-Lager, wovon die Consumtion bereits entrichtet ist, etwas zu versenden wünscht, kann nur auf eine deßfalsige schriftliche Erklärung, daß die Consumtion davon bezahlt sey, an der Accise-Kammer einen freyen Passier-Zettel erhalten.

§. 47. Wer die Gerechtigkeit des Weinkranzes nicht besitzt, darf in Gemäßheit der Verordnungen vom 20. December 1635, 16. October 1673, 21. December 1712 und 8. Januar 1814, bey einer Strafe von 25 Rthlr., keine der Consumtion unterworfene Getränke, als Wein, Branntewein, Rum oder Arrak, bey geringeren Quantitäten als einem Oxhoft verkaufen oder versenden, indem ihm auch ohnedies keine Accise darauf gegeben wird.

§. 48. Diese Weinkranz-Gerechtigkeit ist wie bisher auf die Person dessen oder derer, die solche besitzen, beschränkt, und geht auf Erben oder Nachkommen nicht über.

§. 49. Wer diese Gerechtigkeit, wofür nach dem Eingangs erwähnten Rath- und Bürgerschluß von jetzt an 150 Rthlr. zu erlegen, erwerben will, hat sich deshalb an die Consumtions-Kammer zu wenden; wobey übrigens die früher-

hin

hin wohl üblich gewesenen Unterabtheilungen in sogenannte halbe und viertel Kränze gänzlich abgestellt sind.

§. 50. Wer diese Gerechtigkeit besitzt oder erhandelt, hat dieses, in Gemäßheit der Verordnungen vom 20. December 1635, 28. Januar 1643, 13. Februar 1666, 16. October 1673 und 21. December 1712, durch eine vorn an seinem Hause befindliche Traube oder eine passende Inschrift bemerklich zu machen, welche indeß, wenn der Besitzer des Hauses sich ändern und jene Gerechtigkeit nicht mehr besitzen sollte, sofort wegzunehmen ist.

§. 51. Endlich wird in Gemäßheit der Verordnungen vom 8. Julii 1767, 5. Januar 1801 und 13. November 1813, so wie des Conclusi vom 5. September 1788, zur Vermeidung alles Mißverständnisses erinnert, daß von dem in dem Gebiete zu consumirenden Wein, Branntewein, Rum oder Arrak und fremden Bier, die Consumtions-Abgabe, gleichwie in der Stadt zu entrichten ist.

§. 52. Es wird daher in Gemäßheit der erwähnten Verordnungen den Weinschenkern und Wirthen im Gebiete alles Ernstes bedeutet, keine dergleichen Getränke zu verzapfen, es sey denn, daß sie selbige, insofern es unter einem Oxhoft, von hiesigen Weinhändlern, welche mit dem Weinkranze versehen sind, genommen haben, und dafür durch diese Weinhändler oder sonst die Consumtion berichtigt worden. Wie denn auch, nach §. IX. jener Verordnung vom 5. Januar 1801, von diesen, wie von allen, mit obbenannten Getränken handelnden, Weinhändlern und Bürgern erwartet und ihnen aufgegeben wird, davon an Eingesessene des Gebiets nichts zu verkaufen, ohne dafür die Consumtions-Abgabe zu berechnen;

daher denn, wenn sie den Käufer nicht von Person kennen, sie sich vorab bey demselben zu erkundigen haben, ob er ein Einwohner des hiesigen Gebiets oder ein Fremder sey.

§. 53. Uebrigens wird jeder hiesige Bürger und Einwohner alles Ernstes erinnert, keinerley der Consumtion unterworfene Getränke aus der Stadt in das Gebiet, es sey zum eigenen Gebrauch oder zur Ueberlassung an Andere, zu bringen oder bringen zu lassen, falls nicht die Abgabe davon entrichtet worden.

§. 54. Diejenigen, welche etwa aus Zuckerwasser, Honig, Zuckerabfall oder ähnlichen Dingen Rum oder Brannteweín fabriciren, haben ihre Namen an der Consumtions-Kammer verzeichnen zu lassen, und daselbst in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats auf ihren Bürgereid das Quantum des von ihnen im abgewichenen Monat verfertigten Rums oder Brannteweins genau aufzugeben und davon die Abgabe zu bezahlen.

§. 55. Da die Consumtion von Wein, Rum und andern dergleichen der Abgabe unterworfenen Getränken vielfältig dadurch verkürzt wird, daß manche hiesige Bürger und Einwohner bey dem Ankaufe von solchen Getränken zum eigenen Consumo nicht sorgsam genug sind, um sich zu vergewissern, daß die Consumtions-Abgabe wirklich schon davon bezahlt sey, so wird ein jeder alles Ernstes erinnert, wie die gewissenhafte Erlegung jener Abgabe auf einer speciellen durch den Bürgereid übernommenen Verpflichtung beruhet, und daß es daher die Pflicht eines Jeden ist, wenn er solche Getränke zum Consumo käuflich ersteht oder sonst überlassen erhält (insofern der Verkäufer nicht etwa ein mit der Wein-

franz=Gerechtigkeit versehener Weinhändler ist,) zugleich sich zu versichern, daß die Abgabe schon berichtigt sey, oder doch für deren ungesäumte Berichtigung zu sorgen.

§. 56. Da endlich auch bey dem Kauf und Verkauf von den der Consumtion unterworfenen Gegenständen aller Art, mit Ausnahme der Getränke, oftmals Streitigkeiten darüber entstehen, wer die Abgabe zu tragen und respect. dem andern zu vergüten habe, so wird jedermann benachrichtigt, daß hierüber, im Fall nichts anders darüber verabredet worden, folgende Grundsätze angenommen sind: Wenn jemand einen der Abgabe unterworfenen Gegenstand, der bereits den Eingangsposten passirt und von dem die Abgabe daher schon bezahlt ist, kauft, so hat er dafür die Abgabe dem Verkäufer nicht noch besonders zu vergüten, sondern es wird dieselbe als vom Verkäufer in den Kaufpreis eingerechnet angesehen, wogegen derjenige, welcher dergleichen Sachen, wenn sie den Eingangsposten noch nicht passirt sind, ersteht, dem Verkäufer, wenn dieser etwa dieselben hereinbringt und so die Abgabe entrichtet, diese zu erstatten verpflichtet ist.

Indem Ein Hochweiser Rath die obigen lediglich auf die Einführung einer guten Ordnung abzweckenden Vorschriften zu jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem jeden die genaue Befolgung der für ihn darin enthaltenen Verpflichtungen, besonders aber hegt Er zu der Rechtlichkeit aller hiesigen Bürger das Vertrauen, daß sie,

eingedenk ihres Eides, mit der Bremens Bürger von jeher so vortheilhaft auszeichnenden Treue in Erfüllung dessen, was sie dem Staate zu leisten haben, auch in Hinsicht dieser Abgabe die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen werden; wogegen diejenigen, welche pflichtvergessen genug seyn sollten, dem entgegen zu handeln, die für solche Fälle sie unfehlbar treffenden Strafen sich selbst beyzumessen haben.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 13. und publicirt den 23. December 1816.

---

44. Verbot des Schießens bey dem Jahreswechsel.

Am 26. December wiederhohlte die Polizey-Direction die Verordnung vom 29. December 1814.

Alpha-

Zu No. 43 und hinter Seite 112.

Holz
Stei
urage ... Heu
Ma
umate-
ialien ... Pfa
Kal
Sch
Gra
Bie
Essi
Wei
änke ... Bra
Rur
Sp
Kor
Rum

nere Quantitäten nach Verhältniß.
Oxhoft wird zu 30 Viertel, Oxhoft zu 15 Viertel, 1 Ohm 20 Viertel, $\frac{1}{2}$ Ohm zu 10 Viertel, 1 Anker zu 5 Viertel, $\frac{1}{2}$ Anker zu $2\frac{1}{2}$ Viertel, $\frac{1}{4}$ Anker zu $\frac{1}{4}$ Viertel und 50 Bouteillen 1 Anker gerechnet.
jeder, welcher mit Wein und Branntewein ꝛc. handelt, ist verpflichtet, in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats an der Consumtions-Kammer jede zur Consumtion verkaufte oder selbst verbrauchte Quantität anzugeben, und davon die Abgabe sofort zu entrichten. Bey entstehendem Zweifel oder Verdacht, in Hinsicht der Richtigkeit der Angabe, setzt sich der Angeber einer genaueren Untersuchung aus.
ich hat sich ein jeder im übrigen nach der heute publicirten Verordnung zu richten.

Frei

Alphabetisches Register für 1816.

Frey=

Recla-

